

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STADT LÜTZEN

## ABSCHLIESSENDE FASSUNG

Beschluss vom 02.05.2018

## BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Hat zur Genehmigung  
vom: 22.10.2018  
Az.: 305.1.1-21101-Blk/315  
vorgelegen.  
Im Auftrag  
*Lindemann* LVWA

Bearbeitung:

WENZEL & DREHMANN  
Architekten und Ingenieure

P\_E\_M GmbH  
Planungs-  
Entwicklungs-  
Management GmbH

Jüdenstraße 31  
06667 Weißenfels  
Tel. 034 43 - 28 43 90  
Fax 034 43 - 28 43 99



**Inhaltsverzeichnis**

1. Ausgangsbedingungen .....	6
1.1. Planungsanlass .....	6
1.2 Rechtscharakter des Plans .....	8
1.3 Planungsverfahren .....	8
1.4 Lageeinordnung .....	10
1.5 Geltungsbereich .....	10
1.6 Ortschaften und Ortsteile .....	10
1.7 Ziele der Raumordnung .....	11
1.7.1 Landesentwicklungsplan 2010 .....	12
1.7.2 Regionaler Entwicklungsplan Halle .....	16
1.7.3 Teilgebietsentwicklungsprogramm Profen .....	21
1.8 Sonstige städtebauliche Planungen.....	23
1.8.1 Regionales Entwicklungskonzept (REK) der Stadt Lützen .....	23
1.8.2 Integriertes Entwicklungskonzept (IEK) Lützen.....	27
1.8.3 Bestehende Bebauungspläne / verbindliche Bauleitpläne .....	27
1.8.4 Sanierungsgebiete der Stadt Lützen .....	33
1.9 Geschichte .....	34
1.10 Bedarfsermittlung der Wohnbauflächen.....	37
1.10.1 Einwohnerentwicklung.....	37
1.10.2 Haushaltsgröße .....	39
1.10.3 Auslastung der Bebauungspläne .....	43
1.11 Bestandsbeschreibung gewerblicher Bauflächen .....	44
1.12 Kultur und Tourismus .....	45
1.13 Hinweise zu Demografie und Gleichstellung .....	46
2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes.....	48
2.1 Bauflächen .....	48
2.1.1 Evaluierung der Bauflächen des FNP .....	48
2.1.2 Bestehende Bauflächen des FNP .....	49
2.1.3 Neue Planungsflächen des FNP .....	53
2.1.4 Wohnbauflächen.....	55
2.1.5 Gemischte Bauflächen .....	59
2.1.6 Gewerbliche Bauflächen.....	59
2.1.7 Sondergebiete .....	61
2.2 Gemeinbedarf.....	63
2.2.1 Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.....	64
2.2.2 Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.....	64
2.2.3 Schulen.....	66
2.2.4 Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen .....	66
2.2.5 Verwaltungszwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.....	66
2.2.6 Feuerwehr .....	67
2.3 Hauptverkehr .....	68
2.3.1 Hauptverkehrsstraßen Bestand.....	68
2.3.2 Bahnflächen.....	69
2.3.3 Hauptradwege .....	69
2.4 Versorgungsflächen .....	70
2.5 Hauptversorgungsleitungen .....	71
2.6 Grünflächen.....	74
2.6.1 Dauerkleingärten und private Gartenanlagen .....	74
2.6.2 Friedhöfe .....	75
2.6.4 Sportplätze .....	76
2.7 Wasserflächen, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz.....	77
2.7.1 Wasserflächen.....	77
2.7.2 Flächen für den Hochwasserschutz .....	78
2.8 Abbau von Bodenschätzen .....	79
2.9 Stillgelegter Bergbau / Altbergbau .....	84
2.9.1 ehemalige Bergwerke/Abbaustellen/Bergwerksanlagen.....	84
2.9.2 Auswirkungen der bergbaulichen Tätigkeit .....	86
2.10 Flächen für die Landwirtschaft und Wald.....	87

2.10.1 Flächen für die Landwirtschaft .....	87
2.10.2 Waldflächen .....	87
2.11 Maßnahmenflächen .....	88
2.12 Kennzeichnungen .....	89
2.12.1 Altlastenverdachtsstandorte .....	90
2.13 Nachrichtliche Übernahmen .....	92
2.13.1 Nutzungsregelungen nach Luftverkehrsrecht .....	93
2.13.2 Nutzungsregelungen nach Straßenrecht .....	93
2.13.3 Nutzungsregelungen nach Wasserrecht .....	95
2.13.4 Nutzungsregelungen nach Naturschutzrecht .....	97
2.13.5 Nutzungsregelungen nach Denkmalrecht .....	99
2.13.6 Vorranggebiete für die Windenergienutzung .....	100
2.13.7 Nutzungsregelungen für den Brand- und Katastrophenschutz .....	102
2.14 Flächenbilanz .....	102
3 Umweltbericht .....	103
3.1 Instrument Umweltprüfung .....	103
3.2 Bestimmung des Prüfungsumfanges (Scoping) .....	103
3.3 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplanes .....	103
3.3.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans .....	103
3.3.2 Standorte, Art und Umfang der geplanten Vorhaben .....	104
3.4 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen .....	105
3.4.1 Schutzobjekte gemäß Naturschutzgesetz .....	106
3.5 Landschaftsplan .....	119
3.6 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes .....	120
3.6.1 Tiere .....	120
3.6.2 Pflanzen .....	120
3.6.3 Boden/Geologie .....	125
3.6.4 Wasser .....	127
3.6.5 Luft .....	128
3.6.6 Klima .....	129
3.6.7 Landschaft .....	130
3.6.8 biologische Vielfalt .....	131
3.6.9 Mensch .....	131
3.7 Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen .....	132
3.7.2 Umweltauswirkung der Planung auf die Schutzgüter .....	133
3.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung .....	139
3.9 Planungsalternativen .....	140
3.10 Einzelflächenbewertung .....	140
3.11 Sonstige Angaben .....	141
3.11.1 technische Verfahren bei der Umweltprüfung .....	141
3.11.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	141
3.12 Monitoring .....	142
3.13 allgemein verständliche Zusammenfassung .....	143
4 Versorgung und Entsorgung .....	144
4.1 Wasserversorgung .....	144
4.2 Abwasserentsorgung .....	144
4.3 Elektroenergie .....	144
4.4 Abfallentsorgung .....	144
4.5 Gasversorgung und Fernwärme .....	144
4.6 Telekommunikation .....	144
4.7 Richtfunk .....	145
5 Hinweise .....	146
5.1 Kampfmittelverdachtsflächen .....	146
5.2 archäologische Kulturdenkmale .....	146
5.3 Lage-, Höhen- und Schwerefestpunkte des Landes Sachsen-Anhalt .....	146
5.4 Richtfunk .....	147
5.5 Flurbereinigungs- und Bodenordnungsverfahren .....	147
6 QUELLEN .....	149
7 Anlagen .....	150



## 1. Ausgangsbedingungen

### 1.1. Planungsanlass

<b>Aufgabe FNP</b>	Die Stadt Lützen hat mit der Flächennutzungsplanung die Aufgabe und gleichzeitig auch die Möglichkeit, die eigenen Belange der Flächennutzung städtebaulich zu ordnen, zu überplanen und damit zu beeinflussen. Gemäß § 5 Abs. (1) BauGB ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt Lützen in den Grundzügen darzustellen.
<b>Gebietsreform</b>	Die aktuelle Zusammensetzung der Stadt Lützen geht hervor aus der im Jahr 2005 gegründeten Verwaltungsgemeinschaft [VG] Lützen-Wiesengrund. Diese setzte sich zusammen aus den ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften Lützen (Großgörschen, Stadt Lützen, Poserna, Röcken, Sössen, Starsiedel) und Wiesengrund (Dehlitz, Granschütz, Muschwitz, Taucha, Zorbau) mit Verwaltungssitz in Lützen. Innerhalb der VG Lützen Wiesengrund kam es zu einigen Eingemeindungen in die Stadt Lützen (2009 Röcken, 2010 Großgörschen, Muschwitz, Poserna, Rippach, Starsiedel, 2011 Zorbau, Dehlitz, Sössen). Die Ortschaften Taucha und Granschütz wurden im Jahr 2010 ausgegliedert und sind seit dem der Stadt Hohenmölsen zugehörig. Am 01. Januar 2011 wurde die die VG Lützen-Wiesengrund aufgelöst und die neue Stadt Lützen als Einheitsgemeinde gegründet. Diese aktuell maßgebliche Gemeindegemeinschaft besteht aus elf Ortschaften und 34 Ortsteilen <sup>1</sup> .
<b>Einzelplanungen</b>	Aufgrund des weitgreifenden Reformprozesses in Verbindung mit den ehemaligen Gemeindegebietsstrukturen existiert keine Planung auf der Flächennutzungsebene, welche das gesamte Stadtgebiet Lützen umfasst. In sieben der elf Ortschaften existieren jedoch Flächennutzungspläne der ehemals eigenständigen Gemeinden.
<b>Neuaufstellung</b>	Die Stadt Lützen beabsichtigt mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans das seit 2011 maßgebliche Gemeindegebiet einer einheitlichen planerischen Grundlage im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zuzuführen. Mit der Neuaufstellung werden die für einige Ortschaften bestehenden, rechtskräftigen Flächennutzungspläne geprüft und in die Neuaufstellung einbezogen. Der FNP Lützen bildet die Grundlage, welche den Bestand und den zukünftigen Bedarf an Flächen sowie deren Nutzungen gesamtgemeindlich bewertet und in einer für das Gesamtgebiet der Stadt Lützen abgestimmten Planunterlage darstellt. Am 15.12.2015 wurde der Beschluss über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das seit 2011 bestehende Stadtgebiet gefasst. Mit der Neuaufstellung des FNP werden die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wesentlichen Nutzungszielstellungen im Bereich der Industrie- und Gewerbenutzung, der Sondernutzung sowie der Wohnnutzung formuliert. Der FNP entfaltet für das gesamte Gebiet eine städtebauliche Steuerungswirkung.
<b>übergeordnete Planungen</b>	Bei der Flächennutzungsplanung sind die Ziele der Raumordnung des Bundes, der Länder sowie der Regionalplanung zu beachten. Auch im Hinblick auf die weiterentwickelten, rechtsverbindlichen übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsplan 2010, Regionaler Entwicklungsplan Halle) ist die Neuaufstellung des FNP Lützen notwendig.
<b>Zeithorizont 2030</b>	Prinzipiell sollen die Darstellungen des FNP Lützen an dem Zieljahr 2030 ausgerichtet werden. Der Zeitraum zwischen 2016 und 2030 entspricht dem im FNP- Verfahren prognostizierbaren Horizont.
<b>Bauflächenentwicklung</b>	Aufgrund des deutlichen Einwohnerrückganges infolge des wirtschaftlichen Strukturwandels richtet der FNP Lützen auch die Größen sämtlicher Bauflächen an

<sup>1</sup> § 16 Abs. (1) Hauptsatzung der Stadt Lützen, Beschluss vom 30.11.2015

den Bedarf des Zieljahres 2030 aus. Dies betrifft neben den Gewerbe-, Industrie- und Sonderbauflächen vor allem die Wohnbauflächen des gesamten Stadtgebietes.

Der FNP Lützen bezieht sich auf das Regionale Entwicklungskonzept der Stadt Lützen aus dem Jahr 2013. Im Rahmen der Gemeindegebietsreformen wurde das Regionale Entwicklungskonzept als informelles Instrument für das gesamte Stadtgebiet erarbeitet und soll der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als konzeptionelle Grundlage und Entwicklungsleitlinie dienen. Der FNP Lützen hat die Aufgabe, diese Planungsempfehlungen der vorgelagerten Planungsstufe in der vorbereitenden Bauleitplanung umzusetzen. Die Darstellungen des FNP sind die Grundlage für die nachfolgende Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

**REK**

Der FNP Lützen trifft Aussagen hinsichtlich der notwendigen Rückentwicklungsflächen und muss zugleich darstellen, wo in einem begrenzten Maß bauliche Neuentwicklungen möglich sein sollen oder angestrebt werden. Neben der Analyse und Ableitung von Planungsaussagen zu der Bauflächenentwicklung muss der FNP auch auf neue Entwicklungen im Planungsrecht eingehen. Dazu gehören insbesondere Darstellungen zum Belang der erneuerbaren Energien.

**Neuentwicklungen****neue Energien**

Der FNP übernimmt die auf anderer gesetzlicher Grundlage festgesetzten Planungen und Nutzungsregelungen nachrichtlich. Das betrifft insbesondere die Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie, die aus dem Regionalplan übernommen werden. Der FNP dient hier der Umsetzung verbindlicher Regelung von Standorten der Windenergienutzung, das heißt Windkraftanlagen [WKA] aus übergeordneten Planwerken. Die Entscheidung, ob und welche Eignungsflächen für Windkraftanlagen zu übernehmen sind, ist der kommunalen Abwägung nicht zugänglich und stellt somit keine aktive Planungsaussage der Stadt Lützen dar.

**Windkraft****Fazit:**

Im Gegensatz zu den nach 1990 aufgestellten Flächennutzungsplänen ist das Hauptthema bei den vorbereitenden Bauleitplänen wie vorliegend dem FNP Lützen die Umsetzung der zurückgehenden Bedarfswerte in die Darstellungen der Flächennutzungen. Durch die notwendigen planungsrechtlichen Rückführungen ursprünglich dargestellter Entwicklungsflächen sollen die weiterhin darzustellenden Bauflächen gestützt und stabilisiert werden.

Die Gewerbestandorte in Lützen sollen über optimale Entwicklungsmöglichkeiten verfügen. Weiterhin sollen hochwertige Wohnbauflächen im FNP dargestellt werden. Neben den notwendigen Rückentwicklungen sollen insofern Qualitäten für Wohnstandorte im Stadtgebiet analysiert und benannt werden.

Mit der Neuaufstellung des FNP Lützen erfolgt eine Neubewertung von Bau- und Planungsflächen vor dem Vordergrund der rückläufigen Bedarfswerte. Um diese Neubewertung vornehmen zu können, wird ein Prüfschema zur Flächenevaluierung angewandt, welches bestehende Bau- und Planungsflächen anhand von bestimmten Kriterien vergleichend einordnet und am Bedarf der Gesamtgemeinde bewertet.

**Flächenevaluierung**

Diese Prüfung bildet die Grundlage, um eine Vorratsplanung zu vermeiden und Entwicklung an die Stellen zu lenken, die den Zielen der Raumordnung und übergeordneten städtebaulichen Zielstellungen (REK Lützen) entsprechen.

Die Nutzungsansprüche im Außenbereich haben sich deutlich erhöht. Hier hat der FNP eine wichtige Steuerungswirkung.

Ein wesentliches Kennzeichen des neu aufzustellenden FNP Lützen ist die zu absolvierende Umweltprüfung der Auswirkungen des FNP auf die Umweltschutzgüter und die Beschreibung in einem Umweltbericht.

**Umweltprüfung**

Der FNP Lützen wird erstmals für das gesamte seit 2011 geltende Stadtgebiet aufgestellt.

## 1.2 Rechtscharakter des Plans

<b>Selbstbindung</b>	Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans legt sich die Stadt Lützen darauf fest, wie die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen erfolgen soll. Nach der verwaltungsinternen Abstimmung während der Erarbeitung ist er für alle Stellen der Gemeinde bindend.
<b>Behörden</b>	Die am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, haben ihre Fachplanungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan während des Aufstellungsverfahrens nicht widersprochen haben. Ein solcher Widerspruch setzt voraus, dass die für die abweichende Planung geltend gemachten Belange die städtebaulichen Belange deutlich überwiegen (§7 BauGB).
<b>Bürger</b>	Eine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Bürger entfaltet der Flächennutzungsplan nicht. Die dargestellten Nutzungsziele unterliegen der Planungshoheit der Stadt Lützen und können jederzeit im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung geändert werden, ohne dass sich aus dieser Änderung ein Entschädigungsanspruch ableiten lässt.
<b>Außenbereich</b>	Bei Genehmigungen von Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB ergibt sich eine mittelbare Betroffenheit für den Bürger. Der FNP mit seinen Darstellungen dokumentiert den Planungswillen der Stadt Lützen und erlangt rechtliche Bedeutung als öffentlicher Belang. So gilt im Außenbereich nach § 35 Abs. (3) Nr. 1 BauGB, dass eine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange vorliegt, wenn ein Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.
<b>Innenbereich</b>	Für die Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist die vorbereitende Bauleitplanung bzw. der Flächennutzungsplan unbeachtlich. Diese Feststellung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse.
<b>Bebauungspläne</b>	Das Entwicklungsgebot für Bebauungspläne gemäß §8 Abs. (2) BauGB besagt, dass die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Bebauungspläne konkretisieren die Aussagen des Flächennutzungsplanes innerhalb des städtebaulich gebotenen Rahmens und dürfen nicht grundsätzlich abweichen.

## 1.3 Planungsverfahren

Die dem FNP Lützen vorausgegangenen Entwicklungen der Flächennutzungsplanung werden wie folgt beschrieben.

<b>1990</b>	Mit Einführung des Baugesetzbuches 1990 entstand in der Stadt Lützen sowie den umgebenden Gemeinden die Absicht zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes auf Grundlage des Baugesetzbuches. Aufgrund der vorliegenden gemeinsamen Voraussetzungen und Bedürfnisse gab es bereits zu dieser Zeit Bestrebungen, einen gemeinsamen FNP für die Kernstadt Lützen und die umliegenden Gemeinden aufzustellen.
<b>1992</b>	Zur Erfüllung dieser Aufgabe wurde am 31.12.1992 die Verwaltungsgemeinschaft Lützen gegründet. Die Verwaltungsgemeinschaft wurde gegründet durch die Stadt Lützen und die Gemeinden Großgörschen, Poserna, Rippach, Röcken, Sössen und Starsiedel. Die ehemaligen Gemeinden Granschütz, Taucha, Dehlitz, Muschwitz und Zorbau gehörten zur Verwaltungsgemeinschaft Wiesengrund.



Im Januar 2005 wurde die Verwaltungsgemeinschaft Lützen-Wiesengrund gegründet. Diese setzte sich zusammen aus den ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften Lützen und Wiesengrund mit Verwaltungssitz in Lützen.

2005

Seit dem Jahr 2011 besteht die Stadt Lützen mit ihren maßgeblichen Abgrenzungen für den aktuell aufzustellenden Flächennutzungsplan. Die Verwaltungsgemeinschaft Lützen-Wiesengrund wurde aufgelöst. Die heutige Einheitsgemeinde Lützen setzt sich zusammen aus den elf Ortschaften Lützen, Meuchen, Röcken, Großgörschen, Muschwitz, Poserna, Rippach, Starsiedel, Sössen, Dehlitz und Zorbau.

2011

Für das seit dem 01.01.2011 bestehende Stadtgebiet existiert bisher keine vorbereitende Bauleitplanung als einheitliche Planungsgrundlage. Es liegen jedoch folgende Teil- bzw. Flächennutzungspläne vor:

Teilflächen-  
nutzungspläne

- Flächennutzungsplan Zorbau vom 17.03.1999
- Flächennutzungsplan Rippach / Poserna vom 11.07.2006
- Flächennutzungsplan Dehlitz / Lösau vom 14.07.2006
- Flächennutzungsplan Starsiedel vom 04.07.2006
- Flächennutzungsplan Röcken vom 03.06.2009
- Flächennutzungsplan Sössen vom 08.09.2010
- Flächennutzungsplan Muschwitz vom 04.03.2016 (1. Änderung)

#### **Fortgeltung**

Diese Pläne gelten auch nach einer Gebietsänderung und dem Übergang der Zuständigkeit für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen auf die Stadt Lützen gemäß § 204 Abs. (2) BauGB als räumliche Teilflächennutzungspläne fort.

Fortgeltung

#### **Neuaufstellung**

Die Stadt Lützen ist zuständig für die Aufstellung des Flächennutzungsplans für ihr Gemeindegebiet. Gemäß § 204 Abs. (2) BauGB ersetzt eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Lützen die bis zum Beschluss der Neuaufstellung geltenden räumlichen Teilflächennutzungspläne.

Neuaufstellung

#### **Aufstellungsbeschluss**

In seiner Sitzung am 15.12.2015 hat der Stadtrat der Stadt Lützen vor diesem Hintergrund die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte seit 01.01.2011 maßgebliche Stadtgebiet beschlossen. Der FNP ist nach § 5 Abs. (1) BauGB stets für das ganze Gemeindegebiet aufzustellen.

Aufstellungs-  
beschluss

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat am 19.12.2016 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes für das Gesamtterritorium der Stadt Lützen gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung sowie über den Billigungs- und Auslegung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplanes erfolgte im Amtsblatt Nr. 01/2017 der Stadt Lützen vom 13.01.2017.

Billigung und  
Auslegung

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes lag im Zeitraum vom 23.01.2017 bis 24.02.2017 in der Stadtverwaltung Lützen, im Bauamt (Rathaus, Markt 1, 06686 Lützen) öffentlich aus. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt.

TÖB-Beteiligung

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde am 27.11.2017 in öffentlicher Sitzung durch den Stadtrat der Stadt Lützen beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Billigungs- und Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes erfolgte im Amtsblatt Nr. 12/2017 der Stadt Lützen vom

07.12.2017. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes lag im Zeitraum vom 18.12.2017 bis 26.01.2018 in der Stadtverwaltung Lützen, im Bauamt (Rathaus, Markt 1, 06686 Lützen) öffentlich aus. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Flächennutzungsplans wurden drei Teilbereiche geändert und eine erneute Beteiligung gem. § 4a BauGB vom 05.02. bis 16.02.2018 durchgeführt.

#### 1.4 Lageeinordnung

#### Lage im Raum

Die Stadt Lützen liegt im südlichen Teil von Sachsen-Anhalt bzw. im nordöstlichen Teil des Burgenlandkreises. Das Stadtgebiet Lützen grenzt an den Freistaat Sachsen und den Saalekreis.

In der Nähe befinden sich die Großstädte Leipzig (20 km), Halle (Saale) (25 km) und Gera (40 km). Die direkt benachbarten Städte sind Weißenfels, Markranstädt, Hohenmölsen und Teuchern.

Hervorzuheben ist der direkte Anschluss an zwei Bundesautobahnen, zum einen die Nord-Süd-Verbindung A9 und zum anderen die A38, als Ost-West-Achse.

#### 1.5 Geltungsbereich

#### 96,48 km<sup>2</sup>

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Lützen in der seit 01.01.2011 bestehenden Gebietsabgrenzung beträgt 9.648 Hektar bzw. 96,48 km<sup>2</sup>.

#### 1.6 Ortschaften und Ortsteile

Die Stadt Lützen wird gebildet aus der Kernstadt Lützen und den Ortschaften. Die Ortschaften bestehen wiederum teilweise aus Ortsteilen. Insgesamt besteht die Stadt Lützen aus elf Ortschaften und 34 Ortsteilen. Die folgende Tabelle zeigt eine Zuordnung der Ortsteile zu den Ortschaften sowie Informationen über Eingemeindung und rechtskräftigen Flächennutzungsplan.

NR.	ORTSCHAFT	ORTSTEIL	EINGEMEINDUNG	FNP
1	Lützen	Lützen		-
2	Meuchen	Meuchen	01.06.1973	-
3	Röcken	Röcken	01.07.2009	03.06.2009
		Bothfeld		
		Michlitz		
		Schweißwitz		
4	Großgörschen	Großgörschen	01.01.2010	-
		Kaja		
		Kleingörschen		
		Rahna		
5	Muschwitz	Muschwitz	01.01.2010	19.05.2004, 1. Änderung 04.03.2016
		Göthewitz		
		Kreischau		
		Pobles		
		Söhesten		
		Tornau		
		Wuschlaub		

NR.	ORTSCHAFT	ORTSTEIL	EINGEMEINDUNG	FNP
6	Poserna	Poserna	01.01.2010	10.07.2006
7	Rippach	Rippach	01.01.2010	
		Großgöhren		
		Kleingöhren		
		Pörsten		
8	Starsiedel	Starsiedel	01.01.2010	18.07.2006
		Kölzen		
9	Sössen	Sössen	01.01.2011	17.09.2010
		Gostau		
		Stößwitz		
10	Dehlitz	Dehlitz	01.01.2011	14.07.2006
		Lösau		
		Oeglitzsch		
11	Zorbau	Zorbau	01.01.2011	17.03.1999
		Gerstewitz		
		Nellschütz		
		Zörbitz		

### 1.7 Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. (4) BauGB ist der FNP Lützen an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die entsprechende Bindungswirkung ist der Stadt Lützen im § 4 des Raumordnungsgesetzes [ROG] - Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung - vorgegeben.

Bei

1. raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen,
2. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen,
3. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen,

sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Der Flächennutzungsplan Lützen ist eine raumbedeutsame Planung einer öffentlichen Stelle.

Im Sinne des Raumordnungsgesetzes sind gemäß § 3 ROG

1. **Erfordernisse der Raumordnung:** Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung
2. **Ziele der Raumordnung:** verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums
3. **Grundsätze der Raumordnung:** Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan (§ 7 Abs. 1 und 2) aufgestellt werden

§ 4 Abs. (1) ROG

§ 3 Abs. (1) ROG

**sonstige Erfordernisse der Raumordnung:** in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

Der unterschiedliche Grad an Verbindlichkeit der aufgeführten Kategorien des Raumordnungsrechtes ist bei der Aufstellung des FNP Lützen und bei der nachfolgenden Auflistung der Ziele, Erfordernisse und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes sowie des Regionalplanes zu beachten. Sie sind in der Abwägungsdiskussion anzuwenden.

Die für den FNP Lützen maßgeblichen Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan 2010 und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle festgelegt. Nachfolgend werden alle relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Bezug auf den FNP Lützen aufgeführt und bei Bedarf erläutert.

### 1.7.1 Landesentwicklungsplan 2010

#### LEP 2010

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt [LEP 2010] vom 16.02.2011 ist am 12.03.2011 in Kraft getreten [GVBl. LSA vom 11.03.2011 Seite 160]. Mit der Verordnung ist das Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.08.1999 außer Kraft getreten.

#### Raumstruktur

Die Raumstruktur des Landes Sachsen-Anhalt wird im LEP 2010 LSA gegliedert in den Ordnungsraum (bestehend aus dem Verdichtungsraum und dem den Verdichtungsraum umgebenden Raum) und den ländlichen Raum. Die Stadt Lützen befindet sich in dem den Verdichtungsraum Halle umgebenden Raum. In diesem Zusammenhang finden sich im LEP 2010 LSA folgende Ziele wieder:

#### Ziel 11

##### Z 11

Die Standortvorteile, über die diese Räume [LEP 2010 LSA 1.3.2. Der den Verdichtungsraum umgebende Raum] aufgrund ihrer Nähe zum Oberzentrum verfügen, sind durch abgestimmte Planungen weiter zu entwickeln und zu stärken. Die interkommunale Abstimmung und Kooperation ist auf folgende Schwerpunkte auszurichten:

- Stärkung der Zentralen Orte,
- Bündelung regionaler Wirtschaftskompetenzen und Entwicklung gemeinsamer Gewerbestandorte,
- Abstimmung regionaler Siedlungsentwicklungen mit regionalen Planungen des ÖPNV,
- Sicherung und Weiterentwicklung regionaler Landschafts- und Freiräume.

#### Ziel 12

##### Z 12

Die Gemeinden dieses Raumes [LEP 2010 LSA 1.3.2. Der den Verdichtungsraum umgebende Raum] sind durch eine integrierte Verkehrsentwicklung, die auch die Einrichtung von Verbundstrukturen im ÖPNV umfasst, mit dem Verdichtungsraum zu verbinden.

Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt [LEP 2010] enthält die, nachfolgend zitierten, für den FNP Lützen maßgeblichen weiteren Ziele:

#### Ziel 57

##### Z 57

Als Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen werden die nachstehenden Standorte festgelegt.

- Weißenfels an der A9

Sie sind mit dem Ziel zu entwickeln, wettbewerbsfähige große Industrieflächen vorzuhalten. Durch die Regionalplanung sind diese Vorrangstandorte räumlich zu präzisieren. Sie sollen durch interkommunale Kooperationen entwickelt werden.

**Z 78**

Zur Raumerschließung und zur Einbindung der Zentralen Orte sowie der Wirtschafts- und Tourismusräume in das nationale und europäische Verkehrsnetz ist das vorhandene Straßennetz zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

**Ziel 78****Begründung:**

Ein gut ausgebautes Straßennetz ist eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und Grundlage, um die Daseinsvorsorge in allen Teilen des Landes sicherzustellen.

Der bedarfsgerechte Ausbau des vorhandenen Straßennetzes beinhaltet auch das prognostizierte Verkehrsaufkommen unter Berücksichtigung des Demografischen Wandels und der angestrebten CO<sub>2</sub>-Reduzierungen.

**Fazit:**

Mit den Beschlüssen der Stadträte der Städte Hohenmölsen (18.02.2016) und Lützen (29.02.2016) des Bebauungsplans Nr. S09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ wurde die planungsrechtliche Grundlage für ein wichtiges Infrastrukturprojekt gelegt.

Der FNP Lützen stellt den geplanten Trassenverlauf der Verbindungsstraße als Hauptverkehrsstraße gemäß § 5 Abs. (2) Nr. 3 BauGB dar, der sich im Gemeindegebiet der Stadt Lützen befindet. Die Verbindungsstraße ist im Entwurf des in Fortschreibung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans der Planungsregion Halle [REP-E] als regional bedeutsame Straße festgelegt (REP-E 5.9.3.).

**Z 122**

Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten.

**Ziel 122****Z 123**

Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt:

**Ziel 123**

1. Überschwemmungsbereiche an folgenden Gewässern [unter anderem]:

- Saale

**Begründung:**

Der Hochwasserschutz stellt einen bedeutsamen Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge dar. Vorbeugender Hochwasserschutz ist nicht ausschließlich eine wasserwirtschaftliche, sondern eine umfassende, fachübergreifende und grenzüberschreitende Aufgabe. Die Hochwasservorsorge ist eine wichtige Säule der Hochwasserschutzkonzepte und -pläne. Gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie der EU sind für alle hochwassergefährdeten Flussgebiete Hochwasserrisikomanagementpläne aufzustellen, deren Ergebnisse in einen Maßnahmenkatalog münden, der die umzusetzenden Maßnahmen und deren Reihenfolge beinhalten soll. Mit den festgelegten Vorranggebieten für Hochwasserschutz sollen die nachfolgend aufgeführten Räume von Nutzungen freigehalten werden, die den schadlosen Hochwasserabfluss beeinträchtigen könnten:

zu 1.)

Für die Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz wurden alle ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete bzw. einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete betrachtet und in die Abwägung mit anderen Nutzungsinteressen einbezogen. Da durch Hochwasser Leben und Gesundheit der Bevölkerung gefährdet werden sowie hohe wirtschaftliche Schäden eintreten können, sind die Überschwemmungsgebiete mit hoher Priorität gegenüber anderen Nutzungs- und Schutzinteressen in die Abwägung eingeflossen.

Überschwemmungsgebiete sind gemäß § 76 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt, durchflossen oder für die Hochwasserentlastung bzw. -rückhaltung beansprucht werden. Bisher weder durch Verordnung oder per

Gesetz festgestellte Überschwemmungsgebiete sind natürliche Überschwemmungsgebiete. Entsprechend den Regelungen des WHG werden als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festgesetzt, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100).

Die Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen erfolgt durch Verschneidung hochauflösender Geländemodelle mit den Ergebnissen hydraulischer Modellierungen. Die fachtechnische Abgrenzung der Karten für die nach § 96 Abs.5 WG LSA vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebiete beruht vorrangig auf Erfahrungswerten abgelaufener Hochwässer und wurde grundsätzlich für ein 100-jährliches Ereignis angepasst. Eine exakte Modellierung mit entsprechenden hydraulischen Berechnungen wird nachgeholt bis zur endgültigen Ausweisung. Sowohl die vorläufige Ausweisung der Überschwemmungsgebiete als auch deren Berücksichtigung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz tragen dazu bei, dass die natürlichen Überschwemmungsgebiete in ihrer Gesamtheit erfasst und gesichert werden.

Die räumliche Abgrenzung dieser Vorranggebiete für Hochwasserschutz ist aus der kartografischen Darstellung ersichtlich. Auf eine Nummerierung wird wegen der Lage dieser Gebiete entlang der jeweiligen Flüsse verzichtet. In den Teilen der Überschwemmungsbereiche, in denen bei Hochwasserereignissen keine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu befürchten ist, wurde Natur und Landschaft der Vorrang eingeräumt. Hier erfolgt keine Überlagerung von Vorrangfunktionen.

**Ziel 125****Z 125**

In den Regionalen Entwicklungsplänen sind Vorranggebiete für Hochwasserschutz an den Gewässern [unter anderem] Rippach festzulegen.

**Begründung:**

Im LEP wurden die Überschwemmungsbereiche der Gewässer, deren kartographische Darstellung maßstäblich sinnvoll ist, als Vorranggebiete für Hochwasserschutz festgelegt. An weiteren Gewässern sind in den Regionalen Entwicklungsplänen ebenfalls Flächen als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz zu sichern. Dabei sollen auch die weiteren Überschwemmungsgebiete, die durch die Fachplanung im Zusammenhang mit der Erstellung von Hochwasserschutzplänen ausgewiesen werden, einfließen.

**Ziel 129****Z 129**

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Gemäß Grundsatz 122 wird als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt [unter anderem] 10. Gebiet um Weißenfels.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Anforderung an eine ausreichende Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltbevölkerung, der Veränderung der Ernährungsgewohnheiten, dem ständig zunehmenden Energieverbrauch, der Verknappung und Verteuerung der fossilen Energieträger sowie dem erwarteten bzw. bereits stattfindenden Klimawandel und der sich ständig verschärfenden Konkurrenz zwischen Flächen für Futter- und Nahrungsmittelproduktion, für nachwachsende Rohstoffe sowie für Infrastruktur- oder Naturschutzmaßnahmen mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

**Z 134****Ziel 134**

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenchutz).

**Begründung:**

Mineralische und energetische Rohstoffe sind ortsgebunden, nicht regenerierbar und somit endlich. Mit dem voranschreitenden Verzehr der Lagerstättensubstanz innerhalb der genehmigten und betriebenen Gewinnungsflächen ist langfristig eine Verknappung bestimmter Rohstoffe (z.B. Braunkohle, Kalisalze, hochwertigste Quarzsande oder Spezialtone) zu erwarten. Substitutionsalternativen durch andere Rohstoffe oder die Fortentwicklung von Recyclingverfahren allein können dieses Problem nicht lösen.

Unter dem Gebot der Nachhaltigkeit liegt die Ausweisung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung, die die langfristige Verfügbarkeit überregional bedeutsamer Bodenschätze sichert, im öffentlichen Interesse. Es werden Lagerstätten gesichert. Aus landesplanerischer Sicht steht in diesen Gebieten raumbedeutsamen Vorhaben zur Rohstoffgewinnung grundsätzlich nichts entgegen, es werden aber keine Festlegungen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt getroffen über Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe.

**Z 135****Ziel 135**

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll.

**Begründung:**

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt, wenn die Lagerstätteneigenschaft, die Qualität des Rohstoffs oder volkswirtschaftliche Belange es rechtfertigen, dass das Erfordernis der Rohstoffsicherung in der Abwägung höher zu bewerten ist als andere Nutzungsansprüche. Vorhaben zur Rohstoffgewinnung sind standortgebunden und in der Regel raumbedeutsam mit weit reichenden Einflüssen auf Mensch und Natur.

Abbauvorhaben in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung entsprechen den Zielen der Raumordnung. Das schließt nicht aus, dass in Teilbereichen des Vorranggebietes Belange einem Abbau entgegenstehen können. Wegen der Standortgebundenheit von Vorhaben zur Rohstoffgewinnung sind in den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung Nutzungen unzulässig, die den Rohstoffabbau wesentlich erschweren oder verhindern würden.

**Z 136****Ziel 136**

Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt:

- X. Braunkohle Lützen
- VIII. Braunkohle Profen

**Begründung:**

Nach dem Energiekonzept des Landes Sachsen-Anhalt ist für die Energiegewinnung auch zukünftig ein Mix mit dem Rohstoff Braunkohle erforderlich.

Die landesplanerische Sicherung der nachgewiesenen Braunkohlenressourcen im Feld Lützen ist eine entscheidende Voraussetzung für die langfristige Versorgung des Südtails von Sachsen-Anhalt (z.B. Weiterbetrieb des Kraftwerks Schkopau über die geplante Laufzeit hinaus, Zuckerfabrik Zeitz) mit diesem Energieträger und Voraussetzung für Investitionen zur Errichtung eines neuen Kraftwerkes am Standort Profen als Ersatz für Altanlagen (Mumsdorf, Deuben).

Im Zusammenhang mit dem Erfordernis eines Kraftwerkneubaus am Standort Profen ist eine Erweiterung der bisher zur Gewinnung freigegebenen Vorräte erforderlich. Den unmittelbaren Anschluss an den laufenden Abbau im Weißelsterbecken bildet das Braunkohlenfeld Lützen. Zahlreiche Altbohrungen belegen die geologische Fortsetzung der Braunkohlenverbreitung. Damit stellt der Standort unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten eine optimale

Nutzungsvariante für den lückenlosen Anschluss zum Tagebau Profen dar. Die Lagerstätte ist Basis einer umfassenden stofflichen Nutzung der bitumenreichen Braunkohle im Rohstoffverbund der mitteldeutschen Chemiestandorte.

#### Z 142

Als Vorranggebiete für Wassergewinnung werden festgelegt:

- VI. „Weißenfels/Stößen“

#### **Begründung:**

Im Vorranggebiet befinden sich die Trinkwasserschutzgebiete der Wasserwerke Leißling und Langendorfer Stollen und Markwerbener Wiesen.

Die Wasserwerke Leißling und Markwerbener Wiesen versorgen ca. 42.000 Einwohner. Das Wasserwerk Langendorfer Stollen versorgt mit einer genehmigten Entnahmemenge ca. 9.400 Einwohner. Das Vorranggebiet ist erforderlich, um langfristig den Bedarf für die öffentliche Wasserversorgung der Städte und Gemeinden im südlichen Teil des Landes zu sichern.

### 1.7.2 Regionaler Entwicklungsplan Halle

#### REP Halle 2010

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle wurde durch die Regionalversammlung beschlossen am 27.05.2010 und 26.10.2010 genehmigt durch die Oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010. Der Regionale Entwicklungsplan Halle ist mit Bekanntmachung der Genehmigung am 21.12.2010 in Kraft getreten.

#### Fortschreibung

Damit ist der zum Zeitpunkt des Entwurfes zum FNP Lützen maßgebliche Regionale Entwicklungsplan [21.12.2010] vor dem Landesentwicklungsplan 2010 [12.03.2011] wirksam geworden. Seit 2012 erfolgt eine Fortschreibung des REP Halle zur Anpassung an den LEP 2010. Bis zum 15.08.2012 fand die Anhörung der Gemeinden statt. Der Entwurf zur Planänderung gemäß § 7 Abs. 7 ROG wurde durch Beschluss der Regionalversammlung am 01.06.2016 zur öffentlichen Beteiligung und öffentlichen Auslegung bestimmt. Auf die Entwurfsfassung [im Folgenden mit REP-E bezeichnet] wird Bezug genommen, sofern die dort festgelegten Ziele der Raumordnung von denen des REP 2010 abweichen.

Der Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ vom 30.10.2015 lag nach Beschluss-Nr. IV/12-2ß15 der Regionalversammlung in der Zeit vom 25.04.2016 bis zum 20.06.2016 öffentlich aus.

Die im Regionalen Entwicklungsplan Halle vorgegebenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden nachfolgend zitiert. Mit Z werden Ziele zitiert, mit G Grundsätze.

#### **REP-E: 5.1.2.2. Z1, Z2**

#### REP-E: 5.1.2.2. Z1, Z2

Die Ziele 1 und 2 des REP-E beziehen sich auf die im LEP 2010 LSA beschriebene Raumstruktur. Es erfolgt eine Konkretisierung, wonach [unter anderem] der Bereich der Stadt Lützen innerhalb des den Verdichtungsraumes umgebenden Raum und dem ländlichen Raum zugeordnet wird.

#### **REP 2010: 5.2.18/19. Z**

#### REP 2010: 5.2.18/19. Z

Die Ziele 5.2.18 sowie 5.2.19 enthalten Aussagen zum Status [unter anderem] der Stadt Lützen in Bezug auf das System der Zentralen Orte. Lützen ist demnach Grundzentrum und somit als Standort zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln.

#### *Fortschreibung:*

In der Entwurfsfassung des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ vom



30.10.2015 ist [unter anderem] Lützen weiterhin als Grundzentrum (vgl. Anhang 5) dargestellt.

#### Fazit

Sowohl im REK Lützen als auch im IEK Lützen wurde das Thema der Sicherung der Daseinsvorsorge nach den Vorgaben der Regionalplanung innergemeindlich untersetzt. Der FNP Lützen führt diese Festsetzungen und informellen Planungsaussagen auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Kernstadt Lützen (Grundzentrum) ist ein Schwerpunkort der innergemeindlichen Daseinsvorsorge, welcher durch die Ausweisungen des FNP gesichert wird.

#### REP 2010: 5.3.4.2. Z

Die festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten.

REP 2010:  
5.3.4.2. Z

#### REP 2010: 5.3.4.3. Z

Im LEP LSA sind [als] Vorranggebiete für Hochwasserschutz folgende Gebiete festgelegt:

REP 2010:  
5.3.4.3. Z

- die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer [unter anderem] Rippach [und] Saale.

#### REP 2010: 5.3.4.4. Z

In der Planungsregion Halle werden folgende, oben aufgeführte, festgelegte Vorranggebiete für Hochwasserschutz in der zeichnerischen Darstellung präzisiert:

REP 2010:  
5.3.4.4. Z

- II. Saale (MSH, SK, HAL, BLK)

#### REP 2010: 5.3.5.4. Z

In der Planungsregion Halle werden folgende Vorranggebiete für Wassergewinnung festgelegt [unter anderem]:

REP 2010:  
5.3.5.4. Z

- IV. Lützen
- V. Weißenfels / Stößen

Verweis auf G 130 LEP 2010 LSA:

#### In den Regionalen Entwicklungsplänen sollen geeignete Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung ausgewiesen werden.

*Begründung: Insbesondere Gebiete mit noch nicht genutzten oder erst teilweise in Anspruch genommenen Grundwasservorkommen in guter Qualität sowie Teile von Einzugsgebieten oberirdischer Gewässer sollen in den Regionalen Entwicklungsplänen als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Sie dienen der vorsorglichen Sicherung des mittel- und langfristigen Bedarfs an Trinkwasser. In diesen Vorbehaltsgebieten muss dem nachhaltigen Schutz des Wassers bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.*

#### REP 2010: 5.3.6.5. Z

Im LEP 2010 LSA sind die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung für die Planungsregion Halle festgelegt.

REP 2010:  
5.3.6.5. Z

Darüber hinaus werden im Regionalen Entwicklungsplan Halle zur Sicherung und Gewinnung qualitativ hochwertiger Rohstoffe folgende regional bedeutsame Lagerstätten oberflächennaher Baurohstoffe als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung in der Planungsregion Halle festgelegt [unter anderem]:

- VII. Kiessandlagerstätte Lösau
- X. Kiessandlagerstätte Zorbau-Nellschütz

#### REP-E: 5.3.6. Z1, Z2

Für die Planungsregion Halle entfalten die im LEP LSA 2010 festgelegten Ziele Z 133, 134, 137 und 139 Beachtung und findet der Grundsatz G 129 Berücksichtigung. Darüber hinaus werden folgende im LEP LSA 2010 festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung räumlich präzisiert in der Zeichnerischen

REP-E:  
5.3.6. Z1, Z2

Darstellung Karte 1 sowie in der Karte 4 (untertägige Vorranggebiete) festgelegt [unter anderem]:

- III. Braunkohle Profen/ Domsen (LEP LSA 2010 4.2.3. Nr. VIII.)
- V. Braunkohle Lützen (LEP LSA 2010 4.2.3. Nr. X)

Dabei hat insbesondere die Festlegung der Vorranggebiete Nr. I Kalisalz Roßleben, Nr. V. Braunkohle Lützen, III. Braunkohle Profen/ Domsen und Nr. VIII. Hartgestein Niemberg-Brachstedt das Ziel, langfristig qualitativ hochwertige Rohstoffe für volkswirtschaftliche Zwecke raumordnerisch zu sichern.

**REP 2010:  
5.3.7.5 Z**

**REP 2010: 5.3.7.5 Z**

Für die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr ist es notwendig, im Land Sachsen-Anhalt vorhandene Übungsplätze und militärische Anlagen zu nutzen. (LEP LSA 3.3.6.)

Festgelegt ist [unter anderem] folgendes Gebiet als Vorranggebiet für eine militärische Nutzung:

- II. Standortsübungsplatz Weißenfels (BLK)

**REP 2010:  
5.5.1.3. Z**

**REP 2010: 5.5.1.3. Z**

Für die Planungsregion Halle werden folgende regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe außerhalb des Oberzentrums Halle und der Mittelzentren mit bzw. ohne Teilfunktion eines Oberzentrums festgelegt, wobei sich der größere Teil der Standorte auch außerhalb von Grundzentren befindet [unter anderem]:

- 9. Industrie- und Gewerbestandort Zorbau

**REP-E:  
5.5.1.**

**REP-E: 5.5.1.**

Die Festlegungen [unter anderem] Nr. 9 Industrie- und Gewerbestandort Zorbau (BLK) des Kapitels 5.5.1.3.Z. Regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe im REP Halle 2010 (beschlossen von der Regionalversammlung am 27.05.2010 und 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010; öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle am 08.12.2010, für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung am 11.12.2010 sowie in den Amtsblättern der Landkreise Mansfeld-Südharz am 18.12.2010 und Saalekreis am 21.12.2010 ) werden aufgehoben.

**Hinweis:**

Im REP-E 5.4.3. wird (unter anderem) für die Planungsregion als „Vorrangstandort mit übergeordneter Bedeutung für neue Industrieansiedlungen“ der Standort:

- II. Weißenfels an der A9

sowie im Punkt 5.5.1. als weitere „regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe“ die Standorte:

- 20. Gewerbestandort Leuna/ Günthersdorf, Kötschlitz (SK)
- 22. Industrie- und Gewerbestandort Merseburg-Schkopau (SK)
- 24. Industrie- und Gewerbestandort Zeitz, Kretzschau/ Grana (BLK)

festgelegt.

**REP 2010:  
5.5.3.1 Z**

**REP 2010: 5.5.3.1 Z**

Folgende Ver- und Entsorgungsanlagen decken aufgrund ihrer Größenordnung bzw. ihrer Einzigartigkeit einen Einzugsbereich in der Planungsregion ab, der weit über den örtlichen Bedarf hinausreicht. Sie werden daher als regional bedeutsame Standorte für Ver- und Entsorgung ausgewiesen:

Abfallverbrennungsanlagen:

- 29. Thermische Abfallverwertungsanlage im Gewerbegebiet Zorbau- Süd (BLK)

**REP 2010:  
5.5.7.2. Z**

**REP 2010: 5.5.7.2. Z**

Regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege werden zur Sicherung und Erhaltung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern festgelegt. In der Planungsregion als Teil des Kernlandes der deutschen Geschichte handelt es sich vorrangig um Standorte mit Baudenkmalen von herausragender Bedeutung sowie um Städte und Gemeinden, die aufgrund ihrer

Kulturgüter und/oder ihrer geschichtlichen Entwicklung eine Bereicherung der Kulturlandschaft darstellen.

**REP 2010: 5.5.7.3. Z**

Als regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege werden in der Planungsregion Halle festgelegt [unter anderem]:

**REP 2010:  
5.5.7.3. Z**

- Stadt Lützen mit Gustav-Adolf-Gedenkstätte und historischer Innenstadt
- Geschichtslandschaft Napoleonische Befreiungskriege Großgörschen und Umland
- Dorfanlage Dehlitz mit Gutshof, Herrenhaus, Kirche und Landschaftspark nebst mittelalterlichen Wallanlagen der Umgebung (Wüstung Treben)

**REP-E: 5.7.8. Z1**

Als Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege werden im REP Halle Gebiete ausgewiesen, deren Bau- und Bodendenkmale, Gesamtanlagen sowie Belange der Denkmalpflege bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung einzustellen sind.

**REP-E:  
5.7.8. Z1**

**REP-E: 5.7.8. G1**

Folgende Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege werden im REP Halle Punkt 5.7.8. festgelegt [unter anderem]:

**REP-E:  
5.7.8. G1**

- 2. Geschichtslandschaft Napoleonische Befreiungskriege Großgörschen und Umland (BLK)
- 3. Geschichtslandschaft Schlachtfeld nordöstlich Lützen (BLK)

**REP 2010: 5.6.1.1. Z**

Für die Planungsregion Halle werden folgende Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen festgelegt [unter anderem]:

**REP 2010:  
5.6.1.1. Z**

Sanierungsgebiete des altiven Bergbaus:

- Planungsraum des Braunkohletagebaus Profen

**REP 2010: 5.7.1.3. Z**

Entsprechend den im LEP LSA festgelegten Vorbehaltsgebieten werden neben den bereits festgeschriebenen Vorranggebieten für Landwirtschaft, weitere Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft für die Planungsregion Halle präzisiert und festgelegt [unter anderem]:

**REP 2010:  
5.7.1.3. Z**

- 7. Gebiete der Lützen-Hohenmölsener Platte einschließlich der Gemüseanbauflächen um Bad Dürrenberg

**REP 2010: 5.7.1.4. G**

In Gebieten, in denen die Landwirtschaft aufgrund spezifischer Standortfaktoren besondere Funktionen für den Naturhaushalt und die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung des ländlichen Raumes besitzt oder in denen die Landwirtschaft eine bedeutende Rolle zur Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft einnimmt, sind diese Funktionen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen bzw. langfristig zu sichern.

**REP 2010:  
5.7.1.4. G**

**REP 2010: 5.7.3.4. Z**

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ergänzen die Vorranggebiete für Natur und Landschaft und wurden aus den im LEP LSA festgelegten Vorbehaltsgebieten für die Planungsregion Halle entwickelt. Folgende Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt [unter anderem]:

**REP 2010:  
5.7.3.4. Z**

- 5. Saaletal und Nebentäler (SK, MSH, HAL, BLK)
- 18. Rippachtal (BLK)

**REP 2010: 5.7.3.5. G**

In die Entwicklung des regionalen Biotopverbundsystems sind auch linienförmige Landschaftselemente der Agrarlandschaft sowie die Auen und Einzugsgebiete

**REP 2010:  
5.7.3.5. G**

kleinerer Fließgewässer einschließlich entsprechender Gewässerschonstreifen einzubeziehen.

**REP 2010: 5.7.5.1. Z**

**REP 2010:  
5.7.5.1. Z**

Zur Erhöhung des Waldanteiles und im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft werden in der Planungsregion Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung festgelegt. Aufforstungen werden dabei insbesondere auf landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, zur Renaturierung von Bergbaufolgelandschaften und zur Schutzwaldbegründung vorgesehen. Sie sollen naturnah, standort- und funktionsgerecht erfolgen.

Im Einzelnen werden folgende Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung festgelegt [unter anderem]:

- 32. Aufforstung Bergbaufolgelandschaft Profen

**REP 2010: 5.7.5.2. G**

**REP 2010:  
5.7.5.2. G**

Die Schaffung von Wald in waldfreier, offener Landschaft zum Schutz des Bodens vor Erosion oder Austrocknung in Anbindung an vorhandene Gräben, Wege, Feldgehölze, Hecken und Windschutzstreifen ist im besonderen Maße zu unterstützen. Sukzessionale Prozesse sowie kleinere naturschutzrechtlich wertvolle Bereiche in den Vorbehaltsgebieten sind zu belassen.

**REP 2010: 5.8.2.1. Z**

**REP 2010:  
5.8.2.1. Z**

Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sind für diese raumbedeutsame Nutzung vorgesehen und schließen andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten aus, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind. Die festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie haben zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten (§ 3 Abs. 7 Satz 2 LPIG LSA).

**REP 2010: 5.8.2.2. Z**

**REP 2010:  
5.8.2.2. Z**

In der Planungsregion Halle werden folgende Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt [unter anderem]:

- XIX. Großkorbetha Südost
- XX. Lützen

**Fazit:**

- Ein Teil des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie XIX. Großkorbetha Südost befindet sich innerhalb der Stadtgrenze von Lützen. Die fünf Windkraftanlagen dieses Vorranggebietes befinden sich jedoch außerhalb.
- Das Vorranggebiet XX. Lützen befindet sich zwischen Starsiedel, Kaja und der Bundesautobahn A9. Es ist nur innerhalb der Vorranggebiete zulässig, Windkraftanlagen zu errichten. Der FNP Lützen übernimmt die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie nachrichtlich und stellt sie in der Planzeichnung (TEIL A) als Sondergebiete (mit der Zweckbestimmung des jeweiligen Vorranggebietes) dar.

**REP 2010: 5.9.3.9. Z**

**REP 2010:  
5.9.3.9. Z**

An folgenden zeichnerisch dargestellten regional bedeutsamen Straßen sind vordringlich Neu- und Ausbaumaßnahmen erforderlich [unter anderem]:

- 14. L 189 Granschütz – Anschlussstelle A38, Ausbau.

**REP-E: 5.9.3. Z1, Z3**

**REP-E:  
5.9.3. Z1, Z3**

Für die Planungsregion Halle entfalten die im LEP LSA 2010 festgelegten Ziele Z 78, Z 79, Z 80, Z 81, Z 82, Z 83, Z 84, Z 85 Beachtung und finden die Grundsätze G 56, G 57, G 58, G 59, und G 60 Berücksichtigung.

Darüber hinaus wird Folgendes festgelegt:

**Z 1** Die überregional bedeutsamen Hauptverkehrsstraßen [unter anderem]:

- 2. L 189/ L190, BAB A9 - Hohenmölsen

werden in der in der Zeichnerischen Darstellung Karte 1 festgelegt.

**Z 3** Als regional bedeutsamen Straßen des REP Halle Punkt 5.9.3.9. Z werden festgelegt [unter anderem]:

- 17. K 2196n Hohenmölsen-Starsiedel Planung, Neubau

**REP 2010: 5.9.4.5. Z**

Folgende regional bedeutsamen Radwege sind [unter anderem] herzustellen bzw. auszubauen:

- 1. Rippach-Radwanderweg (BLK),
- 3. Rad-Acht (BLK)
- 7. Nessa-Radwanderweg (BLK)

**REP 2010:  
5.9.4.5. Z**

**Fazit:**

Die aufgeführten Radwege werden im FNP Lützen dargestellt. Weiterführend wird der Elster-Saale-Radweg dargestellt, der eine Verbindung zwischen den überregional bedeutsamen Routen Saale-Radwanderweg und Elster-Radweg darstellt.

**REP-E: 5.10.1. Z1, Z2**

Darüber hinaus werden die folgenden weiteren Ziele und Grundsätze zur Energieversorgung des REP Halle Punkt 5.10. Z festgelegt:

**REP-E:  
5.10.1. Z1, Z2**

**Z 1** Zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen außerhalb von bestehenden Sondergebieten ist ein Alternativflächenprüfung auf der Ebene der betroffenen Einheits-/ Verbandsgemeinde durchzuführen.

**Z 2** Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen außerhalb von bestehenden Sondergebieten sind innerhalb folgender Gebiete des REP in der Regel unzulässig:

- in Vorranggebieten für Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Hochwasserschutz, militärische Nutzung
- in Vorrangstandorten
- in regional bedeutsame Standorten für Industrie und Gewerbe, großflächige Freizeitanlagen, militärische Anlagen, Kultur- und Denkmalpflege
- in Kulturlandschaften mit besonderer Eigenart
- auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit sehr guter Ertragsfähigkeit (Klasse 5, >75)

**REP 2010: 6.1. G**

Im Rahmen der Gestaltung und Entwicklung der Region sind die Belange von Natur und Landschaft entsprechend zu berücksichtigen. Dabei sind die Großlandschaften Sachsen- Anhalts einschließlich ihrer Untergliederung in individuelle Landschaftseinheiten gemäß Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (1994, aktualisiert 2001) zu Grunde zu legen.

**REP 2010:  
6.1. G**

Die Leitbilder der Landschaften orientieren sich am naturräumlichen Potential und der besonderen Eigenart der Naturräume, die sich aus den natürlichen Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung unter Beachtung der verschiedenen Nutzungsanforderungen ergeben.

Für die Planungsregion sind folgende Großlandschaften und Landschaftseinheiten festgelegt [unter anderem]:

- Ackerebene: Lützen-Hohenmölsener Platte

**1.7.3 Teilgebietsentwicklungsprogramm Profen**

Der südliche Teil des FNP Lützen ist Bestandteil des Teilgebietsentwicklungsprogramms Profen [nachfolgend TEP Profen]. Der Planungsraum des TEP Profen überlagert das Gemeindegebiet Lützen für die Ortsteile der Ortschaft Muschwitz. Das TEP Profen von 1996 gibt Ziele der Raumordnung vor. Das TEP Profen gilt zum Zeitpunkt des FNP- Aufstellungsverfahrens weiter, sofern der Regionale Entwicklungsplan Halle keine neuen Ziele der Raumordnung festlegt. Insofern ist das TEP Profen bei der Aufstellung des FNP Lützen zu beachten. Für den FNP Lützen relevante Passagen des TEP werden nachfolgend zitiert.

<b>TEP Profen</b>	Die Landesregierung Sachsen- Anhalt hat das TEP Profen am 09.01.1996 beschlossen. Das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen wurde im Ministerialblatt für das Land Sachsen- Anhalt MBl. LSA Nr. 31 vom 05.06.1996, Seite 1293 bekannt gemacht.
<b>Inhalte des TEP Profen</b>	Mit dem TEP Profen sind für den in Sachsen-Anhalt liegenden Bereich des Tagebaus Profen und seines Umlandes die Ziele der Raumordnung für die längerfristige Weiterführung des Braunkohlenbergbaus sowie für die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaften festgelegt. Die festgelegten Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung wurden in den TEP Profen, soweit sie den Planungsraum betreffen, übernommen. Im TEP werden diese Ziele näher festgelegt und ergänzt. [Schreiben der oberen Landesplanungsbehörde vom 24.06.2009]
<b>Fortschreibung des TEP Profen</b>	Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat beschlossen, das TEP Profen an den gültigen Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt anzupassen [Beschluss-Nr. III/07-2013]. Das formelle Verfahren nach § 8 in Verbindung mit § 7 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt wird eingeleitet. Das TEP Profen wird fortgeschrieben. Das Verfahren zur Fortschreibung des TEP Profen wurde mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 29.10.2013 und der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder eingeleitet [Beschlussnummer III/12-2013]. Gegenstand der Fortschreibung sind Änderungen bzw. Ergänzungen des TEP Profen, sowohl in der Anpassung an den LEP 2010 als auch hinsichtlich veränderter Erfordernisse der Bergbauentwicklung und des bergbaulichen Gewinnungsbetriebes der Bergbautreibenden. Der Beschluss zur Fortschreibung des TEP Profen erfolgte gemäß § 7 Abs. (1) Landesplanungsgesetz [LPIG] Sachsen-Anhalt. Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zur Fortschreibung des TEP Profen erfolgte für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung am 16.12.2013.
<b>umgehender Bergbau</b>	Im TEP Profen sind regionalplanerische Aussagen enthalten. Im Kapitel 1.1.4 weiterführender und umgehender Braunkohlenbergbau ist folgender Hinweis enthalten: Die Führung des Tagebaus Profen, die Sanierung und Wiedernutzbarmachung der Bergbauflächen erfolgen auf der Basis zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne nach Bundesberggesetz. Die bergrechtliche Genehmigung des Rahmenbetriebsplanes Tagebau Profen der Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft mbH vom 29.08.1994 wurde durch das Bergamt Halle am 22.12.1994 mit Auflagen erteilt. Der Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Profen ist länderübergreifend.
<b>Sanierungsbergbau</b>	Im Kapitel 1.1.5 Sanierungsbergbau ist folgender Hinweis enthalten: Für den stillgelegten oder stillzulegenden Braunkohlenbergbau ist seit dem 01.01.1994 die Verantwortung für die Erfüllung der bergrechtlichen Pflichten nach § 58 des Bundesberggesetzes [BBergG] vom 13.08.1980 [BGBI I S. 1310], an die Lausitzer- und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH [LMBV] übergegangen. Zum Planungsraum gehören [unter anderem] Pobles, Kreischau, Muschwitz, Göthewitz, Söhesten, Wuschlaub und Tornau.  Das TEP enthält Aussagen zu den Kapiteln Wiederherzustellende Landschaftsteile, Vorsorgegebiete, Vorranggebiete und Vorrangstandorte. Das TEP enthält weiterhin Aussagen zu Vorranggebieten für Landwirtschaft, Natur und Landschaft, Erholung, Wassergewinnung, Hochwasserschutz, Rohstoffgewinnung, großflächige Industrieansiedlungen, regional bedeutsame Standorte. Im Kapitel 4.2.2.1 Vorranggebiete für Landwirtschaft ist [unter anderem] der Raum Großgörschen-Muschwitz-Webau-Granschütz-Nessa-Hohenmölsen als Flächen

mit hoher Bonität auf gewachsenen Böden dargestellt. Außerdem ist in Kapitel 4.2.2.1 folgende Passage enthalten:

Neben den als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegten Flächen sind verkippte Flächen mit einer hohen Bonität für die Landwirtschaft weitestgehend zu erhalten und zu nutzen.

Kapitel 4.2.2.2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden [unter anderem] folgende Bereiche genannt:

- Talauen – [...] Teilbereiche Rippachtal.

Kapitel 4.2.2.6 enthält folgende Präzisierung für den Abbau und Sanierungsbereich Braunkohlentagebau Profen/Schwerzau/Domsen (Sicherheitslinie):

Bei der Nutzung abbauwürdiger Rohstoffvorkommen ist insbesondere zu sichern, dass Beeinträchtigungen oder Gefährdungen von bestehenden oder künftigen Naturraumfunktionen im Planungsraum möglichst vermieden werden.

Im Kapitel 4.2.3.2 Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe sind folgende Aussagen enthalten: Grundsätzlich sind Planungen zur Abdeckung des örtlichen gewerblichen Bedarfs in allen Orten zulässig. Neben den zentralen Orten werden als weitere regional bedeutsame Standorte für Gewerbe festgelegt [unter anderem] b) Zorbau (...).

**Hinweis:**

Der in Entwurf des in Fortschreibung befindlichen Regionalplans Halle [REP-E] führt Zorbau als regional bedeutsamen Standort für Gewerbe nicht fort.

Im Kapitel 4.4.2.2 Vorsorgegebiete Natur und Landschaft werden die Vorsorgegebiete Elsteraue (...), Rippachtal (...), Maibachtal südlich Teuchern (...) für den Planungsraum wie folgt ergänzt und präzisiert [unter anderem]:

Rippachtal im Raum zwischen Granschütz, Poserna, Starsiedel, Muschwitz, Hohenmölsen, Teuchern und Rippachnebtäler im Raum Nessa-Webau

In Kapitel 4.5.3 Straßenverkehr wird der Neu- und teilweise Ausbau der Ortsverbindungsstraße Hohenmölsen-Wuschlaub-Tornau-Söhesten (Muschwitz) im Zusammenhang mit der Erhaltung und dem Ausbau von Straßen mit regionaler Bedeutung ergänzt.

**Ortsverbindung  
K2196**

Im TEP sind weiterhin Vorgaben zu folgenden Kapiteln enthalten: Vorsorgegebiete Erholung, Vorsorgegebiete Aufforstungen, Gefahrenabwehr, Entwicklung des Wasserhaushalts.

**Fazit:**

Der TEP Profen enthält (mit der Ausnahme von Zorbau als regional bedeutsamen Standort für Gewerbe) keine Darstellungen zu Zielen der Raumordnung, die von den Zielen der Raumordnung gemäß Regionalem Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle abweichen würden. Es ist davon auszugehen, dass mit der aktuellen Fortschreibung des TEP Profen darauf reagiert wird.

**keine Abweichung**

## 1.8 Sonstige städtebauliche Planungen

### 1.8.1 Regionales Entwicklungskonzept (REK) der Stadt Lützen

Der FNP hat die Aufgabe, die Ziele des Regionalen Entwicklungskonzeptes (im Folgenden REK) Lützen auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu übertragen. Als übergeordnetes Ziel ist die Entwicklung eines Leitbildes für die Stadt Lützen in ihrer noch sehr jungen Abgrenzung und ihren neuen Nachbarschaften aufgeführt, sowie die Festlegung von Entwicklungsschwerpunkten innerhalb des Gemeindegebietes.

Die Ergründung und Diskussion aller innergemeindlichen Potentiale im Rahmen der Konzeptionsphase des REK legitimiert eine innergemeindliche Festlegung von Entwicklungsschwerpunkten (für Gewerbeansiedlungen, Versorgungseinrichtungen, Infrastruktur, Wohnbauflächen sowie Konsolidierungsbedarfe) unter Berücksichtigung der Wirkungen des demografischen Wandels.

Das Regionale Entwicklungskonzept dient als belastbare Grundlage für nachfolgende formelle Planungen. Basierend auf den im REK erstmals für das gesamte Gemeindegebiet formulierten Entwicklungszielen soll zunächst anschließend die Neuaufstellung des FNP Lützen erfolgen.

Die Inhalte und Ziele der Regionalen Entwicklungskonzeption sind in der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Lützen zu verankern und zukünftig konsequent in Form einer Leitlinie zu berücksichtigen. Dadurch wird eine verbesserte und nachhaltige Qualität gemeindlicher Raumordnung und Flächennutzung möglich. Mit diesem Ansatz reagiert die Stadt Lützen auf neue Rahmenbedingungen und zielt langfristig auf eine ressourcenschonende und auf festgelegte Schwerpunkte ausgerichtete gemeindliche Gesamtentwicklung.

**15 Jahre**

Das REK Lützen ist auf einen Zeithorizont von 10 bis 15 Jahren ausgerichtet und ist datiert vom Oktober 2013. Verfasser ist die Wenzel & Drehmann PEM GmbH aus Weißenfels. Die für den FNP maßgeblichen Planungsaussagen des Regionalen Entwicklungskonzeptes werden nachfolgend zusammengefasst.

**Leitbild**

Das im REK Lützen verankerte Leitbild der räumlichen Entwicklung beinhaltet die Themen der Zukunftsfähigkeit Lützens im ländlichen Raum, sowie die spezifischen Prägungen der einzelnen Ortschaften, welche durch eine Schwerpunktsetzung nachhaltig entwickelt werden können.

Weiterführend werden die Wertschöpfung vor Ort, basierend auf den eigenen Stärken und Entwicklungschancen unter den Wirkungen des demografischen Wandels hervorgehoben. Lützen möchte sich vor allem als geschichtsträchtige Region profilieren und auch neue Wertschöpfungsmöglichkeiten erschließen.

**innergemeindliche  
Schwerpunkt-  
setzung**

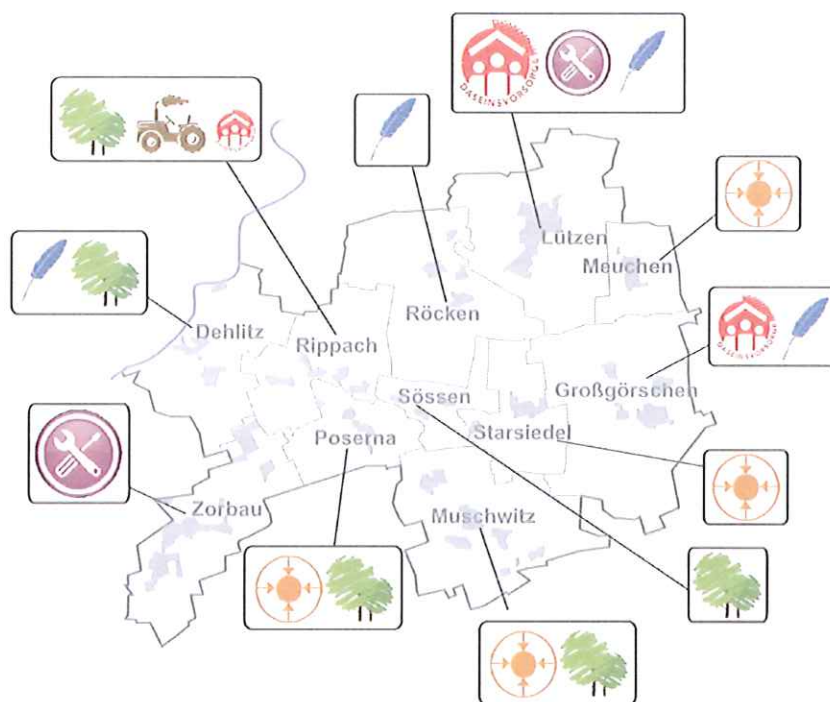
Als direkten Ansatz der Leitbildumsetzung wurde – basierend auf einer umfangreichen Bestandsanalyse – eine Bewertung aller Ortschaften vorgenommen. Dabei wurden Gebäude- und Wohnungsbestand, Einwohnerentwicklung, wirtschaftliche Entwicklung, Gemeinbedarfsangebot, Naturraumpotenziale und räumliche Anbindung untersucht. Im Ergebnis konnte jede Ortschaft definierten Ortschaftsprofilen zugeordnet werden und somit ein auf spezifischen Charakteristika basierendes System der innergemeindlichen Schwerpunktsetzung etabliert werden. Diese ist vor allem für die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaften von Belang.

Dabei wurden die folgenden Ortschaftsprofile definiert:

1. Schwerpunkttort gemeindlicher Daseinsvorsorge
2. landwirtschaftliche Prägung
3. industrielle / gewerbliche Prägung
4. historische / kulturelle Prägung
5. naturräumliche Prägung
6. Konsolidierungsbedarf



**Verteilung der Ortschaftsprofile**



Gemeindliche Daseinsvorsorge	Landwirtschaftliche Prägung	Industrielle / gewerbliche Prägung	Historische / kulturelle Prägung	Naturräumliche Prägung	Konsolidierungsbedarf
					

**Ortschaftsprofil 1: Schwerpunktort gemeindlicher Daseinsvorsorge:**

Die Funktionszuweisung eines Schwerpunkortes für die gemeindliche Daseinsvorsorge soll räumliche Entwicklungsschwerpunkte hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung setzen und diese mittel- und langfristig sichern. Die Schwerpunktsetzung erfolgt unter Einbeziehung von bestehenden Strukturen sowie möglichen zukünftigen Entwicklungen und hat das Ziel der Vorhaltung einer am Bedarf ausgerichteten Versorgungsinfrastruktur. Da effektive Versorgungsstrukturen möglichst viele Bürger erreichen müssen und möglichst nah am Bürger zu positionieren sind, werden mit der Funktionszuweisung eines Schwerpunkortes für die gemeindliche Daseinsvorsorge auch Siedlungsentwicklungen ermöglicht, die in unterschiedlicher Stärke über die Eigenentwicklung des Ortsteils hinausgehen können. Dabei wird auf das Potenzial bereits ausgewiesener Bauflächen sowie möglicher Nach- und Zwischennutzungen im Bestand zurückgegriffen, um möglichst effektive bauliche Strukturen zu erhalten bzw. zu erreichen und eine Innenentwicklung zu forcieren.

**Daseinsvorsorge**

**Ortschaftsprofil 2: Landwirtschaftliche Prägung**

Ortschaften mit landwirtschaftlichem Schwerpunktprofil weisen aufgrund ihrer historischen Entwicklung auch heute noch Bezug zur Landwirtschaft auf. Einerseits sind die Orte von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen umgeben, andererseits wird der ländliche Charakter auch innerhalb der Orte durch die ursprünglich landwirtschaftliche Gebäudesubstanz oder aktive landwirtschaftliche Betriebe deutlich. Ortsteile, in denen diese Eigenschaften auch zukünftig eine prägende Funktion einnehmen soll, werden mit diesem Profil belegt.

**Landwirtschaft**

**Industrie und  
Gewerbe****Ortschaftsprofil 3: Industrielle / gewerbliche Prägung**

Durch den Zusammenschluss der ehemals eigenständigen Ortschaften in der Stadt Lützen haben sich die Ziele der gewerblichen Entwicklung teilweise geändert. So ist die Konzentration der gewerblichen Bauflächen auf einige Schwerpunkttorte möglich, ohne dadurch die wirtschaftliche Basis der einzelnen Ortschaften zu schwächen. Gewerbliche Standorte sind unterschiedlich innerhalb des Gemeindegebietes verteilt. Größe und Auslastung der Flächen hängen u.a. von der Anbindung an die überregionalen Verkehrsnetze (A9, A38, B87, L188, L189) und Nähe zu komplementären Gewerbe- und Dienstleistungsangeboten ab. Dort wo hinsichtlich dieser Eigenschaften derzeit und zukünftig die besten Voraussetzungen zu erwarten sind, wird das Profil „Ortschaft mit gewerblicher Schwerpunktsetzung“ vergeben. Die infrastrukturellen Vorteile sollen in den betreffenden Ortschaften mit der gewerblichen Schwerpunktsetzung genutzt werden.

**Kultur****Ortschaftsprofil 4: Historische / kulturelle Prägung**

Lützen ist in besonderem Maße als geschichtsträchtiger Raum zu bezeichnen. Auf dem Gemeindegebiet fanden Ereignisse statt, die in die europäische Geschichte eingingen. Des Weiteren hinterließen berühmte Persönlichkeiten ihre Spuren. Dieses historische Erbe prägt die Identität Lützens entscheidend. Eine Stärkung dieser kulturellen Tradition vergrößert nicht nur den Bekanntheitsgrad der Stadt und erschließt ein höheres Besucherpotenzial, sondern kann auch die Heimatverbundenheit stärken und damit Abwanderungstendenzen abmildern.

**Naturraum****Ortschaftsprofil 5: Naturräumliche Prägung**

Die Lage in Räumen mit besonderer naturräumlicher Ausstattung (z.B. Rippachtal, zusammenhängende Wald- und Wiesenflächen) stellt sich als besonderes Entwicklungspotenzial dar. Dabei gilt es, die vorhandenen – teils noch ungenutzten – Potenziale in Wert zu setzen, miteinander zu verknüpfen und Synergien zu generieren. Neben der Erholungsfunktion soll Wohnen in diesen Ortsteilen gestärkt und qualitativ aufgewertet werden.

**Konsolidierung****Ortschaftsprofil 6 : Konsolidierungsbedarf**

Einige Ortsteile können keine spezifische Charakteristik aufweisen. Die ehemals prägende landwirtschaftliche Nutzung ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen, gewerbliche Ansiedlungen und Angebote der Daseinsvorsorge existieren nicht oder nur in Größenordnungen, die keine besondere Zugkraft für den Ort entwickeln. Darüber hinaus besteht aufgrund der demografischen Veränderung häufig Anpassungsbedarf des Gebäudebestandes, um die Ortsbilder zu erhalten und die noch vorhandenen Wohnformen im ländlichen Raum zu stärken.

**Innenentwicklung**

Der Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung ist im REK Lützen verankert worden. Die folgenden Prinzipien sollen bei der Verfolgung dieses Grundsatzes eingehalten werden:

- keine zusätzliche Bauflächenauswertung an Randlagen der Ortskerne,
- Rückführung von nicht oder schwach ausgelasteten Bauflächen im FNP,
- vorhandene innerörtliche Baulücken als Baulandpotenzial aktivieren,
- Neuansiedlungen (Wohnen und Gewerbe) auf die entsprechenden Schwerpunkttorte der Ortschaftsprofile begrenzen.

### 1.8.2 Integriertes Entwicklungskonzept (IEK) Lützen

Am 27.06.2016 wurde die Endfassung des IEK Lützen durch den Stadtrat beschlossen. Aus der vorliegenden Fassung werden die wesentlichen Inhalte und Zielstellungen des IEK genannt.

Entwurf

Das IEK wird als Fördervoraussetzung zum KSG-Programm („Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“) aufgestellt. Das Konzept formuliert Ansätze für die künftige Stadtentwicklung innerhalb eines nachhaltigen und integrierten Entwicklungsprozesses und bildet somit als umsetzungsorientierte Strategie eine Handlungsgrundlage für klare Entscheidungen der Akteure der Stadtentwicklung<sup>2</sup>.

KSG

Das IEK formuliert zwei wesentliche Zielstellungen<sup>3</sup>:

Zielstellungen

1. Erhalt des Status Grundzentrum und Gewährleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge für die gesamte Einheitsgemeinde
  - a. Sanierung und bedarfsorientierter Umbau genutzter und ungenutzter Gebäude der Daseinsvorsorge
  - b. Erreichbarkeit der Kernstadt aus den Ortschaften gewährleisten
2. Stärkung der historisch-touristischen Anziehungspunkte
  - a. Herausstellung von Alleinstellungsmerkmalen mit überregionaler Ausstrahlung und Wahrnehmbarkeit
  - b. Vernetzung touristischer/kultureller Ankerpunkte und naturräumlicher Potenziale in der Kernstadt Lützen und innerhalb der Einheitsgemeinde
  - c. attraktive Stadtmittte Lützen – Erhöhung der Aufenthaltsqualität und Verweildauer für Bewohner und Besucher
  - d. wirksames (gemeinsames) Marketing

Im IEK Lützen werden sechs Handlungsfelder beschrieben<sup>4</sup>:

Handlungsfelder

- a. Daseinsvorsorge mit Schwerpunkt auf Bildung/Erziehung
- b. Daseinsvorsorge mit Schwerpunkt auf Kultur/Freizeit
- c. Städtebau/Wohnen/Siedlungsentwicklung
- d. Gewerbliche Entwicklung
- e. Technische Infrastruktur/Ver- und Entsorgung
- f. Bürgerschaftliches Engagement

### 1.8.3 Bestehende Bebauungspläne / verbindliche Bauleitpläne

#### Stadt Lützen

##### ***Bebauungsplan Nr. 1 „Starsiedler Straße“***

- Aufstellungsbeschluss vom 25.07.2011;
- Eintritt der Rechtskraft am 17.01.2014;
- Festsetzung eines Gewerbegebietes;
- der FNP stellt ein Gewerbegebiet dar;

##### ***Bebauungsplan Nr. 2 „Gustav-Adolf-Straße“***

- Aufstellungsbeschluss vom 29.07.1991;
- Eintritt der Rechtskraft am 23.03.1992;
- Festsetzung eines Mischgebiets;
- der FNP stellt ein Mischgebiet dar;

<sup>2</sup> vgl. IEK Lützen, Endfassung 27. Juni 2016, Seite 5

<sup>3</sup> vgl. IEK Lützen, Endfassung 27. Juni 2016, Seite 57

<sup>4</sup> vgl. IEK Lützen, Endfassung 27. Juni 2016, Seite 58

**Bebauungsplan Nr. 4 „Eigentumswohnungen und Hotel“**

- Aufstellungsbeschluss vom 08.02.1993;
- Eintritt der Rechtskraft am 28.02.1994;
- 1. Änderung; Eintritt der Rechtskraft am 30.06.1995;
- Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets am Standort Merseburger Straße;
- der FNP stellt ein allgemeines Wohngebiet dar;

**Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Martzsch-Straße“**

- Aufstellungsbeschluss vom 06.08.1996;
- Eintritt der Rechtskraft am 04.11.1996;
- Festsetzung von Wohnbebauung mit 9 Reihenhäusern;
- der FNP bezieht die Vorhaben entsprechend ihrer städtebaulichen Einfügung aufgrund der geringen Flächengröße in eine Wohnbaufläche ein;

**Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „Norma – Markt“**

- Aufstellungsbeschluss vom 01.03.1994;
- Eintritt der Rechtskraft am 16.05.1995;
- Festsetzung des Baus eines Lebensmittelmarktes;
- der FNP bezieht die Vorhaben entsprechend ihrer städtebaulichen Einfügung aufgrund der geringen Flächengröße in eine gemischte Baufläche ein;

**Bebauungsplan Nr. 9 „Ellerbacher Weg“**

- Aufstellungsbeschluss vom 30.03.1995;
- Eintritt der Rechtskraft am 30.01.1998;
- 2. Änderung; Eintritt der Rechtskraft am 15.03.2000;
- Einleitungsbeschluss Aufhebung vom 06.11.2008, Beteiligung vom 17.12.2008, Aufhebungsverfahren nicht abgeschlossen
- Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets;
- der FNP stellt ein allgemeines Wohngebiet dar;

**Bebauungsplan Nr. S09 „Verbindungsstraße L191 - K2196 – L189“**

- Aufstellungsbeschlüsse vom 15.05.2014 und 26.05.2014;
- Eintritt der Rechtskraft am 17.05.2016;
- Festsetzung eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes für eine Straßenverkehrsfläche;
- der FNP stellt eine Straßenverkehrsfläche dar;

**Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 11 „Am Rosental“**

- Aufstellungsbeschluss vom 14.11.1995;
- Eintritt der Rechtskraft am 05.11.1996;
- Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets;
- der FNP bezieht die Vorhaben entsprechend ihrer städtebaulichen Einfügung aufgrund der geringen Flächengröße in eine Wohnbaufläche ein;

**Bebauungsplan Nr. 13 „Schweißwitzer Straße“**

- Aufstellungsbeschluss vom 14.11.1995;
- Eintritt der Rechtskraft am 16.12.1997;
- Festsetzung eines Mischgebiets;
- der FNP bezieht die Vorhaben entsprechend ihrer städtebaulichen Einfügung aufgrund der geringen Flächengröße in eine gemischte Baufläche ein;

**Bebauungsplan Nr. 14 „An der Alten Mühle“**

- Aufstellungsbeschluss vom 05.05.1997;
- Festsetzung eines Mischgebiets;
- der FNP stellt ein Mischgebiet dar;

**Bebauungsplan Nr. 17 „Mischgebiet Weißenfelser Straße“**

- Aufstellungsbeschluss vom 13.02.2006;
- Eintritt der Rechtskraft am 14.12.2007;
- Festsetzung eines Mischgebiets;
- der FNP stellt ein Mischgebiet dar;

**Bebauungsplan Nr. 19 „Photovoltaikanlage Alte Zuckerfabrik“**

- Aufstellungsbeschluss vom 27.02.2012;
- Eintritt der Rechtskraft am 14.09.2012;
- Festsetzung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen;
- der FNP stellt ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung dar;

**Röcken [Ortschaft]****Abrundungssatzung „OT Schweßwitz“**

- Aufstellungsbeschluss vom 11.04.1994;
- Eintritt der Rechtskraft am 15.11.1994;
- Festsetzung einer Ortsabrundung mit bis zu 4 Wohn- sowie Nebengebäuden;
- der FNP bezieht die Vorhaben entsprechend ihrer städtebaulichen Einfügung aufgrund der geringen Flächengröße in eine gemischte Baufläche ein;

**Vorhaben- und Erschließungsplan „Einfamilienhaus Meurer“**

- Aufstellungsbeschluss vom 13.05.1996;
- Eintritt der Rechtskraft am 14.04.1997;
- Festsetzung der Bebauung eines Einfamilienhauses;
- der FNP bezieht die Vorhaben entsprechend ihrer städtebaulichen Einfügung aufgrund der geringen Flächengröße in eine gemischte Baufläche ein;

**Großgörschen [Ortschaft]****Bebauungsplan Nr. 3 „Mühlenweg“**

- Aufstellungsbeschluss vom 30.03.2015;
- Eintritt der Rechtskraft am 06.11.2015;
- Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets;
- der FNP stellt ein allgemeines Wohngebiet dar;

**Vorhaben- und Erschließungsplan „Auerbach“**

- Aufstellungsbeschluss vom 17.08.1995;
- Eintritt der Rechtskraft am 24.07.1996;
- 1. Änderung, Eintritt der Rechtskraft am 30.10.1996;
- Festsetzung der Bebauung eines Einfamilienhauses;
- der FNP bezieht die Vorhaben entsprechend ihrer städtebaulichen Einfügung aufgrund der geringen Flächengröße in eine gemischte Baufläche ein;

**Bebauungsplan Nr. 5 „An der Meuchener Straße“<sup>5</sup>**

- Aufstellungsbeschluss vom 23.06.2005;
- Eintritt der Rechtskraft am 21.11.2005;
- Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets;
- der FNP stellt ein allgemeines Wohngebiet dar;

<sup>5</sup> Im Rahmen der erneuten Prüfung der Angaben zu bestehenden Bebauungsplänen wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan als Ergebnis mit der Nummer 5 aufgelistet wird.

**Muschwitz [Ortschaft]*****Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Adomeit“***

- Aufstellungsbeschluss vom 12.11.1993 ;
- Genehmigung vom 05.04.1994;
- Festsetzung der Bebauung eines Einfamilienhauses;
- der FNP bezieht die Vorhaben entsprechend ihrer städtebaulichen Einfügung aufgrund der geringen Flächengröße in eine gemischte Baufläche ein;

***Bebauungsplan Nr. 2 „Am Steinberg“***

- Aufstellungsbeschluss vom 20.05.1994;
- Eintritt der Rechtskraft am 24.10.1995;
- 1. Änderung; Eintritt der Rechtskraft am 11.03.1996;
- Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets;
- der FNP stellt ein allgemeines Wohngebiet dar;

***Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „EFH Meißner“***

- Aufstellungsbeschluss vom 20.11.2003;
- Eintritt der Rechtskraft am 22.12.2003;
- Festsetzung der Bebauung eines Einfamilienhauses;
- der FNP bezieht die Vorhaben entsprechend ihrer städtebaulichen Einfügung aufgrund der geringen Flächengröße in eine gemischte Baufläche ein;

**Rippach [Ortschaft]*****Bebauungsplan Nr. 2 „Heerweg“***

- Aufstellungsbeschluss vom 21.12.1992;
- Eintritt der Rechtskraft am 13.09.1993;
- 3. Änderung am 07.05.1999
- Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets;
- der FNP stellt ein allgemeines Wohngebiet dar;

***Bebauungsplan „Heerweg II“***

- Aufstellungsbeschluss vom 13.07.2005;
- Eintritt der Rechtskraft am 30.06.2006;
- Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets;
- der FNP stellt ein allgemeines Wohngebiet dar;

***Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Am Ortsrand Kleingöhren“***

- Beschluss (Satzung) vom 17.03.1998;
- Eintritt der Rechtskraft am 18.03.1998;
- Festsetzung der Bebauung eines Einfamilienhauses;
- der FNP bezieht die Vorhaben entsprechend ihrer städtebaulichen Einfügung aufgrund der geringen Flächengröße in eine gemischte Baufläche ein;

***Bebauungsplan Nr. 7 „An der Weissenfelder Straße“***

- Aufstellungsbeschluss vom 09.07.1997;
- Eintritt der Rechtskraft am 23.07.1998;
- Festsetzung eines Mischgebiets;
- der FNP stellt ein Mischgebiet dar;

***Bebauungsplan Nr. 9 „Schulstraße Großgöhren“***

- Aufstellungsbeschluss vom 05.02.2003;
- Eintritt der Rechtskraft am 04.07.2006;
- Festsetzung eines Mischgebiets;
- der FNP stellt ein Mischgebiet dar;

**Starsiedel [Ortschaft]*****Bebauungsplan ST 1/92/W „Hinter dem Dorfe“***

- Aufstellungsbeschluss vom 05.12.1991;
- Eintritt der Rechtskraft am 26.11.1992;
- Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets;
- der FNP stellt ein allgemeines Wohngebiet dar;

**Sössen [Ortschaft]*****Bebauungsplan Nr. 4 „Ortsabrundung OT Sössen“***

- Aufstellungsbeschluss vom 11.05.2010;
- Eintritt der Rechtskraft am 13.12.2010;
- Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets;
- der FNP stellt ein allgemeines Wohngebiet dar;

***Bebauungsplan Nr. 3 „Stößwitz“***

- Aufstellungsbeschluss vom 29.06.1994;
- Eintritt der Rechtskraft am 23.03.95;
- Festsetzung der Bebauung eines Einfamilienhauses;
- der FNP stellt ein allgemeines Wohngebiet dar

**Dehlitz [Ortschaft]*****Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Bad Dürrenberger Straße“***

- Aufstellungsbeschluss vom 17.05.1995;
- Eintritt der Rechtskraft am 26.11.1996;
- Festsetzung eines Wohngebietes und Gewerbegebietes;
- der FNP bezieht die Vorhaben entsprechend ihrer städtebaulichen Einfügung aufgrund der geringen Flächengröße in eine gemischte Baufläche ein;

***Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 „Asphaltmischanlage“***

- Aufstellungsbeschluss vom 04.02.1992;
- Genehmigung vom 28.07.1992;
- 1. Änderung, Eintritt der Rechtskraft am 02.10.1996;
- Festsetzung eines Gewerbegebietes;
- der FNP stellt ein Gewerbegebiet dar;

***Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 „Am Kieswerk“***

- Aufstellungsbeschluss vom 11.06.1996;
- Eintritt der Rechtskraft am 03.12.1997;
- 1. Änderung, Eintritt der Rechtskraft am 24.06.1998;
- Festsetzung eines Gewerbegebietes;
- der FNP stellt ein Gewerbegebiet dar;

***Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Spedition Götzl“***

- Aufstellungsbeschluss vom 12.11.1991;
- Eintritt der Rechtskraft am 16.11.1999;
- Festsetzung eines Gewerbegebietes;
- der FNP stellt ein Gewerbegebiet dar;

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Photovoltaik Kiestagebau Lösau“**

- Aufstellungsbeschluss vom 04.02.2010;
- Eintritt der Rechtskraft am 14.10.2011;
- Festsetzung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen;
- der FNP stellt ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung dar;

**Bebauungsplan Nr. 6 „Erweiterung Gewerbestandort Lösau“**

- Aufstellungsbeschluss vom 18.05.2010;
- Eintritt der Rechtskraft am 19.12.2010;
- Festsetzung eines Gewerbegebietes;
- der FNP stellt ein Gewerbegebiet dar;

**Zorbau [Ortschaft]****Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Vogt“**

- Eintritt der Rechtskraft am 08.08.1992;
- Festsetzung der Bebauung eines Einfamilienhauses;
- der FNP bezieht die Vorhaben entsprechend ihrer städtebaulichen Einfügung aufgrund der geringen Flächengröße in eine gemischte Baufläche ein;

**Bebauungsplan Nr. 1 „Zorbau Süd“**

- Aufstellungsbeschluss vom 18.06.1992;
- Eintritt der Rechtskraft am 15.10.1993;
- 10. Änderung, Eintritt der Rechtskraft am 17.01.2015;
- Festsetzung von Industrie- und Gewerbegebieten (teilweise eingeschränkt);
- der FNP stellt ein Industrie- und Gewerbegebiete (teilweise eingeschränkt) dar;

**Bebauungsplan Nr. 2 „Vorwerksfeld“**

- Aufstellungsbeschluss vom 18.06.1992;
- Eintritt der Rechtskraft am 15.06.1995;
- 5. Änderung, Eintritt der Rechtskraft am 17.12.2010;
- Festsetzung eines Mischgebietes;
- der FNP stellt ein Mischgebiet dar;

**Bebauungsplan Nr. 3 „Zörbitzer Gärten“**

- Aufstellungsbeschluss vom 25.01.1993;
- Eintritt der Rechtskraft am 11.10.1994;
- 5. Änderung, Eintritt der Rechtskraft am 05.07.2001;
- 6. Änderung im Verfahren;
- Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes;
- der FNP stellt ein allgemeines Wohngebiet dar;

**Bebauungsplan Nr. 4 „Mischgebiet Am Wiesengrund“**

- Aufstellungsbeschluss vom 09.03.1998;
- Eintritt der Rechtskraft am 14.07.2006;
- Festsetzung eines Mischgebiets;
- der FNP bezieht die Vorhaben entsprechend ihrer städtebaulichen Einfügung aufgrund der geringen Flächengröße in eine gemischte Baufläche ein;

**Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 „Kiessandtagebau Nellschütz“**

- Aufstellungsbeschluss vom 21.06.1996;
- Eintritt der Rechtskraft am 09.09.1997;
- 1. Änderung, Eintritt der Rechtskraft am 09.09.1997;
- Festsetzung eines Gewerbegebietes;
- der FNP stellt ein Gewerbegebiet dar;



**Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 „Friedemann / Schleffel“**

- Aufstellungsbeschluss vom 19.01.1998;
- Eintritt der Rechtskraft am 11.09.1998;
- 1. Änderung, Eintritt der Rechtskraft am 26.11.1999;
- Festsetzung der Bebauung eines Einfamilienhauses;
- der FNP bezieht die Vorhaben entsprechend ihrer städtebaulichen Einfügung aufgrund der geringen Flächengröße in eine gemischte Baufläche ein;

**Bebauungsplan Nr. 6 „Weißenfelser Straße“**

- Aufstellungsbeschluss vom 04.09.2002;
- Eintritt der Rechtskraft am 09.10.2002;
- Festsetzung eines Mischgebiets;
- der FNP bezieht das Vorhaben entsprechend der städtebaulichen Einfügung aufgrund der geringen Flächengröße in eine gemischte Baufläche ein;

**1.8.4 Sanierungsgebiete der Stadt Lützen**

Im Gemeindegebiet der Stadt Lützen befinden sich die zwei förmlich festgelegten Sanierungsgebiete „Lützen-Innenstadt“ und „Ortsteile Sössen“.

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Lützen-Innenstadt“ ist im Lageplan, welcher in Anlage 2 der Begründung aufgeführt ist, dargestellt. Es umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

**Innenstadt Lützen**

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsteile Sössen“ ist im Lageplan, welcher in Anlage 2 der Begründung aufgeführt ist, dargestellt. Es umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

Im Jahr 2016 wurde eine Evaluierung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Ortsteile Sössen“ vorgenommen. Darin wurden die Sanierungsziele und die einzelnen kommunalen Sanierungsmaßnahmen vor aktuellem Hintergrund geprüft. Im Ergebnis gab es Anpassungen bei den kommunalen Sanierungsmaßnahmen.

**Ortsteile Sössen****Evaluierung 2016****Fazit:**

Die beiden Sanierungsgebiete befinden sich auf Flächen, die im FNP als Wohnbau-, gemischte Bau- und Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen sind. Diese Ausweisungen ziehen keine Einschränkungen in den Sanierungsgebieten nach sich. Die beiden förmlich festgesetzten Sanierungsgebiete dienen der Behebung von städtebaulichen Missständen bzw. zur Aufwertung von Gebäuden und öffentlichen Räumen. Durch die geplanten Sanierungsmaßnahmen werden keine Änderungen hervorgerufen, die im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden müssten. Der FNP Lützen steht somit nicht im Konflikt zu den Entwicklungszielen der Sanierungsgebiete. Die Inhalte der Sanierungssatzungen fließen durch die Ausweisungen des FNP Lützen konfliktfrei in die vorbereitende Bauleitplanung ein.

## 1.9 Geschichte

Die für den FNP relevanten Daten zur Geschichte von Lützen und den Ortschaften werden in einer Übersicht zusammengefasst.

### ORTSCHAFT

- |         |  |
|---------|--|
| Lützen  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lützen war bis 1280 Reichsgut, wurde dann von den Merseburger Bischöfen erworben. In diesen Zeitraum fällt die erste urkundliche Erwähnung, 1269 als Ort, 1282 als Marktfleck;</li> <li>▪ Ende 13. Jahrhundert Errichtung eines festen Schlosses und Gründung der planmäßig angelegten Stadt;</li> <li>▪ 14. Jahrhundert: Lützen erhielt Wall und Graben;</li> <li>▪ 1632 wurde im Zusammenhang mit der Schlacht bei Lützen, in der am 06.11.1632 König Gustav Adolf II von Schweden getötet wurde, die Stadt abgebrannt (im gleichen Jahr wurde ein Gedenkstein gesetzt);</li> <li>▪ Mittelalter: Lützen wurde ein Rastort mit Zoll und Geleit auf der sehr bedeutenden Hohen Straße von Frankfurt a. Main über Erfurt – Naumburg – Leipzig nach Polen;</li> <li>▪ später wurden Ackerbau und Kleingewerbe zur Haupteinnahmequelle;</li> <li>▪ 1813 betrug die Einwohnerzahl Lützens 1.274 Einwohner;</li> <li>▪ 1859 Einweihung Schulgebäude;</li> <li>▪ 1884-85 Erbauung Rathaus, wirtschaftlicher Aufschwung;</li> <li>▪ 1873 entstand die Zuckerfabrik;</li> <li>▪ 1898 wurde Lützen zu einem Arbeitswohngebiet für umliegende Braunkohletagebaue und die Reichsbahn-Nebenlinie Leipzig-Plagwitz wurde angelegt;</li> <li>▪ 1907 Einweihung der Gustav-Adolf-Kapelle;</li> <li>▪ starker Anstieg der Einwohnerzahl als Folge des Baus der Leunawerke von 3.500 (1915) auf 5.000 (1930);</li> <li>▪ größtenteils verschont während beider Weltkriege;</li> <li>▪ Landwirtschaft erlangte mehr Bedeutung, Gründung LPGen und später Agrargenossenschaft Lützen;</li> </ul> |
| Meuchen | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nach der Schlacht bei Lützen am 6./16. November 1632 wurde der tote schwedische König Gustav II. Adolf in die Meuchener Kirche (erbaut im 13. Jahrhundert) gebracht und zur Überführung nach Weißenfels hergerichtet;</li> <li>▪ Die ursprünglich romanische Kirche wurde im 15./16. Jahrhundert gotisch überformt. Im Jahr 1912 wurde sie als „Gustav-Adolf-Gedenkkirche“ neu gestaltet;</li> <li>▪ 1933: Einwohnerzahl 519;</li> <li>▪ 1939: Einwohnerzahl 501;</li> </ul>  |
| Röcken  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mit den Ortsteilen Röcken, Bothfeld, Michlitz und Schweßwitz;</li> <li>▪ Ursprung ein Gutsdorf, welches aus einer Wasserburg hervorging;</li> <li>▪ das Gut ist bis 1990 von der LPG Lützen sowie von der Gemeinde Röcken als Post und als Schulküche genutzt worden;</li> <li>▪ Röcken verfügt über eine Kirche, die über einen spätgotischen Feldsteinchor verfügt;</li> <li>▪ Gründung der LPG Röcken 1953, Pflanzenproduktion und später auch Rinderproduktion;</li> <li>▪ An der Röckener Kirche befindet sich das Grab des</li> </ul>   |

Philosophen Friedrich Nietzsche (1844 – 1900), welcher der bedeutendste Einwohner Röckens war. Friedrich Nietzsche wurde in Röcken geboren und beerdigt.

- |              |   |
|--------------|---|
| Großgörschen | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ortsteile Großgörschen, Kaja, Kleingörschen und Rahna;</li> <li>▪ slawischer Ursprung der Dörfer wird vermutet;</li> <li>▪ typische Dorfgrundrisse mit Sackstraßen und Hofstellen mit Ausnahme des Ortsteils Kleingörschen, hier entstanden auf den Überresten einer ehemaligen Burganlage mit Wassergraben Herrenhaus und Wirtschaftsgebäude eines Rittergutes und die Dorfkirche;</li> <li>▪ um 1564: Großgörschen 67 Höfe, 2 Rittergüter und Kleingörschen 40 Höfe, 3 Rittergüter;</li> <li>▪ um 1858: Großgörschen 78 Höfe, 1 Rittergut, 456 Einwohner und Kleingörschen 58 Höfe, 1 Rittergut, 314 Einwohner;</li> </ul>   |
| Muschwitz    | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mit den Ortsteilen Muschwitz, Göthewitz, Kreischau, Pobles, Söhesten, Tornau und Wuschlaub;</li> <li>▪ urkundliche Ersterwähnung: Muschwitz 1070 – Heinrich I. sollte an diesem Ort ein Stützpunkt errichten, der sich später zu einem Vorwerk und dann zu einem Rittergut entwickelte;</li> <li>▪ um 1750: 2 Rittergüter in Muschwitz, welche sich in der Landwirtschaft mit Verbesserungen verdient machten, u.a. durch Einführung des Kleeanbaus (der „Edle von Kleefeld“);</li> <li>▪ 1872 Erwerb der Rittergüter durch den königlichen Kommerzienrat Riebeck, wodurch der Bezug zur industriellen Verarbeitung der Braunkohle im Weißenfeld-Zeitzer Revier entstand (Entstehung vieler Arbeitsplätze);</li> <li>▪ 1945 Auflösung der Besitztümer der Rittergüter durch Bodenreform</li> <li>▪ Im Rittergut Pobles entwickelte sich eine landwirtschaftliche Produktion, welche Ende der 1950er Jahr in die LPG integriert wurde;</li> <li>▪ 1950 Zusammenschluss der bis dahin selbständigen Ortsteile zur Großgemeinde;</li> </ul> |
| Poserna      | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1161 erste urkundliche Erwähnung des Ortes „Posidrin“ (Poserna);</li> <li>▪ bis 1780 war die Adelsfamilie „von Posern“ hier ansässig, wodurch sich der Name des Ortes ableitet;</li> <li>▪ 1485 Erbauung der Kirche;</li> <li>▪ im 15. Jahrhundert Salzgewinnung;</li> <li>▪ 1550 Einpfarrung von Kreischau und Ranis;</li> <li>▪ 1763 wurde der Dichter Johann Gottfried Seume hier geboren;</li> <li>▪ 1882 Erbauung Schulgebäude;</li> <li>▪ 1928 Vereinigung von Gutsbezirk und Landgemeinde;</li> </ul>   |
| Rippach      | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mit den Ortsteilen Rippach, Großgöhren, Kleingöhren und Pörsten;</li> <li>▪ 1096 Ersterwähnung durch die Schenkung des Dorfes Hilpertzitz (1680 Rippach) an das Kloster St. Jakob in Pegau durch den Grafen Wiprecht II. von Groitzsch; Ersterwähnung des Dorfes Borsten (Pörsten) durch die Schenkung an das Kloster St. Jakob in Pegau durch den Grafen Wiprecht II. von Groitzsch;</li> <li>▪ 1541 Poststation der Kursächsischen Post;</li> <li>▪ Verlängerung der Eisenbahnstrecke Leipzig / Plagwitz – Lützen – Pörsten;</li> <li>▪ 1737 Erbauung der Schule und 1904 Erbauung der neuen Schule in Pörsten;</li> </ul>   |

- Starsiedel
- mit den Ortsteilen Starsiedel und Kölzen;
  - Ersterwähnungsurkunde von 1277 für Z'arcedele (Starsiedel) und Kolsin (Kölzen);
  - frühere Siedlungsaktivitäten (beispielsweise durch Rodungen) durch germanische Stämme und Thüringer;
  - Die Namen Starsiedel und Kölzen weisen auf slawische Gründe hin;
  - Deutung des Begriffs Z'arcedele: bereits vorhandene alte Siedlung, altes Land oder altes Dorf;
  - Deutung des Begriffs Kolsin: „gerodetes Land, Rodung“;
  - Um 1564 bestanden in Kölzen 5 Höfe und ein Rittergut sowie in Starsiedel 1 Rittergut;
  - 1858 hatte Klößen 12 Höfe, 1 Rittergut und 95 Einwohner sowie Starsiedel 53 Höfe, 1 Rittergut und 330 Einwohner;
  - um 1900: Kölzen 80 Einwohner und Starsiedel 400 Einwohner;
  - um 1993: Kölzen 50 Einwohner und Starsiedel 400 Einwohner;
- Sössen
- mit den Ortsteilen Sössen, Gostau und Stößwitz;
  - ursprünglich slawische Ortsgründungen mit Besiedlung im 13. Jahrhundert;
  - die drei Ortsteile waren dem Rittergut Kölzen zugeordnet, welches der ehemaligen Gemeinde Starsiedel angehörte;
  - Stößwitz ist ein Sackgassendorf, während Sössen und Gostau Straßendörfer sind;
  - Im Mai 2007 wurde der Grundstein für ein großes, neues Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Gostau gelegt;
- Dehlitz
- mit den Ortsteilen Dehlitz, Lösau und Oeglitzsch;
  - Siedlungskern ist eine slawische Höhenburg am Zusammenfluss von Rippach und Saale;
  - Ursprung war eine im 8. Jahrhundert errichtete Doppelwallanlage, aus welcher der Ort Treben hervorging (Erwähnung 979);
  - Der Ort Dehlitz direkt an der Rippach wurde erstmals 1223 als Dolicz erwähnt;
  - Errichtung Dorfkirche um 1500 mit barockem Säulenaltar;
  - Errichtung Altes Rittergut um 1730 als Herrenhaus;
  - um 1933: 400 Einwohner; um 1939: 396 Einwohner; 2009: 544 Einwohner;
- Zorbau
- mit den Ortsteilen Zorbau, Gerstewitz, Nellschütz und Zörbitz;
  - urkundliche Ersterwähnungen: Zorbau 1088, Gerstewitz 1261, Nellschütz 1311 und Zörbitz 1350;
  - die Ortsnamen deuten auf einen ehemals slawischen Ursprung hin und die slawische Grundform der Dorfanlage ist erkennbar;
  - Erbauung der mittelalterlichen Ortskirche Zorbau um 1000 (möglicherweise die älteste romanische Kirche des Burgenlandkreises);
  - um 1792 hatte Zorbau 46 Häuser einschließlich Kirche, Schule, Schenke und Braunhaus (ca. 200 Einwohner);
  - ab 1850 entwickelte sich Zorbau besonders unter dem Einfluss der Stadt Weißenfels und der Erschließung der Kohlelagerstätten der näheren Umgebung;
  - um 1900: ca. 500 Einwohner;
  - um 1952: Eingemeindung in den neu gegründeten Kreis Hohenmölsen, 1535 Einwohner;

### 1.10 Bedarfsermittlung der Wohnbauflächen

Der FNP Lützen wird mit Bezugshorizont bis zum Jahr 2030 aufgestellt. Die Darstellungen der Bauflächen werden hinsichtlich der Flächengrößen an den zu prognostizierenden Bedarf des Jahres 2030 ausgerichtet. Das betrifft im Wesentlichen die Wohnbauflächen.

Horizont 2030

Die Bedarfsermittlung erfolgt mit der Analyse

- der Einwohnerentwicklung,
- der Haushaltsgröße,
- der Mobilitätsreserve,
- Nebenwohnsitzbedarf.

#### 1.10.1 Einwohnerentwicklung

Die Entwicklung der Einwohnerzahl ist über die letzten Jahrzehnte von einem Rückgang geprägt. Die wesentlichen Faktoren dieser Entwicklung sind das negative Wanderungssaldo (höhere Abwanderung als Zuwanderung) sowie die negative natürliche Bevölkerungsentwicklung (höhere Sterberate als Geburtenrate).

Rückgang

In folgender Tabelle ist die Entwicklung der Einwohnerzahl der Stadt Lützen vom Jahr 1985 bis 2015 in Fünffahresschritten aufgeführt. Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt führt die Statistik zum Bevölkerungsstand auch rückwirkend auf Grundlage der aktuell maßgeblichen Gebietsabgrenzung der Stadt Lützen. Ausgehend vom Jahr 1985 ist die Bevölkerungsanzahl bis zum Jahr 2015 um ca. 21,8 % gesunken (von 1990 bis 2015 um ca. 15,1 %).

Jahr <sup>6</sup>	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015
Stadt Lützen	11.036	10.155	10.082	10.178	9.680	9.250	8.625

Quelle: [2]

Für die Darstellung der Einwohnerentwicklung sind die Zahlen der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose heranzuziehen, die durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt veröffentlicht sind. Die 6. Regionalisierte Bevölkerungsprognose stellt die Einwohnerentwicklung der Jahre 2014 bis 2030 dar und entspricht somit dem Zielhorizont des FNP Lützen. Die vorhergehenden Einwohnerzahlen werden aus weiteren Angaben des Statistischen Landesamts Sachsen-Anhalt zur Vervollständigung ergänzt.

EWO Prognose

JAHR	EWO GESAMT	EWO MÄNNLICH	EWO WEIBLICH
2013	8720	4318	4402
2014 (Basisjahr)	8695	4307	4388
2015	8625	4282	4343
2016	8665	4302	4363
2017	8607	4273	4333
2018	8544	4247	4297
2019	8473	4212	4261
2020	8383	4174	4210
2021	8288	4127	4161
2022	8199	4087	4112
2023	8104	4040	4064

<sup>6</sup> zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres

2024	7989	3982	4007
2025	7891	3937	3954
2026	7786	3886	3900
2027	7683	3838	3845
2028	7580	3783	3797
2029	7466	3734	3732
2030	7366	3691	3675

Quelle: [2]

Die Zahlen beziehen sich auf den seit 01.01.2011 maßgeblichen Gebietsstand und damit auf den Geltungsbereich des FNP Lützen. Damit sind die Einwohner sowohl der Kernstadt als auch der Ortschaften enthalten.

Gemäß der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose für die Stadt Lützen sinkt die Einwohnerzahl zwischen 2014 und 2030 von 8.695 auf 7.366 Einwohner, das heißt um 1.329 Einwohner. Das ist ein Rückgang um rund 15,3 %.

Die Veränderungen in der prozentualen Verteilung der Altersgruppen werden wie folgt prognostiziert.

Altersgruppen	ALTERSGRUPPE	2014	2030	Entwicklung 2014 – 2030 (in %)
	0 - 3	192	143	-25,5
	3 – 6	202	162	-19,6
	6 – 10	305	266	-12,9
	10 – 16	421	419	-0,4
	16 – 19	167	199	+19,0
	19 – 25	289	322	+11,6
	25 – 55	3551	2406	-32,2
	55 – 67	1722	1363	-20,8
	67 und mehr	1846	2086	+13,0

Die prozentuale Verteilung der Altersgruppen wird wie folgt interpretiert. Der prozentuale Anteil der Altersrentner an der Gesamtbevölkerung nimmt um 13% zu. Der prozentuale Anteil der arbeitsfähigen Altersgruppe zwischen 19 und 67 Jahren nimmt um ca. 8,5% ab, während der Anteil der jüngsten Bevölkerungsgruppe unter 20 Jahren um ca. 1 bis 2% zunimmt.

#### Ortschaften, Ortsteile

Die Entwicklung der Einwohnerzahl zeigt auf der Ebene der Ortschaften in den vergangenen fünf Jahren einen unterschiedlich stark ausgeprägten Bevölkerungsrückgang für alle Ortschaften der Stadt Lützen. In einigen wenigen Ortsteilen lässt sich ein Zuwachs verzeichnen, jedoch betrifft dies lediglich kleinere Ortsteile in denen sich einzelne Bewegungen prozentual stärker bemerkbar machen.

Anhand der Einwohnerzahlen der Ortschaften lassen sich Beziehungen zu den Ortschaftsprofilen herstellen. So wird die Versorgungsfunktion der Kernstadt Lützen an der hohen Einwohnerzahl gegenüber den anderen Ortstagen deutlich. Die Ortschaftsprofile folgen einer Strategie zur Aufrechterhaltung der innergemeindlichen Funktionen und Schwerpunktsetzungen.

Die folgende Tabelle beinhaltet die Einwohnerdaten aller Ortschaften und aller Ortsteile der Stadt Lützen für die Jahre 2011 bis 2015 zum Stichtag des 31. Dezember des jeweiligen Jahres in absoluten Zahlen und als prozentuale Entwicklung.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Zwischen den Daten des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt und den Daten der Stadt Lützen bestehen hinsichtlich der Einwohnerzahl auf der Ebene der Gesamtstadt minimale Abweichungen.

<b>ORTSCHAFT</b> Ortsteil	2011	2012	2013	2014	2015	Entwicklung 2010 - 2015 in %
<b>Lützen</b>	<b>3.211</b>	<b>3.090</b>	<b>3.061</b>	<b>3.046</b>	<b>3.020</b>	<b>-5,95</b>
<b>Meuchen</b>	<b>311</b>	<b>316</b>	<b>311</b>	<b>313</b>	<b>303</b>	<b>-2,57</b>
<b>Röcken</b>	<b>573</b>	<b>566</b>	<b>553</b>	<b>552</b>	<b>542</b>	<b>-5,41</b>
Röcken	162	153	155	153	145	-10,49
Bothfeld	213	219	209	206	202	-5,16
Michlitz	151	140	141	144	145	-3,97
Schweißwitz	47	54	48	49	50	+6,38
<b>Großgörschen</b>	<b>785</b>	<b>796</b>	<b>770</b>	<b>770</b>	<b>772</b>	<b>-1,66</b>
Großgörschen	394	389	389	386	380	-3,55
Kaja	98	108	98	99	103	+5,10
Kleingörschen	212	213	204	208	211	-0,47
Rahna	81	86	79	77	78	-3,70
<b>Muschwitz</b>	<b>1.039</b>	<b>1.003</b>	<b>983</b>	<b>991</b>	<b>992</b>	<b>-4,52</b>
Muschwitz	324	305	297	300	297	-8,33
Göthewitz	165	171	161	162	162	-1,82
Kreischau	129	127	123	120	120	-6,98
Pobles	123	124	123	126	128	+4,07
Söhesten	158	150	148	159	163	+3,16
Tornau	87	85	82	78	79	-9,20
Wuschlaub	53	41	49	46	43	-18,87
<b>Poserna</b>	<b>341</b>	<b>338</b>	<b>335</b>	<b>328</b>	<b>335</b>	<b>-1,76</b>
<b>Rippach</b>	<b>637</b>	<b>612</b>	<b>612</b>	<b>599</b>	<b>587</b>	<b>-7,85</b>
Rippach	127	112	123	122	118	-7,09
Großgöhren	186	184	186	182	177	-4,84
Kleingöhren	114	112	102	101	103	-9,65
Pörsten	210	204	201	194	189	-10,00
<b>Starsiedel</b>	<b>647</b>	<b>637</b>	<b>637</b>	<b>626</b>	<b>626</b>	<b>-3,25</b>
Starsiedel	614	607	606	594	593	-3,42
Kölzen	33	30	31	32	33	0,00
<b>Sössen</b>	<b>224</b>	<b>228</b>	<b>209</b>	<b>203</b>	<b>204</b>	<b>-8,93</b>
Sössen	87	87	81	76	73	-16,09
Gostau	91	92	86	85	85	-6,59
Stößwitz	46	49	42	42	46	0,00
<b>Dehlitz</b>	<b>531</b>	<b>505</b>	<b>494</b>	<b>508</b>	<b>487</b>	<b>-8,29</b>
Dehlitz	225	209	206	213	201	-10,67
Lösau	255	247	239	246	236	-7,45
Oeglitzsch	51	49	49	49	50	-1,96
<b>Zorbau</b>	<b>825</b>	<b>803</b>	<b>789</b>	<b>786</b>	<b>785</b>	<b>-4,85</b>
Zorbau	398	394	388	386	389	-2,26
Gerstewitz	242	236	231	224	231	-4,55
Nellschütz	155	147	144	147	140	-9,68
Zörbitz	30	26	26	29	25	-16,67
<b>GESAMT</b>	<b>9.124</b>	<b>8.894</b>	<b>8.754</b>	<b>8.722</b>	<b>8.653</b>	<b>-5,16</b>

Quelle: [3], [1]

### 1.10.2 Haushaltsgröße

Das Statistische Landesamt Sachsen- Anhalt führt eine Statistik zum Wohnungsbestand. Dargestellt werden die Anzahl der Wohngebäude und die *Anzahl der Wohngebäude und Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden*. Die Grundlage für den Datenbestand bildet die Gebäude- und Wohnraumzählung aus dem Jahr 1995, ab dem Jahr 2005 die Daten aus der Fortschreibung der

Gebäude- und Wohnraumzählung sowie ab dem Jahr 2011 die Ergebnisse auf Grundlage der Gebäude und Wohnungszählung 2011. Für die Stadt Lützen werden Daten gemäß nachfolgender Tabelle mitgeteilt.

JAHR	ANZAHL WOHNGEBÄUDE	ANZAHL WOHNEINHEITEN
1995	2585	4398
1996	2677	4589
1997	2737	4717
1998	2755	4752
1999	2787	4788
2000	2808	4817
2001	2824	4837
2002	2840	4857
2003	2852	4865
2004	2860	4876
2005	2877	4898
2006	2884	4903
2007	2886	4906
2008	2894	4918
2009	2903	4929
2010	2907	4933
2011	2796	4634
2012	2800	4638
2013	2801	4637
2014	2808	4643
2015	2806	4638

Quelle [2]

Im Jahr 2013 gab es nach den oben dargestellten Werten in der Stadt Lützen innerhalb des FNP- Geltungsbereiches 8.720 Einwohner in 4.637 Wohneinheiten. Bei vereinfachender Annahme, dass je Wohneinheit ein Haushalt [HH] besteht, ergibt sich somit eine Belegungsdichte von 8.720 EWO: 4.637 WE = 1,88 Einwohner / Wohneinheit im Jahr 2013.

Nach Angabe des Zensus 2011 bestand im Mai 2013 ein Wohnungsleerstand in der Gesamtstadt von 341 Wohneinheiten<sup>8</sup>. Die Leerstandsquote betrug zu diesem Zeitpunkt demnach ca. 7,35 Prozent. In diesem Wert sind die unterschiedlichen Leerstandszahlen für die Kernstadt und die ländlich geprägten Ortschaften bereits berücksichtigt.

Durch die Quote des Wohnungsleerstandes von 7,35 Prozent für das Vergleichsjahr 2013 ergibt sich ein Anteil von 92,65 Prozent belegter Wohneinheiten [WE] am Gesamtwohnungsbestand. Demnach waren 4.637 WE • 0,9265 = 4.296 WE genutzt.

Damit ergibt sich eine effektive Haushaltsgröße von 8.720 EWO: 4.296 WE belegt = **2,03 EWO / HH** in der Gesamtstadt Lützen im Jahr 2013. Dieser Wert ist plausibel.

In der Bundesrepublik Deutschland vollzieht sich seit vielen Jahren ein Trend zur Verringerung der Haushaltsgröße. Nach der Raumordnungsprognose 2025 des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung wird sich der Trend der Haushaltsgrößenverringerung tendenziell noch verstärken. Trotz Bevölkerungsrückgang nimmt die Zahl der privaten Haushalte zu, ein Effekt der Tendenz zu weiteren Haushaltsverkleinerungen.

Gründe werden in der sinkenden Alterssterblichkeit, der höheren Lebenserwartung der Frauen, der Zunahme der Partnerschaften mit separater Haushaltsführung sowie der hohen beruflichen Mobilität gesehen. Der Anteil an

<sup>8</sup> Zensus 9. Mai 2011 (Ergebnisse zum Stand Mai 2013) Quelle [2]



Einpersonenhaushalten an der Gesamtbevölkerung wird auch infolge der zu erwartenden Alterung weiter steigen.

Nach einer Prognose des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2009 sinkt die Haushaltsgröße auf gesamtdeutscher Ebene in den Jahren von 2009 bis 2030 von 2,04 auf 1,88 Einwohner je Haushalt in der Trend-Variante und von 2,04 auf 1,97 Einwohnern in der Status quo-Variante. In den Neuen Ländern, das heißt auch dem Burgenlandkreis und damit der Stadt Lützen, sind die Haushaltsgrößen generell geringer.

Für die Neuen Länder wird in der Trendvariante [Extrapolation der Haushaltsmitgliederquoten der Vergangenheit] von 2009 bis 2030 ein Rückgang der Haushaltsgröße von 1,94 auf 1,84 Einwohner je Haushalt prognostiziert (Status quo-Variante von 1,94 auf 1,88 Einwohner je Haushalt).

Diese dargestellte Entwicklung wird durch den Bericht zur Stadtentwicklung und zum Stadumbau Ost sowie zur Mieten- und Wohnungsmarktentwicklung im Land Sachsen- Anhalt, Berichtsjahre 2006 und 2007 des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr bestätigt. Im Kapitel 6.2 des Berichtes - Haushaltsentwicklung- wird dargestellt, dass die durchschnittliche Haushaltsgröße in Sachsen- Anhalt im Berichtszeitraum von 2001 bis 2007 von 2,13 auf 2,01 Personen je Haushalt kontinuierlich abgenommen hat. Begründet wird auch dies mit dem anhaltenden Trend zur Klein- und Kleinstfamilie.

In Sachsen- Anhalt sank damit die Haushaltsgröße um 0,02 Einwohner je Haushalt und Jahr.

Bei Übertragung dieses Durchschnittswertes des statistischen Rückganges der Haushaltsgröße auf die Stadt Lützen würde sich in den 17 Jahren zwischen 2013 und 2030 ein Rückgang der Haushaltsgröße von 17 Jahre • 0,02 EWO / HH und Jahr = 0,34EWO / HH ergeben.

Unter diesen Annahmen würde sich die Haushaltsgröße in der Gesamtstadt Lützen von 2,03 - 0,34 = 1,69 EWO / HH für das Jahr 2030 ergeben.

Dieser Wert erscheint jedoch nicht plausibel, da die Verringerung der Haushaltsgröße nicht linear verläuft und letztlich ein bestimmter Sättigungsgrad besteht.

#### **Fazit:**

Der FNP Lützen bezieht beide der oben genannten Prognosewerte für die im Jahr 2030 vorhandene Haushaltsgröße ein. Es wird demnach von einer Spanne von **1,69 bis 1,84 EWO / HH** für den Zielhorizont des Jahres 2030 ausgegangen. Diese Spanne wird den darauf basierenden Folgerechnungen zugrunde gelegt.

#### **Wohnbauflächenbedarf**

Der Bedarf an Wohnbauflächen errechnet sich für das Zieljahr 2030 aus

- dem Nettowohnungsbedarf
- der Mobilitätsreserve
- dem Nebenwohnsitzbedarf
- dem Ersatzbedarf.

#### **Nettowohnungsbedarf**

Im Jahr 2030 werden für die Gesamtstadt Lützen 7.366 Einwohner [EWO] prognostiziert. Für den FNP Lützen wird für das Jahr 2030 eine Haushaltsgröße von 1,69 bis 1,84 EWO / HH angenommen. Damit ergibt sich ein Nettowohnungsbedarf von 7.366 EWO : 1,69 bis 1,84 EWO / HH = 4.003 bis 4.359 HH. Die Anzahl der Haushalte [HH] wird vereinfachend mit der Zahl der Wohneinheiten [WE] gleichgesetzt.

#### **Fazit:**

Im Jahr 2030 besteht in der Gesamtstadt Lützen ein Nettowohnungsbedarf von 4.003 bis 4.359 WE.

#### **Mobilitätsreserve**

In Städten muss bei der Prüfung des Wohnungsbedarfes generell eine Mobilitätsreserve [oder Fluktuationsreserve] beachtet werden, die für das Funktionieren eines mietorientierten Wohnungsmarktes notwendig ist. Für den

FNP Lützen wird der Bedarf für die Mobilitätsreserve mit fünf Prozent zum Nettowohnungsbedarf gerechnet.

Die Mobilitätsreserve beträgt demnach  $4.003 \text{ bis } 4.359 \text{ WE} \cdot 0,05 = 200 \text{ bis } 218 \text{ WE}$ .

#### **Nebenwohnsitzbedarf**

Bedingt durch gesellschaftliche Tendenzen wie der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung besteht ein Bedarf an Zweitwohnungen. Der Nebenwohnsitzbedarf besteht für Wohnungen, die in Lützen als Nebenwohnsitz nur an bestimmten Werktagen bewohnt werden. In diese Kategorie können indirekt ebenso Wohneinheiten eingeordnet werden, die als Hauptwohnung aufrecht erhalten bleiben, während die Berufstätigkeit an anderen Orten wahrgenommen wird. Für den FNP Lützen wird der Nebenwohnsitzbedarf mit drei Prozent zum Nettowohnungsbedarf gerechnet.

Der Nebenwohnsitzbedarf beträgt demnach  $4.003 \text{ bis } 4.359 \text{ WE} \cdot 0,03 = 120 \text{ bis } 131 \text{ WE}$ .

#### **Ersatzbedarf**

Eine weitere Einflussgröße bei der Ermittlung des Bedarfes an Wohnbauflächen ist der Ersatzbedarf aufgrund funktionellem Leerstand. Es ist zu beachten, dass ein bestimmter Prozentsatz des gesamten Wohnungsbestandes in der Stadt Lützen im Vergleichsjahr 2013 nur noch rechnerisch vorhanden ist. Viele Wohngebäude sind nach Jahren des Leerstandes in einem zunehmend schlechteren Bauzustand, der letztlich zu einem nicht mehr nutzbaren Zustand der Wohnungen in diesen Gebäuden führt. Wohngebäude und Wohneinheiten in einem sehr schlechten Bauzustand stehen für die Deckung des Wohnungsbedarfes nicht [mehr] zur Verfügung. Das trifft insbesondere auf historische und gründerzeitliche Gebäude in Geschossbauweise zu. Die Stadt Lützen ist von einem derartigen Leerstand nur eingeschränkt betroffen.

Für den Fall eines Ersatzneubaus kann davon ausgegangen werden, dass auf den betreffenden Baugrundstücken zumindest überwiegend keine neuen Wohngebäude in Geschossbauweise errichtet werden. Für den Ersatz rückgebauter Wohnungen entsteht somit rechnerisch ein bestimmter, neuer Flächenbedarf. Für den FNP Lützen wird der Ersatzbedarf mit einem Prozent zum Nettowohnungsbedarf gerechnet.

Der Ersatzbedarf beträgt demnach  $4.003 \text{ bis } 4.359 \text{ WE} \cdot 0,01 = 40 \text{ bis } 44 \text{ WE}$ .

#### **Wohnbauflächenbedarf**

Der Wohnbauflächenbedarf für den FNP Lützen und den Zielhorizont 2030 entsteht aus der Summe von Nettowohnungsbedarf, Mobilitätsreserve, Nebenwohnsitzbedarf und Ersatzbedarf.

$4.003 \text{ bis } 4.359 + 200 \text{ bis } 218 + 120 \text{ bis } 131 + 40 \text{ bis } 44 = \mathbf{4.363 \text{ bis } 4.752 \text{ WE}}$ .

#### **Fazit:**

Im Jahr 2030 besteht in der Gesamtstadt Lützen ein Bedarf an 4.363 bis 4.752 Wohneinheiten. Im Vergleichsjahr 2013 bestehen in der Stadt Lützen nach den Angaben des Statistischen Landesamtes 4.637 [WE] Wohneinheiten.<sup>9</sup>

Der Bedarf an Wohneinheiten entspricht damit im Jahr 2030 einer rechnerischen Spanne von **274 WE Überhang bis zu einem Bedarf von 115 WE**.

Das bedeutet übertragen, der Bedarf an Wohnbauflächen im Zieljahr 2030 lässt sich im aktuellen Bestand an Wohnbauflächen abbilden. Ein neuer Bedarf lässt sich nicht eindeutig begründen, da die zugrunde liegende Haushaltsgröße von 1,69 EWO / HH wie, vorangehend erläutert, nicht plausibel erscheint.

<sup>9</sup> Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt führt die Zahl an Wohngebäuden und Wohnungen lediglich bis zum Jahr 2013. Die Zahl eignet sich jedoch, da sich keine gravierenden Veränderungen ereignet haben.

Aufgrund des ermittelten Bedarfes an Wohneinheiten im Jahr 2030 entsteht im Gegenteil das Erfordernis, pro Kalenderjahr ein bestimmtes Maß an Rückbau von Wohneinheiten zu realisieren.

**Rückbau notwendig**

Die ermittelten Werte werden mit den Werten des Regionalen Entwicklungskonzeptes verglichen. Das REK ermittelt den Wohnungsbedarf für die Gesamtstadt Lützen für das Jahr 2025 in ähnlicher Größenordnung mit 4300 WE <sup>(1. Anhang 6)</sup>.

Auch hier lässt sich kein Bedarf an zusätzlichen, als Planungsflächen darzustellende Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen für den FNP Lützen begründen. Es wird daher eine an Qualitätskriterien ausgerichtete Bewertungsdiskussion hinsichtlich der Darstellung von Planungsflächen geführt.

### 1.10.3 Auslastung der Bebauungspläne

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans sind unterschiedliche Bauflächen für den Wohnungsbau ausgewiesen. In der nachfolgenden Tabelle sind die vorhandenen Wohnbauflächen zusammengestellt. Vorhaben- und Erschließungspläne bzw. Bebauungspläne einzelner Einfamilienhäuser (so genannte „Briefmarkenpläne“) werden in dieser Auflistung nicht dargestellt.

**Wohngebiete**

Ortsteil	Nr.	Bezeichnung	Typ	Status	Auslastung in %
Lützen	2	„Gustav-Adolf-Straße“	MI	rechtskräftig seit: 23.03.1992	100
	4	„Eigentumswohnungen und Hotel“, Merseburger Straße	WA	rechtskräftig seit: 28.02.1994	90
	6	„Martzsch-Straße“	WA	rechtskräftig seit: 04.11.1996	100
	9	„Ellerbacher Weg“	WA	rechtskräftig seit: 30.01.1998	0
	11	„Am Rosental“	WA	rechtskräftig seit: 05.11.1996	100
	13	„Schweißwitzer Straße“	MI	rechtskräftig seit: 16.12.1997	100
	14	„An der Alten Mühle“	MI		100
Muschwitz	2	„Am Steinberg“	WA	rechtskräftig seit: 24.10.1995	100
Zorbau	3	„Zörbitzer Gärten“	WA	rechtskräftig seit: 11.10.1994	90
	4	„Am Wiesengrund“	MI	rechtskräftig seit: 14.07.2006	100
	6	„Weißenfelser Straße“	MI	rechtskräftig seit: 09.10.2002	100
Starsiedel	ST 1	„Hinter dem Dorfe“	WA	rechtskräftig seit: 26.11.1992	100
Großgörschen		„Mühlenweg“	WA	Rechtskräftig seit: 06.11.2015	50
Kleingörschen		„An der Meuchener Straße“	WA	Rechtskräftig seit: 21.11.2005	100
Rippach		„Heerweg“	WA	3. Änderung 07.05.1999	100
		„Heerweg II“	WA	rechtskräftig seit: 30.06.2006	0
		„An der Weißenfelser Straße“	MI	Rechtskräftig seit: 23.07.1998	20

Aufl. Nr. 3  
 Sögen Ortsabw. d. g.  
 WA 13.12.2010 Lützen 100%  


Ortsteil	Nr.	Bezeichnung	Typ	Status	Auslastung in %
		„Schulstraße Großgöhren“	MI	rechtskräftig seit: 04.07.2006	100
Röcken		Abrundungssatzung "OT Schweßwitz	MI	Rechtskräftig seit: 15.11.1994	100

Quelle: Stadt Lützen

## Bauflächenpotenzial

Der Bebauungsplan „Ellerbacher Weg“ bietet mit einer Fläche von etwa 3,3 ha die größte Reserve an Bauplätzen an (Bebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern möglich). Die Eigenentwicklung dieser Baufläche wurde bisher nicht realisiert. Das Bauflächenpotenzial in den darüber hinaus vorhandenen Bebauungsplänen beläuft sich rechnerisch auf insgesamt ca. 50 Bauplätze. Hier stellt die Baufläche „Heerweg II“ in Rippach das größte Angebot (21 Bauplätze) dar. Die Eigenentwicklung dieser Baufläche konnte bisher ebenfalls nicht realisiert werden. Das Baugebiet „An der Weißenfelder Straße“ in Pörsten weist eine geringe Auslastung auf (4 freie Bauplätze). Die Baugebiete „Zörbitzer Gärten“ (ca. 2 freie Bauplätze) und „Mühlenweg“ (2 freie Bauplätze) werden zum Zeitpunkt der Erstellung des FNP bebaut, weisen jedoch nur noch sehr geringe Kapazitäten auf.

Es besteht die Notwendigkeit der Ausweisung von neuen Planungsflächen im Sinne des Gegensteuerns zum aktuellen demografischen Trend. Die Auslastung der bestehenden Wohnbauflächen und die Neubauaktivitäten zeigen, dass der Bedarf an neuen Einfamilienhäusern ungebrochen besteht, auch wenn die Einwohnerentwicklung insgesamt rückläufig ist.

### 1.11 Bestandsbeschreibung gewerblicher Bauflächen

## Gewerbegebiete

Die Stadt Lützen verfügt über zwei große Gewerbebestandorte. In Zorbau befinden sich die zusammenhängenden großen Gewerbeflächen „Zorbau Süd“ und „Vorwerksfeld“, die zu etwa 70% ausgelastet ist. Im Randbereich der Kernstadt besteht das Gewerbegebiet „Starsiedler Straße“, welches ebenfalls zu ca. 70% ausgelastet ist und über derzeit ca. 6 ha Baufläche verfügt. Auf beiden Flächen gibt es Kapazitäten für Neuansiedlungen. Ein großflächiger Bedarf an neuen gewerblichen Planungsflächen ist nicht vorhanden.

Die bestehenden kleineren Gewerbegebiete im Stadtgebiet sind ausgelastet und zumeist Standort von Einzelunternehmen.

In der nachfolgenden Tabelle bestehender Bebauungspläne gewerblicher Bauflächen werden, aufgrund ihres Regelungsbedarfs, zusätzlich gewerblich orientierte Sondergebiete für erneuerbare Energien aufgelistet, da es sich dabei um Flächen mit gewerblicher Gewinnerzielung handelt.

Im Stadtgebiet von Lützen wurden in den letzten Jahren zwei Flächen zur Installation von Photovoltaikanlagen entwickelt. Mit dieser Nutzung vollständig ausgelastet sind die Sondergebiete „Photovoltaikanlage Alte Zuckerfabrik“ und „Photovoltaik Kiestagebau Lösau“.

Ortsteil	Nr.	Bezeichnung	Gebiets-typ	Status	Auslastung in %
Lützen	1	„Starsiedler Straße“	GE	rechtskräftig seit:	70
	7	„Norma - Markt“	MI	rechtskräftig seit: 18.04.1995	100
	17	„Mischgebiet	MI	rechtskräftig seit:	100

Ortsteil	Nr.	Bezeichnung	Gebiets- typ	Status	Auslast- ung in %
		Weißenfelser Straße“		14.12.2007	
	19	„Photovoltaikanlage Alte Zuckerfabrik“	SO	rechtskräftig seit: 14.09.2012	100
Zorbau	1	„Zorbau Süd“	GE	10. Änderung 16.01.2015	70
	2	„Vorwerksfeld“	MI	rechtskräftig seit: 17.12.2010	70
		„Kiessandtagebau Nellschütz“	GE	1. Änderung 09.09.1997	100
	1	„Bad Dürrenberger Straße“	GE	rechtskräftig seit: 26.11.1996	100
Dehlitz	3	„Asphaltmisch- anlage“	GE	rechtskräftig seit: 1992	100
	4	„Am Kieswerk“	GE	1. Änderung 24.06.1998	100
	1	„Spedition Götzl“	GE	1. Änderung 02.12.1999	100
	4	„Photovoltaik Kiestagebau Lösau“	SO	rechtskräftig seit: 14.10.2011	100
	6	„Erweiterung Gewerbestandort Lösau“	GE	rechtskräftig seit: 19.12.2010	100

Quelle: Stadt Lützen

### 1.12 Kultur und Tourismus

In Röcken befindet sich die Friedrich-Nietzsche-Gedenkstätte mit Geburtshaus, Grab und Ausstellung in direkter Nachbarschaft zur Kirche.

**Nietzsche-  
Gedenkstätte**

In den Räumlichkeiten werden Kindheit, Leben und Wirken sowie das Verhältnis des Philosophen Friedrich Wilhelm Nietzsche zum Christentum und die Geschichte seines Grabes dargestellt. Die Gedenkstätte befindet sich in Trägerschaft des Evangelischen Kirchspiels Lützener Land.

Nordöstlich am Ortsausgang Lützen, angrenzend an den Martzschpark gelegen, stellt der der FNP Lützen das Sonstige Sondergebiet „Museum/Gedenkstätte“ der Gustav-Adolf-Gedenkstätte dar.

**Gustav-Adolf-  
Gedenkstätte**

Die international etablierte Gedenkstätte markiert den Todesort des Schwedenkönigs Gustav II. Adolf in der Schlacht bei Lützen am 16. November 1632. In Verbindung mit der Geschichtslandschaft des Schlachtfelds (vgl. REP Halle, 5.7.8. G1) wird der Standort aufgrund seiner besonderen kulturellen Bedeutung im FNP gesichert. Hier befinden sich der Gedenkstein, die Gedächtniskapelle und zwei schwedische Holzhäuser, von denen eines als Museum genutzt wird. Die Erweiterung der Gedenkstätte ist geplant.

#### **Hinweise aus der Stellungnahme der Stadt Markranstädt:**

Mit dem IEK Lützen wird als Zielstellung u.a. die Stärkung der historisch-touristischen Anziehungspunkte definiert. Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt Markranstädt 2020 beschreibt als Schlüsselmaßnahme die Entwicklung des „Kultur 3/4-Ecks Markranstädt“. Neben den drei markranstädter Standorten (Kulturzone Kernstadt, Bockwindmühle Lindennaundorf, Schloss Altranstädt) wird als ergänzender vierter Bereich die Stadt Lützen einbezogen u.a. unter Verweis auf die enge gemeinsame Geschichte und die verbindende Lage an der „Via Regia“. Eine engere intensivere Abstimmung zur gemeinsamen touristischen Entwicklung sowie zur weiteren Verbesserung der Naherholungsfunktion des Elster-Saale-Radweges wird

angeregt. Darüber hinaus tangieren die Sachverhalte „Geschichtslandschaft Schlachtfeld nordöstlich Lützen“ und das „Wasserschutzgebiet Lützen“ in ihrer Lage das Territorium der Stadt Markranstädt.

Im Stadtgebiet Lützen befinden sich folgende Hauptradwege:

- Rippach-Radweg, teilweise verlaufsgleich mit der SUE- Radacht;
- Nessa-Radweg, teilweise verlaufsgleich mit Rippach-Radweg und SUE-Radacht;
- Radweg SUE [Saale Unstrut Elster]-Radacht;
- Saaleradweg, im Stadtgebiet Lützen verlaufsgleich mit der SUE- Radacht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im FNP nur die Hauptradwege darzustellen sind. Die Zulässigkeit des Baus sonstiger Radwege setzt nicht die vorhergehende Darstellung im FNP voraus.

### 1.13 Hinweise zu Demografie und Gleichstellung

Aus der Stellungnahme der Behindertenbeauftragten des Burgenlandkreises ergeben sich die folgenden Hinweise zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lützen.

#### Demografischer Wandel

Der demografische Wandel wird die Anforderungen an eine barrierefreie Umwelt weiter verändern. Das statistische Bundesamt schätzt den Anteil der Menschen mit 80 Jahren und älter für 2060 auf 14% gegenüber 5% im Jahr 2008. Es ist weiterhin einer deutlichen Zunahme und damit verbundenen strukturellen Veränderungen zu rechnen: Es wird mehr Nutzer von Rollatoren geben, mehr schlecht gehende, Sehende und Demente, während der Anteil gut motorisierter, mobiler Rollstuhlfahrer und ausgebildeter, beispielsweise im Umgang mit dem Langstock trainierter Blinder eher sinken dürfte.

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz Sachsen Anhalt vom 16. Dezember 2010 verpflichtet insbesondere Kommunen zur barrierefreien Gestaltung, wenn bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden. Das betrifft alle Formen von Lebensbereichen, insbesondere die Verkehrsinfrastruktur, Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände sowie Systeme der Informationsverarbeitung, Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen.

Die UN-Behindertenkonvention fordert das Recht auf Selbstbestimmung, Partizipation und umfassenden Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen.

#### Selbstbestimmung

Die wichtigste Aufgabe ist es, dass alle Menschen selbstbestimmt am Leben teilhaben können. Um dieses zu ermöglichen, sind einige Voraussetzungen zu erfüllen.

Der Leitbegriff dafür ist Barrierefreiheit. Dies betrifft den Straßenverkehr wie auch jedes einzelne Gebäude. Für ein selbstbestimmtes Leben sind aber noch andere Faktoren wichtig.

#### Wohnquartiere

Diese lassen sich über die Ausgestaltung der diversen Wohnquartiere steuern. Baulich ist darauf zu achten, Gebäude so barrierearm wie möglich zu gestalten. Ein ebenerdiges Wohnen sollte ermöglicht werden oder entsprechende Gebäude sind mit einem Fahrstuhl auszustatten. Insbesondere bei Neubauten gilt es darauf zu achten, dass diese dazu fähig sind, mit ihren Bewohnern zu altern.

Es gilt kooperative Wohnformen zu fördern, damit verschiedene Generationen und Lebensrealitäten voneinander lernen und profitieren können.

#### Mobilität

Ein zentrales Thema ist Mobilität. Ohne den Ausbau des ÖPNV ist es vielen nicht möglich, am Leben teilzuhaben. Quartiere sollen mit einer entsprechenden Infrastruktur ausgestattet werden. Alltägliche Dinge wie Einkaufen, Waschen und

Bankgeschäfte sollten im Umfeld bzw. in der Nähe erledigt werden können. Hierauf ist bei der Planung besonders zu achten.

Ein weiteres Themenfeld ist die Gesundheitsversorgung. Ärzte, Apotheken und weitere Einrichtungen sollen gut erreichbar sind, ebenso wie Kultur- und Sportangebote sowie Orte und Räume der Begegnung. Bürgerschaftliches Engagement und Vereine sind zu stärken.

**Gesundheitsversorgung und bürgerschaftliches Engagement**

Anforderungen an eine barrierefreie Umwelt sind veränderlich. Vor diesem Hintergrund gewinnt barrierefreies Denken und Planen immer mehr an Bedeutung.

Ein ebenfalls wichtiges Thema, sowohl für die Gemeinden als auch für Betroffene, ist der Tourismus. Menschen mit Behinderungen, Senioren, Familien mit Kinderwagen oder Personen mit geringem Einkommen sollen selbstbestimmt und barrierefrei reisen können. Davon profitieren Reisende und die Tourismusbranche gleichermaßen. Das Thema Barrierefreiheit muss mehr und mehr als Basisqualität verstanden und für zukünftige Tourismusstrategien angenommen werden.

**Tourismus und Freizeit**

Für Kinder sind Sport- und Freizeiteinrichtungen von besonderer Bedeutung. Für Kinder mit oder ohne Behinderungen sind Spielplätze sehr wichtig. Beim Bau eines barrierefreien Spielplatzes muss nicht nur auf die Bedürfnisse von Rollstuhlfahrern geachtet werden, auch Kinder, die unter Muskelschwächen, Bewegungsstörungen oder an Einschränkungen des Hör- und Sehvermögens leiden, müssen berücksichtigt werden. Auch Kinder ohne Handicaps können in Begleitung behinderter Eltern, Geschwister oder Großeltern sein und somit von schwer zugänglichen Spielräumen ausgeschlossen. Integrative Projekte müssen nicht grundsätzlich mehr Geld kosten. Es bedarf nur einer veränderten Sichtweise bei der Planung. Kombinierte Mehrgenerationangebote für alle Altersklassen bieten ein gemeinsames Erlebnis für die gesamte Familie.

Ziele der Planung könnten und sollten sein:

**Planungsziele**

- Berücksichtigung der Herausforderungen des demografischen Wandels besonders in Bezug auf die Erhöhung des Altersdurchschnitts;
- konsequente Gestaltungs- und Bauvorgaben hinsichtlich barrierefreier öffentlicher Gebäude, Wohnungen und Ausstattungen;
- Gestaltung von an Bedürfnissen und der Demografie ausgerichteten Infrastrukturen und Wohnungsangeboten;
- Barrierefreiheit, Chancengleichheit und Generationsfreundlichkeit;
- Sicherung eines sozialen, sportlichen, kulturellen, gesundheitlichen, medizinischen und bildungspolitischen Grundstandards für alle Alter- und Nutzergruppen;
- besondere Beachtung und Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen;
- Schaffung von Verantwortlichkeiten (Demografie-Arbeitskreis, Jugendbeirat, Behinderten- und Seniorenbeirat), die die Stadt Lützen zusammen mit ihren Bürgern auf dem Weg der Strukturanpassung begleiten.

Die Chance, selbstbestimmt zu handeln, bevor auf Vorgaben nur noch reagiert werden kann, nutzt der Stadt Lützen insbesondere in den Handlungsschwerpunkten Kinder- und Jugendbetreuung, Wohnbaupotenziale, Straßen und Wege sowie touristische Vernetzung.

#### **Fazit:**

Der FNP bildet als vorbereitende Bauleitplanung mit seinen Darstellungen die Grundlage zur Umsetzung der voran genannten Entwicklungen. Konkrete Vorhaben werden nicht im FNP festgelegt, aber nur dann zulässig, wenn sie der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung wie im FNP dargestellt, nicht entgegenstehen.

## 2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

### 2.1 Bauflächen

Gemäß § 5 Abs. (2) Nr. 1 BauGB können im FNP Lützen die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung [Bauflächen], nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung [Baugebiete] sowie nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung dargestellt werden.

In Abstimmung mit der Unteren Landesentwicklungsbehörde wurden im Rahmen der Entwurfserarbeitung zahlreiche Bauflächendarstellungen abgestimmt und bei Bedarf einer abweichenden Darstellung zugeführt.

#### 2.1.1 Evaluierung der Bauflächen des FNP

##### weniger Bauflächen

Wie im Kapitel Bedarfsermittlung der Wohnbauflächen dargestellt, besteht aufgrund der rückgängigen Bevölkerungsentwicklung kein rechnerischer Bedarf an neuen Planungsflächen. Planungsflächen der bestehenden Flächennutzungspläne werden im Rahmen der Neuaufstellung des FNP Lützen zurückentwickelt, um der demografischen Entwicklung Rechnung zu tragen und weniger Bauflächen auszuweisen.

##### Rückführungen

Die Flächen, die infolge der Neuaufstellung des FNP Lützen planungsrechtlich zurückentwickelt werden und Teil bestehender Flächennutzungspläne sind, sind gemessen worden. In den Ortschaften ohne wirksamen FNP (Kernstadt Lützen, Meuchen, Großgörschen) ist eine planungsrechtliche Rückentwicklung von Bauflächen nicht möglich, was für das Verständnis der Größenordnung der zurückentwickelten Bauflächen wichtig ist.

Eine Rückentwicklung von Bauflächen auf der FNP- Ebene bedeutet, dass die betreffenden Flächen nicht mehr als bestehende oder geplante Bauflächen dargestellt werden. Die Darstellung im FNP hat auf die in den Flächen bestehenden Gebäude und deren Bestandsschutz keine unmittelbaren Auswirkungen. Die Rückentwicklung von Bauflächen auf der FNP- Ebene hat zur Folge, dass auf diesen Flächen keine Bebauungspläne mehr abgeleitet werden können und im Einzelfall die Darstellungen des FNP Neubauvorhaben entgegenstehen können.

##### Punktuelle Rückbau

Für den FNP Lützen ist von Belang, welche zurück zu entwickelnden Flächen eine städtebaulich so starke vom bisherigen Bestand abweichende Prägung erhalten, dass sie auf der Ebene des FNP nicht mehr als Baufläche dargestellt werden können. Der Rückbau von Gebäuden vollzieht sich in der Mehrzahl der Fälle innerhalb von bestehenden Bauflächen. Bei einem nur punktuellen Rückbau von Gebäuden bleibt der Baugebietscharakter erhalten, so dass die betroffenen Bauflächen weiterhin dargestellt bleiben.

##### Flächenrückbau

In den Fällen von flächenhaftem Rückbau von Gebäuden ändert sich jedoch der Nutzungscharakter der betreffenden Flächen. In diesen Fällen stellt der FNP zum Beispiel eine Grünfläche statt einer Wohnbaufläche dar.

##### außen nach innen

Die Stadt Lützen formuliert den Planungsgrundsatz einer Rückentwicklung der Bauflächen von außen nach innen. Das bedeutet, Baugebiete an der Stadtperipherie und Baugebiete mit den größten Entfernungen zu zentralen Versorgungseinrichtungen sind vorrangig vor innenstadtnahen Baugebieten zurück zu entwickeln.

Bei der Entwicklung des FNP wurden die Darstellungen der wirksamen Flächennutzungspläne der Ortschaften (Zorbau 1999; Rippach/Poserna 2006, Dehlitz/Lösau 2006; Starsiedel 2006; Röcken 2009; Sössen 2010 und Muschwitz 2016) überprüft.



Durch die Ausrichtung auf den städtebaulichen Bestand wird im FNP-Entwurf auf eine Reihe von Bauflächendarstellungen der genannten vorhergehenden Planfassungen verzichtet. So werden beispielsweise rückwärtige Gartenbereiche als Grünflächen dargestellt und nicht wie bisher in die Bauflächendarstellung einbezogen.

**Bauflächen-  
abgrenzung**

**2.1.2 Bestehende Bauflächen des FNP**

Die vor der Neuaufstellung des FNP Lützen wirksamen Flächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinden Zorbau, Rippach/Poserna, Dehlitz/Lösau, Starsiedel, Röcken, Sössen und Muschwitz stellen eine Anzahl von geplanten Bauflächen dar. Dies betrifft geplante Wohnbauflächen, geplante Mischbauflächen sowie geplante Gewerbeflächen. Nach der vorgenommenen Bedarfsermittlung für die Neuaufstellung des FNP sind die dargestellten Planungsflächen hinsichtlich der Weiterführung zu evaluieren bzw. zu bewerten.

**Evaluierung**

Für die in den Flächennutzungsplänen dargestellten Planungsflächen wird folgender Bewertungsmaßstab herangezogen und nachfolgend beschrieben.

**Bewertungsmaßstab**

**Kriterien Bewertungsstufe 1: Ausschlusskriterien**

Lage im Überschwemmungsgebiet	ja	keine weitere Betrachtung der Fläche
	nein	<b>weitere Prüfung in Stufe 2</b>
Lage im Naturschutzgebiet	ja	keine weitere Betrachtung der Fläche
	nein	<b>weitere Prüfung in Stufe 2</b>
Lage innerhalb eines Natura-2000 Gebietes	ja	keine weitere Betrachtung der Fläche
	nein	<b>weitere Prüfung in Stufe 2</b>

Stufe 1 enthält ausschließlich Ja-Nein-Kriterien und schließt solche Bauflächen kategorisch aus, die sich z.B. in Überschwemmungs- und Naturschutzgebieten befinden. Trifft dies zu, kann keine weitere Bewertung der Stufe 2 durchgeführt werden.

**Stufe 1**

**Bewertungsstufe 2: entwicklungs- und themenbezogene Kriterien**

Hauptkriterium	Wichtung ges.	Wertungsaspekte	Bewertung Stärke
Planungsrechtlicher Entwicklungsgrad der Fläche Stand der verbindlichen Bauleitplanung	20%	kein Bebauungsplan	0
		B-Plan Entwurfsbeschluss	25
		B-Plan Satzungsbeschluss	50
		B-Plan durch Bekanntmachung rechtskräftig	100
bisher realisierter Erschließungsgrad	15%	unerschlossen	0
		teilweise	50
		vollständig	100
bisher realisierter Bebauungsgrad	15%	unbebaut	0
		1-20 Prozent	25
		21-75 Prozent	50
		76-100 Prozent	100
Einschränkung durch Schutzgebiete	10%	außerhalb von Schutzgebieten	100
		Trinkwasserschutzzone	0
		Denkmalschutz	0
Ressourcenschutz Landwirtschaft	10%	ohne Flächenentzug	100
Ressourcenschutz Landwirtschaft		für Landwirtschaft mit Flächenentzug, außer-	25

Hauptkriterium	Wichtung ges.	Wertungsaspekte	Bewertung Stärke
		halb von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft mit Flächenentzug, innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft	0
Lage in einem Schwerpunkttort für Daseinsvorsorge (REK)	20%	innerhalb außerhalb	100 0

**Stufe 2**

In der Stufe 2 erfolgt der Bewertungsschwerpunkt u.a. durch eine entwicklungs- und themenbezogene Bewertung, die den planungsrechtlichen Entwicklungsgrad, die Erschließung, den Bebauungsgrad, Ressourcen- und Bodenschutz sowie die Lage der Fläche in den kommunal festgelegten Schwerpunkttorten beurteilt. Diese Bewertung umfaßt 90% der möglichen erreichbaren Punkte in der Gesamtbewertung.

**Kriterien Bewertungsstufe 2: nutzungsbezogene Kriterien**

Hauptkriterium	Wichtung ges.	Unterkriterium	Wertungsaspekte	Bewertung Stärke
Wohnbaufläche	10%	städtebauliche Qualität	Innenentwicklung nach §13a BauGB	100
			Abrundungsfläche	50
			Sonstiger Außenbereich	0
Gewerbefläche	5%	Abstand zu Wohnbauflächen	kleiner als 100 m	0
			größer als 100 m	100
	5%	direkte infrastrukturelle Anbindung an das regionale / überregionale Verkehrssystem	vorhanden (Autobahn, Bundesstraße, Bahn)	100
			vorhanden (L- / K-Straße)	50
Mischbaufläche	5%	städtebauliche Qualität	Innenentwicklung nach §13a BauGB	100
			Abrundungsfläche	50
			Sonstiger Außenbereich	0
	5%	direkte infrastrukturelle Anbindung an das regionale / überregionale Verkehrssystem	vorhanden (Autobahn, Bundesstraße, Bahn)	100
Sonderbaufläche	5%	Abstand zu Wohnbauflächen	kleiner als 100 m	0
			größer als 100 m	100
	5%	direkte infrastrukturelle Anbindung an das regionale / überregionale Verkehrssystem	vorhanden (Autobahn, Bundesstraße, Bahn)	100
			nicht vorhanden	0

Das zweite Kriterium der Stufe 2 umfaßt 10% der Bewertungspunkte und stellt die nutzungsbezogene Flächenbewertung als Feinsteuerungsinstrument dar. Sie beurteilt abhängig von der Art der Baufläche die städtebauliche Qualität, die infrastrukturelle Anbindung und den Abstand zu schutzwürdigen Bauflächen.

Für die Neuausstellung des FNP Lützen werden in Abhängigkeit des aktuellen Wohnbauflächenbedarfs bestehende Planungsflächen der vorhandenen FNP nicht automatisch fortgeführt, sondern mittels des Punktesystems neu bewertet. In der nachfolgenden Tabelle wird das Evaluierungsergebnis für die einzelnen Planungsflächen aus den bestehenden FNP dargestellt.

Lage der Planungsfläche	Name / Bezeichnung	Gebiets-typ	bestehender FNP	Größe, ca.	Bewertung in Punkten	Schlussfolgerung für den FNP
Röcken, Gewerbe	n.n.	GE	Röcken	1,5 ha	12,5 / 100	Rückentwicklung
Bothfeld	W1	WA	Röcken	1 ha	27,5 / 100	Rückentwicklung
Bothfeld	W2	WA	Röcken	0,5 ha	17,5 / 100	Rückentwicklung
Bothfeld	W3	WA	Röcken	0,5 ha	17,5 / 100	Rückentwicklung
Röcken	W 6	WA	Röcken	0,2 ha	17,5 / 100	Rückentwicklung
Poserna	n.n.	GE	Rippach/ Poserna	1,4 ha	35 / 100	Prüfung der Fläche
Poserna	n.n.	WA	Rippach/ Poserna	1 ha	12,5 / 100	Rückentwicklung
Großgöhren	Schul- straße	MI	Rippach/ Poserna	0,7 ha	72,5 / 100	Übernahme als Bestand
Starsiedel, Gewerbe	n.n.	G	Starsiedel	2,6	12,5 / 100	Rückentwicklung
Starsiedel	n.n.	W	Starsiedel	0,7	12,5 / 100	Rückentwicklung
Starsiedel	n.n.	M	Starsiedel	0,7	12,5 / 100	Rückentwicklung
Starsiedel	Freizeit- park	SO	Starsiedel	2,4	12,5 / 100	Rückentwicklung
Gostau, Gewerbe	G 1	GEe	Sössen	0,6	22,5 / 100	Rückentwicklung
Lösau, Gewerbe	G2 / G3	G	Dehlitz/Lösau	1 ha	45 / 100	Prüfung der Fläche
Lösau	Wiesen- grund	W	Dehlitz/Lösau	1 ha	12,5 / 100	Rückentwicklung

### 2.1.2.1 Splittersiedlungen

Bei der Aufstellung des FNP Lützen werden Flächen als Bauflächen dargestellt, wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB liegen. Ein Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB liegt bei Bebauungszusammenhängen vor, die hinsichtlich der vorhandenen Zahl der Bauten ein gewisses Gewicht besitzen und Ausdruck einer gewachsenen Siedlungsstruktur sind.

Bauflächen können nur dann im FNP dargestellt werden, wenn sie durch einen Bebauungsplan oder eine Klarstellungssatzung weiterentwickelt werden können.

### Splittersiedlung

Dies ist dann der Fall, wenn eine Baugebietsqualität vorliegt. Bebauungszusammenhänge, welche diese Forderungen nicht erfüllen, sind als Splittersiedlungen gemäß § 35 Abs. (3) Nr. 7 BauGB einzustufen.

Der FNP Lützen stuft solche Bebauungszusammenhänge als Splittersiedlungen ein, deren Verfestigung oder Erweiterung planungsrechtlich unter Anwendung des § 35 Abs. (3) Nr. 7 BauGB nicht ermöglicht werden soll. Das betrifft:

- Lützen: - Grusitz  
- Einzellagen, ortsauwärts entlang der Merseburger Straße
- Muschwitz: - mehrere Einzellagen (dargestellt im wirksamen FNP Muschwitz)
- Starsiedel - Standort der Mühle, „Zum Silberberg“
- Dehlitz/Lösau: - Feldmühle
- Zorbau: - Wohnbebauung Gut Aupitz

### Bestandsschutz

Splittersiedlungen werden im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt oder als Grünfläche dargestellt. Diese Darstellung kennzeichnet nicht die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne eines Planungszieles, sondern beinhaltet die Aussage, dass es sich nicht um Bauflächen handelt. Die in den Splittersiedlungen bestehenden Gebäude genießen Bestandsschutz nach § 35 Abs. (4) BauGB.

Weitere Einzellagen, beispielsweise einzeln stehende Höfe, außerhalb von Siedlungsflächen werden in der Darstellung wie eine Splittersiedlung behandelt und ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für sie gilt ebenfalls Bestandsschutz nach § 35 Abs. (4) BauGB.

### 2.1.2.2 Rückentwicklung von Bauflächen

### Bilanz Rückführungen

Nach der erfolgten Bewertung von Bauflächen, die in den wirksamen FNP dargestellt waren sowie der Splittersiedlungsdiskussion werden durch die Neuaufstellung des FNP Lützen folgende Flächengrößen planungsrechtlich zurückentwickelt:

aus	Planungsflächen	Splittersiedlungen	Aufhebung bestehender Bebauungspläne	gesamt
Wohnbauflächen	6,6 ha	- ha	- ha	6,6 ha
gemischte Bauflächen	0,7 ha	6 ha	- ha	6,7 ha
gewerbliche Bauflächen	6,1 ha	- ha	1 ha	7,1 ha
Sondergebiete	2,2 ha	- ha	- ha	2,2
<b>Summe</b>	<b>15,5 ha</b>	<b>6 ha</b>	<b>1 ha</b>	<b>22,6ha</b>

### Rückführungen

#### Fazit

Bei der Neuaufstellung des FNP Lützen werden gegenüber den bis dato wirksamen Flächennutzungsplänen etwa 22,6 Hektar bestehender Bauflächen zurückentwickelt. Die Stadt Lützen bekennt sich mit der umfangreichen planungsrechtlichen Rückführung von Bauflächen bei der Aufstellung des FNP zu den Notwendigkeiten, die sich aus dem Regionalen Entwicklungskonzept ergeben. Dies sind insbesondere die Ziele der Raumordnung, des Natur-, Boden- und Landschaftsschutzes sowie die gesetzlichen Vorgaben zur Stärkung der Innenentwicklung und Reduzierung des Flächenverbrauchs.

Wie bereits eingehend bei der Evaluierung der Bauflächen des FNP beschrieben, wird bei den Ortschaften ohne wirksamen FNP derselbe Maßstab für die Einordnung von Splittersiedlungen angesetzt, wie für die Ortschaften mit wirksamem FNP. Diese Vorgehensweise sichert eine für die Gesamtstadt einheitliche und städtebaulich geordnete Entwicklung. Eine Quantifizierung für die Bewertung und Rückentwicklung von Splitterflächen in Ortschaften ohne wirksamen FNP ist nicht möglich.

### 2.1.3 Neue Planungsflächen des FNP

Im Rahmen der Erarbeitung des FNP fand nicht nur eine Neubewertung bestehender Planungsflächen, sondern auch die Beurteilung und Auswahl möglicher neuer Planungsflächen in einer gemeinsamen Diskussion mit den Vertretern der Ortschaftsräte, der Gremien des Stadtrates sowie der Stadtverwaltung und dem bearbeitenden Planungsbüro statt. Das abgestimmte Ergebnis wurde in Form der dargestellten Planungsflächen verarbeitet.

Da eine Bewertung neuer Planungsflächen nicht mit dem Bewertungssystem für bestehende Flächen möglich ist, wurden folgende Kriterien zur Einreichung neuer Planungsflächen festgelegt:

- Schwerpunkt für Daseinsvorsorge in Umsetzung kommunaler Entwicklungsziele,
- Entwicklung im Innen-/ Außenbereich,
- Restriktionen aus Wasser-, Naturschutz- oder anderen Rechtsbereichen,
- Flächenverfügbarkeit.

Die dargestellten Planungsflächen sind mit den Zielen der Raumordnung sowie den Stellungnahmen der Raumordnungsbehörden (entsprechend der Beteiligungsverfahren) vereinbar.

Entsprechend der stadtentwicklungspolitischen Ausrichtung, welche sich die Stadt Lützen im REK als strategische Selbstbindung auferlegt hat, soll die Entwicklung neuer Wohnbauflächen in den Ortschaften stattfinden, die als Schwerpunktort für Daseinsvorsorge fungieren und mittelfristig diese Funktion aufrechterhalten können. Die Ausrichtung auf diese abgestimmten, qualitativen Schwerpunkte macht es möglich, die demografische Entwicklung abzufedern und eine städtebaulich geordnete Anpassung zu ermöglichen, die zu einer mittel- bis langfristigen tragfähigen Unterhaltung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgung beiträgt.

**Schwerpunkt  
Daseinsvorsorge**

Der Entwurf des FNP stellt folglich Entwicklungsflächen hauptsächlich in den im REK ausgewiesenen Schwerpunkorten bzw. außerhalb der Schwerpunkorte in angepasster Größe dar.

#### **Ortschaftsprofile**

Ein Planungsziel des FNP Lützen besteht darin, trotz des prognostizierten Einwohnerrückganges und des damit sinkenden Bedarfes an Wohnbauflächen und indirekt gewerblichen Bauflächen eine Weiterentwicklung der Flächennutzung zu ermöglichen und vorzubereiten.

Zu diesem Zweck wird für den FNP- Entwurf eine Bewertungs- und Abwägungsdiskussion gemäß § 1 Abs. (7) BauGB geführt.

Bei der Bewertung des Flächenbedarfes wurde ermittelt, dass im Zieljahr 2030 weniger Bauflächen benötigt werden. Als Reaktion auf diese Feststellung werden etwa 22,6 Hektar an Bauflächen bei der Neuaufstellung des FNP planungsrechtlich zurückentwickelt. Im Gegensatz dazu ist es prinzipiell möglich, im FNP neue Planungsflächen darzustellen. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Planungsflächen an das Gebot der städtebaulichen Ordnung halten.

**Planungsflächen-  
diskussion**

Die Nachfragesituation und Bereitstellungsmöglichkeiten nach Baugrundstücken sind sowohl in den verschiedenen Ortschaften, als auch den verschiedenen Segmenten unterschiedlich verteilt.

#### **differenzierte Betrachtung**

Das Segment der Einzel- und Doppelhäuser als Eigenheime wird bis zum Zieljahr 2030 weiterhin Nachfrageimpulse verursachen, die der FNP berücksichtigen muss. Bei der Bewertung dieser Tatsache ist zu berücksichtigen, dass eine unmittelbare Umnutzung von Wohnbauflächen oder gemischten Bauflächen, auf denen leerstehende Gebäude zurückgebaut wurden, für Eigenheime nur bedingt möglich ist. Dafür sind Eigentumsverhältnisse, Altlastenverdachtsstandorte, aber auch städtebauliche Gründe ausschlaggebend.

Die Ausweisung neuer Planungsflächen für das nachgefragte Segment von Eigenheimen ist aufgrund der strukturellen Entwicklungen allein (Einwohnerzahlen) nicht begründbar.

#### **Einwohnerbindung**

Es ist weiterhin zu beachten, dass die Errichtung von Eigenheimen an ausgewählten, integrierten Standorten innerhalb des Geltungsbereiches des FNP Lützen die Bindung von Einwohnern an die Stadt Lützen verstärkt. In diesen Fällen wird dem Belang des Entgegenwirkens des Bevölkerungsrückgangs ein höheres Gewicht zugemessen.

#### **Ortschaftsprofile**

Für die Abwägungsdiskussion im Hinblick auf die Weiterentwicklung von Wohnbauflächen werden die Ortschaftsprofile für die verschiedenen Ortschaften gemäß REK herangezogen.

Eine qualifizierte Festlegung der Ortschaftsprofile wurde im Regionalen Entwicklungskonzept Lützen vorgenommen und soll deshalb an dieser Stelle beibehalten werden. Die detaillierten inhaltlichen Aussagen zu den Ortschaftsprofilen können dem Anhang des REK entnommen werden. Folgende Ortschaftsprofile sind im Hinblick auf die Flächennutzungsplanung möglich:

- Schwerpunktort gemeindlicher Daseinsvorsorge,
- landwirtschaftliche Prägung,
- industrielle / gewerbliche Prägung,
- historische / kulturelle Prägung,
- naturräumliche Prägung,
- Konsolidierungsbedarf.

#### **NR. ORTSCHAFT ORTSCHAFTSPROFIL**

1	Lützen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schwerpunktort gemeindlicher Daseinsvorsorge</li> <li>▪ industrielle / gewerbliche Prägung</li> <li>▪ historische / kulturelle Prägung</li> </ul>
2	Meuchen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Konsolidierungsbedarf</li> </ul>
3	Röcken	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ historische / kulturelle Prägung</li> </ul>
4	Großgörschen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schwerpunktort gemeindlicher Daseinsvorsorge</li> <li>▪ historische / kulturelle Prägung</li> </ul>
5	Muschwitz	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ naturräumliche Prägung</li> <li>▪ Konsolidierungsbedarf</li> </ul>
6	Poserna	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ naturräumliche Prägung</li> <li>▪ Konsolidierungsbedarf</li> </ul>
7	Rippach	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schwerpunktort gemeindlicher Daseinsvorsorge</li> <li>▪ landwirtschaftliche Prägung</li> <li>▪ naturräumliche Prägung</li> </ul>
8	Starsiedel	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Konsolidierungsbedarf</li> </ul>
9	Sössen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ naturräumliche Prägung</li> </ul>
10	Dehlitz	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ historische / kulturelle Prägung</li> <li>▪ naturräumliche Prägung</li> </ul>
11	Zorbau	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ industrielle / gewerbliche Prägung</li> </ul>

Die Neuausweisung von Planungsflächen im FNP muss sich an diese Schwerpunktsetzungen der jeweiligen Ortschaften anpassen. Planungsflächen, die von der Schwerpunktsetzung abweichen, müssen vor allem im Hinblick auf ihre Dimensionierung sowie die städtebauliche Integration angepasst werden.

Die Ausweisung von Flächen zur Entwicklung von Bauland soll möglichst in städtebaulich integrierten Lagen, ohne städtebaulich unangepasstes Wachstum der Ortsteile in den Außenbereich sowie ohne maßgebliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen. Dementsprechend legt auch der Entwurf des FNP einen Fokus auf Flächen der Innenentwicklung bzw. Flächen, welche die bestehenden baulichen Strukturen einer Ortslage abrunden. Damit trägt der FNP Lützen aktiv zur Minimierung der Flächen-Neuinanspruchnahme bei und würdigt die Belange des Bodenschutzes in besonderer Weise.

**Innen- vor Außen-  
entwicklung**

Für Flächen, die in Ihrer Entwicklung durch die Ausweisung als gesetzlich geschützte Biotope, Überschwemmungsflächen, Natura-2000-Gebiete oder ähnlichen auf anderen gesetzlichen Grundlagen beruhenden Einschränkungen unterliegen, stellt der FNP nur in begründeten Ausnahmefällen Entwicklungsflächen dar. Dem jeweiligen Schutzgut wird in der Abwägungsdiskussion grundsätzlich ein höherer Belang zugemessen, als dem Belang der Bauflächenentwicklung.

**Restriktionen und  
Schutzgesetze**

Auf den nachgeordneten Planungsebenen hat für geplante Bauflächen in Bereichen von Gewässern eine Prüfung zu erfolgen, ob Vernässungs- und Erosionserscheinungen vorliegen. Für die Umsetzung der Wohnbauplanungsflächen sind darüber hinaus die bodenschutzrechtlichen Belange zu prüfen.

**Vernässung,  
Erosion, Boden-  
schutzrecht**

Landwirtschaftlich genutzte Böden dürfen nach § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder beschränkt werden.

**Landwirtschafts-  
gesetz Sachsen-  
Anhalt**

Im Rahmen der Erarbeitung des FNP soll für alle Entwicklungsflächen die Flächenverfügbarkeit als Grundvoraussetzung hinterfragt werden. Damit wird einer städtebaulich ungeordneten Flächenbevorratung wirkungsvoll entgegengewirkt. Die Sicherung der Flächen zur Bauflächenentwicklung wird bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als strategisches Instrument eingesetzt. Damit werden Fehlplanungen innerhalb des Stadtgebiets entgegengewirkt und gleichzeitig ermöglicht, dass die vorhandenen Bauanfragen schnellstmöglich in eine bauliche Entwicklung umgewandelt werden können.

**Flächen-  
verfügbarkeit**

## **2.1.4 Wohnbauflächen**

### **2.1.4.1 Wohnbauflächen Bestand**

Der FNP Lützen stellt Bauflächen, die überwiegend durch Wohnfunktionen geprägt sind, als Wohnbauflächen gemäß § 1 Abs. (1) Nr. 1 BauNVO dar. Auf nachfolgenden Planungsstufen können die Wohnbauflächen in Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete oder besondere Wohngebiete ausdifferenziert werden.

**Wohnbauflächen  
Bestand**

Wie im Kapitel 1.8.3 - bestehende Bebauungspläne - dargelegt, übernimmt der FNP die Baugebietsqualität von Bebauungsplänen, wenn sie rechtskräftig sind. Die im Geltungsbereich des FNP Lützen rechtskräftig festgesetzten, allgemeinen Wohngebiete werden mit der Signatur WA gekennzeichnet. Das allgemeine Maß der baulichen Nutzung wird nicht geregelt. Damit fassen die Wohnbauflächen sowohl Wohngebiete mit Geschosswohnungsbau als auch durchgrünte Eigenheimstandorte. Als grundsätzliches Planungsziel wird der Erhalt der

Bestandswohnbauflächen formuliert. Durch Sanierungsmaßnahmen soll der Erhalt der bestehenden Wohngebäude angestrebt werden.

Generell ist auch die Verringerung der städtebaulichen Dichte in den Wohnbauflächen möglich. Mit dem Rückbau leerstehender, verfallender Gebäude erhöht sich der Freiflächenanteil in den Wohngebieten. Die neu entstehenden Freiflächen sollen nach Möglichkeit gestaltet oder für das Wohnen ergänzende Funktionen genutzt werden. Die Verringerung der städtebaulichen Dichte ändert nichts an dem Charakter als Baufläche.

### Potenzialflächen

Trotz der planungsrechtlichen Rückführung von Wohnbauflächen verbleiben in den weiterhin dargestellten Wohnbauflächen Potenziale für eine bauliche Weiterentwicklung in Lützen. Potenzialflächen bestehen im Wesentlichen in:

- der Kernstadt Lützen (Baugebiet Ellerbacher Weg)
- Rippach (Baugebiet Heerweg II)

Die Auslastung der Wohnbauflächen ist aus folgender Tabelle ersichtlich (Vorhaben- und Erschließungspläne bzw. Bebauungspläne einzelner Einfamilienhäuser (so genannte „Briefmarkenpläne“) werden in dieser Auflistung nicht dargestellt):

Ortsteil	Nr.	Bezeichnung	Typ	Status	Auslastung in %
Lützen	2	„Gustav-Adolf-Straße“	MI	rechtskräftig seit: 23.03.1992	100
	4	„Eigentumswohnungen und Hotel“, Merseburger Straße	WA	rechtskräftig seit: 28.02.1994	90
	6	„Martzsch-Straße“	WA	rechtskräftig seit: 04.11.1996	100
	9	„Ellerbacher Weg“	WA	rechtskräftig seit: 30.01.1998	0
	11	„Am Rosental“	WA	rechtskräftig seit: 05.11.1996	100
	13	„Schweißwitzer Straße“	MI	rechtskräftig seit: 16.12.1997	100
	14	„An der Alten Mühle“	MI		100
Muschwitz	2	„Am Steinberg“	WA	rechtskräftig seit: 24.10.1995	100
Zorbau	3	„Zörbitzer Gärten“	WA	rechtskräftig seit: 11.10.1994	90
	4	„Am Wiesengrund“	MI	rechtskräftig seit: 14.07.2006	100
	6	„Weißenfelser Straße“	MI	rechtskräftig seit: 09.10.2002	100
Starsiedel	ST 1	„Hinter dem Dorfe“	WA	rechtskräftig seit: 26.11.1992	100
Großgörschen		„Mühlenweg“	WA	Rechtskräftig seit: 06.11.2015	50
Kleingörschen		„An der Meuchener Straße“	WA	Rechtskräftig seit: 21.11.2005	100
Rippach		„Heerweg“	WA	3. Änderung 07.05.1999	100
		„Heerweg II“	WA	rechtskräftig seit: 30.06.2006	0
		„An der Weißenfelser Straße“	MI	Rechtskräftig seit: 23.07.1998	20



		„Schulstraße Großgöhren“	MI	rechtskräftig seit: 04.07.2006	100
Röcken		Abrundungssatzung „OT Schweßwitz“	MI	Rechtskräftig seit: 15.11.1994	100

Quelle: Stadt Lützen

Die Auslastung der Wohngebiete macht deutlich, dass die Flächenreserven in den Schwerpunkorten der Wohnbauentwicklung (Lützen, Großgörschen und Rippach) ungleich verteilt sind.

Während in Lützen mit dem „Ellerbacher Weg“ eine noch nicht entwickelte Flächenreserve mit einer Größe von ca. 3,3 ha besteht, sind in Großgörschen faktisch keine und in Rippach vergleichsweise geringe Reserven verfügbar (vgl. Kapitel 1.10.3). Trotz des allgemeinen demografischen Trends des Bevölkerungsrückgangs besteht auch für die Stadt Lützen eine entsprechende segmentspezifische Nachfrage nach Bauland vor allem durch junge Familien.

Durch die Bereitstellung eines entsprechenden Angebots ist es der Stadt Lützen möglich, dem demografischen Negativtrend aktiv entgegenzusteuern. Zu diesem Zweck ist die Darstellung von geplanten Wohnbauflächen in entsprechend günstiger Lage (Schwerpunkte Daseinsvorsorge) sowie gem. der ausgegebenen stadtentwicklungspolitischen Zielstellung unabdingbar. Insofern können auch die verbleibenden Reserven an Wohnbauflächen in den Ortsteilen keinen adäquaten Ersatz darstellen und müssen unter diesem Aspekt im Rahmen der Wohnbauflächenplanung betrachtet werden.

Der FNP bezieht mehrere rechtskräftige Vorhaben- und Erschließungspläne bzw. vorhabenbezogene Bebauungspläne, welche aufgrund der geringen Flächengröße und ihrer städtebaulichen Einfügung in die nähere Umgebung kein ausreichendes städtebauliches Gewicht entfalten, um eine eigenständige Baufläche zu begründen, in die umgebenden Bestandsbauflächen ein.

#### 2.1.4.2 Wohnbauflächen Planung

Die nachfolgenden Planungsflächen für Wohnbebauung resultieren aus einem mehrstufigen Auswahl- und Diskussionsprozess, der im Rahmen der Vorentwurfserarbeitung und der Neubewertung bestehender Planungsflächen stattgefunden hat. In zwei Arbeitsgruppensitzungen wurden mögliche neue Planungsflächen durch die Ortschaftsräte und die Stadtverwaltung erarbeitet und eingereicht. Das abgestimmte Ergebnis wurde im vorliegenden Entwurf verarbeitet. Die Ausweisung erfolgte in Einklang mit den Zielen der informellen Planungen (IEK und REK) der Stadt Lützen.

##### W 1 „Schköleener Weg“, ca. 0,5 ha (Kernstadt Lützen)

In der Kernstadt Lützen wird nördlich des Schköleener Wegs und entlang der Gartenanlage „Poetenweg“ am Ortsrand die Wohnbaufläche W 1 mit der Größe von ca. 0,5 ha dargestellt. Die Planungsfläche bezieht sich auf die funktionale Zuweisung der Kernstadt mit dem Profil als Standort für die Daseinsvorsorge und bildet einen städtebaulich geordneten Abschluss der Ortslage auf der bisher unbebauten Nordseite der Straße ab. Die Erschließung ist über den Schköleener Weg gesichert.

Die Fläche rundet die Ortslage ab und reiht sich in die umgebenden Wohnbauflächen städtebaulich sinnvoll ein. Sie stellt eine geringfügige Erweiterung bestehender Siedlungsstrukturen dar und bietet Raum für die Bebauung mit ca. fünf bis sieben Einfamilienhäusern.

**unterschiedliche Reserven in den Schwerpunkorten**

**Planungsflächen-diskussion**

**W 1**

- W 2 „Schweißwitzer Straße“, ca. 1,8 ha (Kernstadt Lützen)**  
Die Darstellung des Wohnbaugebiets W 2 umfasst einen ca. 1,8 ha großen Abschnitt, der westlich und südlich entlang der Schweißwitzer Straße die bereits vorhandene Bebauung ergänzt, Bebauungslücken schließt und das Ortsbild städtebaulich geordnet abrundet. Die Erschließung ist über die Schweißwitzer Straße gesichert.  
Die Planungsfläche bezieht sich auf die funktionale Zuweisung der Kernstadt als Standort für die Daseinsvorsorge und erweitert bereits bestehende bauliche Siedlungsstrukturen in Form einer Ortsabrundung. Die Planungsfläche bietet Raum für bis zu 20 Einfamilien- oder mehrere Mehrfamilienhäuser.
- W 3 Erweiterung „Am Feldrain“, ca. 1,3 ha (Ortschaft Meuchen)**  
Östlich der Straße „Am Feldrain“ in Meuchen stellt der FNP Lützen die Planungsfläche W 3 dar. Die Fläche wird derzeit partiell als Grün- und Gartenfläche genutzt, im nördlichen Abschnitt befindet sich eine Brachfläche mit ungenutztem Leerstand, der einen städtebaulichen Missstand darstellt. Landwirtschaftliche Nutzfläche ist durch die Ausweisung nicht betroffen.  
Die Fläche umfasst eine Größe von ca. 1,3 ha und rundet die Lage des Ortskerns unweit der Kirche ab. Die Planfläche setzt die weiter südlich entlang der Straße bereits vollzogene Entwicklung städtebaulich geordnet fort und führt zur Schließung der vorhandenen Strukturen. In der Ortslage Meuchen gibt es keine nennenswerten Nachverdichtungspotentiale im Bestand.  
Durch die vorhandene Straße ist die Planfläche erschlossen. Sie setzt einen bewussten Abschluss der Ortslage, um eine ungeordnete Ausdehnung in den Außenbereich zu verhindern und die Anbindung der Neubauten der letzten Jahre an den Ortskern zu festigen. Sie bietet Raum für fünf bis acht Einfamilienhäuser.
- W 4 „Kitzner Weg“, ca. 0,3 ha (Ortschaft Großgörschen)**  
Die Planungsfläche W 4 mit der Größe von ca. 0,3 ha wird nördlich des Kitzner Wegs dargestellt und schließt eine Lücke in der bereits vorhandenen Bebauungsstruktur der nördlichen Ortslage.  
Die Fläche bezieht sich auf die funktionale Zuweisung Großgörschens als Standort für die Daseinsvorsorge innerhalb der Ortschaften der Stadt Lützen. Eine Erschließung ist bereits durch die Hauptverkehrsstraße gesichert. Die Planfläche stellt eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung dar und schließt die Lücke von zwei vorhandenen, mit Wohnbebauung erschlossenen, Teilbereichen. Der Lückenschluss bietet Raum für etwa drei bis vier Baugrundstücke.
- W 5 „Erlenweg“, ca. 2,5 ha (Ortschaft Starsiedel)**  
In Starsiedel stellt der FNP Lützen die Planungsfläche W 5 nördlich des Erlenwegs dar. Die ca. 2,5 ha große Brachfläche ist derzeit ungenutzt und soll perspektivisch zur Behebung eines städtebaulichen Missstands sowie der Deckung der voranschreitenden Eigenentwicklungstendenzen der Ortschaft dienen. Dabei soll ein Flächenanteil zur Realisierung des notwendigen Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft fungieren. Landwirtschaftliche Nutzfläche ist durch die Ausweisung nicht betroffen.  
Die Ergänzung der gewachsenen baulichen Strukturen ist städtebaulich sinnvoll, da sie bereits teilerschlossen ist und durch eine Bebauung sowie die Verortung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche ein Abschluss des im Zusammenhang bebauten Ortsteils geschaffen werden kann, um ein unkontrolliertes Wachstum der Ortslage in den Außenbereich zu verhindern. Innerhalb der Ortschaft gibt es keine nennenswerten Nachverdichtungspotentiale im Baubestand.  
Darüber hinaus wurden in Starsiedel ca. 3 ha bestehende Wohnbauplanungsflächen im Vergleich zum bis dato vorhandenen Flächennutzungsplan zurückentwickelt, um eine den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Entwicklung zu ermöglichen.

## 2.1.5 Gemischte Bauflächen

### 2.1.5.1 Gemischte Bauflächen Bestand

Der FNP Lützen stellt Bauflächen, die durch mehrere Funktionen gleichzeitig geprägt werden, als gemischte Bauflächen gemäß § 1 Abs. (1) Nr. 2 BauNVO dar. Auf nachfolgenden Planungsstufen können die gemischten Bauflächen in Dorfgebiete, Mischgebiete oder Kerngebiete ausdifferenziert werden.

**gemischte  
Bauflächen**

Das Maß der baulichen Nutzung ist in den gemischten Bauflächen höher als in den Wohnbauflächen. Auch die in den gemischten Bauflächen zu erwartenden Immissionen sind im Vergleich zu den Wohnbauflächen höher. So gilt zum Beispiel gemäß der für Flächennutzungspläne maßgeblichen DIN 18005 Schallschutz im Städtebau in einem Mischgebiet im Nachtzeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr für Gewerbe- und Freizeitlärm ein schalltechnischer Orientierungswert von 45 dB [A]. Für allgemeine Wohngebiete beträgt dieser Wert 40 dB [A].

Als gemischte Baufläche wird zunächst der unmittelbare Altstadtbereich um den Markt dargestellt. Auch die gründerzeitlichen Stadterweiterungen werden als gemischte Bauflächen dargestellt. Die Mischnutzung besteht hier in straßenbegleitenden Wohngebäuden und gewerblich genutzten Bereichen in den Blockinnenbereichen.

**Kernstadt**

Die ländlich geprägten Ortskerne werden ebenfalls als gemischte Bauflächen dargestellt. Es ist darauf hinzuweisen, dass es in den ländlich geprägten Ortskernen einen rückläufigen Trend in Hinblick auf landwirtschaftliche Betriebsstellen im Haupt- oder Nebenerwerb gibt. Die vorhandene Art der baulichen Nutzung nähert sich eher Mischgebieten mit bestimmten Gewerbebetrieben an. Dieser Tatsache wird mit der Darstellung gemischter Bauflächen Rechnung getragen.

Der FNP bezieht mehrere rechtskräftige Vorhaben- und Erschließungspläne bzw. vorhabenbezogene Bebauungspläne, welche aufgrund der geringen Flächengröße und ihrer städtebaulichen Einfügung in die nähere Umgebung kein ausreichendes städtebauliches Gewicht entfalten, um eine eigenständige Baufläche zu begründen, in die umgebenden Bauflächen ein.

**Ortskerne**

Innerhalb der Ortslagen befinden sich darüber hinaus wenige Einzelflächen, welche auf Grundlage des § 34 BauGB als Baulückenschließung entwickelt werden können und deshalb in die Darstellung der Bauflächen einbezogen werden.

In der Ortslage Lützen trifft dies beispielhaft auf den Bereich östlich der Schweßwitzer Straße zu. In der nordwestlichen Ortslage von Nellschütz wurden analog dazu Baulücken in die Darstellung der gemischten Bauflächen einbezogen.

## 2.1.6 Gewerbliche Bauflächen

### 2.1.6.1 Gewerbliche Bauflächen Bestand

Der FNP Lützen stellt Bauflächen, die überwiegend durch Gewerbebetriebe geprägt sind, als gewerbliche Bauflächen gemäß § 1 Abs. (1) Nr. 3 BauNVO dar. Auf nachfolgenden Planungsstufen können die gewerblichen Bauflächen in Industriegebiete [GI] oder Gewerbegebiete [GE] ausdifferenziert werden. Im Bestand sind die zwei großflächigen Gewerbegebiete „Zorbau Süd“ (Ortschaft Zorbau) und „Starsiedler Straße“ (Kernstadt Lützen) hervorzuheben.

**gewerbliche  
Bauflächen  
Bestand**

Beim Standort „Zorbau Süd“, direkt an der Bundesautobahn A9 gelegen, handelt es sich um eine der bedeutendsten und mit ca. 115 ha größten Gewerbeansiedlung

**Zorbau Süd**

in der Region. Die Grundstücke befinden sich in Privateigentum und die Auslastung beträgt ca. 70 Prozent.

**Hinweis:**

In Ihrer Stellungnahme vom 03.02.2017 lehnen Bündnis 90 / Die Grünen eine Ansiedlung von Gewerbe mit weiteren die Umwelt belasteten Emissionen (Geruch, Lärm) wegen der erheblichen Vorbelastung der Stadt Weißenfels durch bereits erfolgte Firmenansiedlungen (Suez Müllverbrennung, Klärschlammbehandlung) ab, auch wegen möglicher Gefährdungen des Trinkwasserschutzgebietes Langendorfer Stollen.

Der FNP Lützen weist darauf hin, dass die Vermeidung maßgeblich nachteiliger Auswirkungen in nachgeordneten Planungsebenen und Genehmigungsverfahren nachzuweisen ist.

**Starsiedler Straße**

Das Gewerbegebiet „Starsiedler Straße“ befindet sich im Süden der Kernstadt Lützen und in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn A38. Die ca. 13 ha große Fläche ist zu etwa 70 Prozent ausgelastet.

Gewerbeneuansiedlungen innerhalb der Stadt Lützen können aufgrund der freien Kapazitäten in diese gewerblichen Bauflächen gelenkt werden. Darüber hinaus besteht kein Bedarf an der großflächigen Ausweisung neuer Gewerbegebiete.

**2.1.6.2 Gewerbliche Bauflächen Planung**

**gewerbliche  
Bauflächen  
Planung**

Der FNP Lützen stellt geplante gewerbliche Bauflächen, die überwiegend durch Gewerbebetriebe geprägt sind, als gewerbliche Bauflächen in Planung gemäß § 1 Abs. (1) BauNVO dar. Auf nachfolgenden Planungsstufen können die gewerblichen Bauflächen in Industriegebiete [GI] oder Gewerbegebiete [GE] ausdifferenziert werden.

**G 1 Gewerbeerweiterung „An der Dürrenberger Straße“,  
ca. 1,1 ha (Ortschaft Dehlitz, Ortsteil Lösau)**

**G 1**

Der FNP Lützen stellt direkt angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet am Gewerbestandort Lösau eine Planungsfläche für gewerbliche Zwecke dar. Die etwa 1,1 ha große Fläche weist bereits zu einem Teil einen Gebäudebestand auf und ist für die standortbezogene Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes vorgesehen.

**2.1.6.3 Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für  
Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d.  
BimSchG**

Der FNP stellt gem. § 5 Abs. (2) Nr. 6 BauGB Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes überlagernd mit gewerblichen Bauflächen dar. Die betreffenden Flächen werden aufgrund ihrer potenziellen Auswirkungen v.a. auf Wohnnutzungen im Verflechtungsbereich als Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BimSchG dargestellt. Auf Vorhabenebene sind damit nur begrenzte Emissionen infolge der gewerblichen Nutzung im Sinne von Umweltauswirkungen möglich.

Das Gewerbegebiet Lösau (Dehlitz-Lösau, rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 6 „An der Dürrenberger Straße“) ist überlagert mit einer Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BimSchG dargestellt. Die Beschränkung umfasst die Unzulässigkeit von Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VI für das festgesetzte eingeschränkte Gewerbegebiet 1 (GEe 1) sowie der Abstandsklassen

I bis V für das festgesetzte eingeschränkte Gewerbegebiet 2 (GEe 2) gemäß Runderlass des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.08.1993 (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter den Aspekten des Immissionschutzes – Abstandserlass Sachsen-Anhalt). Mit der Beschränkung der möglichen Emissionen wird den Schutzansprüchen der umliegenden gemischten Baugebiete entsprochen.

Die nördliche Teilfläche des Gewerbegebietes Zorbau ist überlagert mit einer Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG dargestellt. Die Beschränkung umfasst Arten von Nutzungen nach § 9 BauNVO, die auch im Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO zulässig sind. Mit der Beschränkung der möglichen Emissionen wird den Schutzansprüchen der benachbarten gemischten Baugebiete entsprochen.

Die Beschränkungen sind in den rechtskräftigen Bebauungsplänen der genannten Gewerbegebiete festgesetzt und werden demensprechend im FNP Lützen mit der Signatur für Umgrenzungen von Flächen für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dargestellt.

**eingeschränkte  
Gewerbegebiete  
(GEe)**

### **2.1.7 Sondergebiete**

Die Darstellung von Sondergebieten im FNP ist in den Fällen erforderlich, in denen die angestrebte Nutzung nicht bereits in den Bauflächen bzw. Baugebieten nach BauNVO zulässig wäre. Die Zweckbestimmung von Sondergebieten ist festzulegen. Der FNP Lützen stellt Sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmung nach § 11 BauNVO dar.

#### **2.1.7.1 Sonstige Sondergebiete gemäß §11 BauNVO**

Die im FNP Lützen dargestellten Sonstigen Sondergebiete werden nachfolgend entsprechend ihrer Zweckbestimmung erörtert.

##### **Flächen für landwirtschaftliche Betriebe**

Landwirtschaftliche Betriebe, welche aufgrund ihrer Auswirkungen auf benachbarte Bauflächen städtebaulich gefasst werden müssen, werden als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckstimmung landwirtschaftlicher Betrieb im FNP dargestellt. Durch die Darstellung wird bei Bedarf eine städtebaulich geordnete Entwicklung auf den nachgeordneten Planungsebenen ermöglicht.

**Sondergebiete  
Landwirtschaft**

Am südlichen Ortsrand der Kernstadt Lützen befindet sich ein Sonstiges Sondergebiet für landwirtschaftlichen Betrieb / Pflanzenbau. Die Fläche entlang der Bundesstraße B78 liegt zwischen dem Areal der Photovoltaikanlage „Alte Zuckerfabrik“ und dem Gewerbegebiet „Starsiedler Straße“ und beherbergt unter anderen die Ländliche Handels- und Transportgenossenschaft Lützen.

Nördlich angrenzend an die Ortslage Muschwitz stellt der FNP Lützen ein Sonstiges Sondergebiet für landwirtschaftlichen Betrieb / Rinderhaltung dar. Auf der Fläche befinden sich gewerblich genutzte Stallungsanlagen.

Nördlich angrenzend an die Ortslage Rippach stellt der FNP Lützen ein Sonstiges Sondergebiet für einen landwirtschaftlichen Betrieb für Pflanzenproduktion dar. Auf der Fläche befinden sich gewerblich genutzte Anlagen eines Landwirtes.

Südöstlich der Ortslage Gerstewitz (Ortschaft Zorbau) befindet sich ein Sonstiges Sondergebiet für landwirtschaftlichen Betrieb / Rinderhaltung, die nur zu einem Teil zum Geltungsbereich des FNP Lützen zuzurechnen ist. Der Großteil der

dazugehörigen Stallungen befindet sich im benachbarten Gemeindegebiet der Stadt Hohenmölsen.

#### Sondergebiete Photovoltaik

##### Flächen für Photovoltaik und Windenergie

Als Sonstige Sondergebiete kommen gemäß § 11 Abs. (2) Satz 2 BauNVO insbesondere Gebiete für Anlagen in Betracht, die der Nutzung erneuerbarer Energien wie der Sonnen- und Windenergie dienen.

Südlich von Lösau liegt das sonstige Sondergebiet „Photovoltaik Kiestagebau Lösau“, das aus dem vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Photovoltaik Kiestagebau Lösau“ (Dehlitz Lösau) nachrichtlich übernommen wird.

Am Ortseingang der Kernstadt Lützen befindet sich ein weiterer Photovoltaikstandort, der durch den Bebauungsplan Nr. 19 „Photovoltaikanlage Alte Zuckerfabrik“ planungsrechtlich entwickelt wurde. Der Flächennutzungsplan übernimmt den rechtskräftigen Bebauungsplan in Form eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung Photovoltaik nachrichtlich.

Die im FNP Lützen dargestellten sonstigen Sondergebiete für Photovoltaik sind Neunutzungen von Konversionsflächen aus gewerblicher Nutzung.

#### Sondergebiete Windenergie

Der FNP stellt zwischen der Kernstadt Lützen und der Ortschaft Starsiedel, südlich der Bundesautobahn A38 ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Vorranggebiet für die Nutzung durch Windenergie XX. Lützen“ dar.

Nördlich vom Autobahnkreuz „Rippachtal“ stellt der FNP Lützen den Teilbereich eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XIX. Großkorbetha Südost“ dar, welches sich zu seinem größten Teil im Geltungsbereich der Gemeinde Großkorbetha befindet.

Die zwei Flächen der Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Vorranggebiet für die Nutzung durch Windenergie“ resultieren aus einer nachrichtlichen Übernahme aus dem REP Halle. Die Entwurfsfassung des in Fortschreibung befindlichen REPs ist bereits berücksichtigt.

Der FNP übernimmt entsprechend die auf anderer gesetzlicher Grundlage festgesetzten Planungen und Nutzungsregelungen nachrichtlich und dient der Umsetzung verbindlicher Regelung von Standorten der Windenergienutzung. Die Entscheidung, ob und welche Eignungsflächen für Windkraftanlagen zu übernehmen sind, ist der kommunalen Abwägung nicht zugänglich und stellt somit keine aktive Planungsaussage der Stadt Lützen dar.

#### Sondergebiet Standort- übungsplatz

##### Fläche des Standortübungsplatzes

Westlich von Lösau an der Gemeindegrenze zu Weißenfels stellt der FNP Lützen ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Standortübungsplatz“ dar. Der Übungsplatz gehört überwiegend zum Gemeindegebiet Weißenfels und liegt nur zu einem geringfügigen Teil im Geltungsbereich der Stadt Lützen.

Die Darstellung der Fläche als Vorranggebiet für militärische Nutzung „Standortübungsplatz WSF“ resultiert aus einer nachrichtlichen Übernahme aus dem REP Halle. Auf die Entwurfsfassung des in Fortschreibung befindlichen REP Halle wurde Bezug genommen.

#### Sondergebiet Museum / Gedenk- stätte

##### Fläche für die Gustav-Adolf-Gedenkstätte

Nordöstlich am Ortsausgang Lützen, angrenzend an den Martzschpark gelegen, stellt der der FNP Lützen das Sonstige Sondergebiet „Museum/Gedenkstätte“ der Gustav-Adolf-Gedenkstätte dar.

Die international etablierte Gedenkstätte markiert den Todesort des Schwedenkönigs Gustav II. Adolf in der Schlacht bei Lützen am 16. November 1632. In Verbindung mit der Geschichtslandschaft des Schlachtfelds (vgl. REP Halle, 5.7.8. G1) wird der Standort aufgrund seiner besonderen kulturellen

Bedeutung im FNP gesichert. Hier befinden sich der Gedenkstein, die Gedächtniskapelle und zwei schwedische Holzhäuser, von denen eines als Museum genutzt wird. Die Erweiterung der Gedenkstätte ist geplant. Im Rahmen dieser Erweiterung wird zeitlich parallel zur Erarbeitung des FNP ein städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt.

## 2.2 Gemeinbedarf

Der FNP kann gemäß § 5 Abs. (2) Nr. 2 a BauGB die Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere mit der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs darstellen. Dazu gehören zum Beispiel Schulen und Kirchen sowie für sonstige kirchliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Flächen für Sport- und Spielanlagen.

Die genannten Planungszwecke führen im FNP bei entsprechendem städtebaulichem Gewicht zur Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf bzw. Gemeinbedarfsflächen. Hinsichtlich der Darstellung von Signaturen für Anlagen des Gemeinbedarfes ist auf folgendes hinzuweisen.

Anlagen und Gebäude des Gemeinbedarfes sind sowohl in Gemeinbedarfsflächen, aber auch in Wohnbauflächen sowie gemischten Bauflächen zulässig. So sind zum Beispiel in Mischgebieten Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.

Die Entscheidung, ob sonstigen kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen in Gemeinbedarfsflächen oder in gemischten Bauflächen dargestellt werden, ist jeweils eine Einzelfallentscheidung.

Ein Kriterium für die Entscheidung ist die Trägerschaft der jeweiligen Einrichtungen. Im Regelfall werden Einrichtungen für kirchliche, soziale, gesundheitliche oder kulturelle Zwecke in privater Trägerschaft im FNP nicht durch eine gesonderte Signatur dargestellt. Die Darstellung einer Signatur innerhalb einer gemischten Baufläche für Gemeinbedarfseinrichtung in privater Trägerschaft kommt nur ausnahmsweise bei Einrichtungen mit entsprechendem städtebaulichem Gewicht in Betracht.

Wenn die Stadt Lützen Träger der jeweiligen Gemeinbedarfseinrichtung ist und die betreffende Nutzung ein städtebauliches Gewicht aufweist, kommt zusätzlich die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche in Betracht.

Die Vergabe einer Signatur für eine Gemeinbedarfseinrichtung soll die bestimmte Art der baulichen Nutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen sichern. Die Darstellung einer Gemeinbedarfseinrichtung im FNP ist jedoch umgekehrt nicht Voraussetzung für die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Gemeinbedarfseinrichtung.

Eine Einrichtung des Gemeinbedarfs, für die im Regelfall eine besondere Sicherung durch Darstellung von Gemeinbedarfsflächen erfolgt, sind die Feuerwehrgebäude in Trägerschaft der Stadt Lützen. Diese entwickeln insbesondere Ansprüche an eine ausreichende planungsrechtliche Verkehrserschließung.

Die Darstellung einer Signatur für Anlagen des Gemeinbedarfs im FNP sichert die betreffenden Standorte hinsichtlich der jeweiligen Nutzung. Bei Ableitung eines Bebauungsplanes sind die jeweils gesicherten Nutzungen zu berücksichtigen. Die Darstellungen von Signaturen für Gemeinbedarfsanlagen im FNP sind jedoch nicht die Voraussetzung für die planungsrechtliche Zulässigkeit solcher Anlagen. Die Zulässigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung [BauNVO].

**Gemeinbedarf**

**auch in Baugebieten**

**Zuordnung**

**Feuerwehr**

### 2.2.1 Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Der FNP Lützen sichert durch eine entsprechende Signaturvergabe folgende Standorte für kirchliche Anlagen und Einrichtungen.

ORTSCHAFT	KIRCHLICHE ANLAGE	ADRESSE	BEMERKUNGEN
Kernstadt	Stadtkirche Sankt Viti	Ernst-Thälmann-Straße 3	
Dehlitz	Kirche	Kirchgasse / Adolf-von Richter-Straße	
Großgörschen	Kirche Großgörschen	Scharnhorststraße 23	
Großgörschen	Kirche Kleingörschen	Fritz-Wilhelm-Liebknecht-Straße	
Meuchen	Gustav-Adolf-Kirche	Clara-Zetkin-Straße 21	
Muschwitz	Dorfkirche Muschwitz	Göthewitzer Weg 32	
Muschwitz	Dorfkirche Göthewitz	Kirchweg 13	
Poserna	Dorfkirche	Dorfstraße	
Rippach	Kirche Großgöhren	Schulstraße 6	
Rippach	Kirche Pörsten	Weißenfelser Straße 2 / Wiesengasse	
Röcken	Kirche Röcken	Teichstraße 26	
Röcken	Kirche Bothfeld	Hauptstraße 25	
Starsiedel	Kirche Starsiedel	Muschwitzer Straße	
Zorbau	Kirche Zorbau	Straße der Freundschaft 3	
Zorbau	Kirche Gerstewitz	Alte Straße 7	
Zorbau	Kirche Nellschütz	Lindenstraße 13	

Einige Kirchengebäude im Geltungsbereich des FNP Lützen werden nicht durch eine entsprechende Signatur im FNP gekennzeichnet, sofern sie nicht mehr aktiv genutzt werden.

Alle kirchlichen Einrichtungen sind in Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen oder Grünflächen zulässig und haben planungsrechtlich Bestandsschutz. Sie werden deshalb teilweise nicht gesondert mit der Signatur kirchliche Gebäude und Einrichtungen im FNP gekennzeichnet.

### 2.2.2 Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Der FNP Lützen sichert durch eine entsprechende Signaturvergabe folgende Standorte für kulturelle und soziale Anlagen und Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Jugendfreizeiteinrichtungen, etc.



<b>ORTSCHAFT</b>	<b>SOZIALE ANLAGE</b>	<b>ADRESSE</b>	<b>BEMERKUNGEN</b>
Kernstadt	Jugendclub Lützen	Göteborger Straße 1	„Blaue Maus“
Kernstadt	evang. KITA Lützen	Gustav-Adolf-Str. 9 a	
Kernstadt	KITA "Spielhaus" Lützen	Schlossstr. 14	
Kernstadt	Hort "Villa Kunterbunt" Lützen	Güntherstr. 01	
Kernstadt	Museum im Schloss	Schlossstraße 4	
Dehlitz	KITA "Waldhaus" Dehlitz	Adolf-von-Richter-Straße 1B	
Dehlitz	Jugendclub Dehlitz	Adolf-von-Richter-Straße 1	
Dehlitz	Vereinshaus Lösau	Weißenfelser Straße	ehem. Schule
Großgörschen	KITA "Schwalbennest" Großgörschen	Scharnhorststr. 02	
Großgörschen	Hort Großgörschen	Platz der Deutschen Einheit 1	
Großgörschen	Dorfgemeinschaftshaus	Thomas-Müntzer-Str. 13	Vereinshaus, Dorfmuseum
Meuchen	Jugendclub Meuchen	Clara-Zetkin-Straße 21a	
Muschwitz	Jugendclub Muschwitz OT Kreischau	Platz des 21. September 31	
Muschwitz	KITA "Knirpsenland" Muschwitz	Safranberg 120	
Muschwitz	Dorfgemeinschaftshaus Muschwitz	Safranberg 120	
Poserna	KITA "Kinderland" am Burgstättel Poserna	Dorfstraße 19	Kapazität: 36 Kinder
Poserna	Jugendclub Poserna	Dorfstraße 14	
Rippach	KITA "Rippacher Kinderkiste" Rippach	Schulstraße 10	Kapazität: 87 Kinder
Röcken	Dorfgemeinschaftshaus Röcken	Teichstraße 26	Heimatstube, Jugendclub
Röcken	Nietzsche-Gedenkstätte	Teichstraße 8	
Röcken	KITA "Hosenmatz", OT Bothfeld	Hauptstraße 27	
Sössen	Dorfgemeinschaftshaus Gostau	Stößwitzer Straße 5	Heimatstube
Sössen	Jugendclub Sössen, OT Gostau	Stößwitzer Straße 5	
Starsiedel	KITA Starennest Starsiedel	Dr.-Stöwesand-Str. 13	
Zorbau	KITA Zwergenhaus Zorbau	Zorbauer Bergstr. 15	

### 2.2.3 Schulen

Der FNP Lützen sichert durch eine entsprechende Signaturvergabe folgende Standorte für Schulen. Schulische Anlagen werden planungsrechtlich von den Anlagen für kulturelle Zwecke unterschieden.

ORTSCHAFT	SCHULE	ADRESSE	BEMERKUNGEN
Kernstadt	Grundschule	Pestalozzistraße 4	siehe Hinweis
Kernstadt	Freie Gesamtschule "Gustav-Adolf"	Pestalozzistraße 4A	siehe Hinweis
Großgörschen	Grundschule	Platz der Deutschen Einheit 1	
Rippach	Grundschule OT Großgöhren	Schulstraße 10	

Hinweis:

Für die beiden Schulstandorte in der Kernstadt Lützen ist eine Erweiterungsfläche für Freianlagen und Parken westlich der Turnhalle geplant.

### 2.2.4 Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Der FNP Lützen sichert durch eine entsprechende Signaturvergabe folgende Standorte für sportliche Anlagen und Einrichtungen.

ORTSCHAFT	SPORTLICHE ANLAGE	ADRESSE	BEMERKUNGEN
Kernstadt	Sporthalle Lützen	Pestalozzistraße 4A	Schul- und Vereinssport
Rippach	Sporthalle OT Großgöhren	Schulstraße 10	Schul- und Vereinssport
Großgörschen	Sporthalle Großgörschen	Platz der Deutschen Einheit 1	Schul- und Vereinssport

Zusätzlich wird die Mehrzweckhalle in Zorbau (ELIN-Straße 2) für sportliche Zwecke genutzt. Die Halle wird in der Planzeichnung nicht gesondert gesichert, da sich das Gebäude im Bereich eines Bebauungsplanes befindet.

Die Sportplätze im Geltungsbereich des FNP Lützen weisen kein ausreichendes bauliches Gewicht auf, um gesondert gesichert zu werden. Sie sind in den jeweiligen Grünflächen zulässig und deren Zweckbestimmung veränderbar, sodass sie nicht gesondert mit einer Signatur für Gemeinbedarfseinrichtungen ausgewiesen werden.

### 2.2.5 Verwaltungszwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Der FNP Lützen sichert durch eine entsprechende Signaturvergabe folgende Standorte für Verwaltungen.

ORTSCHAFT	VERWALTUNG	ADRESSE	BEMERKUNGEN
Kernstadt	Stadtverwaltung	Markt 1	

Die ehemaligen Gemeindeverwaltungen im Geltungsbereich des FNP Lützen werden nicht durch eine entsprechende Signatur im FNP gekennzeichnet, da die in diesem Rahmen öffentlich zu sichernde Verwaltungsaufgabe durch die Stadtverwaltung am bezeichneten Standort wahrgenommen wird. Außerdem ist die Verortung des Büros des Ortschaftsbürgermeisters in den einzelnen Ortschaften problemlos ohne eine Darstellung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung möglich und grundsätzlich veränderlich.

### 2.2.6 Feuerwehr

Der FNP Lützen sichert durch eine entsprechende Signaturvergabe folgende Standorte für Feuerwehren.

ORTSCHAFT FEUERWEHR		ADRESSE	BEMERKUNGEN
Kernstadt	Freiwillige Feuerwehr Lützen	Promenade 4	
Dehlitz	Freiwillige Feuerwehr Dehlitz / Lösau	Nellschützer Weg 7	OT Lösau
Großgörschen	Freiwillige Feuerwehr Großgörschen	Scharnhorststr. 4	
Meuchen	Freiwillige Feuerwehr Meuchen	An der Wehrkirche 46a	
Muschwitz	Freiwillige Feuerwehr Göthewitz	Parkstraße 42	
Muschwitz	Freiwillige Feuerwehr Tornau	Bergstraße 3	
Muschwitz	Freiwillige Feuerwehr Pobles / Kreischau	Platz des 21.September	
Poserna	Freiwillige Feuerwehr Poserna	Am Domgarten 2	
Rippach	Freiwillige Feuerwehr Großgöhren	Schulstraße 8	
Rippach	Freiwillige Feuerwehr Pörsten	Brunnenstraße 4	
Röcken	Freiwillige Feuerwehr Röcken	Teichstraße 3c	
Röcken	Freiwillige Feuerwehr Michlitz	Korbethaer Straße 4A	
Röcken	Freiwillige Feuerwehr Bothfeld	Hauptstraße 23A	
Sössen	Freiwillige Feuerwehr Sössen	Scharnhorststraße 18	OT Gostau
Starsiedel	Freiwillige Feuerwehr Starsiedel	Gostauer Straße 2	
Zorbau	Freiwillige Feuerwehr Zorbau / Gerstewitz	Hallesche Straße 8	

**FFW Muschwitz,  
Göthewitz, Tornau,  
Pobles-Kreischau**

**Neubau Feuerwehr  
Göthewitz**

Die Freiwilligen Feuerwehren der Ortschaft Muschwitz haben sich zu einem Zusammenschluss der Ortswehren Göthewitz, Kreischau-Pobles, Tornau und Muschwitz entschieden, um die Versorgung durch die Feuerwehr aufrechterhalten zu können. Da die bestehenden Feuerwehrrhäuser in den Ortschaften den dazu notwendigen Platzverhältnissen und technischen Anforderungen nicht auf Dauer gewachsen sind, wird im öffentlichen Interesse der Brandbekämpfung und Gefahrenbeseitigung ein neues Feuerwehrhaus am nordwestlichen Ortsrand der Ortslage Göthewitz gebaut. Als Voraussetzung für das Vorhaben stellt der Flächennutzungsplan eine Gemeinbedarfsfläche Planung mit Zweckbestimmung Feuerwehr dar. Die Planungsfläche ist durch den angrenzenden gemeindlichen Weg voll erschlossen.

### 2.3 Hauptverkehr

Im FNP können gemäß Formulierung in § 5 Abs. (2) Nr. 3 BauGB die Flächen für den überörtlichen Verkehr sowie die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt werden.

Im FNP werden die Verkehrsflächen für Autobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen dargestellt. Innerstädtische Straßen und Straßen in den Ortschaften werden darüber hinaus dargestellt, sofern sie zum Verständnis der Erschließung von Bauflächen notwendig sind.

#### 2.3.1 Hauptverkehrsstraßen Bestand

Der FNP Lützen stellt folgende Hauptverkehrsstraßen als Bestand dar.

<b>Bundesautobahnen</b>	A 9	Bundesautobahn 9 von Berlin nach München
	A 38	Bundesautobahn 38 von Göttingen nach Leipzig
<b>Bundesstraßen</b>	B 87	Bundesstraße 87 von Ilmenau über Lützen nach Frankfurt (Oder)
	B 91	Bundesstraße 91 von Halle (Saale) nach Zeitz; kurzes Teilstück an der Auffahrt zur A 9 bei Zorbau
<b>Landesstraßen</b>	L 184	Landesstraße 184 von Wallendorf über Schladebach, Lützen, Kaja, Rahna, Großgörschen, Kleingörschen nach Sachsen
	L 188	Landesstraße 188 von Weißenfels über Lösau, Pörsten nach Röcken (B 87)
	L 189	Landesstraße 189 von Lützen über Starsiedel, Muschwitz, Taucha nach Granschütz (B 91)
<b>Kreisstraßen</b>	K 2181	Kreisstraße 2181 von Gemeinde- / Kreisgrenze bis zur L 188
	K 2182	Kreisstraße 2182 von Lösau bis zur Gemeinde- / Kreisgrenze
	K 2188	Kreisstraße 2188 von Gemeinde- / Kreisgrenze bis zur K 2181
	K 2189	Kreisstraße 2189 von Gemeinde- / Kreisgrenze über Lützen, Meuchen bis zur Gemeinde- / Landesgrenze
	K 2190	Kreisstraße 2190 von Rippach über Großgöhren, Kleingöhren, Stößwitz, Gostau nach Starsiedel
	K 2196	Kreisstraße 2196 von Rippach über Poserna, Kreischau, Göthwitz, Wuschlaub bis zur Gemeindegrenze
	K 2197	Kreisstraße 2197 von der K 2196 über Wuschlaub nach Tornau
	K 2198	Kreisstraße 2198 zwischen Gerstewitz und Zörbitz nach Nellschütz
K 2200	Kreisstraße 2200 von der B 91 bis zur Gemeindegrenze in Richtung Aupitz	
K 2586	Kreisstraße 2586 von Starsiedel nach Kölzen und von der L 189 nach Söhesten	

Der zuständige Baulastträger der Bundes- und Landesstraßen ist die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd.

Die Kreisstraßen liegen in der Zuständigkeit des Burgenlandkreises.

Die Abstandsvorschriften für Verkehrswege nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FstrG) und § 24 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) sind zu beachten und einzuhalten.

Zwischen der südlichen Gemeindegrenze zur Stadt Hohenmölsen und der L 189 ist im Bereich der Ortschaft Muschwitz eine Verbindungsstraße zwischen der L 191 (Stadtgebiet Hohenmölsen), der K 2196 (Wuschlaub - Göthewitz) und der L 189 südlich der Ortslage Starsiedel gemäß des rechtskräftigen, interkommunalen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes Nr. S 09 nachrichtlich übernommen.

#### **Hinweis:**

Da der rechtskräftige Bebauungsplan S 09 verbindlich Baurecht schafft, ist die festgesetzte Straßenverkehrsfläche im FNP nachrichtlich zu übernehmen.

Änderungen und Neuerungen bzgl. der Kreisstraßen sind im Voraus mit dem Bauamt (SG Tiefbau) des Burgenlandkreises abzustimmen.

### **2.3.2 Bahnflächen**

Der FNP Lützen stellt Flächen für Bahnanlagen dar, nachfolgend bezeichnet als Bahnflächen. Die dargestellten Bahnflächen unterliegen dem bahnrechtlichen Fachrecht (eisenbahnrechtlicher Fachplanungsvorbehalt) und dürfen nicht überplant werden.

Der FNP Lützen stellt auf der Bahnstrecke Großkorbetha – Lützen – Deuben (Strecke 6812) innerhalb des Geltungsbereichs Flächen für Bahnanlagen dar. Der Teil der Strecke von Pörsten über Dehlitz Richtung Großkorbetha wird zur Zeit der Aufstellung des FNP noch überwiegend zum Transport der Kohle aus dem Tagebau Profen über Großkorbetha weiter zum Kraftwerk in Schkopau genutzt.

**Großkorbetha –  
Deuben & Tagebau  
Profen**

Die ehemals bestehende Verbindung von Pörsten über Rippach, Röcken und Lützen nach Leipzig-Plagwitz wurde 1999 stillgelegt und zwischenzeitlich entwidmet und wird folglich nicht mehr als Fläche für Bahnanlagen, sondern als Grünfläche dargestellt.

### **2.3.3 Hauptradwege**

Der FNP Lützen stellt unter Auswertung der Stellungnahmen der zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange folgende Hauptradwege dar:

- Rippach-Radweg, teilweise verlaufsgleich mit der SUE- Radacht;
- Nessa-Radweg, teilweise verlaufsgleich mit Rippach-Radweg und SUE- Radacht;
- Radweg SUE [Saale Unstrut Elster]-Radacht;
- Saaleradweg, im Stadtgebiet Lützen verlaufsgleich mit der SUE- Radacht;
- Elster-Saale-Radweg (Via-Regia-Erlebnisradweg), teilweise verlaufsgleich mit dem Rippach-Radweg.

Auf den im FNP dargestellten Hauptradwegen ist dem Belang der Radwegführung auf nachfolgenden Planungsstufen im Fall der Abwägung mit anderen Belangen erhöhtes Gewicht beizumessen. Es ist darauf hinzuweisen, dass im FNP nur die Hauptradwege darzustellen sind. Die Zulässigkeit des Baus sonstiger Radwege setzt nicht die vorhergehende Darstellung im FNP voraus.

#### **Hinweis des LSBB aus der Stellungnahme vom 24.01.2017:**

„Ergänzend ergeht der Hinweis, dass von Starsiedel bis Muschwitz ein Radweg im Zuge der L189 im Landesverkehrswegeplan (LRVP) als neues Vorhaben im vordringlichen Bedarf (geplante bauliche Umsetzung bis 2030) eingeordnet wurde.“

## 2.4 Versorgungsflächen

Im FNP können gemäß Formulierung in § 5 Abs. (2) Nr. 4 BauGB die Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen dargestellt werden.

In dem FNP können alle Nutzungsabsichten dargestellt werden, die durch einen Bebauungsplan vollziehbar sind. Diese Flächen sind in einem Bebauungsplan auf Rechtsgrundlage des § 9 Abs. (1) BauGB vollziehbar.

Die im FNP Lützen dargestellten Versorgungsflächen sowie die Flächen für die Abwasserbeseitigung und Rückhaltung von Niederschlagswasser werden nachfolgend tabellarisch mit Zweckbestimmung aufgelistet.

<b>VERSORGUNGSFLÄCHE WASSER</b>	<b>ZWECKBESTIMMUNG</b>
1 Kernstadt Gustav-Adolf-Straße / Martzschpark	Wasserversorgung
2 Sössen OT Gostau nördl. Stößwitzer Straße	Wasserversorgung
3 Starsiedel Wiesenweg	Wasserversorgung
<b>FLÄCHEN FÜR ABWASSERENTSORGUNG</b>	<b>ZWECKBESTIMMUNG</b>
1 Kläranlage Kleingörschen	Abwasserentsorgung
2 Containerkläranlagen Muschwitz	Abwasserentsorgung
3 Containerkläranlagen Söhesten	Abwasserentsorgung
<b>FLÄCHE FÜR DIE ABFALLBESEITIGUNG</b>	<b>ZWECKBESTIMMUNG</b>
1 Kompostieranlage Poserna	Kompostieranlage
2 Kompostieranlage A9 / Dehlitz	Kompostieranlage
<b>FLÄCHEN FÜR ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG</b>	<b>ZWECKBESTIMMUNG</b>
1 Trafostation Bothfeld	Elektrizität
<b>FLÄCHEN FÜR SONSTIGE VERSORGUNGSZWECKE</b>	<b>ZWECKBESTIMMUNG</b>
Armaturenstation AS 804, Dow Olefinverbund, Röcken	Armaturenstation
Armaturenstationen AS 805 und AS 50, Dow Olefinverbund, Oeglitzsch / A9	Armaturenstation
Armaturenstation AS 51, Dow Olefinverbund, nördlich von Kaja / L 184	Armaturenstation
Schieberstation TOTAL Raffinerie Oeglitzsch / A9; Schieberstation LV 2	Schieberstation
Schieberstation TOTAL Raffinerie LV 3, nördlich von Kaja Kaja / L 184	Schieberstation

## 2.5 Hauptversorgungsleitungen

Im FNP können gemäß Formulierung in § 5 Abs. (2) Nr. 4 BauGB die Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen dargestellt werden.

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Lützen verlaufen zahlreiche Hauptversorgungsleitungen, welche im Rahmen der Entwurfserarbeitung unter Auswertung der Stellungnahmen der zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange dargestellt werden.

Im Geltungsbereich des FNP Lützen befinden sich Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH und der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Strealen („GasLINE“).

**ONTRAS  
Gastransport GmbH  
und GasLINE**

Angaben zur Lage sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/Dienstleisters festgestellt wurde.

Eigentümer	Anlage	Bezeichnung	Schutzstreifen
ONTRAS	Ferngasleitung (FGL)	226	10 m
ONTRAS	Ferngasleitung (FGL)	108	6 m
ONTRAS	Korrosionsschutzanlage (KSA) mit Kabel/Tiefbettanode	LAF 108.00/04	1 m / 10 x 10 m
GasLINE	2 x Kabelschutzrohranlage (KSR) mit einliegenden LWL-Kabel/n	Flößberg-Großkorbetha GL52000710	1 m
GasLINE	6 x Kabelschutzrohranlage (KSR) mit einliegenden LWL-Kabel/n	GL000000, GL611010101	1 m
Eigentümer	Anlage	Bezeichnung	Schutzstreifen
ONTRAS	Sonstige: Mess-/Hinweissäule/n u.a. mit Kontrollrohren, Armaturengruppen		
GasLINE	Sonstige: Kabelschutzrohre u.a.		

### Hinweis:

Mehrere Drainageleitungen laufen parallel oder kreuzen die Ferngasleitungen. Die Drainageanlagen dürfen nicht überbaut und zerstört werden.

Planungen und Maßnahmen, die die Anlagen der ONTRAS / GasLINE berühren, sind hinsichtlich möglicher Konsequenzen und Einschränkungen abzustimmen.

Im Geltungsbereich des FNP Lützen befinden sich Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Bei Angaben zur Lage ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Kennzeichnungen nicht um vermessungstechnische Eintragungen handelt.

**50Hertz  
Transmission GmbH**

Eigentümer	Anlage	Schutzstreifen
50Hertz	220-kV-Leitung Eula – Wolkramshausen 357/358	50m Freileitungsbereich, beidseitig der Trassenachse; 32 m Freileitungsschutzstreifen, beidseitig der Trassenachse; 25 m Umkreis von Maststandorten

Im Freileitungsbereich bestehen Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen. Im Freileitungsschutzstreifen bestehen grundsätzlich Bauverbote (auch für Bäume und Sträucher). Maststandorte sind von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten, der Zugang ist zu gewährleisten.

Das Betreten und Befahren der Leitungstrassen muss zu jeder Zeit auch kurzfristig möglich sein, um u.a. bei Havarien Schäden zu vermeiden und die Versorgungstätigkeit wieder aufzunehmen.

Der Übertragungsnetzbetreiber ist gemäß § 11 – 14 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Wahrung der technischen Sicherheit zu Trassenpflegemaßnahmen verpflichtet. Dies betrifft auch die Ausweisung des Schutzgebietes „Saaletal“, in dem sich Teile der Leitungen befinden.

Planungen und Maßnahmen, die die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH berühren oder kreuzen, sind hinsichtlich der Einhaltung von Abständen und Flächennutzungen abzustimmen. Zur Prüfung und Stellungnahme ist die 50Hertz Transmission, Regionalzentrum Südwest, Am Umspannwerk 8, 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt zu beteiligen.

#### MITNETZ GAS

Im Geltungsbereich des FNP Lützen befinden sich Anlagen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft GAS mbH (MITNETZ GAS).

Planungen und Maßnahmen, die die Anlagen der MITNETZ GAS berühren und Schutzstreifen betreffen, sind hinsichtlich möglicher Konsequenzen und Einschränkungen abzustimmen.

Hinweis:

Weitere Hinweise enthält das „Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITNETZ GAS“ zur verpflichtenden Beachtung.

Im Geltungsbereich des FNP Lützen (ausschließlich im Teilbereich Zorbau) befinden sich Anlagen der Servicegesellschaft SAT Süd (Stadtwerke Weißenfels).

#### DOW Pipeline GmbH & Co. KG

Im Geltungsbereich des FNP Lützen befinden sich Anlagen der DOW Pipeline Gesellschaft mbH & Co. KG.

##### Anlagen

Wasserstoffpipeline Buna – Böhlen (WBB)

Propylenpipeline Böhlen – Teutschenthal (PBT)

Produktenpipeline Teutschenthal – Böhlen (PTB)

Produktenpipeline Böhlen – Buna (PBB)

##### Anlagen

Rohstoffpipeline Rostock – Böhlen (RRB)

Ethylenpipeline Böhlen – Teutschenthal (EBT)

Armaturenstationen AS 804, AS 805, AS 50 und AS 51

##### Schutzstreifen

3 m, beidseitig

3 m, beidseitig

3 m, beidseitig

3 m, beidseitig

##### Schutzstreifen

3 m, beidseitig

3 m, beidseitig

Für den Schutzstreifen der Pipelines ist zu beachten, dass generell keine betriebsfremden Gebäude bzw. baulichen Anlagen errichtet und tiefwurzelnde Bepflanzungen vorgenommen werden dürfen sowie keine Ablagerungen von Materialien und Gegenständen erfolgen darf.

Gemäß gesetzlichen Forderungen muss der Schutzstreifen eine einwandfreie Wartung der Leitung zu jedem Zeitpunkt ermöglichen. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.

Im Schutzstreifen:

- dürfen keine Arbeiten, Vorgänge im Schutzstreifen stattfinden, die die Anlagen gefährden oder Instandsetzungs- und Notfallmaßnahmen behindern,
- muss Zugänglichkeit gewährleistet sein,
- sind Befahrungen mit Baufahrzeugen abzustimmen,
- ist das Einwachsen von Baumkronen ist hinsichtlich von Fluginspektionen dauerhaft auszuschließen.

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist ein Sicherheitsabstand von 1,1x Nabenhöhe (Nabenhöhe zzgl. 10%) plus halbe Schutzstreifenbreite zu Leitungsachsen einzuhalten.



Im Geltungsbereich des FNP Lützen befinden sich Anlagen der TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH.

<b>Anlage</b>	<b>Schutzstreifen</b>
Produktenleitung (MIPRO), einschl. Nebenanlagen Armaturenstationen LV 2 und LV 3 (MIPRO)	3 m, beidseitig

Für den Schutzstreifen der Pipelines ist zu beachten, dass generell keine betriebsfremden Gebäude bzw. baulichen Anlagen errichtet und tiefwurzelnde Bepflanzungen vorgenommen werden dürfen sowie keine Ablagerungen von Materialien und Gegenständen erfolgen darf. Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung bzw. Zustimmung des Betreibers. Generell zu beachten ist über den Schutzbereich hinaus ein Sicherheitsbereich von 20 m beidseitig und ein Informationsbereich von 100 m beidseitig der Leitung.

Gemäß gesetzlichen Forderungen muss der Schutzstreifen eine einwandfreie Wartung der Leitung zu jedem Zeitpunkt ermöglichen. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.

Im Schutzstreifen:

- dürfen keine Arbeiten, Vorgänge im Schutzstreifen stattfinden, die die Anlagen gefährden oder Instandsetzungs- und Notfallmaßnahmen behindern,
- muss Zugänglichkeit gewährleistet sein,
- sind Befahrungen mit Baufahrzeugen abzustimmen,
- ist das Einwachsen von Baumkronen hinsichtlich von Fluginspektionen dauerhaft auszuschließen.

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist ein Sicherheitsabstand Spitzenhöhe Rotor plus halbe Schutzstreifenbreite zum Leitungsverlauf einzuhalten.

Im Geltungsbereich des FNP Lützen befinden sich Anlagen der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH.

<b>Anlage</b>	<b>Schutzstreifen</b>
Fernwasserleitung, inkl. technische Bauwerke Abgabestationen Hohemölsen und Zorbau	ja, k.A.

Der Schutzstreifen ist freizuhalten, es gelten Nutzungsbeschränkungen, insbesondere für Bepflanzungen und Überfahren. Überbauung ist nicht gestattet.

Im Geltungsbereich des FNP Lützen befinden sich Anlagen der ECS Energieconsulting und Service GmbH.

<b>Anlage</b>	<b>Schutzstreifen</b>
Fernwärmeversorgungsleitung und -anlagen	k.A.

Geplante Maßnahmen dürfen die Leitungs- und Anlagensysteme nicht beeinträchtigen oder in der Funktion stören. Mindestabstände sind einzuhalten. Umverlegungs- und Änderungsmaßnahmen sind mit dem Betreiber abzustimmen.

**Hinweis:**

**Gleichstromvorhaben Nr. 5 Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink) - Korridorplanungen**

Im Geltungsbereich des FNP Lützen befinden sich derzeit in Bearbeitung befindliche Korridorplanungen der Passage des Gleichstromvorhaben Nr. 5 - der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Leitung SuedOstLink (HGÜ SuedOstLink, Schreibweise auch „SüdOstLink“) der Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH und Tennet TSO.

Für die Vorhaben des Netzausbaus führt die Bundesnetzagentur auf Antrag der Betreiber die Bundesfachplanung durch, welche die Festlegung raumverträglicher Trassenkorridore als Ziel hat. Für das Vorhaben HGÜ SuedOstLink liegt noch kein Antrag auf Bundesfachplanung vor. Das Verfahren ist eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Ein Trassenverlauf (innerhalb eines festgelegten Korridors; vorrangig als Erdkabel) wird erst mit dem Planfeststellungsverfahren bestimmt und rechtlich zugelassen.

Eine abschließende Beurteilung für verfahrensrelevante Konflikte ist zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Da sich zurzeit lediglich Planungen für mögliche Korridore in der Bearbeitung befinden, kann die HGÜ SuedOstLink nicht in der Darstellung des FNP Lützen berücksichtigt werden.

## 2.6 Grünflächen

Im FNP können gemäß Formulierung in § 5 Abs. (2) Nr. 5 BauGB Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten und private Gärten, Sportplätze, Spielplätze, Zeltplätze, Badeplätze und Friedhöfe dargestellt werden.

Die Formulierung des BauGB macht deutlich, dass im FNP weitere Zweckbestimmungen für Grünflächen vorgegeben werden können. Der FNP unterscheidet [im Unterschied zu Bebauungsplänen] bei den Grünflächen nicht nach öffentlichen und privaten Grünflächen.

Eine Fläche wird im Regelfall dann als Grünfläche dargestellt, wenn auf ihr eine Begrünung bzw. Vegetation vorhanden ist und demgemäß keine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet. Die Darstellung und Abgrenzung von Grünflächen ist für die Art der Flächennutzung auf nachfolgenden Planungsstufen nicht verbindlich, mit Ausnahme von gesetzlich geschützten Biotopen oder Denkmälern (Parks). Weideflächen bzw. Flächen, auf denen Heu bzw. Gras geerntet wird, gelten im Regelfall als Flächen für die Landwirtschaft.

### Hausgärten

Rückwärtige Hausgärten insbesondere in ländlich geprägten Ortschaften werden nicht gesondert mit einer Signatur gekennzeichnet. Deren Nutzung ergibt sich aus der Lage.

### 2.6.1 Dauerkleingärten und private Gartenanlagen

### Dauerkleingärten

Die im FNP Lützen dargestellten Kleingartenanlagen und privaten Gärten werden nachfolgend aufgelistet.

Bei Dauerkleingärten und privaten Gärten handelt es sich um Flächen im Sinne des Bundeskleingartengesetz (BKleingG) oder um sich in der Örtlichkeit ähnlich darstellende Nutzungen, die ein ausreichend städtebauliches Gewicht zur Prägung der Grünflächennutzung besitzen. Privatgärten unterscheiden sich in ihrer Nutzung nicht von organisierten Kleingartenanlagen in ihrer städtebaulichen Qualität, da beide gleichermaßen zu nicht-kommerziellen Zwecken des Gartenbaus und der Erholung genutzt werden.

In der Darstellung im FNP wird nicht zwischen den beiden Arten der Flächennutzung unterschieden. Sie werden gemeinsam als „Dauerkleingärten und private Gartenanlagen“ dargestellt.

#### NR. KGA

#### BEMERKUNGEN

- |   |                  |   |
|---|------------------|---|
| 1 | „Poetenweg“      | in Lützen, im Nordosten, entlang der Martzschstraße gelegen |
| 2 | Am Rosental e.V. | in Lützen, im Südosten, zwischen Rosental                   |

<b>NR. KGA</b>	<b>BEMERKUNGEN</b>
	und Pappenheimer Straße gelegen
3 „Am Holländer“	in Lützen, nordwestliche Ortslage, zwischen Merseburger Straße und Holländerweg
4 private Kleingärten	in Lützen, westliche Ortslage, an der Schweißwitzer Straße gelegen
5 private Kleingärten	in Lützen, westliche Ortslage, zwischen Mühlenstraße und Ellerbacher Weg gelegen
6 private Kleingärten	in Lützen, nördliche Ortslage, Ortslage, zwischen Gustav-Adolf-Straße und Martzschstraße gelegen
7 Röcken, private Kleingärten	in Bothfeld, südliche Ortslage, gegenüber dem Friedhof an der Mittelstraße
8 Starsiedel, Gartenverein "Kirschallee" e.V.	in Starsiedel, an der Kölzener Straße
9 Rippach, Gartenverein „Rippachtal e.V.“	zwischen Groß- und Kleingöhren an der Schulstraße
10 Sössen, private Kleingärten	in Gostau, Am Wasserturm (Zufahrtsstraße zur Wasserversorgungsanlage)
11 Dehlitz, „Zum Saaletal“ e.V.	in Dehlitz, südöstliche Ortslage, entlang der Rippach gelegen
12 Dehlitz, „Im Wiesengrund“ e.V.	in Lösau, vom Angelteich entlang der Wohnsiedlung „Am Kessel“ gelegen
13 Zorbau, „Zur Erholung“ e.V.	in Zorbau, südlich des Langendorfer Wegs

### 2.6.2 Friedhöfe

Die im FNP Lützen dargestellten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof werden nachfolgend aufgelistet.

<b>NR. FRIEDHOF</b>	<b>BEMERKUNGEN</b>
1 Friedhof Lützen	westliche Ortslage, an der Schweißwitzer Straße
2 Friedhof Meuchen	Am Feldrain
3 Friedhof Röcken	am Friedhofsweg
4 Friedhof Bothfeld	an der Mittelstraße
5 Friedhof Michlitz	im Außenbereich zwischen Michlitz und Röcken gelegen
6 Friedhof Großgörschen	im Außenbereich zwischen Großgörschen und Rahna gelegen
7 Friedhof Kleingörschen	Platz des Friedens

NR. FRIEDHOF	BEMERKUNGEN
8 Friedhof Muschwitz	an der Starsiedler Straße
9 Friedhof Wuschlaub	an der Göthewitzer Straße
10 Friedhof Pobles	an der nördlichen Verlängerung der Straße der neuen Siedlung
11 Friedhof Kreischau	westlich der Ortslage, an der „Lange Straße“
12 Friedhof Großgöhren	an der Schulstraße
13 Friedhof Poserna	an der Straße „An der Quelle“ gelegen
14 Friedhof Starsiedel	zentral gelegen, zwischen Muschwitzer Straße und Pegauer Weg
15 Friedhof Dehlitz	an der Straße „Am Hausberg“ gelegen
16 Friedhof Treben	bei der wüsten Mark Treben, westlich von Dehlitz,
17 Friedhof Oeglitzsch	an der Dorfstraße
18 Friedhof Zorbau	am Langendorfer Weg
19 Friedhof Gerstewitz	an der Straße „Am Sportplatz“ gelegen
20 Friedhof Nellschütz	südöstlich der Straße „Am Glockenberg“
21 Friedhof Pörsten	südlich der Weißenfelser Straße

#### 2.6.4 Sportplätze

Die im FNP Lützen dargestellten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz werden nachfolgend aufgelistet.

NR.	SPORTPLATZ	BEMERKUNGEN
1	Sportplatz Lützen	im Norden der Kernstadt, an der Merseburger Straße gelegen
2	Sportplatz Meuchen	Am Feldrain
3	Sportplatz Michlitz	an der Korbethaer Straße
4	Sportplatz Großgörschen	am Kitzner Weg
5	Sportplatz Göthewitz	am Brühl
6	Sportplatz Starsiedel	an der Gostauer Straße
7	Sportplatz Dehlitz	südlich außerhalb der Ortslage Dehlitz
8	Sportplatz Zorbau	in Gerstewitz, an der Straße „Am Sportplatz“
9	Sportplatz Nellschütz	nördlich außerhalb der Ortslage

## 2.7 Wasserflächen, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz

### 2.7.1 Wasserflächen

Im FNP können gemäß § 5 Abs. (2) Nr. 7 BauGB Wasserflächen, Häfen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, dargestellt werden. Der FNP Lützen stellt folgende Wasserflächen dar.

ORTSCHAFT	GEWÄSSER	BEMERKUNGEN
Sössen, Röcken	Gostauer Teich	ehemalige Grube Gustav-Adolf

Es existieren darüber hinaus diverse stehende Gewässerflächen im Geltungsbereich des FNP Lützen, welche in der Planzeichnung dargestellt werden, jedoch hier nicht aufgelistet werden. Dies betrifft unter anderem Dorfteiche innerhalb einiger Ortslagen sowie kleinere natürliche Wasserflächen außerhalb der Ortslagen.

Gemäß § 3 Abs. (1) Wassergesetz [WG] für das Land Sachsen- Anhalt - Einteilung der oberirdischen Gewässer - werden oberirdische Gewässer nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung in Gewässer erster Ordnung und in Gewässer zweiter Ordnung eingeteilt

**Gewässer  
I. und II. Ordnung**

Gemäß § 4 Abs. (1) WG sind Gewässer erster Ordnung die Gewässer, die wegen ihrer erheblichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung 1. Binnenwasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes sind oder 2. in dem Verzeichnis zum WG (Anlage 1) aufgeführt sind.

Für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung ist das Land Sachsen-Anhalt zuständig, vertreten durch den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz.

**LHW**

In der Anlage 1 zum WG - Verzeichnis der Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft - sind als Gewässer I. Ordnung aufgeführt:

**I. Ordnung**

GEWÄSSER	BEMERKUNGEN
<b>I. ORDNUNG</b>	

Saale	grenzt das Stadtgebiet von Lützen im Westen auf einer Länge von ca. 4,5 km ab
-------	---

Rippach	von der Quelle bis zur Mündung in die Saale, Länge: 27,2 km
---------	---

Floßgraben	ist zugleich eingeordnet als technisches (Bau)Denkmal
------------	---

Gewässer zweiter Ordnung sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer, gemäß § 5 WG LSA.

**II. Ordnung**

Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Geltungsbereich des FNP Lützen sind der Unterhaltungsverband „Mittlere Saale – Weiße Elster“ mit Sitz in Braunsbedra zuständig.

**Unterhaltungs-  
verband**

Der FNP Lützen stellt die Fließgewässer zweiter Ordnung in der Planzeichnung anhand der vom Unterhaltungsverband „Mittlere Saale – Weiße Elster“ übermittelten digitalen Daten des Gewässerverzeichnisses dar.

Bei den Gewässern I. und II. Ordnung sind die Bestimmungen des § 50 WG LSA zu Gewässerrandstreifen zu beachten.

§ 50 Abs. (1) WG besagt: Die Gewässerrandstreifen betragen im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches [...] entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 des

**Gewässerrand-  
streifen**

Wasserhaushaltsgesetzes zehn Meter bei Gewässern erster Ordnung und fünf Meter bei Gewässern zweiter Ordnung.

§ 50 Abs. (2) Wassergesetz Sachsen- Anhalt besagt: Im Gewässerrandstreifen ist es verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz oder zur Gefahrenabwehr zwingend erforderlich ist.

Gemäß § 38 Abs. (4) WHG ist im Gewässerrandstreifen verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

### 2.7.2 Flächen für den Hochwasserschutz

Der FNP Lützen kann gemäß § 5 Abs. (2) Nr. 7 BauGB Flächen darstellen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind.

Im Geltungsbereich des FNP Lützen befinden sich Flächen, welche nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Überschwemmungsgebiet festgesetzt sind und den besonderen Schutzbestimmungen nach § 78 WHG.

Die Darstellung dieser Flächen erfolgt mit dem Planzeichen Nr. 10.2 der Planzeichenverordnung „Umgrenzung der Flächen für den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“.

Mit der Darstellung dieser Flächen werden die gesetzlichen Bestimmungen aus dem Abschnitt 6 des Wasserhaushaltsgesetzes [WHG] zum Hochwasserschutz nachrichtlich in den FNP übernommen. Die für den FNP maßgeblichen Bestimmungen werden nachfolgend zitiert.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz (2) des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden [§ 5 Abs. (4a) BauGB].

**Überschwemmungsgebiete** Die festgesetzten Überschwemmungsflächen der Rippach und der Saale werden im FNP mit dem Planzeichen „Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ nachrichtlich übernommen. Zusätzlich wird die Signatur Ü für die nachrichtlich übernommenen Überschwemmungsflächen vergeben. Es gelten die Rechtsfolgen des § 76 Wasserhaushaltsgesetz [WHG].

**§ 76 (1) WHG** Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

**§ 76 (2) WHG  
HQ 100** Die Landesregierung setzt durch Rechtsverordnung

1. innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Absatz (5) Satz 2 Nummer 1 zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und

2. die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete als Überschwemmungsgebiete fest.

Gebiete nach Satz 1 Nummer 1 sind bis zum 22. Dezember 2013 festzusetzen. Die Festsetzungen sind an neue Erkenntnisse anzupassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Weiterhin sind die besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 WHG zu beachten.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

**§ 78 (1) WHG**

1. die Ausweisung von **neuen** Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuständige Behörde für Genehmigungen, die von den Verboten des § 78 WHG abweichen, ist der Burgenlandkreis.

#### **Hinweis:**

Der FNP Lützen stellt innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsflächen keine geplanten Bauflächen dar. Damit werden die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes beachtet. Spezielle Einzelmaßnahmen sind gesondert mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt abzustimmen.

Darüber hinaus sind Maßnahmen oder notwendige Vorhaben zum Hochwasserschutz oder zur Vermeidung von Bodenerosion in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange zu planen und umzusetzen.

## **2.8 Abbau von Bodenschätzen**

Im FNP können gemäß § 5 Abs. (2) Nr. 8 BauGB Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen dargestellt werden.

**Bodenschätze**

Flächen zum Abbau von Bodenschätzen können mit dem Planzeichen Nr. 11.2 der Planzeichenverordnung auf Grundlage des Bundesberggesetzes und des Naturschutzgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt dargestellt werden.

Die im FNP darzustellenden Flächen zum Abbau von Bodenschätzen stellen überwiegend nachrichtliche Übernahmen von Nutzungsregelungen auf Grundlage des Bundesberggesetzes [BBergG] dar. Im BBergG werden folgende Rechtsformen für Bergbaurechte festgelegt:

**Rechtsformen**

- Bewilligung
- Erlaubnis
- Bergwerkseigentum
- grundeigene Bodenschätze
- bestätigtes altes Recht.

Die im Geltungsbereich des FNP Lützen bestehenden Bewilligungsflächen, Erlaubnisflächen, Flächen mit Bergwerkseigentum sowie Flächen mit grundeigenen Bodenschätzen werden nachfolgend durch das Zitat der entsprechenden Paragraphen des BBergG erläutert.

#### § 6 BBergG Grundsatz

§ 6 BBergG - Grundsatz - besagt:

Wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen will, bedarf der Erlaubnis, wer bergfreie Bodenschätze gewinnen will, der Bewilligung oder des Bergwerkseigentums. Diese Berechtigungen können nur natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften erteilt oder verliehen werden.

#### § 7 BBergG Erlaubnis

§ 7 BBergG - Erlaubnis - besagt:

Die Erlaubnis gewährt das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes in einem bestimmten Feld (Erlaubnisfeld)

1. die in der Erlaubnis bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen,
2. bei planmäßiger Aufsuchung notwendigerweise zu lösende oder freizusetzende Bodenschätze zu gewinnen und das Eigentum daran zu erwerben,
3. die Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 zu errichten und zu betreiben, die zur Aufsuchung der Bodenschätze und zur Durchführung der damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erforderlich sind.

#### § 8 BBergG Bewilligung

§ 8 BBergG - Bewilligung - besagt:

Die Bewilligung gewährt das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes

1. in einem bestimmten Feld (Bewilligungsfeld) die in der Bewilligung bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen und andere Bodenschätze mitzugewinnen sowie das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben,
2. die bei Anlegung von Hilfsbauten zu lösenden oder freizusetzenden Bodenschätze zu gewinnen und das Eigentum daran zu erwerben,
3. die erforderlichen Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 zu errichten und zu betreiben,
4. Grundabtretung zu verlangen.

#### § 9 BBergG Bergwerkseigentum

§ 9 BBergG - Bergwerkseigentum - besagt:

Bergwerkseigentum gewährt das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Tätigkeiten und Rechte auszuüben, auf das Recht sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Das Bergwerkseigentum ist (lt. Bundesberggesetz) als zusätzliche Form der Bergbauberechtigung aufgeführt. Es wird inhaltlich nicht von einer Bewilligung unterschieden. Die Verleihung von Bergwerkseigentum gewährt Bergbautreibenden die gleichen Rechte. Gemäß § 13 Abs. (1) BBergG kann Bergwerkseigentum nur erworben werden, wenn bereits eine bergrechtliche Bewilligung für die Nutzung der Bodenschätze jenes Feldes besteht, für das er die Verleihung beantragt.

Beim Bergwerkseigentum handelt es sich um ein, vom Staat verliehenes, grundstücksgleiches Recht. Geltenden Vorschriften des BGB für Grundstücke werden daher auch für Bergwerkseigentum angewendet. Bergwerkseigentum ist beim Grundbuchamt in das Berggrundbuch einzutragen.

Das Fazit für den FNP Lützen besteht darin, dass Bewilligungen und



Bergwerkseigentum mit dem Planzeichen 11.2 der Planzeichenverordnung „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ nachrichtlich übernommen werden. Die betreffenden Flächen gelten im Regelfall als selbständige Art der Flächennutzung. Flächen mit grundeigenen Bodenschätzen liegen im konkreten Fall innerhalb der Bewilligungsflächen und werden deshalb nicht einzeln, sondern überlagernd mit den Bewilligungsflächen dargestellt. Sie bleiben damit vollziehbar.

Im Rahmen eine Voranfrage bezüglich der im Geltungsbereich des FNP Lützen befindlichen Bergbauberechtigungen wurden folgende Flächen in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt [LAGB] präzisiert:

LAGB

Im Planungsgebiet befinden sich (befinden sich teilweise bzw. angrenzend) die nachfolgend nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Bergbauberechtigungen:

Bergbau-  
berechtigungen

Art der Berechtigung	Bewilligung
Feldesname	Nellschütz
Nr. der Berechtigung	II-B-f-1/91
Bodenschatz	Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co. KG i. G., Mittelstraße 3, 06679 Zorbau/OT Gerstewitz
Art der Berechtigung	Bewilligung
Feldesname	Borau
Nr. der Berechtigung	II-B-f-4/91
Bodenschatz	Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Klaus GmbH & Co. KG, Schwangastraße 29, 86163 Augsburg
Art der Berechtigung	Bewilligung
Feldesname	Bad Dürrenberg
Nr. der Berechtigung	II-A-d-40/92
Bodenschatz	Kali- und Steinsalz einschließlich auftretender Sole (beschränkt auf natürlich auftretende Sole)
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Stadt Bad Dürrenberg, Fichtestraße 6, 06231 Bad Dürrenberg
Art der Berechtigung	Bewilligung
Feldesname	Bösau
Nr. der Berechtigung	II-B-b-166/00
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH , Glück- Auf-Straße 1, 06712 Zeitz
Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum
Feldesname	Dehlitz / Lösau
Nr. der Berechtigung	III-A-f-72/90/272
Bodenschatz	Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Klaus GmbH & Co. KG, Schwangastraße 29, 86163 Augsburg
Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum
Feldesname	Domsen / Großgrimma
Nr. der Berechtigung	III-A-b-355/90/983
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH , Glück- Auf-Straße 1, 06712 Zeitz

Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum
Feldesname	Werben / Sittel
Nr. der Berechtigung	III-A-b-356/90/984
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin

Weiterhin ist § 3 des Bundesberggesetzes zu beachten.

§ 3 Abs. (2) BBergG besagt: Grundeigene Bodenschätze stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Auf bergfreie Bodenschätze erstreckt sich das Eigentum an einem Grundstück nicht.

**keine  
grundeigenen  
Bodenschätze**

§ 3 Abs. (4) BBergG besagt: „Grundeigene Bodenschätze im Sinne dieses Gesetzes sind nur, soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) nichts anderes ergibt [unter anderem] Kaolin sowie Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen.“

Das Bundesberggesetz unterscheidet zwischen grundeigenen und bergfreien Bodenschätzen, wobei die grundeigenen Bodenschätze zu dem Grundstück zuzuordnen sind, auf dem sie sich befinden. Sie sind dementsprechend Eigentum des Grundeigentümers.

Nach Angabe des LAGB befinden sich keine grundeigenen Bodenschätze auf dem Gebiet der Stadt Lützen.

**selbständige  
Darstellung**

Die aufgeführten Bergbauberechtigungen räumen den Rechtsinhabern bzw. den Eigentümern die in den §§ 6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellen eine durch Artikel 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland geschützte Rechtsposition dar.

Eine Darstellung im Flächennutzungsplan ist somit erforderlich um o.g. Rechte zu sichern.

Die Flächenkategorie der Flächen zum Abbau von Bodenschätzen wirkt selbständig. Das heißt, auf den Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen sind nur ausnahmsweise überlagernde Flächendarstellungen zulässig.

**Tagebau Profen**

Im südlichen Bereich des FNP- Geltungsbereiches stellt der FNP eine Fläche zum Abbau von Bodenschätzen dar. Innerhalb der dargestellten Grenzen des Bergwerkeigentums Domsen/Großgrimma sowie der Bewilligung Bösau erfolgt ab 2017 von Süden her die Entwicklung des Abbaufeldes Domsen des Tagebaus Profen. Beginnend gegen Ende des prognostizierbaren Zeithorizontes des FNP wird innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze, unter Einbeziehung des bereits existenten Restlochs Domsen (alt), die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft erfolgen. Dominantes Element wird, wie bereits im aktuell gültigen TEP Profen 1996 ausgewiesen, der künftige Domsener See sein, der auch das Restloch Domsen (alt) mit einschließt. Dessen endgültige Kontur, die damit korrelierenden Anforderungen an die dauerstandsichere Gestaltung des Endböschungssystems der finalen Hohlform sowie die möglichen weiteren Nutzungsausweisungen sind u.a. Ziele des derzeitigen bergbaulichen Planungsprozesses, dessen Ergebnisse die Basis der Fortschreibung des TEP Profen (s. S. 21) bilden werden.

**Ziel der  
Raumordnung**

Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt festgelegt [unter anderem] (LEP LSA 2010 Z136)

- X. Braunkohle Lützen,
- VIII. Braunkohle Profen/Domsen

Mit dem Aufschluss des Tagebaus Profen wurde im Jahr 1941 begonnen. Die Gewinnungsarbeiten erfolgen gegenwärtig in den Abbaufeldern Süd/D1 und Schwerzau, wobei sich das Abbaufeld Süd/D1 in der Auskohlung befindet. Parallel erfolgen vorbereitende Arbeiten für den Aufschluss des nördlich gelegenen Abbaufeldes Domsen, welches sich südlich angrenzend an die Ortsteile Wuschlaub und Tornau befindet. Mit dem zu erwartenden Auslaufen der Kohlegewinnung nach 2030 wird diese Lagerstätte erschöpft sein.

**Hinweis:**

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind eine verbindliche Vorgabe als Ziel der Raumordnung. Dies ist der kommunalen Abwägung nicht zugänglich. Entsprechend hat der FNP keine Kompetenz den Erhalt einzelner Ortslagen ungeachtet der übergeordneten Planungsvorgaben festzuschreiben.

In ihrer Stellungnahme vom 25.01.2017 weist die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH auf folgenden Sachverhalt hin: „Im Rahmen des aktuell gültigen Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Profen 1994 bis Ende der Kohlegewinnung mit Ausblick auf die Bergbaufolgelandschaft (RBP Profen), zugelassen durch das Bergamt Halle am 22.12.1994, wird die Fläche des Geltungsbereiches des FNP Stadt Lützen nur minimal in Anspruch genommen. Die Landinanspruchnahme endet gemäß RBP Profen südlich der Ortslagen Tornau und Wuschlaub.“

Neben dem Bundesberggesetz ermöglicht auch das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Erteilung von Genehmigungen zum Abbau von Bodenschätzen, die nicht dem Bergrecht unterliegen. § 11 des Naturschutzgesetzes LSA besagt:

**Naturschutz**

Der Abbau von Bodenschätzen, der weder dem Bergrecht noch dem Wasserrecht unterliegt, wie insbesondere von Sand, Kies, Mergel, Lehm, Ton, Kalk- und sonstigem Gestein, Gips sowie Torf und Mudden, bedarf, wenn die abzubauen Fläche größer als 100 Quadratmeter ist, der Genehmigung. Inhalt und Verfahren einschließlich der zu leistenden Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzzahlungen und Sicherheiten richten sich nach den Vorschriften der §§ 13 bis 18 des Bundesnaturschutzgesetzes und den §§ 6 bis 10 dieses Gesetzes, soweit die Vorschriften der §§ 12 bis 14 dieses Gesetzes nichts Abweichendes regeln.

**§ 11  
NatSchGesetz LSA**

Südlich der Ortslage Pörsten weist der FNP Lützen zwei Flächen für den Kiesabbau aus. Die beiden bestehenden Abbaugenehmigungen Pörsten I (III.3.16712941\022\TU) und Pörsten II (7011 – WES – TU) wurden nachrichtlich aus dem räumlichen Teilflächennutzungsplan Rippach und Poserna (Beschluss vom 06.02. und 08.02.2006) übernommen.

**Kiesabbau Pörsten****Hinweis:**

Es ist zu beachten, dass in dem bisher bestehenden gemeinsamen Flächennutzungsplan lediglich eine Kennzeichnung von nach anderen Gesetzen genehmigten Kiesabbauflächen erfolgt.

Die Stadt Lützen verfolgt keine eigene Steuerung von Standorten für den obertägigen Abbau von Bodenschätzen. Es wird keine Ausweisung von Flächen für die Gewinnung von Erden oder anderen Bodenschätzen nach gemeindlichen Entwicklungswillen gemäß § 5 (2) Nr. 8 BauGB vorgenommen.

Damit kommt die Ausschlusswirkung für Kiesabbauvorhaben an anderer Stelle gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB nicht zum Tragen. Das hat wiederum zur Konsequenz, dass die Privilegierung für Kiesabbau gemäß § 35 (1) Nr. 4 BauGB in den Außenbereichsflächen der Stadt Lützen bestehen bleibt (unbeschadet sonstiger Belange).

Der Flächennutzungsplan stellt überlagernd auf den gekennzeichneten Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen als Folgenutzung Flächen für die Landwirtschaft dar.

Die Darstellungen der Kiesabbaugenehmigungen sind auch im Hinblick mit den Flächenüberlagerungen und bestehenden rechtskräftigen Satzungen mit dem Landesamt für Geologie und Bergwesen abgestimmt.

## 2.9 Stillgelegter Bergbau / Altbergbau

### 2.9.1 ehemalige Bergwerke/Abbaustellen/Bergwerksanlagen

Der FNP Lützen kennzeichnet die Flächen, unter denen der Bergbau umging.

Im Planungsbereich oder unmittelbar angrenzend sind im Rahmen einer Voranfrage mit dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen- Anhalt [LAGB] die nachfolgend aufgeführten Bergwerksanlagen ermittelt worden:

Name	„Nr. 249“ bei Lützen
Abbautechnologie	2 Erkundungsbohrungen, zum Abbau keine Angabe
Abbauzeitraum	1856
Abbautiefe	keine Angabe
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsnachfolge	ohne
Name	„Gustav Adolf“
Abbautechnologie	Tagebau
Abbauzeitraum	1886 bis 1929
Abbautiefe	keine Angabe
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsnachfolge	ohne
Name	„Soessen“ bei Sössen
Abbautechnologie	Tiefbau
Abbauzeitraum	1883 bis 1909
Abbautiefe	15 bis 40 m
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsnachfolge	ohne
Name	Granschütz-Zorbau-Gerstewitz („Nr. 436 bei Zorbau“, „S Nr. 152 bei Gerstewitz“, „S Nr. 124 bei Gerstewitz“, „Nr. 358 bei Granschütz“, „Spes bei Granschütz“, „Neu Granschütz bei Granschütz“, „Nr. 425 bei Granschütz“, S Nr. 23 bei Granschütz“, „No. 533 bei Gerstewitz“, Nr. 465 bei Gerstewitz“, „S Nr. 152 bei Gerstewitz“, „S Nr. 122 bei Gerstewitz“, „Nr. 357 bei Gerstewitz“, „S Nr. 124 bei Gerstewitz“, „S Nr. 20 bei Granschütz“, „S Nr. 123 bei Gerstewitz“, „Nr. 270 (387) bei Gerstewitz“, „Nr. 354 bei Granschütz“, „S Nr. 21 bei Granschütz“, „Nr. 427 bei Gerstewitz“)
Abbautechnologie	Tiefbau
Abbauzeitraum	1840 bis 1919
Abbautiefe	7 bis 21 m
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsnachfolge	ohne
Name	„Privatbraunkohlengruben 13 u. 156“ bei Muschwitz
Abbautechnologie	Tagebau
Abbauzeitraum	1852 bis 1889
Abbautiefe	keine Angabe
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsnachfolge	ohne
Name	„Hermann“, „Domsen“ bei Muschwitz, Großgrimma
Abbautechnologie	Tagebau (Tiefbaustrecken)
Abbauzeitraum	1950 bis 1973
Abbautiefe	12 bis 50 m
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsnachfolge	ohne

Name	„Privat-Braunkohlengrube Nr. 336“ bei Muschwitz
Abbautechnologie	Tiefbau
Abbauzeitraum	1856 bis 1893
Abbautiefe	20 bis 32 m
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsnachfolge	ohne
Name	„Muschwitz“ bei Muschwitz
Abbautechnologie	Tiefbau
Abbauzeitraum	keine Angabe
Abbautiefe	keine Angabe
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsnachfolge	ohne
Name	„Privat-Braunkohlengrube S. Nr. 151 d. Hr. Patzschke“ bei Muschwitz
Abbautechnologie	Tiefbau
Abbauzeitraum	1883 bis 1925
Abbautiefe	12 bis 35 m
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsnachfolge	ohne
Name	„Neu – Tornau“ bei Muschwitz
Abbautechnologie	Tiefbau
Abbauzeitraum	1883 bis 1896
Abbautiefe	keine Angabe
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsnachfolge	ohne
Name	„Herrmann“ bei Göthewitz
Abbautechnologie	Tiefbau
Abbauzeitraum	1903 bis 1925
Abbautiefe	12 bis 35 m
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsnachfolge	ohne
Name	„Privat.-Braunkohlengrube S. Nr. 29“ bei Muschwitz
Abbautechnologie	Tiefbau
Abbauzeitraum	1853 bis 1867
Abbautiefe	16 m
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsnachfolge	ohne
Name	„Privat-Braunkohlengrube S. Nr. 16“ bei Muschwitz
Abbautechnologie	Tiefbau
Abbauzeitraum	1851
Abbautiefe	21 bis 23 m
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsnachfolge	ohne
Name	„Privat-Braunkohlengrube S. Nr. 17“ bei Muschwitz
Abbautechnologie	Tiefbau
Abbauzeitraum	1856 bis 1893
Abbautiefe	20 bis 32 m
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsnachfolge	ohne

Name	„Carl Bosch“ bei Großgrimma
Abbautechnologie	Tagebau (Tiefbaustrecken)
Abbauzeitraum	1933 bis 1968
Abbautiefe	keine Angabe
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsnachfolge	ohne

Der Begründung zum Flächennutzungsplan Lützen ist eine Übersichtskarte zu den o.g. stillgelegten Bergbauen/Altbergbauen in der Anlage 3 beigelegt.

### Bergschadens- fragen

Aussagen zu Bergschadensfragen, hier für die Bereiche mit Rechtsnachfolge, insbesondere zur Anpassungspflicht gemäß § 110 BBergG können nur vom Rechtsnachfolger gegeben werden.

Die Braunkohle wurde nach dem Verfahren des Pfeilerbruchbaues abgebaut. Dieses Verfahren ist dadurch charakterisiert, dass in die ausgekohlten Räume kein Versatz eingebracht wurde. Nach dem Herausnehmen des Ausbaues, dem so genannten Rauben des Holzes, senkten sich die aufliegenden Gebirgsschichten ab und füllten die Abbauhohlräume aus.

### PZ 15.11

Die Flächen der ehemaligen Gruben und Tagebaue werden im FNP als Flächen, unter denen der Bergbau umging, gemäß Planzeichen der Planzeichenverordnung Nr. 15.11 gekennzeichnet. Aufgrund der Vielzahl der Altbergbauflächen wird die zu kennzeichnende Fläche in der Planzeichnung zusammengefasst.

### 2.9.2 Auswirkungen der bergbaulichen Tätigkeit

#### Kohlegewinnung

Die großflächigen Senkungen der Tagesoberfläche als Folge des Abbaus dürften kurze Zeit nach der Abbautätigkeit abgeklungen sein. Bei Belastungen können in Folge der Vorbeanspruchung des Deckgebirges weitere Senkungen auftreten. Diese Setzungen können wegen der Wechsel zwischen Pfeilern und Abbauen ungleichmäßig ablaufen. In den Randbereichen der Abbaugelände treten nach bisherigen Erfahrungen solche Setzungen besonders ungleichmäßig auf.

Das Auftreten von örtlichen trichterförmigen Einbrüchen der Tagesoberfläche, so genannten Tagesbrüchen, als Folge des Zubruchgehens noch vorhandener Grubenbaue kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Nach bisherigen Erfahrungen werden die Durchmesser möglicher Tagesbrüche 3-4 m nicht überschreiten. Bei Zusammenbruch von Schächten muss mit größeren Bruchdurchmessern gerechnet werden.

#### Braunkohletagebau

Die Setzungen der verkippten Massen sind erfahrungsgemäß abgeklungen. Diese Aussage gilt nur für den unbelasteten Zustand. Bei erneuten Belastungen, z.B. durch eine Bebauung, sind weitere geringe Setzungen möglich. Diese Setzungen können auf Grund der meist unterschiedlichen Bodenzusammensetzungen von Tagebaukippen und auch den Randgebieten der Kippen im Übergangsbereich zu den gewachsenen Böden ungleichmäßig ablaufen.

Belastungen in diesem Sinne sind auch Wasserspiegelschwankungen in der Kippe (Wasserspiegelanstieg oder -absenkung).

#### Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von Bergschäden

Bei baulichen Veränderungen im vom Altbergbau betroffenen und angrenzenden Gebieten ist das Einholen einer konkreten bergbaulichen Stellungnahme empfohlen.

Erforderlichenfalls können die dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vorliegenden Unterlagen von Befugten eingesehen werden.

Sollten bei den Gründungsarbeiten Anzeichen auf das Vorhandensein von bergmännischen Anlagen (Schächte, Lichtlöcher) angetroffen werden, bittet das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt um umgehende Information.

## 2.10 Flächen für die Landwirtschaft und Wald

### 2.10.1 Flächen für die Landwirtschaft

Im FNP können gemäß § 5 Abs. (2) Nr. 9a BauGB Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Flächen für die Landwirtschaft markieren im FNP Flächen, die landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Dazu gehören auch Wiesen und Weiden zur Heugewinnung.

§ 201 BauGB enthält folgende Regelung zum Begriff der Landwirtschaft:

Landwirtschaft im Sinne des Baugesetzbuches ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

Darüber hinaus werden im FNP auch diejenigen Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, die als Außenbereich eingestuft werden. Es gelten die Rechtsfolgen des § 35 BauGB. Vor Aufstellung des FNP bestehende Gebäude im Außenbereich unterliegen dem Bestandsschutz.

§ 201 BauGB

Südlich der Ortslage Pörsten befinden sich die beiden Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen mit bestehenden Abbaugenehmigungen Pörsten I und Pörsten II. Diese befinden sich in der Fläche für Landwirtschaft. Hier erfolgte lediglich eine Kennzeichnung von nach anderen Gesetzen genehmigten Kiesabbauflächen als nachrichtliche Übernahme aus dem räumlichen Teilflächennutzungsplan Rippach und Poserna. Die Stadt Lützen verfolgt keine eigene Steuerung von Standorten für den obertägigen Abbau von Kies. Es entstehen keine Zielkonflikte durch die Überlagerung der beiden Darstellungen in der Planzeichnung des FNP Lützen. Weitere Ausführungen dazu befinden sich im Kapitel 2.8 dieses Berichtes.

Kiesabbau

#### Hinweis:

Die Darstellungen der Kiesabbaugenehmigungen sind auch im Hinblick mit Flächenüberlagerungen und bestehenden rechtskräftigen Satzungen mit dem Landesamt für Geologie und Bergwesen abgestimmt.

### 2.10.2 Waldflächen

Im FNP können gemäß § 5 Abs. (2) Nr. 9b BauGB Waldflächen dargestellt werden.

Wald im Sinne des Waldgesetzes Sachsen- Anhalt [WaldG LSA] ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Forstpflanzen gelten Waldbäume und Waldsträucher (§ 2 Abs. (1) Waldgesetz Sachsen-Anhalt). Waldflächen im Sinne des Gesetzes werden im FNP übernommen. Nach dem Wortlaut des § 2 WaldG LSA werden im FNP natürlich gewachsene Wälder als auch Aufforstungen als Waldfläche dargestellt.

§ 2 Abs. (1)  
Waldgesetz

Die Entwicklung des Waldbestandes unterliegt einer kontinuierlichen Dynamik. Im Rahmen der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes kann deshalb lediglich der aktuelle Erfassungsstand des Waldkatasters Eingang in die Darstellungen finden. Insofern kann der FNP keine abschließende Grundlage zur Bewertung forstlicher Belange bilden.

Bei konkreten Maßnahmen, welche Betroffenheit im Sinne WaldG LSA auslösen können, ist eine entsprechende Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde zu führen.

Für Wälder sind von der Forstbehörde Waldverzeichnisse zum Nachweis der Waldstruktur und ihrer Entwicklung zu führen (gemäß § 2 (3) WaldG LSA). Im Rahmen der Vorentwurfserarbeitung wurde das Waldverzeichnis bei der Forstbehörde durch die Stadt Lützen abgefragt und die Darstellung nachrichtlich in den FNP Lützen übernommen.

### große Baumgruppen

Der Legendeneintrag im FNP Lützen lautet „Waldflächen und große Baumgruppen“. Neben den Waldflächen nach Waldgesetz werden auch große Baumgruppen dargestellt, die nach § 2 Abs. (3) Waldgesetz LSA nicht zu Waldflächen im Sinne des Gesetzes gehören. Voraussetzung für eine Darstellung von großen Baumgruppen ist eine FNP-relevante Mindestgröße.

Die größten zusammenhängenden Waldflächen im Geltungsbereich des FNP Lützen befinden sich

- im südlichen und östlichen Areal der Gemarkung Muschwitz, südlich der Ortslagen Göthewitz und Wuschlaub sowie östlich der Ortslage Söhesten
- entlang des ehemaligen Tagebaus Gustav Adolf und nördlich davon und
- in der Gemarkung Dehlitz, um die Ortslage Dehlitz und entlang der Saale.

Entlang der Rippach verlaufen Verdichtungen aus Hecken und Feldgehölzen.

### Martzschpark

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde die Darstellung des Areals Martzschpark als Waldfläche mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt.

## 2.11 Maßnahmenflächen

Im FNP können gemäß § 5 Abs. (2) Nr. 10 BauGB Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden.

Die im FNP dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [nachfolgend Maßnahmenflächen genannt] werden wie folgt erläutert.

Der FNP stellt die vorbereitende Bauleitplanstufe dar. Nach Wirksamkeit des FNP kann die verbindliche Bauleitplanung aus den Darstellungen des FNP abgeleitet werden.

### planungsrechtliche Vorbereitung

Demgemäß stellen die Maßnahmenflächen im FNP eine planungsrechtliche Vorbereitung dar. Sie ermöglichen die Durchsetzungsfähigkeit von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungsstufen.

Die Art und Weise dieser Kompensationsmaßnahmen wird auf der FNP- Ebene nicht festgelegt. Die Darstellungen des FNP haben deshalb auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf Eigentumsverhältnisse.

Möglich sind auf nachfolgenden Planungsstufen in den Maßnahmenflächen alle Planungsvorhaben, die eine Aufwertung der jeweiligen Biotopwertigkeit zur Folge haben. Das können unter anderem Aufforstungen, Wegebegrünungen, Gestaltung naturnaher Bachläufe oder die Sicherung hochwertiger Trockenrasen sein. Als Kompensationsmaßnahme können auch Entsiegelungsmaßnahmen auf bislang versiegelten Flächen gelten.



Die Aufwertungsmöglichkeiten in den Maßnahmenflächen können anhand des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt<sup>10</sup> als Vergleich zwischen Bestands- und Planwerten gemessen werden. Die von den Flächendarstellungen nach Nr. 10 erfassten Maßnahmen gehen in ihrer Zielaussage somit über eine reine Bestandserhaltung hinaus. Die Maßnahmenflächen unterscheiden sich damit von den Objekten im Sinne des Naturschutzrechtes.

Der FNP stellt eine nachrichtliche Übernahme auf Grundlage des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) als Maßnahmenfläche dar. Es handelt sich um eine Erstaufforstungsfläche, welche im Zusammenhang mit der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart genehmigt wurde. Der Genehmigungsbescheid erging durch die zuständige Behörde am 18.12.2017. Da die erforderliche Darstellung auf dem LwaldG beruht, übernimmt der FNP die Fläche für Wald nachrichtlich und überlagert sie zur Sicherung der Erstaufforstung mit einer entsprechenden Maßnahmenfläche.

**nachrichtliche  
Übernahmen**

Der FNP Lützen stellt die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagernd dar. Im Regelfall wird als zusätzliches Planungsziel eine darunterliegende Grün- oder Waldfläche dargestellt.

**überlagernde  
Darstellung**

Anlage 6 – Maßnahmenflächen enthält die einzelnen Maßnahmen, die sich aus der nachrichtlichen Übernahme aus den räumlichen Teilflächennutzungsplänen der ehemaligen Gemeinden und zusätzlichen Maßnahmen für die Ortschaften ohne wirksamen FNP zusammensetzt. Dabei erfolgte eine teilweise Überarbeitung der Darstellung von Maßnahmen, welche vollständig realisiert sind oder für die sich die kommunale Planungszielstellung geändert hat.

**Hinweise:**

Pflanzungen entlang von Gewässern sind mit dem Unterhaltungsverband „Mittlere Saale – Weiße Elster“ abzustimmen.

Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung verweist darauf, dass die Inanspruchnahme von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen für Maßnahmen abgelehnt wird. Vorrangig sind Maßnahmen zum Erosionsschutz zu planen. Darüber hinaus kann flächenhaften Kompensationsmaßnahmen nur zugestimmt werden, wenn minderwertige bzw. anthropogen beeinflusste Böden sowie Rest- und Splitterflächen handelt, die landwirtschaftlich nur schwer oder nicht nutzbar sind. Bei den Maßnahmen ist darauf zu achten, dass sich agrarstrukturelle Verhältnisse nicht verschlechtern. Dazu zählt auch die Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen durch Wirtschafts- und Feldwege.

Planungen und Maßnahmen, die Anlagen der Hauptversorgungsleitungen (siehe auch Kapitel 2.5) berühren oder kreuzen, sind hinsichtlich der Einhaltung von Abständen und Flächennutzungen abzustimmen. Zur Prüfung sind die jeweiligen Betreiber zu beteiligen.

## 2.12 Kennzeichnungen

Gemäß § 5 Abs. (3) BauGB sollen im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden:

**§ 5 Abs. (3)  
BauGB**

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
3. für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

<sup>10</sup> Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2

### 2.12.1 Altlastenverdachtsstandorte

#### § 5 Abs. (3) Nr. 3 BauGB

Der FNP soll gemäß § 5 Abs. (3) Nr. 3 BauGB bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, kennzeichnen.

Mit dieser Bestimmung ist der Belang der Altlastenverdachtsstandorte in die Flächennutzungsplanung eingeführt. Dazu werden folgende Hinweise gegeben.

#### Bodenveränderungen

Böden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, werden in § 2 Bundesbodenschutzgesetz [BBodSchG] definiert.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. [§ 2 Abs. (3) BBodSchG]

#### Verdacht

Verdachtsflächen im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht. [§ 2 Abs. (4) BBodSchG]

Altlasten werden in § 2 Abs. (5) Bundesbodenschutzgesetz [BBodSchG] wie folgt definiert:

#### Altlasten

Altlasten im Sinne dieses Gesetzes sind

1. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind [Altablagerungen], und
2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf [Altstandorte], durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

#### FIS

Schädliche Bodenveränderungen werden im Fachinformationssystem Bodenschutz [nachfolgend FIS] eingetragen.

Das BBodSchG hat 1998 den Aufbau eines Fachinformationssystems Bodenschutz vorgegeben. Die Umsetzung erfolgte durch das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für das BBodSchG [abgekürzt BodSchG AG LSA].

Zitat aus der Homepage Sachsen-Anhalt: Das Fachinformationssystem Bodenschutz ist Teil des Umweltinformationssystems (UIS) des Landes Sachsen-Anhalt. Im FIS Bodenschutz wird die Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten [DSBA] nach § 9 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz [BodSchAG LSA] durch die zuständigen unteren Bodenschutzbehörden geführt.

Die Erfassung der Flächen erfolgt anhand von hinterlegten Flurstücken und Luftbildern. Für die erfassten altlastverdächtigen Flächen wird eine formale rechnergestützte Erstbewertung durchgeführt.

#### Zuständigkeiten

Zuständig für das Führen des Bodenschutz- Informationssystems sind gemäß § 9 des Ausführungsgesetzes die unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise.

Die obere Bodenschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes ist zuständig für gefährliche Ablagerungen, die Standortplanung von Deponien und die Abfallwirtschaftsplanung.

#### Amtspflicht

Gemäß § 9 Absatz (1) Satz 1 Bundesbodenschutzgesetz soll die zuständige Bodenschutzbehörde die zur Ermittlung des Sachverhalts geeigneten Maßnahmen ergreifen, wenn ihr Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegen.

Den Altlastenverdachtsstandorten ist eine Kennziffer vorangestellt, um diese zu kategorisieren. Nachstehend sind die im Stadtgebiet von Lützen vorzufindenden Kennziffern aufgeführt. Dabei ist das Schreiben des Umweltamtes des Burgenlandkreises vom 11.08.2016 inhaltlich eingearbeitet.

- |          |  | <b>Kennziffern</b> |
|----------|--|--------------------|
| <b>0</b> | <b>archivierte Flächen</b>   |                    |
|          | Für diese Standorte besteht aktuell bei Beibehaltung der aktuellen Nutzung kein Handlungsbedarf gemäß Bundes-Bergbaugesetz. Sollte sich die Nutzung (Planung) ändern, müsste dieser Status erneut überprüft werden.  |                    |
| <b>1</b> | <b>Verdachtsfläche</b>   |                    |
|          | Das Gelände des Wasserbeckens der ehemaligen Grube Gustav-Adolf wurde hier vorsorglich aufgenommen (Untergrund-/ Böschungsinstabilitäten durch Altbergbau).  |                    |
| <b>3</b> | <b>schädliche Bodenveränderungen</b>   |                    |
|          | Unter schädlichen Bodenveränderungen eingestuft sind hier die Flächen der ehemaligen Schadenstelle der Rohölpipeline. Zwar erfolgten umfangreiche Sanierungsarbeiten, jedoch sind in dem Bereich Restkontaminationen verblieben bzw. nicht auszuschließen. Deshalb ist auch heute noch bei Eingriffen in diesem Gebiet mit dem Auffinden von Kontaminationen zu rechnen.<br>Da seit 2013 die Pflicht zur Führung des Erosionsflächenkatasters der unteren Bodenschutzbehörde übertragen wurde, ist hier auch der bisher einzige angezeigte Erosionsfall im Gebiet Dehlitz registriert.   |                    |
| <b>4</b> | <b>Altablagerung, Flächen ehemaliger Mülldeponie / Müllablagerungen</b>  |                    |
|          | In der Kategorie sind alle ehemaligen DDR-Deponien, Müllkippen, Ablagerungen von Müll sowie diverse Verfüllungen registriert. Der Kenntnisstand zu den Standorten variiert stark und reicht von der bloßen Erfassung bis hin zur Abdeckung / Rekultivierung. Für diese Altablagerungen gilt, dass solange die Nutzung nicht geändert wird, die derzeitige Oberflächenabdeckung intakt und die Begrünung vorhanden ist und es keine Hinweise auf Gefahren für die Schutzgüter gibt. Derzeit besteht aus bodenschutzrechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf. Sollte sich in der Planung eine Nutzungsänderung ergeben, sind der aktuelle Status der Fläche und die Vereinbarkeit mit der gewünschten Planung zu prüfen. |                    |
| <b>5</b> | <b>Altstandort</b>   |                    |
|          | Hier sind alle gewerblichen, industriellen, privaten Nutzungen von Standorten registriert, bei denen aufgrund der Art der Nutzung, der verwendeten Stoffe ein Altlastenverdacht zu besorgen ist.<br>Auch hier gilt, dass eine Änderung der Kategorie erst dann möglich ist, wenn der Altlastenverdacht abgeklärt wurde und diese Kenntnisse, sofern die Behörde nicht bis dahin einbezogen war, durch die untere Behörde geprüft und bestätigt wurden.   |                    |
| <b>6</b> | <b>militär. oder Rüstungs-Altstandort</b>  |                    |
|          | Es handelt sich hier um den ehemaligen Schießstand.  |                    |

Nach dem Wortlaut von § 5 Abs. (3) Nr. 3 BauGB sind nur Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen zu erfassen, die für bauliche Nutzungen vorgesehen sind. Im erweiterten Sinn sind damit Flächen zum dauernden Aufenthalt von Menschen gemeint.

Im Plangebiet des Flächennutzungsplanes Lützen liegen Altlastenverdachtsstandorte vor. Diese sind in der Planzeichnung mit dem entsprechenden Symbol gekennzeichnet, wenn sie in den für bauliche Nutzungen vorgesehenen

**Altlasten-  
verdachtsstandorte**

Ein Baubeschränkungsbereich besteht entlang von Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100 Metern, entlang von Bundesstraßen in einer Entfernung von bis zu 40 Metern.

Bei der Errichtung baulicher Anlagen im Baubeschränkungsbereich der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten ist die Genehmigung der obersten Landesstraßenbaubehörde einzuholen.

**StrG LSA**

Weiterhin gilt gemäß Straßengesetz Sachsen-Anhalt § 24 - bauliche Anlagen an Straßen.

§ 24 Abs. (1) Straßengesetz LSA enthält folgende Bestimmung.

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landesstraßen oder Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen im Sinne des Gesetzes über die Bauordnung, die über Zufahrten oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 24 Abs. (2) Straßengesetz LSA enthält folgende Bestimmung.

Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen längs der Landes- oder Kreisstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,

bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

**Fazit:****Landesstraßen,  
Kreisstraßen**

Entlang der Landesstraßen oder Kreisstraßen besteht in einer Entfernung von 20 Metern ein Bauverbot für Hochbauten sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.

Entlang der Landesstraßen oder Kreisstraßen besteht in einer Entfernung von 40 Metern ein Baubeschränkungsbereich.

Bei der Errichtung baulicher Anlagen entlang der Landesstraßen oder Kreisstraßen in einer Entfernung von 40 Metern ist die Genehmigung der zuständigen Straßenbaubehörde einzuholen.

Im Flächennutzungsplan werden die Bauverbotsbereiche nach Straßenrecht nachrichtlich übernommen.

**Bauverbote**

Im Geltungsbereich des FNP Lützen wird der Bauverbotsbereich von 40 Metern außerhalb der Ortsdurchfahrten von

**40 m**

- Bundesautobahnen

Im Geltungsbereich des FNP Lützen wird der Bauverbotsbereich von 20 Metern außerhalb der Ortsdurchfahrten von

**20 m**

- Bundesstraßen
- Landesstraßen
- Kreisstraßen

dargestellt.

Das zugehörige Planzeichen sind Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Planungen und Vorhaben entlang der Kreisstraßen mit der Straßenbaubehörde des Burgenlandkreises abzustimmen sind.

Bei der Planung von Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienste ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ zu berücksichtigen.

Die vorhandenen Einrichtungen des ÖPNV sind zu erhalten und bedarfsgerecht neu auszurichten. Das ÖPNV-Konzept 2020 für den Burgenlandkreis ist zu beachten.

**2.13.3 Nutzungsregelungen nach Wasserrecht**

Im Geltungsbereich des FNP Lützen befinden sich Flächen, welche Nutzungsregelungen nach Wasserrecht unterliegen. Es handelt sich hierbei um die nach Kapitel 3 (*Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen*) Wasserhaushaltsgesetz festgesetzten Wasserschutzgebiete.

**Wasserschutzgebiete****§ 51 Festsetzung von Wasserschutzgebieten**

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

**§ 51 Abs. (1) WHG**

1. Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen,
2. das Grundwasser anzureichern oder
3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden,

kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen. In der Rechtsverordnung ist die begünstigte Person zu benennen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Gemäß § 51 Abs. (2) WHG sollen Trinkwasserschutzgebiete nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden. Die Wasserschutzgebiete werden durch per Verordnung durch den Landkreis festgesetzt und in die verschiedenen Schutzbereiche eingeteilt.

**§ 51 Abs. (2) WHG**

- Zone I – Fassungsbereich
- Zone II – engere Schutzzone
- Zone III – weitere Schutzzone

oder

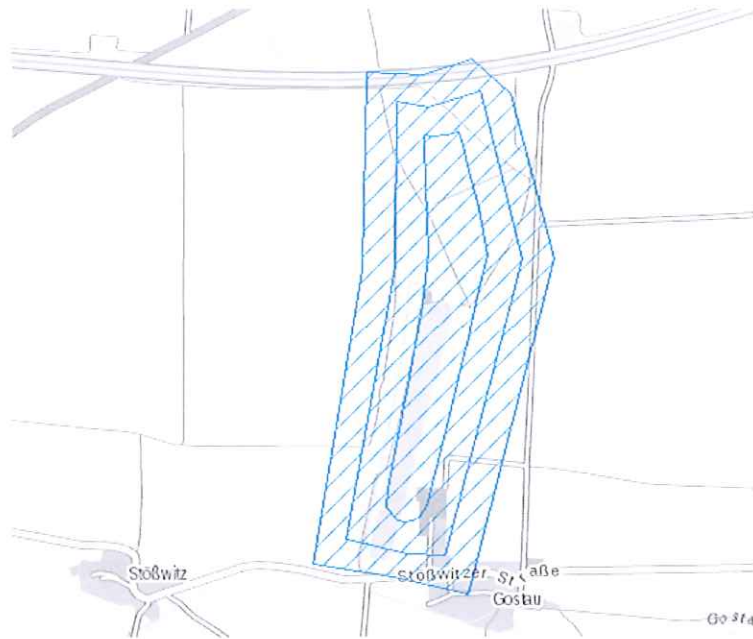
- Zone III A – weitere Schutzzone A und Zone III B – weitere Schutzzone B

Im Rahmen einer Voranfrage wurde das Umweltamt des Burgenlandkreises um die entsprechenden Informationen über vorhandene Nutzungsregelungen nach Wasserrecht gebeten. Die dabei übermittelten Informationen sind nachstehend aufgeführt. Die Grafiken sowie weitere Informationen stammen vom Kartendienst der Internetpräsenz der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH und decken sich mit den durch den Burgenlandkreis übermittelten Informationen.

**Wassergewinnungsanlage Gostauer Teich**

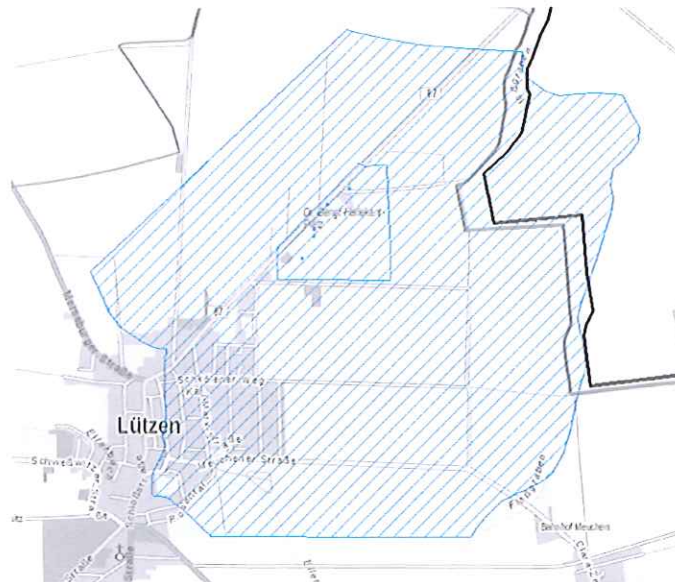
Nördlich der Ortslage Gostau befindet sich die ehemalige Tagebaugrube „Gustav Adolf“ bzw. des heutigen Gostauer Teiches. Am Südöstlichen Teichufer befindet sich eine Wassergewinnungsanlage. Das Wasserschutzgebiet ist ein Trinkwasserschutzgebiet und in die drei Schutzzone (von innen nach außen I, II, III) eingeteilt.

**Gostauer Teich**

**Lützen****Wasserschutzgebiet Lützen**

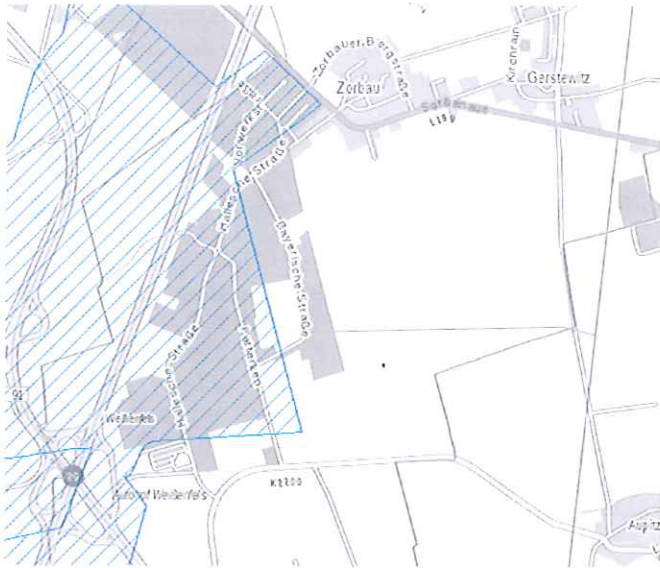
Das Wasserschutzgebiet Lützen befindet sich östlich und nördlich der Ortslage Lützen. Die Zone I überdeckt den östlichen Teil der Ortslage und erstreckt sich bis über die Gemeindegrenze (siehe Grafik). Das Areal vom Martzschpark bis nördlich der Gedenkstätte Gustav Adolf ist der Schutzzone II zugewiesen. Das Wasserschutzgebiet Lützen ist ein Trinkwasserschutzgebiet und beinhaltet die Zonen I, II und III.

Im REP Halle 2010 ist an dieser Stelle das Vorranggebiet Wassergewinnung eingetragen. Dies dient dem Schutz der erkundeten Wasservorkommen und soll Veränderungen des Wasserregimes sowie Schadstoffeinträge verhindern. Das Wasserschutzgebiet ist ca. 442 ha groß, es werden ca. 730.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr entnommen.

**Zorbau****Wasserschutzgebiet Langendorfer Stollen**

Das Wasserschutzgebiet Langendorfer Stollen liegt größtenteils außerhalb der Gemeindegrenze der Stadt Lützen, überlagert aber große Teile des Industrie- und Gewerbegebietes südlich der Ortslage Zorbau. Diese Flächen sind der Schutzzone III zugeordnet.

Ein großer Teil des Gewerbegebietes Zorbau Süd befindet sich damit direkt in der Trinkwasserschutzzone III des TWSG Langendorfer Stollen.



### Bauflächen

Die Wasserschutzgebiete werden durch den FNP Lützen innerhalb der Bauflächenevaluierung berücksichtigt. Der FNP Lützen evaluiert die Planungsflächen, welche die ehemals eigenständigen Gemeinden in ihren teilräumlichen FNP ausgewiesen haben und unterzieht die neuen Planungsflächen einer Bewertung. Ein Faktor dabei bildet die Lage im Wasserschutzgebiet (siehe Kapitel 2.1.1.1).

Da die Wasserschutzgebiete neben der Berücksichtigung innerhalb der Bauflächenevaluierung in der Begründung räumlich abgegrenzt sind, kann grundsätzlich von einer Darstellung in der Planzeichnung des FNP Lützen abgesehen werden. Im vorliegenden Fall werden die Wasserschutzgebiete mit den relevanten Zonen trotzdem in der Planzeichnung dargestellt.

### 2.13.4 Nutzungsregelungen nach Naturschutzrecht

Die für den FNP relevanten Nutzungsregelungen nach Naturschutzrecht werden im Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG] und ergänzend dem Naturschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt [NatSchG LSA] vorgegeben.

### Bundesnaturschutzgesetz

Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadensgesetz sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

### Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert im Kapitel 4 - Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft - bestimmte Schutzkategorien. Von den im BNatSchG vorgegebenen Schutzkategorien sind im Geltungsbereich des FNP Lützen vorhanden:

- § 26 Landschaftsschutzgebiete
- § 28 Naturdenkmale
- § 30 Gesetzlich geschützte Biotop.

Die genannten Schutzkategorien sind gemäß § 5 Abs. (4) BauGB als Flächen mit sonstigen Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften in den FNP nachrichtlich zu übernehmen.

Der Geltungsbereich des FNP Lützen wird vom den Landschaftsschutzgebiet [im folgenden LSG] Saaletal berührt.

### LSG

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. [§ 26 Abs. (1) BNatSchG].

#### Übernahme

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Das im Geltungsbereich des FNP Lützen liegende Landschaftsschutzgebiet Saaltal wird deshalb durch Darstellung der Grenzen nachrichtlich in den FNP übernommen. Die Auswirkungen auf den FNP bestehen darin, dass innerhalb der Landschaftsschutzgebiete keine neuen Bauflächen geplant werden. Die nähere Erläuterung der LSG erfolgt im Umweltbericht.

#### Hinweis:

Die Darstellungen der Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete geben aufgrund des Maßstabes des FNP lediglich den ungefähren Verlauf wieder und stellen keine konkreten vermessungstechnischen Angaben dar. Konkrete Abgrenzungen müssen im Einzelfall durch die zuständige Naturschutzbehörde geprüft werden.

#### Naturdenkmale

Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. [§ 28 Abs. (1) BNatSchG]

#### Übernahme

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. [§ 28 Abs. (2) BNatSchG]

Die im Geltungsbereich des FNP Lützen liegenden Naturdenkmale, hier insbesondere die Flächennaturdenkmale [FND] werden deshalb durch Darstellung der Grenzen nachrichtlich in den FNP übernommen. Die Auswirkungen auf den FNP bestehen darin, dass die Darstellung innerhalb der Flächennaturdenkmale dem Charakter des FND entspricht. Im Regelfall werden die bestehenden FND auf Grünflächen dargestellt. Damit wird der Erhalt der FND auf der FNP- Ebene gewährleistet. Die nähere Erläuterung der FND erfolgt im Umweltbericht.

#### Biotope

Paragraph 30 des Bundesnaturschutzgesetzes [BNatSchG] enthält nachfolgend aufgeführte Vorschriften für gesetzlich geschützte Biotope.

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt [allgemeiner Grundsatz].

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung bestimmter, im § 30 BNatSchG aufgeführter Biotope führen können, sind verboten.

#### Übernahme

Die im Geltungsbereich des FNP Lützen liegenden geschützten Biotope werden deshalb durch Darstellung der Grenzen nachrichtlich in den FNP übernommen. Die Auswirkungen auf den FNP bestehen darin, dass die Darstellung innerhalb der geschützten Biotope dem Charakter des jeweiligen Biotops entspricht. Im Regelfall werden die bestehenden geschützten Biotope auf Grünflächen dargestellt. Damit



wird der Erhalt der Biotope auf der FNP-Ebene gewährleistet. Die nähere Erläuterung der Biotope erfolgt im Umweltbericht.

### 2.13.5 Nutzungsregelungen nach Denkmalrecht

Nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sollen nachrichtlich übernommen werden [§ 5 Abs. (4) BauGB]. Die entsprechenden Regelungen werden im Denkmalschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt [DenkmSchG] vorgegeben. Maßgeblich für den FNP sind zunächst die Begriffsbestimmungen des § 2 (1) DenkmSchG.

Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. **Baudenkmale**, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen, dazu gehören auch Garten-, Park- und Friedhofsanlagen, andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, produktions- und verkehrsbedingte Reliefformen sowie Pflanzen-, Frei- und Wasserflächen Ausstattungstücke und Zubehör sind, sofern sie mit einem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden, wie diese zu behandeln.

**Einzelbaudenkmale**

2. **Denkmalbereiche** als Mehrheiten baulicher Anlagen

Denkmalbereiche können historische Kulturlandschaften, die in der Liste des Erbes der Welt der UNESCO gemäß Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Bekanntmachung vom 2. Februar 1977, BGBl. II S. 213) aufgeführt sind, Stadtgrundrisse, Stadt- und Ortsbilder sowie -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten, einschließlich deren Umgebung, sein, wenn das Bauwerk zu ihr in einer besonderen historischen, funktionalen oder ästhetischen Beziehung steht hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten.

**Denkmalbereiche**

3. **archäologische Kulturdenkmale**

Als Reste von Lebewesen, Gegenständen und Bauwerken, die im oder auf dem Boden, im Moor und unter Wasser erhalten geblieben sind und die von der Geschichte des Menschen Zeugnis ablegen, insbesondere sind dies Siedlungen und Wüstungen, Befestigungsanlagen aller Art, Landwehren und markante Grenzverläufe, Produktionsstätten wie Ackerfluren und Werkplätze, Glashütten, Öfen, Steinbrüche, Pingen, Halden, Verkehrsanlagen, Be- und Entwässerungssysteme, Gräberfelder, Grabanlagen, darunter Grabhügel und Großsteingräber, Höhlen, Kultstätten, Denkmale der Rechtsgeschichte und Überreste von Bauwerken sowie Steinmale und Schälchensteine.

**Einzelboden-  
denkmale**

4. **archäologische Flächendenkmale**

in denen Mehrheiten archäologischer Kulturdenkmale enthalten sind

**Bodendenkmale**

5. bewegliche Kulturdenkmale [keine FNP- Relevanz]

Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes werden für den FNP Lützen wie folgt bewertet. Im Geltungsbereich des FNP besteht eine große Anzahl von Einzelbaudenkmalen. Eine nachrichtliche Übernahme dieser Einzelbaudenkmale als Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, in die Planzeichnung würde zu einer erschwerten Lesbarkeit führen und wird daher nicht vorgenommen.

Der FNP Lützen stellt ebenso keine Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen [Denkmalensembles] dar. Die Darstellung von Denkmalensembles hätte eine reine Informationswirkung und hat für die im FNP darzustellende Art der baulichen Nutzung keine Relevanz.

**Übernahme in FNP**

Der FNP Lützen stellt die bekannten archäologischen Kulturdenkmale mit Flächenausdehnung mittels eines eigenen Planzeichens dar. Die archäologischen Kulturdenkmale werden vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mitgeteilt. Damit verbunden ist eine Informationswirkung für nachfolgende Planungsstufen. Zu beachten sind innerhalb der übernommenen archäologischen Kulturdenkmale die Bestimmungen des § 14 DenkmSchG LSA zu Genehmigungspflichten.

#### § 14 Abs. (1) DenkmSchG

Einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal

1. instand setzen, umgestalten oder verändern
2. in seiner Nutzung verändern
3. durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügung von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören
4. von seinem Standort entfernen
5. beseitigen oder zerstören will.

Im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten des FNP sind sich überlagernde archäologische Flächendenkmale zusammengefasst als ein Planzeichen dargestellt. Außerdem ist zu beachten, dass die Abgrenzung der nachrichtlich in den Plan übernommenen archäologischen Kulturdenkmale nur angenähert zu werten ist.

#### Hinweis:

Die Abgrenzung der nachrichtlich in den Plan übernommenen archäologischen Kulturdenkmale ist nur als angenähert zu werten. Die tatsächliche Größe der archäologischen Kulturdenkmale ergibt sich jeweils konkret aus den topographischen und baulichen Gegebenheiten sowie aus dem jeweils aktuellen Forschungsstand. Die Entdeckung weiterer, bislang unbekannter archäologischer Kulturdenkmale ist jederzeit möglich. Bei Erdarbeiten wird die Konsultation des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie oder der zuständigen Denkmalschutzbehörde empfohlen.

#### Denkmalliste

Durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie wird eine aktuelle Denkmalliste geführt, welche eine Nummer, Lokalisierung/Lage, Beschreibung, Art sowie das Ausweisungsmerkmal des jeweiligen Objektes enthält. Ein entsprechender Auszug, welcher durch Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt übermittelt wurde, liegt der Begründung unter Anlage 4 bei.

#### 2.13.6 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Der FNP Lützen ist gemäß § 1 Abs. (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese sind im Regionalen Entwicklungsplan Halle [REP] enthalten. Der REP Halle gibt in Bezug auf den Belang Nutzung der Windenergie folgende Ziele vor.

Ziel 5.8.1.3. Windkraftanlagen sind in der Regel raumbedeutsame Anlagen.

Ziel 5.8.2.1. Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sind für diese raumbedeutsame Nutzung vorgesehen und schließen andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten aus, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind.

Die festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie haben zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten.

Ziel 5.8.2.2. In der Planungsregion Halle werden folgende Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt [unter anderem]:

- XIX. Großkorbetha Südost (BLK),
- XX. Lützen (BLK).

**zwei Vorranggebiete**

Für den FNP Lützen entstehen in Bezug auf den Belang Nutzung der Windenergie folgende Konsequenzen.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [unter anderem] der Nutzung der Windenergie dient [§ 35 Abs. (1) Nr. 5 BauGB]. Das bedeutet, dass Windkraftanlagen im Außenbereich zunächst privilegiert sind. Die Privilegierung kann jedoch mit der Bestimmung des § 35 Abs. (3) Satz 3 BauGB gesteuert bzw. eingeschränkt werden.

**Privilegierung**

Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Das bedeutet, dass entweder im Flächennutzungsplan oder in einem Regionalplan die Zulässigkeit von Windkraftanlagen auf darzustellende Vorranggebiete für die Windenergienutzung eingeschränkt werden kann. Voraussetzung für die Darstellung solcher Vorranggebiete ist der Bezug auf Fachgutachten, welche die Abgrenzung solcher Vorranggebiete begründen und herleiten. In den darzustellenden Vorranggebieten muss die Errichtung von Windkraftanlagen substantziell möglich sein.

**Darstellungsprivileg**

Weiterhin ist zu beachten, dass die Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf der FNP- Ebene nur solange möglich ist, wie die übergeordnete Ebene der Regionalplanung von dem Darstellungsprivileg des § 35 Abs. (3) Satz 3 BauGB keinen Gebrauch gemacht hat.

Vorliegend hat die Ebene der Regionalplanung von dem Darstellungsprivileg des § 35 Abs. (3) Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht. Der Regionale Entwicklungsplan Halle ist mit Bekanntmachung der Genehmigung am 21.12.2010 in Kraft getreten. Der wirksame REP Halle enthält Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Die Regelung zur Nutzung der Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung ist abschließend und ist gemäß § 1 Abs. (4) BauGB als Ziel der Raumordnung zu beachten. Aus diesem Grund hat der FNP kein Mandat, eigene Regelungen zu Standorten von Windkraftanlagen oder von Vorranggebieten zur Windenergienutzung zu treffen.

**Regelung im REP**

Der FNP Lützen übernimmt die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes XX. Lützen und XIX. Großkorbetha Südost nachrichtlich in die Planzeichnung und stellt ein Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung dar.

**Übernahme**

Weitere Vorranggebiete für die Windenergienutzung werden durch den REP Halle im Geltungsbereich des FNP Lützen nicht vorgegeben und können somit nicht nachrichtlich übernommen werden.

Nach der Regelung des § 35 Abs. (3) Satz 3 BauGB stehen Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete XX und XIX öffentliche Belange entgegen. Diese Wirkung ergibt sich nur für neue, bislang nicht gebaute Windkraftanlagen. Windkraftanlagen, die vor der Aufstellung des FNP Lützen errichtet wurden, genießen Bestandsschutz.

**Bestandsschutz**

**Hinweis:**

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie weist aus Sicht der Bau und Kunstdenkmalpflege darauf hin, dass das Vorranggebiet für die Nutzung der

Windenergie „XX. Lützen“ in direkter Nähe des ehemaligen, historisch bedeutsamen Schlachtfeldes geplant ist und erhebliche Wirkungen auf Sichtbeziehungen mit sich führt. Es wird angeraten, das Windenergiefeld in wesentlich größerer Entfernung zur Stadt Lützen zu platzieren.

### 2.13.7 Nutzungsregelungen für den Brand- und Katastrophenschutz

Die brandschutzrelevanten Vorschriften und Richtlinien, z.B. das Regelwerk der Deutschen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft e.V., hinsichtlich der Bereitstellung von Löschwasser und die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ bei der Planung von Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienste sind zu berücksichtigen.

### 2.14 Flächenbilanz

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes Lützen weisen folgende Flächenbilanz auf:

	FLÄCHE IN HA	PROZENT
Wohnbauflächen Bestand	51,3	0,5
Wohnbauflächen Planung	6,4	0,1
Allgemeines Wohngebiet	24,3	0,3
gemischte Bauflächen Bestand	319,7	3,3
<del>gemischte Bauflächen Planung</del>	<del>0,7</del>	<del>0,0</del>
gewerbliche Bauflächen Bestand	17,8	0,2
Gewerbegebiete Bestand	97,6	1,0
<i>[davon überlagernd mit Flächen für Bodenschätze]</i>	14,6	
gewerbliche Bauflächen Planung	1,1	0,0
Industriegebiete Bestand	47,5	0,5
Mischgebiete Bestand	16,8	0,2
Sondergebiete Bestand	117,7	1,2
<i>[davon überlagernd mit Flächen für Bodenschätze]</i>	4,9	
<i>[davon VRG Nutzung der Windenergie]</i>	82,5	
Gemeinbedarfsflächen	2,9	0,0
Gemeinbedarfsflächen Planung	0,2	0,0
Hauptverkehrsflächen Bestand	149,2	1,5
Bahnflächen	3,4	0,0
Versorgungsflächen Bestand	3,6	0,0
Grünflächen Bestand	573,2	5,9
Wasserflächen	69,9	0,7
Flächen für die Landwirtschaft	7456,8	77,4
Waldflächen	439,5	4,6
Flächen für Bodenschätze	249,1	2,6
<i>[netto ohne überlagernde Darstellung]</i>		
<b>Summe [abzgl. Überlagerungen]</b>	<b>9648,0</b>	<b>100,0</b>

Auff. Nr.



### 3 Umweltbericht

#### 3.1 Instrument Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. (6) und 7 sowie § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei wird die Anlage 1 zum BauGB angewendet.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach dem Wissensstand zum Zeitpunkt der FNP- Aufstellung und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessener Weise verlangt werden kann.

Für den FNP Lützen wird somit eine Plan-UVP [Umweltverträglichkeitsprüfung] durchgeführt. Geprüft werden die Umweltauswirkungen, die aus den Darstellungen des FNP entstehen können. Dies entspricht einer Strategischen Umweltprüfung gemäß UVPG [Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung]. Eine Strategische Umweltprüfung ist gemäß § 14b Abs. (1) UVPG durchzuführen bei Plänen und Programmen, die in der Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG aufgeführt sind. In der Anlage 3 Nr. 1 sind unter anderen Flächennutzungspläne nach § 6 BauGB aufgeführt.

SUP

Zu beachten ist § 17 Abs. (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG

UVP nach BauGB

Besteht für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung, wird hierfür eine Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Die Rechtsgrundlage für die Strategische Umweltprüfung im FNP Lützen besteht somit in § 2 Abs. (4) BauGB.

Die in dem Umweltbericht darzulegende Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Plan-UVP. Geprüft werden mögliche Umweltauswirkungen, die aus den Darstellungen des FNP entstehen können. Umweltauswirkungen, die aufgrund von Planungen auf anderer gesetzlicher Grundlage entstehen, werden im FNP-Verfahren nicht geprüft.

Plan UVP

#### 3.2 Bestimmung des Prüfungsumfanges (Scoping)

Bei der Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB sind die Behörden zur Äußerung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert worden.

Scoping

Die Stadt Lützen legt auch aufgrund dieser Hinweise für den Flächennutzungsplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. In Bezug auf den Wortlaut des UVPG wird die Festlegung von Umfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung mit dem Begriff Scoping beschrieben.

#### 3.3 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

##### 3.3.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Der Umweltbericht enthält gemäß Punkt 1a der Anlage 1 zum BauGB eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplanes. Die wichtigsten Ziele des FNP Lützen bestehen in der Ausrichtung der Flächendarstellungen, insbesondere der Bauflächendarstellungen, an dem für das Zieljahr 2030 prognostizierten Bedarf. Dieser Bedarf wird im Wesentlichen hervorgerufen durch die Zahl der Einwohner, die im Jahr 2030 im Geltungsbereich des FNP Lützen prognostiziert wird.

**EWO  
Prognose**

Gemäß der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose für die Stadt Lützen sinkt die Einwohnerzahl zwischen 2014 und 2030 von 8.695 auf 7.366 Einwohner, das heißt um 1.329 Einwohner. Das ist ein Rückgang um 15,3%.

Als Reaktion auf diese Prognose führt der FNP Bauflächen, die in den wirksamen FNP bestehen, planungsrechtlich zurück.

Im Kapitel Rückentwicklung von Bauflächen wurden folgende Flächen ermittelt, die durch die Neuaufstellung des FNP planungsrechtlich zurückentwickelt werden.

Wohnbauflächen	6,4 ha	6,6ha
gemischte Bauflächen	6,7 ha	
gewerbliche Bauflächen	7,1 ha	
Sonderbaugebieten	2,2 ha	
<b>Summe</b>	<b>22,6 ha</b>	

**Fazit  
Rückführungen**

Bei der Neuaufstellung des FNP Lützen werden planungsrechtlich bestehende Bauflächen zurückentwickelt. Diese Flächen könnten vor der Wirksamkeit des neuen FNP Lützen unter Bezug auf die wirksamen Flächennutzungspläne genehmigungsfrei verdichtet oder entwickelt werden.

Die ermittelten Flächenrückführungen sind ohne die Ortslage der Kernstadt Lützen zu bewerten, da für die Kernstadt kein Flächennutzungsplan bestanden hat. Die Rückentwicklungen sind daher in einer entsprechenden Größenordnung zu beurteilen.

Die Stadt Lützen bekennt sich mit der planungsrechtlichen Rückführung von Bauflächen bei der Aufstellung des FNP zu den Notwendigkeiten, die sich aus dem Regionalen Entwicklungskonzept ergeben.

**Sicherung  
Ackerflächen**

Der FNP Lützen enthält Flächen, auf denen infolge der Neuaufstellung des FNP bestehende Ackerflächen planungsrechtlich gesichert werden. Die betreffenden Flächen sind vor der Wirksamkeit des neuen FNP Lützen mit anderen Planungszielen überplant.

Fazit: Durch den bis 2030 insgesamt zurückgehenden Bedarf an Bauflächen werden die Belange von Natur und Landschaft sowie die Belange der Landwirtschaft durch die zusätzliche Sicherung bestehender Ackerflächen stärker berücksichtigt.

**Ziele des FNP**

Die wichtigsten Inhalte und Ziele des FNP Lützen werden wie folgt zusammengefasst:

- Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet (bisher nur Flächennutzungspläne für einzelne Ortschaften)
- Umsetzung der zurückgehenden Bedarfszahlen (z.B. durch planungsrechtliche Rückführungen ursprünglich dargestellter Entwicklungsflächen)
- Stärkung von Gewerbestandorten und Ausweisung von ausgewählten hochwertigen Wohnbauflächen
- Übernahme von auf anderen Grundlagen festgesetzten Planungen (z.B. Vorranggebiete für Windenergie)

**3.3.2 Standorte, Art und Umfang der geplanten Vorhaben**

Der Umweltbericht enthält Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie den Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Diese Angaben sind von Belang, da Auswirkungen auf die Umwelt durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes im engeren Sinne nur durch die dargestellten Planungsflächen entstehen können. Bei einem Vollzug der Planungsflächen kann sich der Umweltzustand in Bezug auf die Situation vor Aufstellung des FNP ändern.

PLANUNGSFLÄCHE	GRÖSSE IN HA
Wohnbaufläche W 1	0,5
Wohnbaufläche W 2	1,8
Wohnbaufläche W 3	1,3
Wohnbaufläche W 4	0,3
Wohnbaufläche W 5	2,5
gewerbliche Baufläche G 1	1,1

Die Wohnbauflächen Planung und die geplanten gewerblichen Bauflächen überplanen zusammen 7,5 Hektar. Im Verhältnis zu der Flächensumme der bestehenden Bauflächen [siehe Flächenbilanz] ist das ein sehr geringer Wert.

**Innenentwicklung**

Es kann der Nachweis geführt werden, dass der FNP Lützen den Schwerpunkt auf die Innenentwicklung legt.

Die beiden insgesamt ca. 82 ha großen Sondergebiete Energieerzeugung / Energieversorgung werden aufgrund des Zieles 5.8.2.2 des Regionalen Entwicklungsplans Halle nachrichtlich in die Darstellung des FNP übernommen und stellen somit kein aktives Planungsziel auf kommunaler Handlungsgrundlage, sondern Planungsziele von übergeordneter raumplanerischer Bedeutung dar.

### 3.4 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den FNP Lützen von Bedeutung sind, sollen dargestellt werden.

Einschlägige Fachgesetze für den FNP Lützen sind

- Bundesnaturschutzgesetz [Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege]
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- Wasserhaushaltsgesetz
- Bundesbodenschutzgesetz
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- Waldgesetz Land Sachsen-Anhalt (LwaldG), s. Kapitel 2.10.2 der Begründung.

Das Bundesnaturschutzgesetz wirkt in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 29.07.2009 [BGBl I S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010, für den FNP Lützen unmittelbar.

Folgende Ziele werden benannt:

- naturnah geprägte Räume haben einen Eigenwert, sie sollen in ihrem Bestand geschützt, gepflegt, entwickelt und soweit erforderlich wiederhergestellt werden
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Naturhaushaltes soll in ihrem Umfang erhalten bleiben
- die Tier- und Pflanzenwelt soll in ihren Lebensräumen nicht beeinträchtigt werden.

**Ziele BNatSchG**

§ 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung, Absatz 1 – Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

**Ziele WHG**

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachhaltigen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,

3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
5. mögliche Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,
7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.

Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

Absatz 2 – Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

#### Ziele BBodSchG

Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 - Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG - gibt folgende umweltrelevanten Ziele vor:

- Bodenfunktionen sollen gesichert oder wiederhergestellt werden
- schädliche Bodenveränderungen sollen abgewehrt werden
- Altlasten und aus ihnen resultierende Gewässerverunreinigungen sollen saniert werden
- bei Eingriffen in den Boden soll die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und des Zeugniswertes des Bodenaufbaues so weit als möglich vermieden werden.

#### 3.4.1 Schutzobjekte gemäß Naturschutzgesetz

#### Bundesnaturschutzgesetz

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert bestimmte Schutzkategorien. Diese sind, sofern sie im Geltungsbereich des FNP Lützen auftreten, als Ziel des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert im Kapitel 4 - Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft folgende Schutzkategorien:

- § 23 Naturschutzgebiete
- § 24 Nationalparke, Nationale Naturmonumente
- § 25 Biosphärenreservate
- § 26 Landschaftsschutzgebiete
- § 27 Naturparke
- § 28 Naturdenkmäler
- § 29 Geschützte Landschaftsbestandteile
- § 30 Gesetzlich geschützte Biotope.

Von den genannten Schutzkategorien sind im Geltungsbereich des FNP Lützen vorhanden:

- § 26 Landschaftsschutzgebiete
- § 28 Naturdenkmäler
- § 29 Geschützte Landschaftsbestandteile
- § 30 Gesetzlich geschützte Biotope.



Die genannten Schutzkategorien sind gemäß § 5 Abs. (4) BauGB als Flächen mit sonstigen Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften in den FNP nachrichtlich zu übernehmen.

Das Landesnaturschutzgesetz Sachsen-Anhalt sieht als zusätzliche Schutzobjekte Alleeen und einseitige Baumreihen vor (§ 21 NatSchG LSA – Schutz der Alleeen; zu § 29 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes). Im Geltungsbereich des FNP sind Alleeen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen vorhanden, die einen Schutzstatus gemäß § 21 NatSchG LSA besitzen, unabhängig von den Darstellungen im FNP.

**Schutzobjekte nach Landesnaturschutzgesetz**

Die Erfassung dieser Schutzobjekte für den Geltungsbereich des FNP ist noch nicht abgeschlossen, sodass eine Darstellung der Schutzobjekte im Flächennutzungsplan auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes nicht möglich ist. Die Vorgehensweise wurde mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens abgestimmt. Konkrete Planungen und Vorhaben, welche Auswirkungen auf geschützte Alleeen und einseitige Baumreihen entfalten können, sind direkt mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### 3.4.1.1 Landschaftsschutzgebiete

Der Geltungsbereich des FNP Lützen wird vom Landschaftsschutzgebiet [im folgenden LSG] Saaletal berührt.

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

**LSG § 26 Abs. (2) BNatSchG**

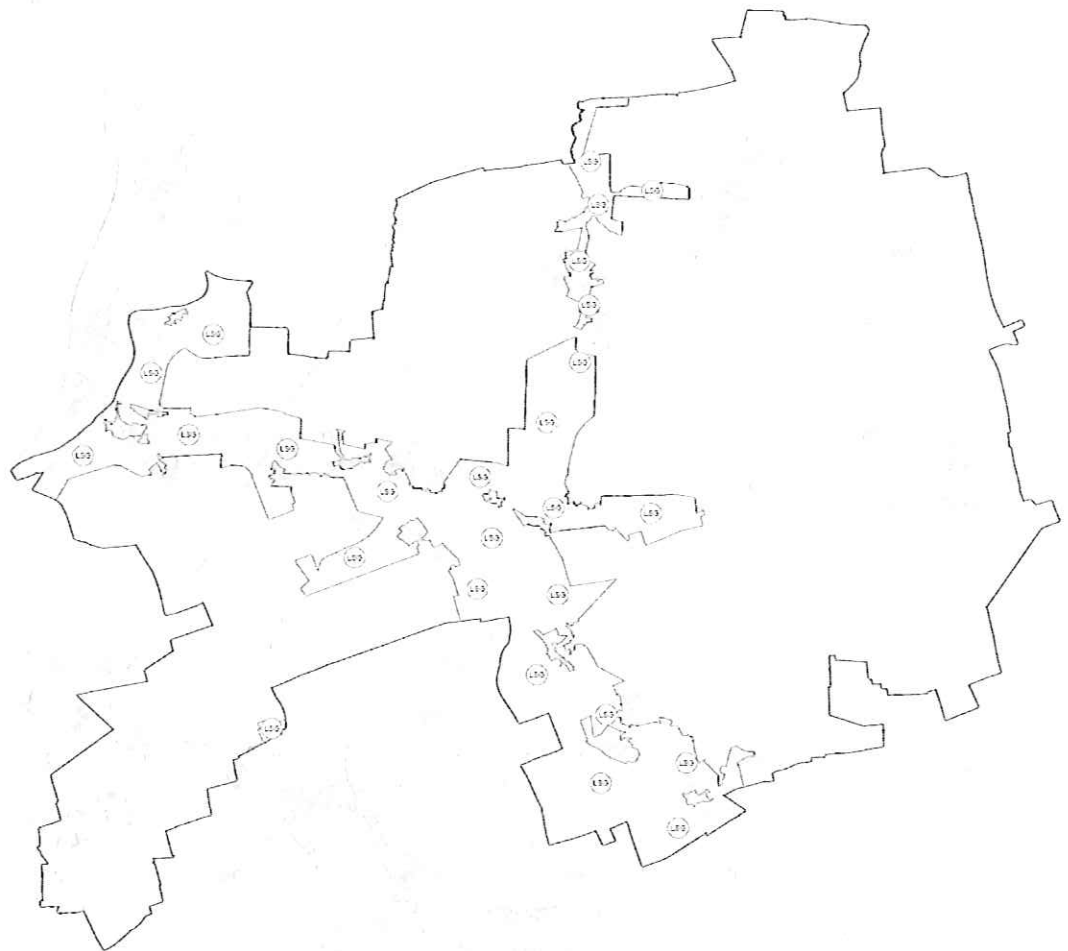
4. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
5. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
6. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. [§ 26 Abs. (1) BNatSchG].

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Verordnung des ehem. Landkreises Weißenfels über das Landschaftsschutzgebiete „Saaletal“ [Landschaftsschutzgebietsverordnung] ist am 26.11.1997 ausgefertigt worden. Die Rechtskraft wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weißenfels 17.12.1997 herbeigeführt. Das Landschaftsschutzgebiet Saaletal ist aus folgenden sechs, ursprünglich eigenständigen Teilgebieten gebildet worden: Saale und Rippachtal, Ellerbachtal, Greißlaubachtal, Saale und Röhlitzbachtal, Kötschbachtal, Nautschketal.

**LSG Saaletal 1997**

Das LSG Saaletal ist codiert als LSG0034WSF. Das LSG Saaletal im Geltungsbereich des FNP Lützen stellt sich wie folgt dar:



Übersicht des Landschaftsschutzgebietes Saaletal / Geltungsbereich FNP Lützen, eigene Darstellung ohne Maßstab

### Zweck

Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Saaletal [im folgenden LSG] ist in § 3 normiert. Im Wesentlichen soll durch das LSG in einem durch Intensivlandwirtschaft, Braunkohlenverarbeitung, Karbonchemie und Kraftwerke geprägten, strukturarmen Raum der Bevölkerung Flächen mit Erholungswert und landschaftlicher Schönheit bereitstellen. Die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Nutzfähigkeit der Naturgüter sollen durch die Verordnung des LSG erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Die besondere Bedeutung der Flächen im LSG entsteht aus den vielfältigen Reliefformen und der Ausstattung an Naturgütern.

Der Schutzzweck bezieht sich auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, die in § 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz LSA als Ziel des Naturschutzes vorgegeben ist.

§ 3 Abs. (2) der Verordnung über das LSG gibt die Landschaftsformen vor, welche den Schutzzweck bestimmen:

- das in den Buntsandstein eingeschnittene Flusstal der Saale [außerhalb des Geltungsbereichs des FNP Lützen],
- Lebensräume auf Magerrasenstandorten insbesondere der südlichen Hangbereiche,
- kurze Erosionstäler als Seitentäler zur Saale, mit Streuobstwiesen,
- Reste der Flussaue mit Sukzessionsflächen und Altwässern, Quellfluren, Verlandungsflächen und Feuchtwiesen,

- eingeschnittene und reich strukturierte Seitentäler mit hochstaudenreichen Nassfluren, Schilfgebieten und Feldgehölzen [dazu zählen das Rippach- und Grunautal],
- Reste eine reich strukturierten Bachlandschaft mit temporär wasserführenden Gräben, Solitäräume,
- die eigenständig typische Ellerbachniederung [außerhalb des FNP Lützen],
- erhaltene dörfliche Siedlungsrandbereiche,
- Vernetzungsbereiche im Biotopverbund,
- Pufferzonen für Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile.

Der naturraumtypische Gebietscharakter im LSG soll durch geeignete Maßnahmen erhalten, gepflegt und entwickelt werden wie Förderung der Umwandlung von Ackerflächen in Auenbereiche oder Aufstellung von Pflegekonzepten usw.

**Pflegemaßnahmen**

In § 4 der Verordnung werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Landschaftsschutzgebiet folgende Verbote ausgesprochen:

- Beseitigung oder Veränderung von Flurgehölzen aller Art
- Umwandlung von Waldarten in andere Nutzungsarten
- Anlegen von Kahlschlägen, die größer als ein Hektar sind
- Beseitigung von Gewässern und Feuchtflächen, wie Quellen, Altwässer, Tümpel, Teiche, Röhrichte, Sümpfe, Bäche, Gräben mit der jeweils zugehörigen Vegetation
- Beseitigung von Lebensräumen besonders geschützter Arten, wie Magerrasen, Heiden, Findlinge, Waldsäume, Lößsteilwände
- Umwandlung von Grünland in Acker
- Beweidung von Wald, Röhricht, Gebüsch oder Gewässerufer
- Befahrung oder das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege
- unnötige Lärmentwicklung.

**Verbote**

Folgende Vorhaben bedürfen gemäß § 5 unter anderen der Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

- Verhinderung des freien Zugangs zu Wald, Flur und Gewässern durch Aufstellung bestimmter Einrichtungen
- Feuer außerhalb genehmigter Feuerstätten
- Probebohrungen
- Veränderung des Reliefs durch Abbau von Bodenschätzen oder den Bau von Wegen
- Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen
- bestimmte Veranstaltungen
- Befahrung der Saalealtarme
- Befestigung bestehender Wege
- Veränderung bestehender Gewässer und Feuchtgebiete
- Errichtung von baulichen Anlagen aller Art
- Grünlandumbruch.

**Erlaubnis**

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn ein Vorhaben dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft oder geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern.

### 3.4.1.2 Naturdenkmale

Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

3. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
4. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. [§ 28 Abs. (1) BNatSchG]

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. [§ 28 Abs. (2) BNatSchG]

Möglich sind somit punktförmige Naturdenkmale, mehrheitlich bestimmte Bäume sowie Flächennaturdenkmale bis zu fünf Hektar Größe.

Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises übermittelten Flächendenkmale wurden in digitaler Form übergeben und werden, getrennt als Einzelnaturdenkmale und Flächennaturdenkmale, wie folgt aufgelistet.

#### Naturdenkmale – Einzelbäume, punktförmig

Nr.	Name / Bezeichnung	Standort	Codierung
1	Stieleiche - Quercus robur	Bothfeld	ND_0110WSF
2	Silberlinde - Tilia tomentosa	Dehlitz	ND_0065WSF
3	Rotbuche - Fagus sylvatica	Dehlitz	ND_0066WSF
4	Stieleiche - Quercus robur	Lützen	ND_0182WSF
5	Stieleiche - Quercus robur	Zorbau	ND_0038WSF
6	Stieleiche - Quercus robur	Zörbitz	ND_0035WSF
7	Stieleiche - Quercus robur	Wuschlaub	ND_0019WSF
8	Stieleiche - Quercus robur	Wuschlaub	ND_0003WSF
9	Stieleiche - Quercus robur	Kreischau	ND_0016WSF
10	Winterlinde - Tilia cordata	Kreischau	ND_0032WSF
11	Stieleiche - Quercus robur	Kreischau	ND_0052WSF
12	Stieleiche - Quercus robur	Göthewitz	ND_0017WSF
13	Stieleiche - Quercus robur	Göthewitz	ND_0002WSF
14	Rotbuche - Fagus sylvatica	Göthewitz	ND_0020WSF
15	Platane - Platanus	Göthewitz	ND_0029WSF
16	Kastanie - Castanea sativa	Großgörschen	ND_0078WSF
17	Stieleiche - Quercus robur	Kleingörschen	ND_0109WSF
18	Stieleiche - Quercus robur	Kleingörschen	ND_0080WSF
19	Winterlinde - Tilia cordata	Kleingörschen	ND_0081WSF
20	Stieleiche - Quercus robur	Kölzen	ND_0116WSF
21	Stieleiche - Quercus robur	Lützen	ND_0095WSF
22	Stieleiche - Quercus robur	Lützen	ND_0097WSF

Nr.	Name / Bezeichnung	Standort	Codierung
23	Stieleiche - Quercus robur	Lützen	ND_0163WSF
24	Stieleiche - Quercus robur	Michlitz	ND_0111WSF
25	Stieleiche - Quercus robur	Muschwitz	ND_0040WSF
26	Rotbuche - Fagus sylvatica	Pobles	ND_0021WSF
27	Mehlbeere - Sorbus aria	Lützen	ND_0162WSF
28	Baumhasel - Corylus columna	Lützen	ND_0098WSF
29	Esche - Fraxinus exelsior	Lützen	ND_0100WSF
30	Traubeneiche - Quercus petraea	Pobles	ND_0018WSF
31	Lärche - Larix decidua	Poserna	ND_0112WSF
32	Winterlinde - Tilia cordata	Poserna	ND_0145WSF
33	Stieleiche - Quercus robur	Starsiedel	ND_0117WSF
34	Sommerlinde - Tilia platyphyllos	Poserna	ND_0146WSF
35	Stieleiche - Quercus robur	Stößwitz	ND_0115WSF
36	Stieleiche - Quercus robur	Gerstewitz	ND_0048WSF
37	Berg-Ulme - ulmus glabra	Dehlitz	ND_0155WSF

#### Flächennaturdenkmale

Nr.	Name / Bezeichnung	Codierung
1	Rippachtal	FND0002WSF
2	Salzquelle und Froschgraben	FND0014WSF
3	Schanzen	FND0015WSF
4	Feuchtwiese Schanzen	FND0043WSF
5	Schilfteich	FND0016WSF
6	Wiese am Ellerbach	FND0017WSF
7	Schneckengraben	FND0027WSF
8	Uferwald Liest	FND0032WSF
9	Oeglitzscher Ried	FND0036WSF
10	Gruna-Bachtal	FND0038WSF
11	Weiher Rahna	FND0040WSF
12	Sumpf Dreibogenbrücke	FND0041WSF
13	Ehemalige Ziegelei Meuchen	FND0044WSF
14	Nellschützer Kiesgrube	FND0046WSF
15	Östlicher Grunauhang	NDF0011WSF
16	Geländeeinschnitt in der Feldflur	NDF0004WSF

**3.4.1.3 geschützte Biotope**

Paragraph 30 des Bundesnaturschutzgesetzes [BNatSchG] enthält nachfolgend aufgeführte Vorschriften für gesetzlich geschützte Biotope.

**§ 30 Abs. (1)**

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt [allgemeiner Grundsatz].

**§ 30 Abs. (2)**

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

**§ 22 Abs. (1)  
NatSchG LSA**

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Damit ist zusätzlich § 22 des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind zusätzlich:

1. temporäre Flutrinnen in Überschwemmungsgebieten und Auen,
2. hochstaudenreiche Nasswiesen,
3. planar-kolline Frischwiesen,
4. naturnahe Bergwiesen,
5. Halbtrockenrasen,
6. natürliche Höhlen, aufgelassene Stollen und Steinbrüche,
7. Streuobstwiesen,
8. Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen sowie
9. Reihen von Kopfbäumen.

Gemäß § 15 Abs. (1) Naturschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt können Teile von Natur und Landschaft unter 3. durch Verordnung der unteren Naturschutzbehörde oder durch Satzung der Gemeinde zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt werden. Geschützte Landschaftsbestandteile [GLB] innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches werden durch Satzung der Gemeinde im Rahmen der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, im Übrigen durch Verordnung [der unteren Naturschutzbehörde UNB] festgesetzt. Die Verordnungsmöglichkeit durch die UNB des Burgenlandkreises wird nicht angewendet. Die Stadt Lützen hat eine Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile (Baum- und Gehölzschutzsatzung – BaumSchS) aufgestellt, welche allerdings keine Auswirkungen auf die Darstellungen des FNP entfaltet.

**GLB nicht  
angewendet**

Damit sind geschützte Landschaftsbestandteile GLB keine Schutzkategorie, die in den zeichnerischen Darstellungen des FNP nachrichtlich zu übernehmen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Biotopausstattung im Plangebiet prinzipiell weiterentwickelt und weiterentwickeln kann. Deshalb ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen prinzipiell zu untersuchen, ob in den jeweiligen Geltungsbereichen Biotope bestehen, die einem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG unterliegen.

**Nachuntersuchung**

<b>Biotop Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Lage</b>
10/30	Streuobstwiese (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA)	
5/4	Streuobstwiese (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA)	
5/10	Streuobstwiese (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA)	Südostrand von Lützen
27/780	natürliche und naturnahe Gewässer (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	nördlich Ortsrand Kistritz und südlich Ortsrand Reußen
11/29	natürliche und naturnahe Gewässer (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	
18/1043	Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)	nördlich von Hohenmölsen
18/500	Halbtrockenrasen (§ 22 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA)	im Grunebachtal nördlich Muschwitz, südlich Pobles
18/280	Streuobstwiese (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA)	östlich Ortslage Muschwitz
17/70	Streuobstwiese (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA)	an der B 176, am nordwestl. Ortsrand Granschütz
17/830	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	unmittelbar an der B 176 von Granschütz nach Gerstewitz
12/25	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
12/23	natürliche und naturnahe Gewässer (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	nordwestlich von Rahna
12/7	Streuobstwiese (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA)	südwestlich von Meuchen
12/15	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
12/20	Streuobstwiese (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA)	am Südrand von Kleingörschen
11/2	Streuobstwiese (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA)	
11/7	Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder (§ 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)	
11/13	Streuobstwiese (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA)	nordwestlich von Sössen
11/12	Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nasswiesen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	
11/17	Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder (§ 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)	

Biotop Nr.	Bezeichnung	Lage
11/18a	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
11/19	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
11/20	Halbtrockenrasen (§22 Abs.1 Nr. 5 NatschG LSA)	
11/22	Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nasswiesen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	
11/23	Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder (§ 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)	östlich von Poserna
11/26	Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nasswiesen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	
11/31	natürliche und naturnahe Gewässer (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	
11/37	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
11/39	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
11/40	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
11/41	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
11/42	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
11/44	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
11/45	Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nasswiesen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	
11/51	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
10/85	offene Felsbildungen (§ 30 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG)	
11/33	natürliche und naturnahe Gewässer (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	
10/59	Halbtrockenrasen (§22 Abs.1 Nr. 5 NatschG LSA)	
10/76	Streuobstwiese (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA)	
10/67	Halbtrockenrasen (§22 Abs.1 Nr. 5 NatschG LSA)	
10/63	Halbtrockenrasen (§22 Abs.1 Nr. 5 NatschG LSA)	
10/74	natürliche und naturnahe Gewässer (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	
10/54	Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nasswiesen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	nordwestlich Lösau (Ortsrand)
10/50	Streuobstwiese (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA)	
10/42	Halbtrockenrasen (§22 Abs.1 Nr. 5 NatschG LSA)	
10/41	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	



Biotop Nr.	Bezeichnung	Lage
10/40	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
10/36	Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nasswiesen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	Dehlitz, Flur 6, östlich der Ortslage, Nähe Dreibogenbrücke
10/35	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	Bahnhof Dehlitz
10/34	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
10/33	Halbtrockenrasen (§22 Abs.1 Nr. 5 NatschG LSA)	
10/32	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
10/31	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	am Westrand von Dehlitz
10/20	Streuobstwiese (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA)	nördlich von Dehlitz
10/19	Halbtrockenrasen (§22 Abs.1 Nr. 5 NatschG LSA)	
5/13	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
5/11	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
5/7	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
5/3	natürliche und naturnahe Gewässer (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	
4/8	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
4/6	Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nasswiesen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	
4/5	Reihen von Kopfbäumen (§ 22 Abs. 1 Nr. 9 NatSchG LSA)	Ortslage Schweßwitz
4/7	Reihen von Kopfbäumen (§ 22 Abs. 1 Nr. 9 NatSchG LSA)	südlich von Schweßwitz
10/58	Reihen von Kopfbäumen (§ 22 Abs. 1 Nr. 9 NatSchG LSA)	am Südrand von Dehlitz
10/48	Reihen von Kopfbäumen (§ 22 Abs. 1 Nr. 9 NatSchG LSA)	nordwestlich von Pörsten, entlang eines Feldweges Entlang der Rippach und des südlichen Zufahrtsweges zur Feldmühle.
10/39	Reihen von Kopfbäumen (§ 22 Abs. 1 Nr. 9 NatSchG LSA)	
11/25	Reihen von Kopfbäumen (§ 22 Abs. 1 Nr. 9 NatSchG LSA)	Poserna, Nähe Zeisigmühle
11/27	Reihen von Kopfbäumen (§ 22 Abs. 1 Nr. 9 NatSchG LSA)	Poserna, Nähe Zeisigmühle
12/2	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
12/6	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
12/10	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
12/11	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	

Biotop Nr.	Bezeichnung	Lage
12/21	natürliche und naturnahe Gewässer (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	Der Kunstgraben verbindet den Floßgraben, nördlich der Autobahn A38 mit dem Ellerbach
19/410	Streuobstwiese (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA)	an der Straße Muschwitz nach Starsiedel
18/110	Streuobstwiese (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA)	nördlich der Straße Muschwitz-Taucha
18/380	Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nasswiesen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	im südlichen Randschlauch der aufgefüllten Carl-Bosch-Kippe
17/960	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	Ortslage Zörbitz
17/550	natürliche und naturnahe Gewässer (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	ca. 150 m nördlich vom Ortsrand Zorbau, östlich der Autobahn A 9
17/570	natürliche und naturnahe Gewässer (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	westlich des Tagebaurestloches Zorbau, nördlich des Ortes Zorbau
12/24	Streuobstwiese (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA)	
12/3	Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder (§ 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)	
12/4	natürliche und naturnahe Gewässer (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	ursprünglich verband der Floßgraben die Weiße Elster bei Crossen mit der Luppe bei Walldorf; gespeist wird der Floßgraben derzeit nördlich des Tagebau Profen über den Elstermühlgraben
12/8	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
12/9	natürliche und naturnahe Gewässer (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	am Nordrand von Kaja
12/16	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
12/17	natürliche und naturnahe Gewässer (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	nordwestlich von Rahna,
12/19	natürliche und naturnahe Gewässer (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	
12/27	Streuobstwiese (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA)	
12/28	Streuobstwiese (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA)	
11/9	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
11/10	Streuobstwiese (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA)	östlich von Gostau
11/14a	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
11/15	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
11/18b	Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nasswiesen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	
11/14b	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	

Biotop Nr.	Bezeichnung	Lage
11/24	Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nasswiesen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) Streuobstwiese	
11/28	(§ 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA) natürliche und naturnahe Gewässer	
11/30	(§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) Hecken und Feldgehölze	
11/34	(§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA) natürliche und naturnahe Gewässer	
11/36	(§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) Hecken und Feldgehölze	südöstlich von Großgöhren
11/35	(§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA) Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nasswiesen	
11/38	(§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) Hecken und Feldgehölze	
11/43	(§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA) Hecken und Feldgehölze	
11/46	(§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA) Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nasswiesen	
11/48	(§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) Hecken und Feldgehölze	
11/49	(§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA) Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nasswiesen	
11/50	(§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) Hecken und Feldgehölze	
11/53	(§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA) Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nasswiesen	entlang der Zörbicke
11/47	(§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) offene Felsbildungen	
10/86	(§ 30 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG) Hecken und Feldgehölze	
10/83	(§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA) natürliche und naturnahe Gewässer	
10/75	(§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) natürliche und naturnahe Gewässer	
10/78	(§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) Hecken und Feldgehölze	
10/77	(§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA) Hecken und Feldgehölze	
10/82	(§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA) Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nasswiesen	
10/81	(§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte	
10/66	(§ 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG) Hecken und Feldgehölze	
10/64	(§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA) Hecken und Feldgehölze	
10/62	(§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA) Streuobstwiese	
10/61	(§ 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA)	südlich von Dehlitz

Biotop Nr.	Bezeichnung	Lage
10/60	Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)	
10/57	Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nasswiesen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	
10/56	Halbtrockenrasen (§ 22 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA)	
10/55	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
10/51	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
10/47	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
10/38	Streuobstwiese (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA)	nordwestlich der Feldmühle Flur Dehlitz, östlich Ortslage Dehlitz zwischen Dreibogenbrücke bis Feldmühle; teilweise Überlagerung mit dem FND 0002WSF "Rippachtal"
10/37	Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nasswiesen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	
10/21	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
10/17	Streuobstwiese (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA)	
10/14	Streuobstwiese (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA)	
10/6	Streuobstwiese (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA)	
10/5	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
5/8	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
5/1	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
4/11	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
4/10	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	
4/2	natürliche und naturnahe Gewässer (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	
4/9	Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nasswiesen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	
4/3	Reihen von Kopfbäumen (§ 22 Abs. 1 Nr. 9 NatSchG LSA)	nördlich von Schweßwitz
10/53	Reihen von Kopfbäumen (§ 22 Abs. 1 Nr. 9 NatSchG LSA)	nördlich von Lösau, am Südrand von Dehlitz
11/3	Reihen von Kopfbäumen (§ 22 Abs. 1 Nr. 9 NatSchG LSA)	Ortslage Michlitz, am Rande eines Feuerlöschteiches
11/6	Reihen von Kopfbäumen (§ 22 Abs. 1 Nr. 9 NatSchG LSA)	östlicher Ortsrand von Röcken
12/18	Reihen von Kopfbäumen (§ 22 Abs. 1 Nr. 9 NatSchG LSA)	westlich des Scharnhorst-Denkmal

Biotop Nr.	Bezeichnung	Lage
12/26	Reihen von Kopfbäumen (§ 22 Abs. 1 Nr. 9 NatSchG LSA)	Straße zwischen Starsiedel und Rahna
10/88	offene Felsbildungen (§ 30 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG)	nördlich der Autobahn, westlich durch einen Entwässerungsgraben begrenzt; starke Mängel bzw. Verbuschungstendenzen
12/5	Streuobstwiese (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA)	nördlich einer Ruderalflur in Starsiedel, beidseitig eines unbefestigten Splittweges sowie zur Ackerflur anschließend
12/12	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	Strauchhecke (HHA), welches das Gelände eines nördlich der Bundesautobahn A38 befindlichen Regenrückhaltebeckens (RWRB) umschließt.
12/13	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	Böschungen entlang der A38 und der Autobahnabfahrten
12/14	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei Meuchen
12/14	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	westlich und südlich des Regenrückhaltebeckens am Floßgraben
12/22	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	entlang der Bundesautobahn A 38, im Osten der Kompostieranlage der LAV Markranstädt GmbH
12/29	Hecken und Feldgehölze (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA)	

### 3.5 Landschaftsplan

Landschaftspläne sind Fachpläne, deren Darstellungen gemäß Anlage 1 zum BauGB, dort Nr. 1b sowie nach Vorgabe des § 1 Abs. (6) Nr. 7g BauGB bei der Aufstellung des FNP zu berücksichtigen sind.

Für Teile der Stadt Lützen liegen Landschaftspläne vor. Verfasser ist das Planungsbüro Linke & Bolender mit Niederlassung in Weißenfels. Die Landschaftsplanungen wurden im Dezember 1996 bzw. August 1997 vorgelegt. Die wesentlichen Planungsaussagen des Landschaftsplanes werden nachfolgend dargestellt.

Die natürlichen Grundlagen [Landschaftsfaktoren] werden beschrieben. Anschließend werden die Landschaftspotenziale dargestellt. Getrennt nach den Umweltgütern Arten / Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild / Kulturgüter erfolgt dabei die Darstellung der Funktionseignung, Empfindlichkeit und der verbleibenden Belastbarkeit.

Für den FNP Lützen sind die im Landschaftsplan Lützen vorgeschlagenen Maßnahmen gemäß Kapitel 8.1 wichtig. Die Maßnahmen untergliedern sich in folgende Gruppen:

- Pflege naturnaher, wertvoller Bereiche
- Erhalt des Landschaftsbildes mit seiner charakteristischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit
- Erhaltung der bestehenden Waldflächen, Streuobstwiesen, Grünländer sowie Fluren
- Strukturierung bzw. Anreicherung der ausgeräumten Agrarlandschaft
- Sanierung und Renaturierung von Fließgewässern
- Erhalt, Pflege und Entwicklung der Stillgewässer

**Landschaftsplan**

### 3.6 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Gemäß Punkt 2a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt im Umweltbericht eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Mit derzeitig ist der Umweltzustand zum Zeitpunkt der FNP- Aufstellung gemeint, vorliegend 2016 [Zeitpunkt FNP- Vorentwurf]. Die Beschreibung des Umweltzustandes erfolgt getrennt nach den Umweltgütern, die im § 1 Abs. (6) Nr. 7a BauGB vorgegeben sind.

#### 3.6.1 Tiere

#### Großräumige Betrachtung

Randlich entlang der Feldraine, an Säumen, in Gebüschgruppen und Feldgehölzen sind Prädatoren, wie mobile Laufkäfer, Greifvögel, Insektenfresser und Raubsäuger anzutreffen. Auf intensiv genutzten Grünlandflächen sind unter bestimmten Voraussetzungen vereinzelte Arten an Tagfalterlingen, Laufkäfern und Vögeln anzutreffen. Unter letzteren sind Rebhuhn, Wachtel und Braunkehlchen hervorzuheben.

In Flächen, in denen sich im Rahmen von Sukzessionsabläufen Vorwald einstellt, ist Insekten (insbesondere Laufkäfer) und anderen Tiergruppen, wie Spinnen und Vögeln, ein Lebensraum geboten.

Die Fließgewässer weisen zum überwiegenden Teil eine nur geringe Natürlichkeit auf. Somit sind die Lebensraumfunktionen eingeschränkt. Nachgewiesen werden konnten einige weit verbreitete Arten unter den Libellen und Lurchen.

Innerhalb der Siedlungen und die mit ihnen in räumlichen Verbund stehenden Gärten und Grünflächen haben unter den Säugetieren, Vögeln und Insekten vordergründig einige Spezialisten ihren Verbreitungsschwerpunkt. Höhlen, Mauerfugen und andere Gebäudeteile bieten Fledermäusen, Spitzmäusen, Schwalben, Eulen und Käuzen, Spinnen- und Hautflügelarten vielfältige Lebensräume.

Auch in den Industrieanlagen im Untersuchungsgebiet sind in Abhängigkeit von Raumstrukturen und Vernetzungen einige Insekten- und Vogelarten nachgewiesen. (Quelle: [4] und [5])

Das Lützener Stadtgebiet ist darüber hinaus Lebensraum zahlreicher geschützter Tierarten. Exemplarisch sei der Rotmilan genannt, dessen Vorkommen inzwischen kontinuierlich durch Sichtungen als belegt gilt. Konkrete Angaben zu geschützten Arten können auf der Ebene des FNP nicht aufgenommen werden.

#### 3.6.2 Pflanzen

Die Ausbildung der bisher im Planungsgebiet vorhandenen abiotischen Naturfaktoren Relief, Gestein, Boden, Wasser und Klima bringt eine ganz bestimmte, standorttypische Vegetation hervor, welche wiederum ganz wesentlich das Landschaftsbild prägt. Die allein in Folge der natürlichen Standortverhältnisse der derzeitigen erdgeschichtlichen Epoche sich herausbildende Pflanzenwelt wird als die heutige potenziell natürliche Vegetation bezeichnet. LESER et al. (1993), S. 66 definieren diese wie folgt: „Es handelt sich hierbei um die an einem Standort unter regulären Klimabedingungen nach Durchlaufen der entsprechenden Sukzessionen sich einstellende Vegetation, die sich im Gleichgewicht mit den aktuellen Geoökofaktoren ihrer Lebensumwelt befindet.“

Ihre Kenntnis ist hilfreich bei der Ermittlung des Biotoppotenzials, für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Rekultivierung, für die Planung von Gehölzpflanzungen und die Pflege von Sukzessionsflächen.

Die Landschaft des Plangebietes außerhalb der Auen von Saale und Rippach wird hinsichtlich ihrer heutigen potenziell natürlichen Vegetation dem Gebiet des subkontinentalen Traubeneichen-Hainbuchenwaldes zugeordnet, welches als großer Waldgürtel den Harz im Süden und Osten weitläufig umgibt. Für die Saale- und Rippachau stellt der Eschen-Ulmen und Weiden-Pappel-Auwald die potenziell natürliche Vegetation dar.

Seit Beginn der menschlichen Besiedlung wurde die potenziell natürliche Vegetation mehr und mehr zurückgedrängt, so dass sie heute – wenn überhaupt – nur noch punktuell und auch nur in Relikten vorzufinden ist.

Völlig im Plangebiet verschwunden ist der Traubeneichen-Hainbuchenwald. Dagegen entsprechen Teilstücke der Waldflächen der Talungen in ihrem Artenbestand noch weitgehend dem des hier typischen Eschen-Ulmen-Waldes, wenngleich auch diese Bestände nicht als wirkliche „Reste“ der potenziell natürlichen Vegetation zu betrachten sind.

Im Planungsraum ist der Ackerbau seit Jahrhunderten dominierend. Im Gegensatz zu heute war allerdings in früheren Jahren der Mensch aufgrund seiner geringen technischen Ausstattung noch mehr dazu gezwungen, auf die natürlichen Verhältnisse einzugehen bzw. den Nutzungsgrad im Rahmen der natürlich vorgegebenen Möglichkeiten zu belassen. Dazu bildete sich eine Begleitvegetation heraus, die sowohl von den natürlichen Verhältnissen, als auch von dem anthropogenen Einfluss bestimmt wird (z.B. Feldhecken). In der Regel bestand sie aus Arten der potenziell natürlichen Vegetation, die durch den Menschen direkt (Pflanzungen) oder indirekt gefördert wurden (Freistellung von Flächen durch Rodung). Sie spiegeln also sowohl die natürlichen standörtlichen Gegebenheiten, als auch die jahrhundertelange kulturelle Landnutzung wider.

Der außerordentlich hohe ökologische Wert dieser heimischen Arten resultiert aus ihrer Koevolution mit anderen, ebenfalls heimischen Tier- und Pflanzenarten, für die sie oftmals die essentielle Lebensgrundlage darstellen.

Entsprechend ist die Kenntnis der heimischen Gehölze für ökologisch bzw. landschaftspflegerisch orientierte Planung von herausragender Bedeutung.

Darüber hinaus ist auf Grundlage des § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG von der Ausbringung gebietsfremder Pflanzen abzusehen sowie ab 1. März 2020 bei Pflanzungen in der freien Natur die Verwendung von Gehölzen und Saatgut innerhalb ihrer Vorkommensgebiete festgeschrieben.

Orientierung über die im Planungsgebiet heimischen und damit landschaftsgerechten Gehölze und ihre Standortansprüche geben die nachfolgenden Tabellen:

Gehölzarten			Standort						
			1	2	3	4	5	6	7
<b>Gehölze 1. Ordnung (großkronige Bäume)</b>	Acer platanoides	Spitzahorn			3	4	5	6	
	Acer pseudoplatanus	Bergahorn				4	5	6	
	Fagus sylvatica	Rotbuche			3	4			
	Fraxinus excelsior	Esche			3	4	5	6	
	Populus nigra	Schwarzpappel							7
	Quercus robur	Stieleiche		2	3	4	5	6	
	Quercus petraea	Traubeneiche	1	2					
	Robinia pseudoacacia	Robinie	1	2					
	Salix alba	Silberweide							7
	Tilia cordata	Winterlinde			3	4			
Ulmus minor	Feldulme		2	3	4	5	6		

(Quelle: [4] und [5])



Gehölzarten			Standort						
			1	2	3	4	5	6	7
<b>Gehölze 2. Ordnung (kleinkronige Bäume)</b>	Acer campestre	Feldahorn	1	2	3	4	5	6	
	Alnus glutinosa	Schwarz-erle						6	
	Carpinus betulus	Hainbuche		2	3	4	5	6	
	Malus silvestris	Wildapfel				4	5		
	Populus tremula	Espe	1						
	Prunus avium	Wildkirsche		2	3	4	5		
	Pyrus pyraster	Wildbirne	1		3	4	5		
	Salix fragilis	Bruchweide						6	7
	Sorbus aria	Mehlbeere	1		3				
	Sorbus aucuparia	Eberesche		2	3	4			
	Sorbus domestica	Speierling			3	4			
	Sorbus torminalis	Elsbeere	1	2	3	4			

(Quelle: [4] und [5])

Gehölzarten			Standort							
			1	2	3	4	5	6	7	
<b>Gehölze 3. Ordnung (Sträucher)</b>	Amelanchier ovalis	Felsenbirne	1							
	Berberis vulgaris	Berberitze	1	2	3	4				
	Cornus mas	Kornel- kirsche			3				6	
	Cornus sanguinea	Hartriegel		2	3	4	5	6		
	Corylus avellana	Haselnuss				4	5			
	Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	1	2	3	4	5			
	Crataegus oxyacantha	Zwei- grifflicher Weißdorn				4	5	6		
	Salix caprea	Salweide		2	3	4	5			
	Ligustrum vulgare	Liguster	1	2	3	4				
	Lonicera xylosteum	Hecken- kirsche		2	3	4	5			
	Prunus spinosa	Schlehe	1	2	3	4	5			
	Rhamnus cartharticus	Kreuzdorn		2	3					
	Rhamnus frangula	Faulbaum				4	5	6		
	Rosa canina	Hundsrose	1	2	3	4	5			
	Salix viminalis	Korbweide							6	7
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder					5			
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball			3	4	5				

(Quelle: [4] und [5])

Standort-Nr.	Standorteigenschaften
1	flachgründige, steinige und trockene Standorte (Sandsteinhänge z.B.)
2	trockene Löß- und Kalkböden, meist in Hanglage, an Hohlwegen etc.
3	flach- bis mittelgründige Böden, mehr oder weniger trockene Standorte, meist in Hanglage
4	tiefgründige, gut wasserversorgte, jedoch nicht grundwasserbeeinflusste Löß-, Lößlehm- oder Mergelböden, meist in mehr oder weniger ebener Lage
5	grundwasserbeeinflusste, jedoch nicht überflutete Standorte
6	bachbegleitende, gelegentlich überflutete Standorte
7	mehr oder weniger häufig überflutete, staunässebeeinflusste Böden

(Quelle: [4] und [5])

### 3.6.3 Boden/Geologie

Das Schutzgut Boden wird in der Umweltprüfung anhand der Formulierungen des Bundesbodenschutzgesetzes [BBodSchG] erörtert.

Bodenmaterial ist gemäß § 2 Nr. 1 BBodSchG Material aus Böden und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird. Gemäß § 2 Abs. (2) Bundesbodenschutzgesetz erfüllt der Boden im Sinne dieses Gesetzes:

1. natürliche Funktionen als
  - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
  - Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
  - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. Nutzungsfunktionen als
  - Rohstofflagerstätte
  - Fläche für Siedlung und Erholung
  - Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung
  - Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Planungsrechtlich von Belang sind Bodenhorizonte, von denen Auswirkungen auf die Art der Flächennutzung ausgehen können. Es bestehen von oben nach unten folgende Bodenhorizonte:

- organische Auflage [Streu, Torf], L, O, H - Horizonte
- mineralischer Oberboden [Anreicherung von Humus, Auswaschung von Stoffen], A-Horizonte
- mineralischer Unterboden [Mineralumwandlung, Einwaschung von Stoffen], B- Horizonte
- mineralischer Untergrund [wenig verändertes Ausgangsgestein, physikalische Verwitterung], C- Horizonte

Die nähere Charakterisierung erfolgt durch hinzugefügte, nachgestellte Kleinbuchstaben. Außerdem gibt es weitere vorangestellte Buchstaben zur Kennzeichnung besonderer Prozesse und Eigenschaften, die nicht durch die Bodenbildung entstanden sind.

Bodengeografisch ist das Planungsgebiet dem Mitteldeutschen Schwarzerdegebiet zuzuordnen. Darüber hinaus sind im Ostteil des Plangebietes große Flächen durch den Braunkohlentagebau devastiert. Die Kippenflächen wurden landwirtschaftlich rekultiviert.

#### **gewachsene Böden**

Flächenmäßig dominieren im Plangebiet die Schwarzerden. Diese tiefgründigen, skelettfreien und humosen Böden zählen aufgrund ihrer physikochemischen Eigenschaften zu den fruchtbarsten Ackerböden überhaupt. Durch die landwirtschaftliche Nutzung sind sie mehr oder weniger stark degradiert. So sind mit den Schwarzerdeböden durch Verbraunung entwickelte Braunschwarzerden vergesellschaftet. Durch ton- und humusverlagernde Prozesse treten degradierte Schwarzerden auch als Griserden auf. Löß-Schwarzerden mit unterlagerndem Geschiebemergel, wie sie im Bereich zwischen der Gemeindegrenze Dehlitz / Zorbau und Dehlitz auftreten, sind aufgrund ihrer hydromorphen Eigenschaften im Untergrund als Schwarzaugleye anzusprechen. Der Stauanäseeinfluss dieser Böden erstreckt sich auf 40-60 cm unter Flur.

An den steileren Talhängen von Saale und z.T. auch der Rippach hat sich der Oberbodenhorizont durch Erosion so weit verringert, das sich wegen der näher an die Oberfläche tretenden Flußschotter Rendzinen herausgebildet haben.

Aufgrund des höheren Anteils sandiger Bestandteile im Löß (Sandlöß) treten auf den Ackerflächen im Bereich von Saale und Rippach bei Dehlitz sowie nördlich von Dehlitz vergesellschaftet Decksandlöß-Schwarzerden, -Braunschwarzerden und -Griserden auf.

In den Gewässerauen der Saale und der Unterläufe von Rippach und Grunau haben sich unter wesentlichem Einfluss der landwirtschaftlichen Nutzung des Umfeldes Auenlehme mit unterschiedlichen Hydromorphiemerkmalen herausgebildet.

In der Saaleaue haben sich anhydromorphe bis z.T. halbhypromorphe Auenschluff-Vega und Vegagleje herausgebildet. Infolge des mit dem Ausbau der Saale stark verringerten Grundwassereinflusses haben durch Verbraunung bereits Entwicklungen von Auen- zu Landböden eingesetzt.

In den Auen der Unterläufe von Rippach und Grunau dagegen sind halb- und vollhypromorphe Auenlehm-Schwarzgleje vorzufinden. Deren Bodenmerkmale sind zum einen durch den höheren Hydromorphiegrad, zum anderen durch die verstärkte Ablagerung kolluvialer Sedimente aus den schwarzerdebestimmten Talhängen geprägt.

In den Mittel- und Oberläufen von Rippach und Grunau sowie an der Aupitz und Zörbicke sind lößbestimmte Schwarzerdekolluvien mit Stau- und Grundwassereinfluss anzutreffen.

#### **Böden der Kippenflächen**

Die Kippenplateaus im Ortsteil des Plangebietes wurden landwirtschaftlich rekultiviert. Infolge der Verwendung unterschiedlicher Ausgangssubstrate als Deckschichtmaterial unterscheiden sie sich wesentlich in ihrer Qualität für landwirtschaftliche Nutzung. Sie besitzen eine hohe Substratheterogenität, eine geringe biologische Aktivität und niedrige Humusgehalte.

Aus der demzufolge geringen Aggregatsstabilität resultiert eine hohe Verschlammungs- und Verdichtungsneigung. Ebenso treten in Trockenperioden aufgrund fehlender Grundwassernachlieferung bei den landwirtschaftlichen Kulturen verstärkt Trockenstreßerscheinungen auf. Auch bei Verwendung hochwertiger, vor der Davastierung der Flächen vergleichbarer Ausgangssubstrate für die Rekultivierung, können Kippböden niemals die Qualität des vorherigen, gewachsenen Bodens erreichen.

Mit den hochwertigsten Ausgangssubstraten wurden die Kippenfläche der Carl-Bosch-Kippe (Plateau südlich Muschwitz) rekultiviert. Es handelt sich dabei um lehmig-schluffige, basische, nährstoffreiche und praktisch skelettfreie Kippsubstrate aus Löß, Lößlehm und Auenlehm, die für die Rekultivierung als optimal anzusehen sind. Aufgrund hoher Strukturstabilität und der hohen Feldkapazität dieser Böden sind die o.g. Probleme mit Kippenböden hier auf eine sehr gute landwirtschaftliche Nutzungseignung auf, die durchaus mit den umliegenden gewachsenen Böden vergleichbar ist.  
(Quelle: [4] und [5])

### 3.6.4 Wasser

Das Schutzgut Wasser gliedert sich in Oberflächenwasser und Grundwasser. Für den FNP insbesondere von Belang ist das Oberflächenwasser. Dieses unterteilt sich wiederum in Fließgewässer und stehende Gewässer.

Als perennierende Fließgewässer durchziehen die Saale, die Rippach, die Grunau, die Zörbicke, die Aupitz, der Ellerbach und der Floßgraben das Plangebiet. Neben den ausgeräumten Ackerflächen bestimmen sie das Landschaftsbild maßgeblich.

#### Fließgewässer

Die Saale bildet die Nordwestgrenze der Gemarkung Dehlitz.

Die Rippach hat, als Nebenbach der Saale, eine große Bedeutung als Hauptvorfluter eines großen, bis etwa zur Autobahn bei Osterfeld reichenden Einzugsgebietes. Sie entspringt westlich von Teuchern bei Kistritz und mündet nach ca. 30 km in Dehlitz in die Saale. Ihre breite, zum Großteil als Grünland genutzte Aue ist wegen ihrer reichhaltigen Vogelwelt ein ornithologisch wertvolles Gebiet.

Grunau, Zörbicke und Aupitz sind Nebenbäche der Rippach. Grunau und Zörbicke münden außerhalb des Plangebietes (Grunau bei Kleingöhren, Zörbicke bei Großgöhren) in die Rippach, die Aupitz in der Gemeinde Taucha. Ein ständig wasserführender Graben ist der Rökener Graben.

Nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) gehören Saale, Rippach und Floßgraben zu den Gewässern 1. Ordnung. Zuständig für die Unterhaltung der Rippach ist demzufolge das Land Sachsen-Anhalt. Die übrigen Fließgewässer sind Gewässer 2. Ordnung, womit sie in den Zuständigkeitsbereich des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“ fallen.

Bei den stehenden Gewässern handelt es sich durchgängig um Abgrabungsgewässer. Neben zahlreichen Dorfteichen sind dies zumeist kleinere Restgewässer ehemaliger Abbauflächen für Kiese und Sande sowie für Braunkohle. Die Kleingewässer besitzen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere durchgängig eine hohe Bedeutung.

#### stehende Gewässer

Im Mittelalter wurden im Grunautal zwischen Kreischau und Pobles zwei Waalteiche als Verteidigungs- und Rückzugsort der Dorfbewohner errichtet. Der untere Teich wurde im Zusammenhang mit dem Anger saniert und gestaltet. Der Bereich stellt heute eine erlebnis- und reizvolle „grüne Mitte“ zwischen den beiden Dörfern dar.

Da sauberes Wasser nur begrenzt zur Verfügung steht, wird die Kenntnis des Grundwasserkörpers und seiner Anfälligkeit gegenüber Belastungen in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Ein möglichst hoher Kenntnisstand ist für eine Risikoabschätzung bezüglich der Auswirkungen vorhandener und geplanter Nutzungen unbedingte Voraussetzung.

#### Grundwasser

Die Grundwasserverhältnisse des Plangebietes lassen sich anhand einiger Parameter aus mittelmaßstäbigen hydrogeologischen Karten abschätzen. Ebenso kann aus Ergebnissen punktueller Untersuchungen der aktuelle Zustand des Grundwassers abgeleitet werden.

Wichtige Parameter sind die Fließrichtung des Grundwassers sowie Aufbau und Mächtigkeit der Deckschichten.

Bis auf die Auen und ihre unmittelbaren Randbereiche liegt der Grundwasserflurabstand in Bereichen zwischen 10 und 20 m und ist damit als hoch einzustufen. Die Böden der Gewässerauen sind dagegen grundwasserbeeinflusst. Begradigungen und fortlaufende Eintiefungen der Bäche wirken allerdings stark entwässernd auf die Auen. Die verringerten Grundwasserschwankungen haben tiefgreifende Auswirkungen auf die weitere Bodenentwicklung und das vorkommende Artenspektrum der Auen.

Der Aufbau der Deckschichten wird bestimmt durch mächtige Löß- oder Sandauflagerungen mit einem substratspezifischen Anteil bindiger Bildungen, der bestimmend für das Festhaltevermögen von Schadstoffen ist. In den Bachauen ist der Anteil bindiger Bildungen in den Grundwasserdeckschichten besonders hoch (Auenlehm).

Auf den Abgrabungs- und Kippenflächen liegen gestörte Boden- und Grundwasserverhältnisse vor. Der Abbau von Lagerstätten hat im östlichen Planungsraum zu weitreichenden Grundwasserabsenkungstrichtern geführt. Für die landwirtschaftlich rekultivierten Kippenplateaus sind die gestörten Bodenverhältnisse (Vernässungsbereiche, fehlende Grundwassernachlieferung in der Vegetationsperiode) mit ertragsbestimmend.

Das Schutzgut Wasser gliedert sich in Oberflächenwasser und Grundwasser. Für den FNP insbesondere von Belang ist das Oberflächenwasser. Dieses unterteilt sich wiederum in Fließgewässer und stehende Gewässer.

### 3.6.5 Luft

Bei der Beschreibung des Umweltschutzgutes Luft wird auf das Abschichtungsprinzip verwiesen.

Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, § 2 Abs. (4) Satz 5 BauGB.

#### Luftschadstoffe

Belastungen durch Luftschadstoffe treten durch die Lage des Plangebietes im Lee der Stadt Weißenfels und durch die Nähe zum Industriestandort Leuna vor allem aus Fernemissionen auf. Diese können zwar nicht direkt durch landschaftspflegerische Maßnahmen eingeschränkt werden, jedoch lässt sich eine Ansammlung von Luftschadstoffen über die Förderung von Luftaustauschprozessen vermindern.

Durch die Erstellung des Luftreinhalteplans UG 10 (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; 1994) liegen für die dort betrachteten Landkreise Weißenfels, Naumburg und Zeitz weitreichende Untersuchungen vor, die sich z.T. auch weiter auf die Verhältnisse des Plangebietes spezifizieren lassen. Für das Plangebiet stellen sich die aktuellen Daten wie folgt dar:

Anorg. Gase (kg/a)	Org. Gase und Dämpfe (kg/a)	Methan (kg/a)	Staub (kg/a)
26.460	660	117.796	14.671

Deutlich wird die hohe Methanemission im Plangebiet, die ausschließlich auf Massentierhaltungen zurückzuführen ist. Methan ist ein klimawirksames Gas mit im Vergleich zum Kohlendioxid um ein Vielfaches höherer Wirksamkeit.

Die hohe Konzentration anorganischer Gase ist auf Emissionen von Industrieanlagen südlich des Gemeindegebietes zurückzuführen. Die Emissionen führen leeseits (zumeist im Nordosten) zu entsprechenden Geruchsbelästigungen.

#### Hinweis:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde in der Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) in diesem Bereich auf Geruchsbelästigungen durch das Bitumenwerk (MBW), nicht auszuschließende Geruchsemissionen durch das Paraffinwerk und sporadische Belästigungen durch die Abfallverwertungsanlage der SITA GmbH hingewiesen.

Für den FNP Lützen ergibt sich daraus der Hinweis, dass damit mögliche Beeinträchtigungen verbunden sein können. Eine konkrete Einschätzung der tatsächlichen Beeinträchtigungen wird im Rahmen von notwendigen immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren für solche Anlagen vorgenommen.

Die Emissionen der anderen Stoffgruppen werden hauptsächlich vom Verkehr und Hausbrand verursacht. Während zukünftig infolge der weiteren Energieträgerumstellung der Feuerungsanlagen mit einer Verminderung der vom Hausbrand stammenden Emissionen gerechnet wird, steigt die Verkehrsbelastung in wesentlichem Maße, so dass diese einer näheren Betrachtung bedarf. Vom Verkehr werden insbesondere Stickoxide, aber auch Kohlenmonoxid, organische Gase und Dämpfe sowie Benzole als Schadgase emittiert.

Für die durch das Plangebiet führenden Straßen wurden bezogen auf das Jahr 2010 folgende Belastung ermittelt:

A9	69.900 Kfz/24h	(ca. 19,8 % LKW-Anteil)
A38	23.800 Kfz/24h	(ca. 16,7 % LKW-Anteil)
B91	13.100 Kfz/24h	(ca. 12,4 % LKW-Anteil)
B 87	3.500 Kfz/24h	(ca. 9,2 % LKW-Anteil)

(Quelle: Bundesanstalt für Straßenwesen, [www.bast.de](http://www.bast.de), Zugriff 08.09.2016)

Damit stellen die A9 und die A38 die bedeutendsten Belastungsschwerpunkte aus dem Bereich „Verkehr“ im Plangebiet dar. Gegenwärtig folgt diesen die Belastung durch die B91, die im Südwesten das Plangebiet tangiert. Dagegen besitzt die B87 im Vergleich zu den anderen Bundesstraßen eine verhältnismäßig geringe Verkehrsbelastung. Von den Emissionen der Straßen sind vor allem angrenzende Ackerflächen betroffen.

Des Weiteren ist die Querung des Saaletals und der A38 ein Belastungsschwerpunkt, wo sich Schadstoffe geländeklimatisch bedingt nur geringfügig verteilen. Sie können sich im Bereich der Talsohle anreichern und dort zu erheblichen Luftbelastungen mit Kontaminationen von Boden, Wasser und des biotischen Inventars führen.

(Quelle: [4] und [5])

### 3.6.6 Klima

Das Plangebiet ist vom mitteldeutschen Binnenklima geprägt.

Von landschaftsplanerischer Relevanz sind im Wesentlichen die Klimakriterien Wind und Niederschlag.

Im Plangebiet herrschen südwestliche bis nordwestliche Windrichtungen vor, wobei Südwestwinde verstärkt in den Wintermonaten auftreten.

Für das Plangebiet repräsentative Niederschlagsmessungen erfolgen in Weißenfels und Lützen. Die registrierten mittleren Jahressummen betragen in Weißenfels 513 mm und in Lützen 536 mm. Die relativ geringen Jahressummen sind zum Großteil auf die Randlage des Plangebietes im Regenschatten des Harzes zurückzuführen.

Als niederschlagsreich können die Monate Juni, Juli und August eingeschätzt werden. In diesen Monaten fallen im Mittel zwischen 60 und 70 mm Niederschlag (Vergleich Februar 20-30 mm). Auch ist in den Sommermonaten das Auftreten von Starkniederschlägen am häufigsten. Insgesamt entfallen ca. 70 % der Jahresniederschläge auf die Vegetationsperiode.

(Quelle: [4] und [5])

### 3.6.7 Landschaft

Zur Hervorhebung der Individualität von Landschaften ist eine Unterteilung in Einzellandschaften zweckmäßig, die sich in ihren wesentlichen Charakterzügen weitgehend homogen darstellen. Sie können als räumliche und zeitliche Bezugsbasis für die Erfassung und Bewertung der natürlichen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild) sowie der Festlegung raumbezogener Entwicklungsleitlinien, auf denen sich dann die dargestellten Einzelmaßnahmen aufbauen, dienen.

Kriterien für die Abgrenzung solch kleiner Landschaftsräume sind stabile Geoelemente der Landschaft wie Gestein, Relief, Wasser und Boden, die in Kombination mit den Nutzungen für die Kulturlandschaftsogenese verantwortlich sind.

Das Landschaftsprogramm gliedert das Land Sachsen-Anhalt in 5 Großlandschaften mit insgesamt 38 individuellen Landschaftseinheiten. Danach ist das Plangebiet den Ackerebenen und hiervon der Lützen-Hohenmölsener Buntsandsteinplatte zuzuordnen, welche, durch das Halle-Naumburger Saaletal getrennt, im Westen in die Querfurter Muschelkalkplatte übergeht.

Im Landschaftsrahmenplan Weißenfels (Nord) des ehemaligen Landkreises Weißenfels wurden die Landschaftseinheiten des Landschaftsprogramms aufgenommen und entsprechend dem größeren Maßstab (1:50.000) und dem damit höheren darstellbaren Detaillierungsgrad weiter untergliedert in die Borauposernaer Ackerplatte und die Lützen-Rippacher Ackerebene, die durch das Rippachtal voneinander getrennt sind.

Der Landschaftsrahmenplan Weißenfels (Süd) des ehemaligen Landkreises Hohenmölsen unterteilt in die landschaftsökologischen Untereinheiten Löbhügelland, Talauen und Braunkohlentagebauegebiet.

Bezogen auf diese Landschaftseinheiten wurden in den Landschaftsrahmenplänen Zielkonzepte erarbeitet, welche der vorliegende Landschaftsplan aufzugreifen und bezogen auf die lokalen Verhältnisse zu konkretisieren hat.

### Topografie / Relief

Das Plangebiet ist generell sehr gering reliefiert und als flach einzustufen. Der mit 190,2 m HN höchste Punkt befindet sich an der südwestlichen Plangebietsgrenze im Bereich der Pumpenstation an der B91. Von hier aus dacht sich das Plangebiet in östliche bis nordöstliche Richtung zur Rippach hin ab. Bis zur Rippach ist dieser Bereich von einigen trockenen Tälern durchzogen, die weiter unterhalb in ständig durchflossene Täler übergehen bzw. in diese einmünden. Zur Talmündung hin bzw. in östlicher Richtung nimmt die Neigung der Talhänge im Allgemeinen zu.

Südlich der Gemeindegebietsgrenze hat der ehemalige Braunkohlentiefbau tiefgreifende Veränderungen im Mesorelief bewirkt, da sich die Stolleneinbrüche



bis an die Oberfläche durchpausen. Diese Abweichungen vom Großrelief sind im Gelände deutlich erkennbar. Für den Naturhaushalt hat dies weitreichende Folgen, da der Anschluss des betreffenden Landschaftsausschnittes an das Tal und damit Entwässerungssystem der Landschaft fehlt.

Die Flächen östlich der Rippach weisen ebenfalls eine sehr geringe Reliefenergie auf und sind zur Grunau, dem größten Nebenbach der Rippach hin geneigt. Die Kammlinie zwischen den beiden Fließgewässern befindet sich deutlich auf der Seite der Rippach, sodass der Osthang der Rippach eine verhältnismäßig starke Neigung aufweist.

Die landwirtschaftlich rekultivierten Kippenflächen im Osten des Plangebietes sind eben. Weithin sichtbar und demzufolge auch landschaftsprägend sind hier die Kippenböschungen. Der Nord-Westteil des Plangebietes ist im Allgemeinen ebenfalls als flach einzuschätzen. Die zu Rippach und Saale hin abgedachten Flächen weisen im Bereich nördlich von Dehlitz aber auch stärker geneigte Anteile auf. Als Steilhänge sind der Südhang des Saaletales oberhalb Dehlitz sowie der Südhang der Rippach bei Dehlitz ausgebildet.  
(Quelle: [4] und [5])

### 3.6.8 biologische Vielfalt

Bei der Aufstellung des FNP soll der Belang der biologischen Vielfalt gemäß § 1 Abs. (6) Nr. 7a BauGB berücksichtigt werden.

Biologische Vielfalt meint die Zahl der Tier- und Pflanzenarten, die in einem Plangebiet auftreten. Auf diese Ausstattung hat der FNP nur geringe Auswirkungen. Eine Beeinflussung durch den FNP kann da entstehen, wo Korridore für Wanderungsbewegungen neu geplant oder zerschnitten werden. Wanderungen von Tier- oder Pflanzenarten befördern die biologische Vielfalt.

Der FNP Lützen plant keine neuen Bauflächen, die Grünverbindungen zerschneiden. Der Belang der biologischen Vielfalt wird diebezüglich nicht beeinträchtigt.

(Quelle: [4] und [5])

#### Hinweis:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde in der Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) darauf hingewiesen, dass der Belang der biologischen Vielfalt durch den Straßenbau des Bebauungsplanes S 09 (Straße 191-K2196-L189) beeinträchtigt und ein deutlich erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht berücksichtigt wird.

Bezüglich der Beurteilungen und Zulässigkeiten für die Belange verweist der FNP Lützen auf den bestehenden Bebauungsplan Nr. S 09 sowie auf die im Bebauungsplan festgelegten Maßnahmen.

### 3.6.9 Mensch

Die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt soll als Belang gemäß § 1 Abs. (6) Nr. 7 c BauGB bei der Aufstellung des FNP berücksichtigt werden.

Es ist dabei zwischen der vorbereitenden Bauleitplanstufe und der Vorhabenebene im Vollzug der Bauleitplanung zu unterscheiden. Die Gesundheit von Menschen als eigenes Schutzgut ist durch das geltende Immissionsschutzrecht berücksichtigt, welches unabhängig von der Bauleitplanung zu beachten ist. Es gilt § 4 BImSchG:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche

§ 4 BImSchG

Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung."

Durch diese Bestimmung ist gewährleistet, dass innerhalb der Flächendarstellungen des FNP nur solche Betriebe und Anlagen entwickelt werden können, die keine schädlichen Umweltauswirkungen auf den Menschen hervorrufen.

#### Immissionsart Schall

Der Mensch als Umweltschutzgut kann im Sinne der Umweltprüfung im Wesentlichen durch Schall als Immissionsart betroffen sein. Für die Ermittlung der Betroffenheit des Schutzgutes Mensch infolge von Schall gilt für den Flächennutzungsplan die DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau. In dieser DIN werden für die unterschiedlichen Bauflächen bzw. Baugebiete schalltechnische Orientierungswerte formuliert.

Die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte ist wünschenswert, um die mit der Ausweisung der Baugebiete verbundenen Erwartungen an den Lärmschutz zu erfüllen. Der niedrigere Wert gilt für Industrie-, Gewerbe-, Freizeitlärm. Der höhere Nachtwert gilt nur für Verkehrslärm von öffentlichen Verkehrswegen. Die DIN 18005 gibt folgende schalltechnischen Orientierungswerte vor:

	Tagzeitraum in dB (A)	Nachtzeitraum in dB (A)
reine Wohngebiete	50	35 - 40
allgemeine Wohngebiete	55	40 - 45
Mischgebiete	60	45 - 50
Gewerbegebiete	65	50 - 55

Auf der FNP-Ebene wird der Belang Mensch und Gesundheit berücksichtigt, indem die Bauflächen einander so zugeordnet werden, dass sich die schalltechnischen Orientierungswerte benachbarter Bauflächen um nicht mehr als 5 dB unterscheiden. Die wesentliche Schlussfolgerung für die Flächennutzungsplanung besteht darin, dass neue Wohnbauflächen bzw. Wohngebiete nicht unmittelbar neben gewerblichen Bauflächen geplant werden. Damit ist dem Prinzip der Vorsorge für das Schutzgut Gesundheit Genüge getan.

#### keine Gemengelagen

Davon zu unterscheiden sind Fälle, auf denen vor der Aufstellung des FNP Wohnsiedlungen ohne Trennung unmittelbar neben Gewerbeflächen entstanden sind. Solche Situationen bilden Gemengelagen und erfordern spezielle bauleitplanerische Instrumente. Im Geltungsbereich des FNP Lützen bestehen keine Gemengelagen.

### 3.7 Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen

#### Minderungs- maßnahmen

Gemäß Anlage 1 zum BauGB Nr. 2c sind die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen darzulegen.

Diese Maßnahmen können als Minderungsmaßnahmen in Bezug auf die Umweltauswirkungen beschrieben werden. Der FNP Lützen enthält folgende planungsrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen.

#### Naturschutz

Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes werden nachrichtlich in den FNP übernommen. Das betrifft im Geltungsbereich des FNP Lützen Landschaftsschutzgebiete, Flächennaturdenkmale, geschützte Biotope sowie Allen und einseitige Baumreihen. In den jeweiligen Flächen gelten die Schutzbestimmungen des Naturschutzrechtes. Die umgrenzten Flächen im Sinne des Naturschutzrechtes sind einer anderweitigen Überplanung durch den FNP entzogen.

Der FNP Lützen berücksichtigt das Prinzip der integrierten Stadtentwicklung. Im Vergleich zu den bestehenden Flächennutzungsplänen werden viele rechtswirksam überplante Bauflächen planungsrechtlich zurückentwickelt. Nach Rechtswirksamkeit des FNP Lützen verbleiben somit viele Flächen als Bestandteil des Natur- und Landschaftshaushaltes. Entsprechend verringern sich die Umweltauswirkungen infolge der Aufstellung des FNP. Splittersiedlungen werden nicht als Bauflächen dargestellt. Eine Verfestigung von Splittersiedlungen wird damit auf der FNP-Ebene ausgeschlossen.

Innenentwicklung

Die Rückentwicklung geplanter Bauflächen kann zwar nicht zum Ausgleich von durch den FNP vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft herangezogen werden, unterlegt jedoch den Planungswillen der Stadt Lützen den Flächenverbrauch größtmöglich zu beschränken und die Eingriffe in den Naturhaushalt zu minimieren.

Mit der Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. (2) Nr. 10 BauGB [Erläuterung im Kapitel Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft] werden der Vegetationsanteil erhöht, neue Lebensräume geschaffen, Versiegelung begrenzt und damit der Wasserkreislauf befördert.

Maßnahmenflächen

Mit den Maßnahmenflächen wird die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf der nachfolgenden Bebauungsplanstufe planerisch vorbereitet und gewährleistet.

In den Überschwemmungsgebieten der Rippach und der Saale werden keine neuen Siedlungsflächen geplant. Die Belange des Hochwasserschutzes bzw. des Hochwasserabflusses werden dadurch berücksichtigt.

Gewerbliche Bauflächen, die potenzielle Auswirkungen auf Wohnbauflächen im Verflechtungsbereich haben, werden im FNP mit Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes überlagert. Auf den betreffenden Flächen sind damit auf der Vorhabenebene nur begrenzte Emissionen infolge der gewerblichen Nutzung im Sinne von Umweltauswirkungen möglich.

### 3.7.2 Umweltauswirkung der Planung auf die Schutzgüter

#### 3.7.2.1 Tiere

Der Flächennutzungsplan beeinträchtigt das Schutzgut Tiere nicht nachteilig. Die nicht bebauten Flächen als potenzielle Lebensräume für Tierarten werden durch den FNP planungsrechtlich weitgehend in ihren Bestand geschützt. Dazu gehören insbesondere die Waldflächen bzw. Flächen mit großen Baumgruppen. Damit bleiben die dort vorhandenen Lebens- und Nahrungsräume für Tierarten erhalten. Das betrifft sowohl Säugetiere, als auch die Avifauna.

Durch die Rückentwicklung sowie die Ausrichtung der baulichen Entwicklung auf die Innenbereiche sichert der FNP die Grundlagen zur Entwicklung wichtiger Habitate sowie deren Vernetzung. Darüber hinaus werden über die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, gemäß § 5 Abs. (2) Nr. 10 BauGB, gezielt Biotopräume verbunden, sodass sich die Bedingungen für alle Tierarten, auch insbesondere für schützenswerte und gefährdete Arten für den Zeithorizont des FNP verbessern sollten.

### 3.7.2.2 Pflanzen

Der FNP Lützen wertet das Schutzgut Pflanzen mit folgenden Maßnahmen auf. Die für das Schutzgut Pflanzen bedeutsamen Flächen werden durch den FNP in ihrem Bestand planungsrechtlich erhalten. Dazu gehören insbesondere die Waldflächen bzw. Flächen mit großen Baumgruppen. Diese sind im FNP mosaikartig im gesamten Geltungsbereich verteilt und ermöglichen somit einen funktionellen Verbund.

#### Maßnahmenflächen

Mit der Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. (2) Nr. 10 BauGB ist eine Erhöhung des Vegetationsanteils möglich. Mit den dargestellten Maßnahmenflächen wird das Schutzgut Pflanzen im FNP aufgewertet. Es wird die Entwicklung unterschiedlicher Pflanzengesellschaften möglich.

### 3.7.2.3 Boden

Das Schutzgut Boden wird bei der Aufstellung des FNP Lützen auf der FNP-Ebene durch folgende Maßnahmen aufgewertet.

#### Ackerböden

Die wertvollen Ackerböden auf den Lößflächen im Geltungsbereich werden durch Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in ihrem Bestand gesichert. Maßnahmen der Flurneuordnung zur Erosionsverringering sind auf diesen Flächen für die Landwirtschaft möglich.

#### Aufforstung

Im Plangebiet des Flächennutzungsplanes Lützen werden Aufforstungsflächen dargestellt.

Mit dieser Darstellung der Flächen wurde planungsrechtlich gewährleistet, dass eine Ausspülung des Bodens verhindert sowie Winderosion verringert wird. Außerdem erhöhte sich nach einer möglichen Bepflanzung der Flächen der Humusanteil im Oberboden, wodurch der Boden als Lebens- bzw. Nahrungsraum für im Boden lebende Arten aufgewertet wurde.

#### Flächen- rückführung

Der FNP Lützen verringert planungsrechtlich den Anteil von Bauflächen bzw. versiegelbarer Fläche im Vergleich zu dem vorhergehenden Flächennutzungsplan. Der FNP wertet durch die Erhöhung des Anteils unversiegelter Flächen das Schutzgut Boden auf.

In den Empfehlungen zum Bodenschutz in der Bauleitplanung des Ministeriums für Raumordnung und Umwelt werden für die Berücksichtigung des Schutzgutes Boden auf der Flächennutzungsplanebene folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Ausweisung baulicher Entwicklungen auf bereits beanspruchten Siedlungsflächen, Berücksichtigung im FNP durch Überplanung von Konversionsflächen
- Freihaltung von Flächen mit hohen Bodenfunktionen von Bebauung
- Minimierung des Versiegelungsgrades, diese Empfehlung wird mit der Flächenbilanz umgesetzt, bezogen auf die gesamte Gemarkung verringert sich der planungsrechtlich dargestellte Anteil von Bauflächen und damit die Versiegelung
- Einbeziehung des Schutzgutes Boden in die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, das heißt Ausgleich und Ersatz der Bodenfunktionen, diese Empfehlung kann erst auf der Bebauungsplanebene umgesetzt werden.

Des Weiteren ist anzumerken:

- Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lützen ist nicht mit einem landwirtschaftlichen Flächenentzug verbunden und hat keine nachteiligen Auswirkungen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen

- Die Schließung von Baulücken, Umnutzung von leerstehender Bausubstanz, Bestandsicherung sowie Rückführung von Bauflächen sollte Vorrang vor Neubau haben
- In der gesamten seit 2011 bestehenden Abgrenzung der Stadt Lützen gibt es innerhalb des Gemeindegebietes Ortschaften, deren Charakter ländlich geprägt ist. Für das Ziel, das neue Stadtgebiet zu entwickeln, könnte das Instrument Flurneuordnung hilfreich sein (§ 1 des Flurbereinigungsgesetzes besagt: „Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach diesem Gesetz neu geordnet werden (Flurbereinigung))

Jeder der drei Zwecke: Verbesserung der Landwirtschaft, Förderung der Landeskultur, Förderung der Landentwicklung kann für sich allein oder in beliebiger Verbindung eine Flurbereinigung rechtfertigen.

In den im FNP dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird die biologische Vielfalt zunehmen und damit der Nährstoffhaushalt befördert, die Durchlüftung der oberen Bodenschichten verbessert, die Wassertransportfähigkeit erhöht.

Das Schutzgut Boden wird großflächig im Tagebau Profen sowie in zwei Kieswerken südlich von Pörsten abgebaut. Der Abbau und damit die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden erfolgt auf Grundlage des Bundesberggesetzes und des Naturschutzgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt. Damit sind die Aufstellung und Durchführung von Rahmenbetriebsplänen und langfristigen Renaturierungen gewährleistet. Der Abbau im Tagebau Profen ist jeweils als Ziel der Raumordnung vorgegeben.

**Tagebaue**

#### **3.7.2.4 Wasser**

Der FNP beeinträchtigt das Schutzgut Wasser nicht nachteilig. Die festgesetzten Überschwemmungsflächen der Rippach und Saale werden berücksichtigt. In den Überschwemmungsflächen werden keine neuen oder dem Schutzzweck entgegenstehende Flächennutzungen dargestellt.

Durch folgende im FNP dargestellte Maßnahmen wird der Belang Hochwasserschutz und Hochwasserabfluss befördert:

Die bestehenden Fließgewässer I. und II. Ordnung werden in ihrem Verlauf und ihrer Funktion als Vorfluter dargestellt und gesichert.

Mit den dargestellten, bereits realisierten Waldflächen und sonstigen Maßnahmeflächen wird das Rückhaltevermögen in den oberen Bodenschichten bei Niederschlägen in erosionsgefährdeten Bereichen deutlich verbessert.

Durch die Erhöhung des Freiflächenanteils im gesamten Geltungsbereich wird die Versickerungsfähigkeit und damit das Schutzgut Grundwasser auf der gesamtstädtischen Ebene befördert.

#### **3.7.2.5 Luft**

Das Schutzgut Luft wird durch den FNP nicht nachteilig beeinflusst. Für die gewerblichen Betriebe und Anlagen, die auf den gewerblichen Bauflächen des FNP entwickelt werden können, gelten die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Auf der Vorhabenebene werden dadurch technische Auflagen durchgesetzt, die zu einer städtebaulichen Einordnungsfähigkeit der betreffenden Anlagen führen.

### 3.7.2.6 Klima

Das Schutzgut Klima wird durch den FNP nicht nachteilig beeinflusst.

#### weniger Aufheizung

Durch die Aufstellung des FNP werden in der Flächensumme die Größen von Bauflächen zunächst planungsrechtlich zurückgeführt. Auf ursprünglich dargestellten Bauflächen oder Planungsflächen, die infolge der Aufstellung des FNP planungsrechtlich zurückentwickelt werden, ist keine Ableitung von Bebauungsplänen möglich. Die Konzentration auf die Innenentwicklung führt, bezogen auf den Geltungsbereich des FNP Lützen, zu einem geringeren Maß an Versiegelung. Dies führt zu mehr Reflexion auftreffender Sonnenenergie und zu weniger Aufheizung der lokalen Luftmassen.

#### Kaltlufttransport

Der FNP Lützen stellt in der Hauptwindrichtung keine großflächigen Planungsflächen innerhalb von Kaltluftbahnen dar. Der Kaltlufttransport bleibt gewährleistet. Die Durchströmung des Stadtgebietes mit Frischluft bleibt bestehen. Diese erfolgt nach statistischer Häufigkeit aus den landwirtschaftlichen Flächen südlich der Stadt in Richtung Norden und das ebenfalls in dieser Richtung verlaufende Rippachtal.

### 3.7.2.7 Landschaft

Das Umweltschutzgut Landschaft wird bei der Aufstellung des FNP berücksichtigt. Das Schutzgut Landschaft bestimmt sich durch die Vielfalt, Eigenständigkeit und Wiedererkennbarkeit der Landschaftselemente im Plangebiet.

Die wesentliche planerische Maßnahme zur Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaft besteht in der nachrichtlichen Übernahme des Landschaftsschutzgebietes „Saaletal“. Die dort verankerten Schutzzwecke werden gewährleistet, eine Überplanung mit entgegenstehenden Planungszielen wird ausgeschlossen.

Etwaige Anträge auf Befreiung von den Ge- und Verboten der LSG-VO sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu stellen.

Die wesentlichen, landeskulturell bedeutenden Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich des FNP Lützen werden durch den FNP in ihrem Bestand geschützt.

Auf den im FNP dargestellten Maßnahmenflächen ist eine Aufwertung des Belangs Landschaftsbild möglich.

### 3.7.2.8 biologische Vielfalt

Auf den im FNP dargestellten Maßnahmenflächen ist eine Aufwertung des Belangs der biologischen Vielfalt möglich. Durch die Sicherung von Wegerandeingrünungen wird die Vernetzung natürlicher Landschaftselemente verbessert.

### 3.7.2.9 Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten

#### Natura 2000

In § 1 Abs. (6) Nr. 7 b BauGB wird den Gemeinden vorgegeben, bei der Aufstellung des Bauleitplanes die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Flora-Fauna-Habitat- Gebiete sowie Vogelschutzgebiete sind festgelegt worden, um die gleichnamigen Richtlinien der Europäischen Union umzusetzen. Die

Festlegung dieser Gebiete dient dem Belang des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz.

Auf der FNP- Ebene ist eine allgemeine Vorprüfung der Auswirkungen der Flächennutzungsplanung auf den Belang des gebietsabhängigen Artenschutzes vorzunehmen.

gebietsabhängig

Der gebietsunabhängige Artenschutz ist dagegen in der auf der Bebauungsplanebene anzuwendenden naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu behandeln. Der FNP begründet kein unmittelbares Baurecht und damit auch keinen zulässigen naturschutzrechtlichen Eingriff. In der Umweltprüfung zum FNP Lützen werden daher keine Prüfungen der Auswirkungen auf den gebietsunabhängigen Artenschutz vorgenommen.

Im Umfeld des FNP Lützen liegen folgende Natura 2000 - Gebiete:

- FFH- Gebiet „Weiße Elster bei Lützen“ FFH 155, EU-Nr. DE 4839 301

#### **FFH- Gebiet Weiße Elster südöstlich Lützen**

Bei dem FFH- Gebiet Weiße Elster süd-östlich von Lützen handelt es sich um einen vergleichsweise naturnahen Flussraum mit ausgeprägten Mäandern.

FFH Gebiet 155

Die Kurzcharakteristik des FFH- Gebietes lautet weitgehend natürlicher Flusslauf mit Weichholzaunenresten, feuchten Hochstaudenfluren und Wiesen. 77 Prozent der Flächen bestehen aus Grünlandkomplexen mittlerer Standorte, 7 Prozent aus laubholzdominierten Waldbeständen. Das Entwicklungsziel sind Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume und charakteristischen Arten. Mit 20 Hektar nehmen Hochstaudenfluren den größten Anteil der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie ein.

Die Meldung erfolgte wegen dem naturnahen Zustand des Gebietes und vorkommender Hirschkäfer und des Großen Mausohres.

Als Gefährdungsarten sind im Begleitbogen intensive Beweidung, Angelsport und partielle Vermüllung angegeben. Folgende wesentlichen Einflüsse im FFH - Gebiet sind als negativ markiert: 10 % Düngung, 70 % Beweidung, 5 % Angeln, 5 % Wassersport, 10 % Vandalismus, 5 % Entfernung von Wasserpflanzen, 5 % Sedimenträumung, 30 % Konkurrenz durch eingeschleppte Arten.

Die aufgeführten Einflussfaktoren sind durch den FNP Lützen nicht berührt.

Der FNP Lützen hat somit keine Auswirkungen auf den Schutzzweck des FFH- Gebietes. Auswirkungen optischer Natur [Spiegelungen], Schallemissionen oder Stoffeinträge durch das dem FFH-Gebiet nächstliegende Planungsgebiet sind auszuschließen.

Mögliche Auswirkungen des Tagebaus Profen auf das FFH- Gebiet Weiße Elster süd-östlich von Lützen unterliegen nicht dem Regelungsgehalt des FNP Lützen.

Das Gebiet Weiße Elster süd-östlich Lützen war ursprünglich Landschaftsschutzgebiet [LSG]. Die Meldung als FFH- Gebiet an die EU erfolgte im Oktober 2000.

#### **3.7.2.10 Schutzgut Mensch**

Der FNP Lützen hat keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Umweltschutzgut Mensch.

Der FNP kann auf das Umweltschutzgut Mensch Auswirkungen haben, wenn sich infolge der Planung Immissionen der verschiedenen Immissionsarten vergrößern oder verkleinern. Das Umweltschutzgut Mensch ist in der FNP- Umweltprüfung den Wohnbauflächen oder gemischten Bauflächen zuzuordnen.

Der FNP Lützen stellt keine großflächigen gewerblichen Bauflächen in Planung dar, bei deren Entwicklung neue Immissionen auf die Einwohner im Umfeld entstehen könnten.

Bei Erfordernis werden im FNP Lützen gewerbliche Bauflächen mit Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes überlagert. Damit sind die Belange von Einwohnern im Einwirkungsbereich dieser Flächen auf der FNP-Ebene berücksichtigt.

### 3.7.2.11 sonstige Schutzgüter

#### Kulturgüter

##### **Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter**

Im Geltungsbereich des FNP Lützen befinden sich archäologische Kulturdenkmale. Der Belang der Bodendenkmale wird berücksichtigt, indem die archäologischen Kulturdenkmale, nach Übermittlung durch die zuständige Behörde, in der Planzeichnung des FNP nachrichtlich übernommen wurden und die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt berücksichtigt werden.

Die Ausdehnung der in der Planzeichnung dargestellten Kulturdenkmale ist nur eine Annäherung an die tatsächliche Größe. Ferner ist die Entdeckung weiterer archäologischer Kulturdenkmale jederzeit möglich.

#### Emissionen

##### **Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abwässern**

Der FNP vermeidet Emissionen durch die Planung größerer gewerblicher Bauflächen an Standorten mit möglichst geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Gewerbliche Bauflächen werden an Standorten geplant, die verkehrlich ausreichend erschlossen sind.

Ein sachgerechter Umgang mit Abwässern erfolgt, indem ein Anschluss der geplanten Bauflächen an das öffentliche Kanalisationsnetz vorgesehen wird.

#### Landschaftsplan

##### **Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen**

Die Darstellungen und Empfehlungen des Landschaftsplanes VG Wiesengrund werden in den Darstellungen des FNP Lützen berücksichtigt.

Die Planungsaussagen der ersten Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzeptes Lützen datiert von Juni 2016 werden in den Darstellungen des FNP berücksichtigt. Das betrifft insbesondere die formulierten Zielstellungen sowie die Stärkung der Kernstadt.

Die Planungsaussagen des Regionalen Entwicklungskonzeptes 2013 der Stadt Lützen werden in den Darstellungen des FNP berücksichtigt. Das betrifft insbesondere die nachhaltige Qualität gemeindlicher Raumordnung und Flächennutzung.

#### Luftqualität

##### **Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden**

Der FNP Lützen liegt nicht in einem Gebiet, in dem durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die Flächennutzungsplanung hat unabhängig davon einen vergleichsweise geringen Einfluss auf die Konzentration von Luftschadstoffen. Diese wird durch die Betriebe und Anlagen im Vollzug des FNP bestimmt.

#### erneuerbare Energien

##### **Nutzung erneuerbarer Energien**

Der Belang Nutzung erneuerbarer Energien wird bei der Aufstellung des FNP Lützen berücksichtigt.

Der FNP beachtet die Vorranggebiete für die Windenergienutzung gemäß Regionalem Entwicklungsplan Halle durch nachrichtliche Übernahme.



Weiterhin werden Flächen südlich von Lösau und süd-westlich der Kernstadt als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen, gem. der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 4 „Photovoltaik Kiestagebau Lösau“ und Nr. 19 „Photovoltaikanlage Alte Zuckerfabrik“ dargestellt.

Die Stadt Lützen trägt somit positiv dem Vorhaben bei, dem Klimawandel entgegenzuwirken.

### **3.7.2.12 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes**

Gemäß § 1 Abs. (6) Nr. 7 BauGB sollen die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d als Belang bei der Aufstellung des FNP berücksichtigt werden.

In Bezug auf den FNP Lützen wird dieser Belang wie folgt bewertet. Die Aufstellung des FNP steht unter dem Hauptthema der Anpassung der Flächendarstellungen an den Bedarf im Zieljahr 2030. Das führt dazu, dass eine Reihe von Planungsflächen, die in den bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellt sind, planungsrechtlich zurückgeführt werden. Bezogen auf den gesamten Geltungsbereich des FNP sinkt somit das Maß der baulichen Nutzung infolge der Neuaufstellung. Diese Tatsache wertet nahezu alle Umweltbelange auf. Der Erhalt von Flächen für die Landwirtschaft wertet das Schutzgut Boden auf, der mögliche Versiegelungsgrad sinkt auf der FNP- Ebene, damit wird das Lokalklima aufgewertet, die Grundwasserneubildungsrate wird bestärkt, der Flächenanteil von Grün- und Waldflächen steigt, was die Schutzgüter Flora und Fauna aufwertet.

### **3.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**

Der Umweltbericht enthält gemäß Anlage 1 zum BauGB, Buchstabe 2b, eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.

Bei der Durchführung der Planung wird sich der Umweltzustand voraussichtlich so entwickeln, wie in dem vorangegangenen Umweltbericht beschrieben. Dieser Prognose ist die Nullvariante gegenüberzustellen, in der gefragt wird, wie sich der Umweltzustand ohne die Planung entwickeln würde.

Die Entwicklung des Umweltzustandes ohne die Neuaufstellung des FNP Lützen wird wie folgt beschrieben. Die Art der Flächennutzung müsste aus den Darstellungen abgeleitet werden, die in den wirksamen Flächennutzungsplänen enthalten sind.

Bei einem Weitergelten der bestehenden Flächennutzungspläne könnten auf den Angebotsflächen eine Vielzahl an Bebauungsplänen bzw. genehmigungsfreien Bauungen abgeleitet werden. Eine ähnliche Situation würde bei Nichtdurchführung im Bereich der gewerblichen Bauflächen erzeugt.

Die Darstellung von Splittersiedlungen als eigenständige Bauflächen wäre eine weitere Konsequenz aus der Nichtdurchführung und würde den angestrebten Planungszielen der Stadt Lützen zuwiderlaufen. Der vorliegende Entwurf sieht eine Konzentration auf wesentliche Bestands- und Planungsflächen ggü. den bestehenden Flächennutzungsplänen vor. Die Bebauungspläne würden die Erschließungslast der Stadt Lützen auch an dezentralen Standorten in den jeweiligen Geltungsbereichen verdichten.

Bezüglich der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie hätte die Nullvariante keine Auswirkungen. Der Belang Nutzung der Windenergie ist durch die Rechtskraft des Regionalen Entwicklungsplanes Halle vom 21.12.2010 abschließend geregelt. Die Regelungen der bestehenden Flächennutzungspläne wären somit nicht mehr anzuwenden.

**Nullvariante**

**Windenergie**

Die Nullvariante hätte zur Folge, dass kein Gesamtkonzept für die Stadt Lützen in der seit 01.01.2011 gültigen Abgrenzung vorliegen würde und städtebauliche Planungen nicht durchgeführt werden können und Steuerungsmöglichkeiten nicht gegeben sind.

### 3.9 Planungsalternativen

Der Umweltbericht enthält gemäß Anlage 1 zum BauGB, Buchstabe 2d Angaben über die in Betracht kommenden, anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen sind.

Die Erörterung der Planungsalternativen kann sich nur auf die Flächen erstrecken, die der FNP im eigenen Wirkungsbereich als Planungsflächen darstellt. Bestandsflächen und Nutzungsregelungen auf anderer gesetzlicher Grundlage, die in den FNP nachrichtlich übernommen werden, sind von der Erörterung der Planungsalternativen ausgenommen.

#### Splittersiedlungen

Die Darstellung der Splittersiedlungen als Dorfgebiete bzw. gemischte Bauflächen stellt keine Alternative dar, da neuen Bauvorhaben in den betreffenden Flächen bereits der Belang gemäß § 35 Abs. (3) Nr. 7 BauGB entgegenstehen würde [Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung].

### 3.10 Einzelflächenbewertung

Die im FNP Lützen dargestellten Planungsflächen werden nachfolgend einer zusammenfassenden Bewertung unterzogen.

#### W 1

W 1

Die Wohnbaufläche in Planung W 1 wird am östlichen Ortsrand der Kernstadt nördlich des Schköleener Wegs dargestellt.

Die Fläche liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet und nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Geschützte Biotope sind nicht betroffen. Aus der Fläche und der Wohnnutzung sind keine nachteiligen Emissionen zu erwarten.

Biotyp: Ackerfläche, ein Eingriff bei Vollzug der Fläche ist ausgleichbar.

#### W 2

W 2

Die Wohnbaufläche in Planung W 2 ist am westlichen Ortsrand der Kernstadt verortet, südlich der Schweißwitzer Straße.

Die Fläche liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet und nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Geschützte Biotope sind nicht betroffen. Aus der Fläche und der Wohnnutzung sind keine nachteiligen Emissionen zu erwarten.

Biotyp: Grünland, vollerschlossenes Bauland mit der bisherigen Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft, ein Eingriff bei Vollzug der Fläche ist ausgleichbar.

#### W 3

W 3

Die Wohnbaufläche in Planung W 3 wird am östlichen Rand der Ortslage Meuchen, östlich der Straße „Am Feldrain“ dargestellt.

Die Fläche liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet und nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Geschützte Biotope sind nicht betroffen. Aus der Fläche und der Wohnnutzung sind keine nachteiligen Emissionen zu erwarten.

Biotyp: Grünland/Grabeland, Brachfläche, teils mit Gartennutzung belegte Fläche, ein Eingriff bei Vollzug der Fläche ist ausgleichbar.

**W 4**

Die Wohnbaufläche in Planung W 4 wird nördlich der Ortslage Großgörschen, nördlich des Kitzner Weges dargestellt.

**W 4**

Die Fläche liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet und nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Geschützte Biotop sind nicht betroffen.

Aus der Fläche und der Wohnnutzung sind keine nachteiligen Emissionen zu erwarten.

Biotyp: Ackerfläche, ein Eingriff ist bei Vollzug der Fläche ausgleichbar.

**W 5**

Die Wohnbaufläche in Planung W 5 wird nord-östlich der Ortslage Starsiedel, nördlich des bestehenden Wohngebietes bzw. des Erlenweges dargestellt.

**W 5**

Die Fläche liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet und nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Geschützte Biotop sind nicht betroffen. Aus der Fläche und der Wohnnutzung sind keine nachteiligen Emissionen zu erwarten.

Biotyp: teilerschlossenes Bauland mit der bisherigen Ausweisung als „Grünfläche“, ein Eingriff bei Vollzug der Fläche ist ausgleichbar.

**G 1**

Die gewerbliche Baufläche in Planung wird im nord-östlichen Teil von Lösau dargestellt.

**G 1**

Die Fläche liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet und nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Geschützte Biotop sind nicht betroffen.

Mit der Fläche G 1 soll dem sich westlich befindlichen, bestehenden gewerblichen Betrieb eine Erweiterungsfläche angeboten werden.

Biototyp: Ackerfläche, teilweise versiegelter Bestand, ein Eingriff bei Vollzug der Fläche ist ausgleichbar, bisherig ausgewiesen als „Gewerbefläche in Planung“ und dient der Entwicklungsfähigkeit des Standorts.

**3.11 Sonstige Angaben****3.11.1 technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Der Umweltbericht enthält gemäß Anlage 1 zum BauGB, Buchstabe 3a eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Die Ermittlung von Flächengrößen und Abständen in der Umweltprüfung zum FNP erfolgt auf Grundlage eines digitalen Modells in einem Geographischen Informationssystem.

**3.11.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Fehlende Kenntnisse im Sinne der Anlage 1 zum BauGB bestanden bei der Entwicklung des FNP Lützen vor allem in den fehlenden Landschaftsplänen im Bereich einzelner Ortschaften sowie den teilweise veralteten Daten in den vorliegenden Landschaftsplänen.

Dieser Schwierigkeit wurde durch Luftbildauswertungen und punktuelle, eigene Erhebungen begegnet.

Eine Überprüfung des aktuellen Status von gesetzlich geschützten Biotopen liegt zum Zeitpunkt des FNP-Entwurfes nicht vor. Dazu wurde der Hinweis aufgenommen, dass Biotop ohnehin einer Weiterentwicklung unterliegen und bei

der Ableitung von Bebauungsplänen der jeweils aktuelle Entwicklungszustand von Biotopen zu erfassen ist.

Eine Schwierigkeit im Sinne der Anlage 1 bestand bei der Entwicklung des FNP Lützen darin, dass die rechtskräftigen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne nur in Teilen in digitaler Form vorlagen und somit sehr wenige Flächengrößen auf digitaler Grundlage ermittelt werden konnten. Die Frage, wie viel Bauflächen planungsrechtlich zurückentwickelt werden, musste durch eine eigenständige Schätzung beantwortet werden.

Des Weiteren konnte, für die Teile des Gemeindegebietes für die kein wirksamer FNP besteht, die Rückentwicklung nicht definiert werden. Die Anpassung an die Ziele der Raumordnung bzw. an das System der räumlichen Planung wird mit der Neuaufstellung des FNP Lützen trotzdem vollzogen.

Die Erfassung der Schutzobjekte der Alleen und einseitige Baumreihen für den Geltungsbereich des FNP ist noch nicht abgeschlossen. Eine Darstellung dieser Schutzobjekte im Flächennutzungsplan ist auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes nicht möglich ist. Die Vorgehensweise wurde mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens abgestimmt. Konkrete Planungen und Vorhaben, welche Auswirkungen auf geschützte Alleen und einseitige Baumreihen entfalten können, sind direkt mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten liegen im Rahmen des Geltungsbereiches FNP keine konkreten Angaben vor.

### 3.12 Monitoring

Die Gemeinden und Städte überwachen nach Rechtswirksamkeit des FNP die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Flächennutzungsplanes entstehen. Insbesondere sollen die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, damit durch geeignete Maßnahmen Abhilfe ergriffen werden kann [§ 4 c BauGB]. Der Umweltbericht enthält gemäß Ziffer 3b der Anlage 1 zum BauGB eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

Es ist hier darauf hinzuweisen, dass der Flächennutzungsplan die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nur vorbereitet. Der FNP selber begründet kein unmittelbares Baurecht. Dieses entsteht erst auf der Ebene der aus dem FNP zu entwickelnden verbindlichen Bauleitplanung. Aus diesem Grunde kann der Flächennutzungsplan selber keine konkreten Umweltauswirkungen hervorrufen. Das ist bei der Festlegung der Monitoringmaßnahmen zu beachten.

### Informationspflicht

In § 4 (3) BauGB ist festgelegt, dass die Behörden nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens die Gemeinde unterrichten, sofern nach den Ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung [der Vollzug] des Bauleitplanes, im vorliegenden Fall der FNP Lützen, erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Die Informationspflicht der Behörden an die Stadt Lützen wird für die Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen genutzt. Die Überwachungsmaßnahmen gemäß § 4 c BauGB werden für den FNP folgendermaßen beschrieben.

Wenn im Vollzug der Darstellungen des FNP erhebliche nachteilige Auswirkungen entstehen, sind diese Auswirkungen der Stadt Lützen schriftlich mitzuteilen.

Die Stadt Lützen prüft in diesem Fall die mitgeteilten Sachverhalte und wird bei Erfordernis mit den Mitteln der Bauleitplanung insbesondere auf der Bebauungsplanebene städtebaulich ordnend reagieren.

### 3.13 allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht enthält gemäß Anlage 1 zum BauGB, Ziffer 3c eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben gemäß Anlage 1 zum BauGB.

Der FNP Lützen ermittelt auf der Stufe der Flächennutzungsplanung die umweltrelevanten Informationen, indem die entsprechenden Nutzungsregelungen nachrichtlich in den FNP übernommen werden. Das betrifft insbesondere die Landschaftsschutzgebiete, die Flächennaturdenkmale, die geschützten Biotop sowie die Überschwemmungsflächen. Die Darstellungen des FNP werden auf diese Planungsvorgaben ausgerichtet.

Die dargestellten Planungsflächen werden einer überschlägigen Prüfung der potenziellen Umweltauswirkungen, bezogen auf die FNP- Ebene, unterzogen.

## 4 Versorgung und Entsorgung

### 4.1 Wasserversorgung

Träger der Wasserversorgung für das Stadtgebiet Lützen sind die Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH (MIDEWA), Niederlassung Saale-Weiße Elster sowie der ZWA Bad Dürrenberg.

### 4.2 Abwasserentsorgung

Träger der Abwasserentsorgung für das Stadtgebiet Lützen ist der ZWA Bad Dürrenberg.

### 4.3 Elektroenergie

Träger der Versorgung mit Elektroenergie für das Stadtgebiet Lützen sind die envia M Mitteldeutsche Energie AG mit ihrem Tochterunternehmen Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH.

### 4.4 Abfallentsorgung

Träger der Abfallentsorgung für das Stadtgebiet Lützen ist die AW SAS-AöR, Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd, Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die AW SAS-AöR weist darauf hin, dass sie als Träger auf den Anschluss der Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden an die Abfallentsorgung hinzuwirken hat und die ungehinderte Zu- und Abfahrt der Entsorgungsfahrzeuge eine Voraussetzung dafür ist.

Bei der Planung und dem Bau von Stichstraßen, die von Entsorgungsfahrzeugen befahren werden sollen, ist auf ausreichend große Wendemöglichkeiten, Wendekreise und oder -hämmer zu achten. Die Entsorgungsfahrzeuge benötigen ein Regellichtprofil von ca. 4m x 4m. Das Rückwärtsfahren der Fahrzeuge ist nicht erlaubt.

Folgende Regelungen sollten bereits in Planungsprozessen berücksichtigt werden:

- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen;
- Sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen;
- GUV-Regel 2113: Sicherheit- und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft, Teil 1: Sammlung und Transport von Abfällen.

### 4.5 Gasversorgung und Fernwärme

Träger der Versorgung mit Gas und Fernwärme für das Stadtgebiet Lützen sind die MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH, sowie für Zorbau die Stadtwerke Weißenfels GmbH und die ECS Energieconsulting und Service GmbH.

### 4.6 Telekommunikation

Die Telekom betreibt im Stadtgebiet mehrere, zum Teil sehr hochwertige sowie regionale und überregional bedeutsame, Telekommunikationsknoten und -linien. Die vorhandenen Linien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 2,5 m. Mit geringeren Tiefenlagen muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden.

Die Gebäude bzw. Anlagen sind in den jeweiligen Bauflächen zulässig. Auf der FNP- Ebene erfolgt keine Entscheidung, ob es sich um Anlagen zur Versorgung

der jeweiligen Baugebiete oder um gewerbliche Anlagen mit dem Betriebszweck Telekommunikation handelt.

Für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes in Erschließungsgebieten bittet die Deutsche Telekom AG, dass eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung möglich ist, dass Erschließungsträger verpflichtet werden, vom jeweils dinglich Berechtigten der Grundstücke zur Herstellung der Hauszuführungen Grundstücks-Nutzungsverträge gemäß § 45 a Telekommunikationsgesetz (TKG) einzuholen und der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH auszuhändigen sowie eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung von Lage und Dimensionierung der Leitungszonen und Koordinierung von Tiefbaumaßnahmen sicher zu stellen sind.

#### 4.7 Richtfunk

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Geltungsbereich des FNP Lützen ist prinzipiell die Bundesnetzagentur nach § 4 BauGB zu beteiligen. Bei einer zulässigen Höhe baulicher Anlagen von über 20 Meter Höhe über Gelände können Richtfunkstrecken als Belang betroffen sein. Die Betreiber der Richtfunkstrecken sind von der Bundesnetzagentur in Erfahrung zu bringen und als sonstige TÖB zu beteiligen.

**Richtfunk**

**Bundesnetzagentur**

Im Geltungsbereich des FNP Lützen befinden sich mehrere Richtfunkstrecken folgender Betreiber.

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- E-Plus Mobilfunk GmbH
- Ericsson Services GmbH
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
- NU Informationssysteme GmbH
- QSC AG
- Technisches Polizeiamt Sachsen-Anhalt
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Vodafone GmbH
- Web + Phone GmbH

Im FNP Lützen werden Richtfunkstrecken für die Bereiche übernommen, für welche eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Errichtung von baulichen Anlagen mit einer Höhe über 20 m besteht.

Das Plangebiet des Flächennutzungsplanes Lützen befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Luftverteidigungsradars Gleina. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windanlagen möglich.

**Bundeswehr**

Im Rahmen der Entwurfserarbeitung unter Auswertung der Stellungnahmen der zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt eine Ergänzung relevanter Aussagen.

## 5 Hinweise

### 5.1 Kampfmittelverdachtsflächen

Innerhalb des Planungsbereiches des FNP Lützen sind Kampfmittelverdachtsflächen vorhanden. Es besteht die Möglichkeit, die Belastungskarten beim Ordnungsamt des Burgenlandkreises einzusehen. Die Einsichtnahme der Belastungskarten ist nach telefonischer Vereinbarung unter 03445 / 731709 in Anspruch zu nehmen.

Sollten künftige Baumaßnahmen bzw. andere erdeingreifende Maßnahmen in diesen Bereichen geplant sein, sind vor Beginn solcher Aufgaben entsprechende Einzelanfragen zur Belastung mit eventuellen Bombenblindgängern und weiteren Kampfmitteln mit folgenden Angaben und Unterlagen für das Amtshilfeersuchen an den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) im Rahmen von konkreten Vorhaben erforderlich:

1. Angaben zu der prüfenden Fläche
  - Angabe zum Antragsteller, Ansprechpartner und Telefonnummer (optional), Lage des Bauvorhabens (Ort, ggf. Ortsteil, PLZ, Straße, Hausnummer),
  - Liegenschaftsinformationen zum Bauvorhaben (Gemarkung, Flur, von Maßnahme betroffene(s) Flurstück(e)),
  - Eigentumsinformationen (Benennung bzw. bei mehreren Flurstücken tabellarische Auflistung der Eigentümer der von der Baumaßnahme betroffenen Flurstücke),
  - Informationen zum Bauvorhaben (Art des Bauvorhabens z.B. Garage, EFH, ... usw., bei Trassen z.B. Leitungen, Straßen, ... - Angabe der Trassenbreite, geplante Bauweise, Gründungstiefe bzw. Art und Umfang des Erdeingriffs, soweit bekannt, Kenntnis zu Auffüllungen und Altbebauung)
2. Arbeitskarten
  - Übersichtskarten (Topografische Karte, Stadtplan o.ä. im Maßstab 1:5.000 bis 1:25.000 mit Kennzeichnung des Bauvorhabens). Detailkarten (Flurkarte mit Kennzeichnung des(r) Flurstücks(e) des Bauvorhabens, Lageplan mit Flurstücksgrenzen, aus dem die Lage des geplanten Bauvorhabens ersichtlich ist – 2-fach.)

Der Antrag ist beim Burgenlandkreis, Ordnungsamt, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg unter Angabe des Aktenzeichens 007-17 zu stellen.

### 5.2 archäologische Kulturdenkmale

Erdarbeiten außerhalb der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb der gekennzeichneten Bereiche für archäologische Fundstellen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde. Grundsätzlich gilt bei unerwartet freigelegten archäologischen Kulturdenkmälern die Meldepflicht entsprechend DenkSchG LSA.

### 5.3 Lage-, Höhen- und Schwerefestpunkte des Landes Sachsen-Anhalt

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Lage-, Höhen- und Schwerefestpunkte der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt. Diese Festpunkte sind nach VermGeoG LSA, § 5 gesetzlich geschützt. Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung der Punkte absehbar werden, ist eine Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo) vorzunehmen.



#### 5.4 Richtfunk

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Geltungsbereich des FNP Lützen ist prinzipiell die Bundesnetzagentur nach § 4 BauGB zu beteiligen. Bei einer zulässigen Höhe baulicher Anlagen von über 20 Meter Höhe über Gelände können Richtfunkstrecken als Belang betroffen sein. Die Betreiber der Richtfunkstrecken sind von der Bundesnetzagentur in Erfahrung zu bringen und als sonstige TÖB zu beteiligen.

#### 5.5 Flurbereinigungs- und Bodenordnungsverfahren

Im Bereich des Flächennutzungsplanes Lützen befinden sich drei Flurbereinigungsverfahren.

- Flurbereinigungsverfahren „Rippachtal A 38“ (Aktenzeichen 611/141 WSF 002)

Die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes mit Landschaftspflegerischem Begleitplan hat bereits stattgefunden. Gebaute Anlagen, soweit es das Hoheitsgebiet der Stadt Lützen betrifft, sind auf diese übertragen. Die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz wurde zum 01.11.2003 vollzogen. Der Flurbereinigungsplan wurde aufgestellt und befindet sich in der Überarbeitungsphase.

- Flurbereinigungsverfahren „Großgörschen A38“ (Aktenzeichen 611/141 WSF 003)

Die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes mit Landschaftspflegerischem Begleitplan hat bereits stattgefunden. Gebaute Anlagen, soweit es das Hoheitsgebiet der Stadt Lützen betrifft, sind auf diese übertragen. Die Wertermittlung wurde festgestellt.

Bei weiteren Planungen, die Auswirkungen auf die Flurbereinigungsverfahren haben können, ist das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Süd zu beteiligen.

- Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Hohenmölsen Verbindungsstraße“ (Aktenzeichen 611-47 WSF 009)

Im Verfahren sind derzeit Teile der Gemarkungen Starsiedel (Fluren 3 und 4) und Muschwitz (Fluren 4, 5, 6 und 8 bis 13) einbezogen oder werden vorbereitet.

Bei Planungen, die Auswirkungen auf das Verfahren haben können, ist das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Süd zu beteiligen.

Die vorläufige Anordnung (Besitzentzug) der für die Trasse benötigten Flächen wird voraussichtlich im III. Quartal 2018 erfolgen.

Im Bereich des Flächennutzungsplanes Lützen befinden sich weiterhin die Bodenordnungsverfahren:

- Zorbau / Granschütz
- Poserna

Bei weiteren Planungen, die Auswirkungen auf die Verfahren haben können, ist das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Süd zu beteiligen.

Lützen, 02.05.2018



Der Bürgermeister

**6 QUELLEN**

- |     |   |      |
|-----|---|------|
| [1] | <b>Regionales Entwicklungskonzept (REK)</b><br>der Stadt Lützen<br>Wenzel & Drehmann PEM GmbH<br>Weißenfels   | 2013 |
| [2] | <b>Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt</b><br>Internetpräsenz, <a href="http://www.statistik.sachsen-anhalt.de">www.statistik.sachsen-anhalt.de</a> , letzter<br>Zugriff: 15.09.2016 | 2016 |
| [3] | <b>Stadt Lützen</b><br>Information des Einwohnermeldeamts vom 20.10.2016  | 2016 |
| [4] | <b>Landschaftsplan</b><br>der Verwaltungsgemeinschaft Wiesengrund, August 1997  | 1997 |
| [5] | <b>Landschaftsplan</b><br>der Gemeinden Rippach und Poserna, Dezember 1996  | 1996 |

## **7 Anlagen**

- 1. Altlasten und Altlastenverdachtsstandorte**
- 2. Abgrenzung der Sanierungsgebiete der Stadt Lützen**
- 3. Übersichtskarte stillgelegter Bergbau/Altbergbau**
- 4. Auszüge aus der Denkmalliste**
- 5. Räumliche Abgrenzung des Zentralen Ortes Grundzentrum Stadt Lützen**
- 6. Maßnahmenflächen**

## 1. Alllastenverdachtsstandorte

Gmd.Nr.	Art	lfd. Nr.	ortsübliche Bezeichnung	Bearbeitungsstand	Lagestatus 11f	Lagestatus 1 UTM 32 N H UTM 32 N R: Gemarkung
15084315	4	13044	Schweilereigrube/ Halde Gerstewitz (Halunkenburg)/ 387	Sanierung (Sicherung)	4503395	5673143 5675728 712890 Zorbau
15084315	5	13126	Friedhof Wuschlaub	Erhebung	4509272	5671684 5674510 718833 Muschwitz
15084315	5	13127	Goethewitz	Erhebung	4508267	5672574 5675358 717792 Muschwitz
15084315	5	13128	Friedhof	Erhebung	4508432	5673237 5676027 717890 Muschwitz
15084315	5	13129	Friedhof Kreischau	Erhebung	4506967	5674212 5676942 716426 Muschwitz
15084315	5	13130	Friedhof Pobles	Erhebung	4507686	5674504 5677263 717133 Muschwitz
15084315	4	13131	OT Wuschlaub	Erhebung	4509229	5671615 5674439 718793 Muschwitz
15084315	4	13132	OT Tornau, Am Kürbishäuschen	Erhebung	4510332	5672270 5675139 719868 Muschwitz
15084315	4	13133	Gemeindeponie	Sanierung (Sicherung)	4509526	5673051 5675886 719031 Muschwitz
15084315	4	13134	An der Lehmgrube	Erhebung	4508140	5673407 5676185 717631 Muschwitz
15084315	4	13135	Mülldeponie Muschwitz/Göthewitz	Erhebung	4507703	5672804 5675565 717219 Muschwitz
15084315	5	13136	OT Sönsten	Erhebung	4509240	5672770 5675594 718756 Muschwitz
15084315	5	13137	OT Sönsten	Erhebung	4509171	5672774 5675595 718687 Muschwitz
15084315	4	13138	OT Tornau, Tagebaurestloch	Erhebung	4510160	5672410 5675271 719690 Muschwitz
15084315	5	13139	OT Tornau	Erhebung	4510120	5672410 5675270 719650 Muschwitz
15084315	5	13140	OT Kreischau	Erhebung	4507410	5674260 5677008 716867 Muschwitz
15084315	5	13141	OT Pobles	Erhebung	4507748	5674356 5677118 717201 Muschwitz
15084315	5	13142	OT Göthewitz	Erhebung	4508200	5672520 5675301 717727 Muschwitz
15084315	5	13143	Tankstelle OT Göthewitz	Erhebung	4508194	5672578 5675359 717719 Muschwitz
15084315	5	13144	Kuhstall	Erhebung	4508500	5673358 5676151 717993 Muschwitz
15084315	5	13145	OT Göthewitz	Erhebung	4508461	5672536 5675328 717987 Muschwitz
15084315	5	13146	OT Wuschlaub	Erhebung	4509325	5671851 5674679 718879 Muschwitz
15084315	5	13147	OT Wuschlaub	Erhebung	4509628	5672160 5675000 719169 Muschwitz
15084315	4	13148	Mülldeponie	Sanierung (Sicherung)	4509681	5673995 5676836 719147 Muschwitz
15084315	4	13149	Gütledeponie der Milchviehanlage am Tagebau Domsen	Erhebung	4510070	5673970 5676827 719537 Muschwitz

Gmd.Nr.	Art	Ifd. Nr.	ortsübliche Bezeichnung	Bearbeitungsstand	Lagestatus 11(	Lagestatus 1 UTM 32 N H UTM 32 N R; Gemarkung
15084315	5	13298	Friedhof	Erhebung	4501457	5672799 5675305 710977 Zorbau
15084315	5	13299	OT Gerstewitz-Friedhof	Erhebung	4502386	5673221 5675765 711889 Zorbau
15084315	5	13300	Friedhof	Erhebung	4503639	5674365 5678959 713094 Zorbau
15084315	4	13301	Nellschütz, Lössauer Weg	Erhebung	4503355	5674239 5675822 712815 Zorbau
15084315	4	13302	Nellschütz, Posernaer Weg	Erhebung	4503878	5674763 5677367 713317 Zorbau
15084315	5	13303	LPG Tankstelle	Erhebung	4502515	5672982 5675531 712027 Zorbau
15084315	5	13304	OT Gerstewitz-Tankstelle	Erhebung	4502420	5673000 5675545 711932 Zorbau
15084315	5	13320	Stallanlagen	Erhebung	4509248	5671850 5674675 718802 Muschwitz
15084315	4	19002	ehem. Kiesgrube Lösau	Erhebung	4501865	5675435 5677956 711278 Dehlitz
15084315	4	19003	Kiesgrube Lösau	Erhebung	4502387	5675347 5677889 711803 Dehlitz
15084315	4	19004	ehem. Kiesgrube Lindenweg	Erhebung	4503114	5677423 5679994 712445 Dehlitz
15084315	4	19005	am Park, ehem. Schieferbruch	Erhebung	4501730	5677496 5680010 711059 Dehlitz
15084315	4	19006	Ögelitzsch, am Mühlweg	Erhebung	4502375	5678370 5680918 711867 Dehlitz
15084315	0	19007	Tankstelle LPG (T) Dehlitz	Erhebung	4501500	5677200 5679705 710841 Dehlitz
15084315	4	19008	Pörsten	Erhebung	4503424	5676426 5679010 712795 Rippach
15084315	4	19009	Hohle Rippach-Berg	Erhebung	4504562	5677108 5679738 713904 Rippach
15084315	4	19010	Rippachwiese	Erhebung	4505790	5676130 5678811 715172 Rippach
15084315	4	19011	Teich Stößwitz	Erhebung	4506790	5675970 5678692 716177 Rippach
15084315	1	19012	Gelände Trinkwasserbecken- ehemalige Grube Gustav Adolf	Erhebung	4507622	5676603 5679358 716983 Sössen
15084315	4	19013	ehem. Kiesgrube	Erhebung	4507497	5675831 5678582 716890 Sössen
15084315	4	19014	Hochkippe- Grube Gustav Adolf mit ehemaliger Müllkippe	Erhebung	4507676	5677961 5680717 716982 Rücken
15084315	0	19015	Bothfeld- Müllkippe	Sanierung (Sicherung)	4507430	5679020 5681766 716692 Rücken
15084315	4	19016	Schweißwitz- Müllablagerung	Erhebung	4507710	5679841 5682598 716939 Rücken
15084315	4	19017	(Alt-)Ablagerung Mieuchener Straße	Sanierung (Sicherung)	4510542	5680019 5682891 719762 Lützen
15084315	4	19018	ehem. Kiesgrube, Weg nach Nellschütz	Sanierung (Sicherung)	4505132	5674999 5677654 714560 Poserna

Gmd.Nr.	Art	lfd. Nr.	ortsübliche Bezeichnung	Bearbeitungsstand	Lagestatus 11(	Lagestatus 1 UTM 32 N H UTM 32 N R(	Gemarkung
15084315	5	19110	Bothfeld- Stallanlagen	Erhebung	4507419	5679298	716670 Röcken
15084315	5	19164	LPG, Kößen	Erhebung	4506625	5675490	718031 Starsiedel
15084315	6	19176	Schießstand Lösu/ Munitionslager	Erhebung	4501993	5675537	711401 Dehlitz
15084315	5	19191	LPG-Stützpunkt, Bothfeld	Erhebung	4507294	5679311	716545 Röcken
15084315	5	19192	LPG-Stützpunkt	Erhebung	4509520	5676070	718902 Starsiedel
15084315	5	19193	LPG- Stallanlagen	Erhebung	4512649	5675779	722040 Großgörschen
15084315	5	19195	LPG-Stützpunkt	Erhebung	4505640	5675670	715040 Poserna
15084315	5	19196	LPG-Stützpunkt mit Tankstelle	Erhebung	4510239	5680371	719444 Lützen
15084315	0	19299	Schadensstelle Kaje, Rohölpipeline	Sanierung (Sicherung)	4512885	5677620	722201 Großgörschen
15084315	5	19313	Stallanlage an der Starsiedler Straße	Erhebung	4509906	5679152	719161 Lützen
15084315	3	19500	Bodenerosion durch Wasser	Erhebung	4502743	5677480	712071 Dehlitz

Übersicht über die vorhandenen Altlastverdachtsflächen (Altlagerungen/Altstandorte) für die Ortschaft Lützen

FIS-Bodenschutz (fld. Nr.)	Bezeichnung	Klassifizierung nach § 2 Abs. 5 u. 6 BBodSchG	Tatsächliche Nutzung nach Luftbild aus 2013 und DTK10 2016	Im FNP dargestellte Nutzung/Planung	Handlungsbedarf	Lage der Altlast Lagestatus 110 HW RW	Lage der Altlast UTM Zone 32 N HW RW	Vereinbarkeit der ALVF mit der im FNP dargestellten Nutzung
19017	(Alt-)Ablagerung Meuchener Straße	4	Grünfläche/teilw. Aufgeforstet	Grünfläche	Hochkippe, stillgelegt, abgedeckt, begrünt, Wiege angelegt, extreme Steilböschung zur Meuchener Straße. Vernässungsprobleme, Maßnahmen sind in Planung, dürfen nicht dazu führen, dass Ellerbach in die Kippe infiltriert. Bei Beibehaltung der Nutzung kein Handlungsbedarf	5680019	4510542	719762
19032	ACZ	5	gewerbliche Fläche	SO - landwirt. Betrieb Pflanzenbau	Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5679398	4509492	718738
19095	Brauerei	5	gewerbliche Fläche	gemischte Baufläche	ehemaliger Getränkeumschlag. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5680880	4510310	719495
19096	Kfz-Instands-, K.Dornblut & Sohn	5	gewerbliche Fläche	gemischte Baufläche	Kfz-Werkstatt. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5679530	4509580	718820
19097	Buchdruckerei K.A.Linsel, Inh. Glöck	5	Wohnbaufläche	gemischte Baufläche	Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5680720	4510180	719371
19098	Light Boutique(Leuchten, Lampen, Licht)	5	Wohnbaufläche	gemischte Baufläche	Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5680570	4510050	719247
19099	Reparaturwerkstatt M.Winkler	5	Wohnbaufläche	gemischte Baufläche	Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5680440	4510040	719243



Übersicht über die vorhandenen Altlastverdachtsflächen (Altlagerungen/Altstandorte) für die Ortschaft Lützen

FIS-Bodenschutz (ifd. Nr.)	Bezeichnung	Klassifizierung nach § 2 Abs. 5 u. 6 BBodSchG	Tatsächliche Nutzung nach Luftbild aus 2013 und DTK10 2016	Im FNP dargestellte Nutzung/Planung	Handlungsbedarf	Lage der Altlast Lagestatus T10 HW	Lage der Altlast UTM Zone 32 N RW	Vereinbarkeit der ALVF mit der im FNP dargestellten Nutzung
19100	Fiedler-Maschinenbau GmbH	5	Wohnbaufläche	gemischte Baufläche	Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5680610 4510040	719236 5683461	Vereinbarkeit gegeben
19101	Zuckerfabrik Lützen	0	Photovoltaikanlage	SO - Photovoltaik	Die Zuckerfabrik Lützen wurde saniert. Der Sanierungsbericht liegt vor. Kein Handlungsbedarf	5679715 4509546	718779 5682547	Vereinbarkeit gegeben
19102	Schuhfabrik Baf	0	gewerbliche Fläche	gemischte Baufläche	Das Gebäude wurde abgerissen. Eine Belastung konnte nicht festgestellt werden. Die Fläche wurde neu bebaut und wird als Einkaufsmarkt genutzt. Kein Handlungsbedarf	5679431 4509782	719026 5682272	Vereinbarkeit gegeben
19103	Tankstelle	0	Ackerland	Ackerland	Rückbau der Tankanlagen am 29.9.99 abgeschlossen, Rückbau- u. Sanierungsbericht v. 20.11.1999. Bei Beibehaltung der Nutzung kein Handlungsbedarf	5680610 4509040	718236 5683420	Vereinbarkeit gegeben
19104	Transportgeräte GmbH (neu:Fa.Color)	5	Wohnbaufläche	gemischte Baufläche	Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5680570 4510200	719397 5683428	Vereinbarkeit gegeben
19105	Wäscherei	5	Wohnbaufläche	gemischte Baufläche	Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5680600 4510150	719346 5683456	Vereinbarkeit gegeben
19196	LPG-Stützpunkt mit Tankstelle	5	Wohnbaufläche	gemischte Baufläche	Das Gelände wurde erst als Brauerei, dann als Kfz genutzt. Im Norden befindet/befand? sich eine Tankstelle. Das nördliche Gebäude (Brauerei) hat einen großen Keller. In der Vergangenheit gab es Probleme mit aufgehendem Wasser sowie Methangasbildung. Aktueller Zustand ist unbekannt, Handlungsbedarf gegeben. Nutzung erst nach Abklärung der Methangasbildung möglich.	5680371 4510239	719444 5683231	Vereinbarkeit gegeben

Übersicht über die vorhandenen Altlastverdachtsflächen (Altlagerungen/Altstandorte) für die Ortschaft Lützen

FIS-Bodenschutz (lfd. Nr.)	Bezeichnung	Klassifizierung nach § 2 Abs. 5 u. 6 BBodSchG	Tatsächliche Nutzung nach Luftbild aus 2013 und DTK10 2016	Im FNP dargestellte Nutzung/Planung	Handlungsbedarf	Lage der Altlast Lagestatus 110 HW RW	Lage der Altlast UTM Zone 32 N HW RW	Vereinbarkeit der ALVF mit der im FNP dargestellten Nutzung
19813	Stallanlage an der Starsiedler Straße	5	gewerbliche Fläche	gewerbliche Baufläche	Typische landwirtschaftliche Stallanlage mit Asbestdächern. Handlungsbedarf im Falle eines Abrisses: Beräumung der Baulichkeiten unter Beachtung der Abbestproblematik. Mauerwerkprüfung auf Phenol, Entsiegelung.	5679152 4509806	719161	Vereinbarkeit gegeben

Übersicht über die vorhandenen Altlastverdachtsflächen (Altlagerungen/Altstandorte) für die Ortschaft Röcken

FIS-Bodenschutz (lfd. Nr.)	Bezeichnung	Klassifizierung nach § 2 Abs. 5 u. 6 BBodSchG	Tatsächliche Nutzung nach Luftbild aus 2013 und DTK10 2016	Im FNP dargestellte Nutzung/Planung	Handlungsbedarf	Lage der Altlast Lagestatus 110 HW RW	Lage der Altlast UTM Zone 32 N HW RW	Vereinbarkeit der ALVF mit der im FNP dargestellten Nutzung
19014	Hochkippe-Grube Gustav Adolf mit ehemaliger Müllkippe	4	Grünfläche/Wald	Wald	ehemaliges Altbergbaugelände der Grube Gustav Adolf, Grube wassererfüllt, A 38 quert ehemalige Müllkippe, nach Überdeckung als Sukzessionsfläche ausgebildet, teilweise eingezäunt, Nordteil der Hochkippe genutzt als Erdaushubdeponie und Lagerplatz für Straßenpflaster, NW Teil aufgeforstet, Südteil mit Grassaat. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5677961 4507676	716982	Vereinbarkeit gegeben
19015	Bothfeld-Müllkippe	0	Wald	Wald	ehemalige Aschablagerung von 1960-1985, vollständig aufgeforstet. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5679020 4507430	716692	Vereinbarkeit gegeben
19016	Schweßwitz-Müllablagerung	4	Grünfläche/Wald	Grünfläche/Wald	Verfüllung eines ehemaligen Teiches. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5679841 4507740	716939	Vereinbarkeit gegeben
19110	Bothfeld-Stallanlagen	5	gemischte Baufläche	Grünfläche/gemischte Baufläche	Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5679298 4507419	716670	Vereinbarkeit gegeben
19191	LPG-Stützpunkt, Bothfeld	5	z.T. Grünfläche/z.T. Ackerland	z.T. Grünfläche/z.T. Ackerland	Tanksäulen und Tanks abgebaut, Bodenkontamination möglich. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5679311 4507294	716545	Vereinbarkeit gegeben

Übersicht über die vorhandenen Altlastverdachtsflächen (Altlagierungen/Altstandorte) für die Ortschaft Großgörschen

FIS-Bodenschutz (Hfd. Nr.)	Bezeichnung	Klassifizierung nach § 2 Abs. 5 u. § 8 BodSchG	Tatsächliche Nutzung nach Luftbild aus 2013 und DTK10 2016	Im FNP dargestellte Nutzung/Planung	Handlungsbedarf	Lage der Altlast Lagestatus 110 HW RW	Lage der Altlast UTM Zone 32 N HW RW	Vereinbarkeit der ALVF mit der im FNP dargestellten Nutzung
19023	ehem. Ziegelei, Lehmgrube Großgörschen	4	Grünfläche	Ackerland	Betrieb als Müllkippe in einer ehemaligen Ziegelei nach 1965, Ablagerung von HM, Asche, Bauschutt und zeitweise auch Fäkalien, periodisches Verbrennen von Farben, Lacken und Kunststoffen von Spritzrosten. Geschoben und tw. mit Erde und Bauschutt überdeckt. Abnehmende Mächtigkeit der Ablagerung von Ost nach West zwischen 1,30 m - 2,80m. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5674569 4512376	5677520 721817	Vereinbarkeit gegeben
19024	Deponie Großgörschen Am Orsausgang	4	Grünfläche	Grünfläche	Beräumt, abtransportiert im Juni 1996. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5675328 4512984	5678303 722394	Vereinbarkeit gegeben
19025	Ablagerung Am Floßgraben	0	Grünfläche	Grünfläche/Fläche für die Abwasserbeseitigung (§5 (2) Nr. 4 BauGB)	ca. 2000 m³ wurden im Zuge der Sanierung der Deponie "Alte Ziegelei" (19023) beräumt und abtransportiert (06/1996), absondelt wurden 3 RXS bis 4,30m, kein weiterer Handlungsbedarf da Archivierung.	5676617 4512810	5679584 722167	Vereinbarkeit gegeben
19084	Kuja	5	Bewerbliche Fläche	Ackerland	ehemalige Werkstatt der LPG (P) Lützen. Bei Nutzungsänderung Abklärung des Altlastverdachts unter Beachtung des § 8 BodSchG i.V.m. §12 BBodSchV.	5677000 4512020	5679934 721362	Vereinbarkeit gegeben
19085	Kfz-Werkstatt	5	Wohnbaufläche	Gemischte Baufläche	Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5675570 4513010	5678546 722410	Vereinbarkeit gegeben
19193	LPG- Stallanlagen	5	gewerbliche Fläche	Ackerland	Gebäude baufällig, Silo vorhanden. Bei Nutzungsänderung Abklärung des Altlastverdachts unter Beachtung des § 8 BodSchG i.V.m. §12 BBodSchV.	5675779 4512649	5678740 722040	Vereinbarkeit gegeben
19299	Schadenstelle Kaja, Rohölpipeline	0	Ackerland	Ackerland	1993 wurde eine Undichtheit an d. Rohölpipeline Spargau-Söhlen-Zeit (TVS) festgestellt. Sanierungsanordnung vom LK Weißentfels, 11/95 stellte die HPC GmbH fest, dass keine Gefahren für das Grundwasser zu befürchten sind. Weitere Bodenauskuffierungen sind nicht erforderlich. Aufgrund der Drainage ist trotz Sanierung weiter mit Kontaminationen zu rechnen.	5677620 4512885	5680589 722201	Vereinbarkeit gegeben

Übersicht über die vorhandenen Altlastverdachtsflächen  
(Altlagerungen/Altstandorte) für die Ortschaft Muschwitz

FIS- Bodenschu z. (lfd. Nr.)	Bezeichnung	Klassifizierung nach § 2 Abs. 5 u. 6 BBodSchG	Tabuliche Nutzung nach Luftbild aus 2013 und DTK10 2016	Im FNP dargestellte Nutzungsplanung	Handlungsbedarf	Lage der Altlast		Lage der Altlast UTM Zone 32 N HW RW	Vereinbarkeit der ALVF mit der im FNP dargestellten Nutzung	
						Lage der Altlast Lagestatus 110 HW RW	Lage der Altlast Lagestatus 110 RW			
13126	Friedhof Wuschlaub	5	genutzt als Friedhof	Friedhof/Grünfläche	Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5671684	4509272	5674510	718833	Vereinbarkeit gegeben
13127	Goethewitz	5	Kirchenstandort mit Friedhof	Friedhof	Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5672574	4509267	5675358	717792	Vereinbarkeit gegeben
13128	Friedhof	5	genutzt als Friedhof	Friedhof/Grünfläche	Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5673237	4508432	5676027	717930	Vereinbarkeit gegeben
13129	Friedhof Kreischau	5	genutzt als Friedhof	Friedhof/Grünfläche	Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5674212	4506967	5676942	716426	Vereinbarkeit gegeben
13130	Friedhof Pobles	5	genutzt als Friedhof	Friedhof/Grünfläche	Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5674504	4507686	5677263	717133	Vereinbarkeit gegeben
13131	OT Wuschlaub	4	z.T. Waldgebiet z.T. Ackerland	z.T. Waldgebiet z.T. Ackerland	ehemalige Tagebaukippe, Deponie; stillgelegt, z.T. überpflügt z.T. Pflanzenwildbewuchs; Deponie liegt im Bereich der künftigen MIBRAG- Straße (B-Plan Nr. S09 der Städte HHM und Lützen).	5671615	4509229	5674439	718793	Vereinbarkeit gegeben
13132	OT Tornau, Am Kürbishäuschen	4	Ackerland	Bergwerkseigentum	ehemalige Tagebaukippe, Deponie; stillgelegt. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5672270	4510332	5675139	719868	Vereinbarkeit gegeben
13133	Gemeindedeponie	4	Grünland	Grünland	ehemalige Tagebaukippe, Deponie; stillgelegt; liegt in der Trasse der künftigen MIBRAG- Straße (B-Plan Nr. S09 der Städte HHM und Lützen).	5673051	4509526	5675886	719031	Vereinbarkeit gegeben

Übersicht über die vorhandenen Altlastverdachtsflächen (Altlagerungen/Altstandorte) für die Ortschaft Muschwitz

FIS-Bodenschu z (fld. Nr.)	Bezeichnung	Klassifizierung nach § 2 Abs. 5 u. 6 BBodSchG	Tatsächliche Nutzung nach Luftbild aus 2013 und DTK10 2016	Im FNP dargestellte Nutzung/Planung	Handlungsbedarf	Lage der Altlast		Lage der Altlast UTM Zone 32 N HW RW	Vereinbarkeit der ALVF mit der im FNP dargestellten Nutzung
						HW	RW		
13134	An der Lehmgrube	4	Waldfläche/Grünland	Wald/Forst	ehemalige Lehmgrube, stillgelegt und verkippt. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5673407	4508140	5676185 717651	Vereinbarkeit gegeben
13135	Mülldeponie Muschwitz/Gethewitz	4	Grünland, Umgebung teilw. aufgeforstet	Grünfläche	ehemalige Bergbaugrube Herrmann, stillgelegt, illegaler Deponiebetrieb als Bauschuttkippe, schließlich Erdaushubabkippungen. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5672804	4507703	5675565 717219	Vereinbarkeit gegeben
13136	OT Söhnesten	5	Wohnbaufläche	gemischte Baufläche	nutzungstypischer Verdacht auf Mineralöle. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5672770	4509240	5675594 718756	Vereinbarkeit gegeben
13137	OT Söhnesten	5	Wohnbaufläche	gemischte Baufläche	ehemals Fuhrbetrieb. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5672774	4509171	5675595 718687	Vereinbarkeit gegeben
13138	OT Tornau, Tagebaurestloch	4	Gewerbegebiet	Bergwerkseigentum	ehemaliges Tagebaurestloch, verkippt, ehemalige Nutzung durch BKW Deuben, Altölablasstelle. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5672410	4510160	5675271 719690	Vereinbarkeit gegeben
13139	OT Tornau	5	Wohnbaufläche	Bergwerkseigentum	ehemaliges Kondensatorlager der BKW Deuben, Handlung und Lagerung von Hydraulikölen. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5672410	4510120	5675270 719650	Vereinbarkeit gegeben
13140	OT Kreischau	5	Wohnbaufläche	gemischte Baufläche	nutzungstypischer Verdacht auf Mineralöle und weitere KFZ-Werke. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5674260	4507410	5677008 716867	Vereinbarkeit gegeben
13141	OT Pobles	5	Wohnbaufläche	gemischte Baufläche	Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5674356	4507743	5677113 717201	Vereinbarkeit gegeben

Übersicht über die vorhandenen Altlastverdachtsflächen (Altlagerungen/Altstandorte) für die Ortschaft Muschwitz

FIS-Bodenschutz (lfd. Nr.)	Bezeichnung	Klassifizierung nach § 2 Abs. 5 u. 6 BBodSchG	Tatsächliche Nutzung nach Luftbild aus 2013 und DTK10 2016	Im FNP dargestellte Nutzung/Planung	Handlungsbedarf	Lage der Altlast Lagestatus 110 HW	Lage der Altlast UTM Zone 32 N RW	Vereinbarkeit mit der im FNP dargestellten Nutzung
13142	OT Göthewitz	5	Industrie- und Gewerbefläche	Gewerbegebiet	ehemalige Tankstelle der LPG Muschwitz. Anlage demontiert. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5672520 4508200	717727	Vereinbarkeit gegeben
13143	Tankstelle OT Göthewitz	5	Wohnbaufläche	gemischte Baufläche	ehemalige Tankstelle der LPG Muschwitz, oberflächlich demontiert, unterirdische Anlagensituation unklar. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5672578 4508194	717719	Vereinbarkeit gegeben
13144	Kuhstall	5	Landwirtschaftlicher Betrieb (Rinderhaltung)	Sondergebiet "Landwirtschaftlicher Betrieb (Rinderhaltung)"	Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5673358 4508500	717993	Vereinbarkeit gegeben
13145	OT Göthewitz	5	Industrie- und Gewerbefläche	gewerbliche Baufläche	ehemalige Nutzung durch die LPG Muschwitz (T). Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5672536 4508461	717987	Vereinbarkeit gegeben
13146	OT Wunschaub	5	Wohnbaufläche	gemischte Baufläche	ehemalige Nutzung Tieraufzucht (Schwein) zusammen mit ALVF 13320. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5671851 4509325	718979	Vereinbarkeit gegeben
13147	OT Wunschaub	5	Wohnbaufläche (Wohnungen, Behindertenschule)	Grünfläche	ehemalige Lok-Fahrbereitschaft der BKW. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5672160 4509628	719169	Vereinbarkeit gegeben
13148	Mülleoponie	4	Grünland	z.T. Grünfläche, liegt direkt im Bereich der MIBRAG-Straße	ehemalig Tagebau Domsen, dann Deponie, stillgelegt und überdeckt. Im Rahmen der MIBRAG-Straße (B-Plan Nr. 509 der Städte HHM und Lützen) sind weitere Untersuchungen notwendig.	5673995 4509681	719147	Vereinbarkeit gegeben

Übersicht über die vorhandenen Altlastverdachtsflächen  
(Altlagerungen/Altstandorte) für die Ortschaft Muschwitz

FIS- Bodenschu z (Hd. Nr.)	Bezeichnung	Klassifizierung nach § 2 Abs. 3 u. 6 BBodSchG	Tatsächliche Nutzung nach Luftbild aus 2013 und DTK10 2016	Im FNP dargestellte Nutzung/Planung	Handlungsbedarf	Lage der Altlast Lagestatus 110 HW RW	Lage der Altlast UTM Zone 32 N HW RW	Vereinbarkeit der ALVF mit der im FNP dargestellten Nutzung
13149	Gülldedeponie der Milchviehanlage am Tagebau Domsen	4	Grünland	z.T. Grünfläche, liegt im Bereich der MIBRAG- Straße	ehemalig Tagebau Domsen, dann wahrscheinlich Entsorgungsloch für Gülle, überdeckt. Im Rahmen der MIBRAG-Straße (B-Plan Nr. 509 der Städte HHM und Lützen) sind weitere Untersuchungen notwendig.	5673970 4510070	5676827 719537	Vereinbarkeit gegeben
13320	Stallanlagen	5	Wohnbaufläche	gemischte Baufläche	ehemalige Nutzung Tieraufzucht (Schwein) zusammen mit ALVF 13146. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5671850 4509248	5674675 718802	Vereinbarkeit gegeben

Übersicht über die vorhandenen Altlastverdachtsflächen (Altlagerungen/Altstandorte) für die Ortschaft Poserna

FIS- Bodenschutz (Fid. Nr.)	Bezeichnung	Klassifizierung nach § 2 Abs. 5 u. 6 BBodSchG	Tatsächliche Nutzung nach Luftbild aus 2013 und DTK10 2016	Im FNP dargestellte Nutzung/Planung	Handlungsbedarf	Lage der Altlast Lagestatus 110 HW RW		Lage der Altlast UTM Zone 32 N HW RW		Vereinbarkeit der ALVF mit der im FNP dargestellten Nutzung
						HW	RW	HW	RW	
19018	ehem. Kiesgrube, Weg nach Nellschütz	4	Grünfläche	Grünfläche und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entw. von Boden, Natur und Landschaft (M150)	abgedeckt, eingeebnet, einzelne Erdausubabbippungen, nur geringfügige Erdüberdeckung. Anpflanzung von Birken. Da A&E-Maßnahme kein Handlungsbedarf	5674999	4505132	5677654	714560	Vereinbarkeit gegeben
19019	ehem. Kiesgrube	4	Ackerland	Ackerland	geschlossen, abgedeckt, geplant, bepflanzt. Bei Beibehaltung der Nutzung kein Handlungsbedarf	5675340	4506438	5678048	715851	Vereinbarkeit gegeben
19020	An der Schanze	4	Grünfläche	Fläche für den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses. Grünfläche	ehemalige Gemeindeeponie, Müllablagerung in Senke, teilw. Aufgeforschet, überdeckt. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5674950	4506500	5677665	716029	Vereinbarkeit gegeben
19021	Kreisbetrieb f. Landtechnik	5	Wohnbaufläche	gemischte Baufläche	ehemaliger Betrieb durch Kfz. Burgwerben, Branchentypischer Verdacht auf Minerale und synthetische Öle. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5675560	4505740	5678239	715145	Vereinbarkeit gegeben
19106	Elektrogeräte Poserna GmbH	5	Wohnbaufläche	gemischte Baufläche	ehemalige Elektrogerätewerke Poserna, Betrieb von Galvanik-Becken. Keinerlei Untersuchungen zur Altlastproblematik. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5675335	4505857	5678019	715271	Vereinbarkeit gegeben
19107	KB für Landtechnik	5	Wohnbaufläche	gemischte Baufläche	Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5675309	4505886	5677994	715301	Vereinbarkeit gegeben
19195	LPG-Stützpunkt	5	gewerbliche Baufläche	gemischte Baufläche	Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5675670	4505640	5678345	715040	Vereinbarkeit gegeben



Übersicht über die vorhandenen Altlastverdachtsflächen (Altlagerungen/Altstandorte) für die Ortschaft Rippach

FIS-Bodenschutz (Ifd. Nr.)	Bezeichnung	Klassifizierung nach § 2 Abs. 5 u. 6 BBodSchG	Tatsächliche Nutzung nach Luftbild aus 2013 und DTK10 2016	im FNP dargestellte Nutzung/Planung	Handlungsbedarf	Lage der Altlast Lagestatus 110 HW RW	Lage der Altlast UTM Zone 32 N HW RW	Vereinbarkeit der ALVF mit der im FNP dargestellten Nutzung
19008	Pörsten	4	Ackerland	Ackerland	Bei Beibehaltung der Nutzung kein Handlungsbedarf	5676426 4503424	5679010 712795	Vereinbarkeit gegeben
19009	Hohle Rippach-Berg	4	gewerbliche Fläche/Grünfläche	Grünfläche	ehemalige Müllkippe, eingegeben, aufgeforstet, nach Süden Nutzung als Schießstand. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5677108 4504562	5679738 713904	Vereinbarkeit gegeben
19010	Rippachwiese	4	Grünfläche	Grünfläche und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entw. von Boden, Natur und Landschaft (MSS)	ehemalige Müllkippe der Gemeinde, eingegeben und begrünt. Da A&E-Maßnahme kein Handlungsbedarf	5676130 4505790	5679811 715172	Vereinbarkeit gegeben

Übersicht über die vorhandenen Altlastverdachtsflächen (Altlagerungen/Altstandorte) für die Ortschaft Starsiedel

FIS-Bodenschutz (Ifd. Nr.)	Bezeichnung	Klassifizierung nach § 2 Abs. 5 u. 6 BBodSchG	Tatsächliche Nutzung nach Luftbild aus 2013 und DTK10 2016	im FNP dargestellte Nutzung/Planung	Handlungsbedarf	Lage der Altlast Lagestatus 110 HW RW	Lage der Altlast UTM Zone 32 N HW RW	Vereinbarkeit der ALVF mit der im FNP dargestellten Nutzung
19022	Deponie Starsiedel	4	Wald	Wald	ehemalige Deponie ist bewachsen. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5675750 4509367	5678577 718762	Vereinbarkeit gegeben
19164	LPG, Kölzen	5	gewerbliche Fläche	gemischte Baufläche	Ungenutzt, Stallungen leer. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5675490 4508625	5678287 718031	Vereinbarkeit gegeben
19192	LPG-Stützpunkt	5	gewerbliche Fläche	Gewerbegebiet	ehemaliger LPG-Stützpunkt. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5676070 4509520	5678903 718902	Vereinbarkeit gegeben

Übersicht über die vorhandenen Altlastverdachtsflächen (Altlagerungen/Altstandorte) für die Ortschaft Sössen

FIS-Bodenschutz (lfd. Nr.)	Bezeichnung	Klassifizierung nach § 2 Abs. 5 u. 6 BBodSchG	Tatsächliche Nutzung nach Luftbild aus 2013 und DTK10 2016	Im FNP dargestellte Nutzung/Planung	Handlungsbedarf	Lage der Altlast		Lage der Altlast UTM Zone 32 N	Vereinbarkeit der ALVF mit der im FNP dargestellten Nutzung	
						Lagestatus 110 HW	HW			
19011	Teich Stoßwitz	4	Grünfläche/Wald	Grünfläche/Wald	ehemalige Gemeindefeponie. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5675970	4506790	5678692	7161177	Vereinbarkeit gegeben
19012	Gelände Trinkwasserbecken-ehemalige Grube Gustav Adolf	1	Grünfläche/stehendes Gewässer	Grünfläche/Wald/stehen des Gewässer	ehemalige Grube füllte sich mit aufgehendem Grundwasser, Einstufung als Verdachtsfläche, der östliche und westliche obere Böschungsbereich laut LAGS mit Schwächezonen, Böschungen bestehen aus Kippmassen. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5676603	4507622	5679358	7169983	Vereinbarkeit gegeben
19013	ehem. Kiesgrube	4	Grünfläche/Wald	Grünfläche/Wald	Rand der ehemaligen Deponie abgedeckt und mit Bäumen bepflanzt, stillgelegt, eingezäunt, aufgeforstet. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5675831	4507497	5678582	7168890	Vereinbarkeit gegeben

Übersicht über die vorhandenen Altlastverdachtsflächen (Altlagerungen/Altstandorte) für die Ortschaft Dehlitz

FIS-Bodenschutz (Hfd. Nr.)	Bezeichnung	Klassifizierung nach § 2 Abs. 5 u. 6 BBodSchG	Tatsächliche Nutzung nach Luftbild aus 2013 und DTK10 2016	Im FNP dargestellte Nutzungsplanung	Handlungsbedarf	Lage der Altlast Lagestatus 110 HW RW	Lage der Altlast UTM Zone 32 N HW RW	Vereinbarkeit der ALVF mit der im FNP dargestellten Nutzung
19002	ehem. Kiesgrube Lösau	4	gewerbliche Fläche	Gewerbegebiet	zeitweise wilde Abfalldeponie, beräumt. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5675435 4501865	5677956 711278	Vereinbarkeit gegeben
19003	Kiesgrube Lösau	4	Grünland mit stehendem Gewässer	teilw. Grünfläche/teilw. Bergwerkseigentum	ehemalige Kiesgrube in der Nähe eines Flächennaturdenkmals (Feuchtbiotop). Zeitweise Deponie, aktuell mit Abraum überdeckt, z.T. begrünt. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5675947 4502387	5677889 711803	Vereinbarkeit gegeben
19004	ehem. Kiesgrube Lindenweg	4	Wald/Forst	Wald/Forst	ehemalige Kiesgrube, dann wilde Deponie, dann Bauschuttdeponie, eingezäunt, geschlossen, planiert, mit Bäumen bepflanzt. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5677423 4503114	5679994 712445	Vereinbarkeit gegeben
19005	am Park, ehem. Schieferbruch	4	Wald/Forst	Wald/Forst	ehemaliger Schieferbruch, geschlossen, z.T. wilde Ablagerungen. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5677496 4501730	5680010 711059	Vereinbarkeit gegeben
19006	Ögellitzsch, am Mühlweg	4	Wald/Forst	Wald/Forst	Müllablagerung in einer Senke, geschlossen, Wildbewuchs. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5678370 4502575	5680918 711867	Vereinbarkeit gegeben
19007	Tankstelle LPG (T) Dehlitz	0	Grünfläche	Grünfläche	Archiviert, da an diesem Standort keine Tankstelle war. Kein Handlungsbedarf	5677200 4501500	5679705 710841	Vereinbarkeit gegeben

Übersicht über die vorhandenen Altlastverdachtsflächen (Altblagerungen/Altstandorte) für die Ortschaft Dehlitz

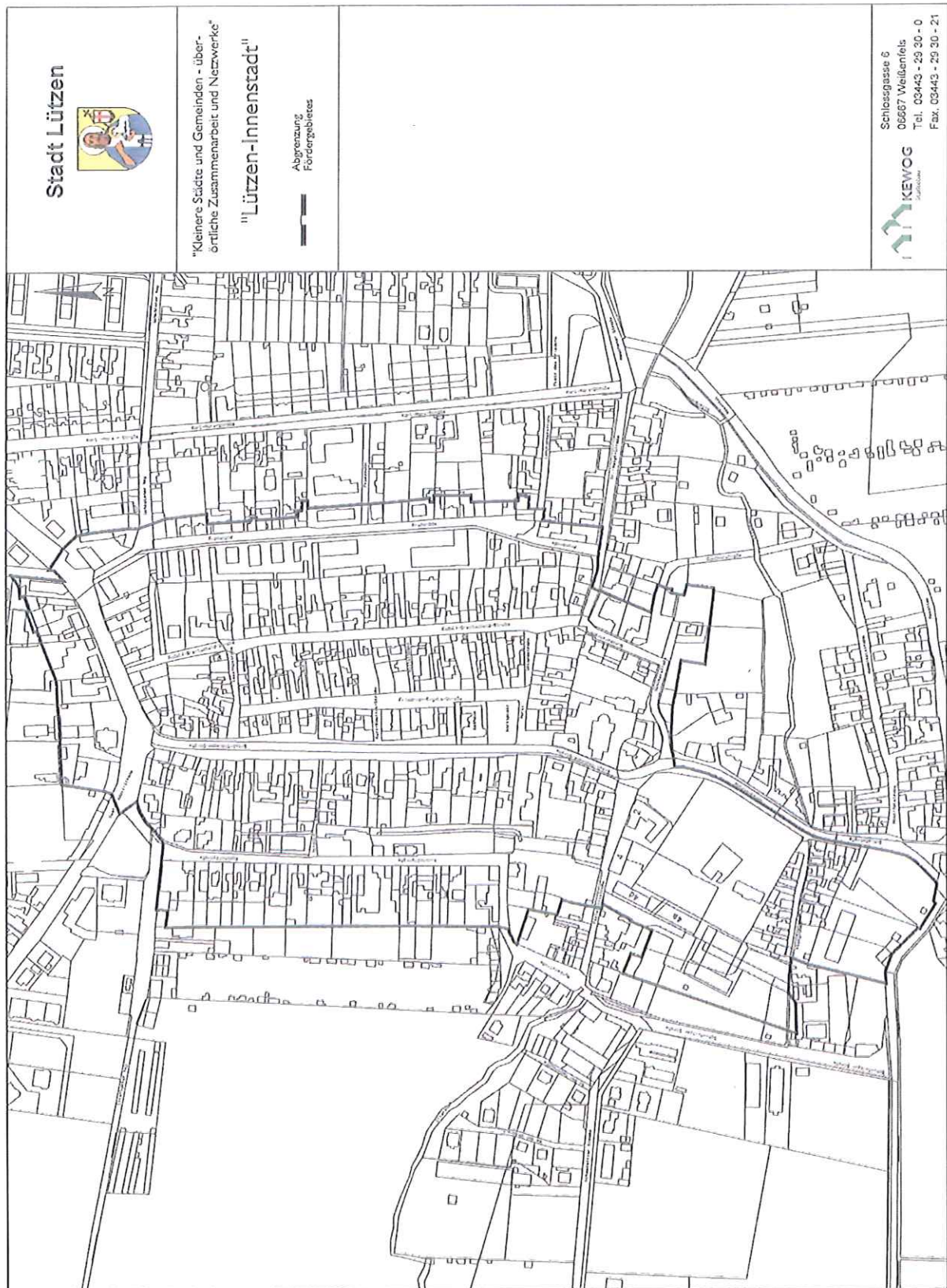
FIS-Bodenschutz (lfd. Nr.)	Bezeichnung	Klassifizierung nach § 2 Abs. 5 u. 6 BBodSchG	Tatsächliche Nutzung nach Luftbild aus 2013 und DTK10 2016	im FNP dargestellte Nutzung/Planung	Handlungsbedarf	Lage der Altlast Lagestatus 110 HW RW	Lage der Altlast UTM Zone 32 N HW RW	Vereinbarkeit der ALVF mit der im FNP dargestellten Nutzung
19026	ehem. Tankstelle	5	Ackerland	Ackerland	Durch die Gemeindeverwaltung Großgörschen wurde der LPG (P) Lützen die Auflage zur Beseitigung der Altlast erteilt. Nähere Angaben nicht bekannt. Bei Beibehaltung der Nutzung kein Handlungsbedarf	5675680 4501262	5678175 710665	Vereinbarkeit gegeben
19034	LPG(T) Dehlitz	5	gewerbliche Fläche	eingeschränktes Gewerbegebiet	Verdacht auf Altbergbau, LAGB empfiehlt innerhalb des B-Planes objektorientierte Baugrunduntersuchung durchzuführen. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5675821 4502480	5679365 711836	Vereinbarkeit gegeben
19176	Schießstand Lösau/ Munitionslager	6	gewerbliche Fläche	Gewerbegebiet	Kiesgrube Kranzfeld, Schießstand u. Munitionslager nicht mehr vorhanden, abgebaggert, nicht auffindbar. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5675537 4501893	5678063 711401	Vereinbarkeit gegeben
19500	Bodenerosion durch Wasser	3	Ackerland	Ackerland	06/14 ist es zu großen Bodenerosionserscheinungen durch Niederschlag gekommen. Es handelt sich um einen ca. 40 ha Schlag mit extremen Reliefbedingungen, mindestens 3 Relieflinien mit einem Gefälle von > 10 %.	5677480 4502743	5680035 712071	Vereinbarkeit gegeben

Übersicht über die vorhandenen Altlastverdachtsflächen (Altblagerungen/Altstandorte) für die Ortschaft Zorbau

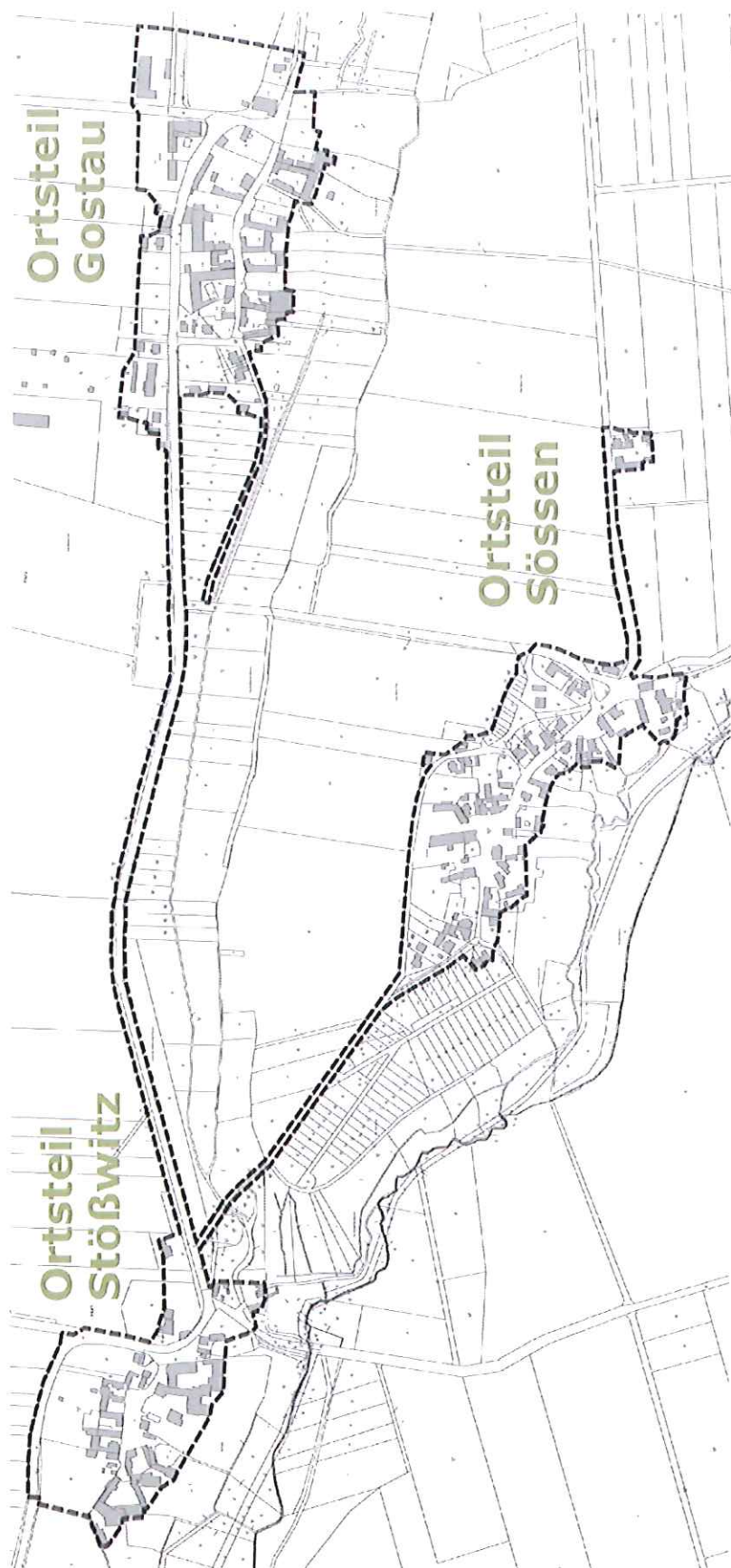
FIS-Bodenschutz (Hd. Nr.)	Bezeichnung	Klassifizierung nach § 2 Abs. 5 u. 6 BBodSchG	Tabulische Nutzung nach Luftbild aus 2013 und DTK10 2016	im FNP dargestellte Nutzungsplanung	Handlungsbedarf	Lage der Altlast		Vereinbarkeit der ALVF mit der im FNP dargestellten Nutzung		
						Lagestatus 110 HW RW	Lage der Altlast Zone 32 N HW RW			
13044	Schweierei Grube/ Halde Gerstewitz (Halunkenburg)/387	4	Grünfläche und Wohngebäude	Grünfläche und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entw. von Boden, Natur und Landschaft (M98)	ehemalige Schweierei mit Grube, geschlossen und bedeckt. Da A&E-Maßnahme kein Handlungsbedarf	5673143	5675728	4503388	712890	Vereinbarkeit gegeben
13298	Friedhof	5	genutzt als Friedhof	Friedhof/Grünfläche	Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5672799	5675305	4501457	710977	Vereinbarkeit gegeben
13299	OT Gerstewitz-Friedhof	5	genutzt als Friedhof	Friedhof/Grünfläche	Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5673221	5675765	4502386	711889	Vereinbarkeit gegeben
13300	Friedhof	5	genutzt als Friedhof	Friedhof/Grünfläche	Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5674365	5676959	4503639	713094	Vereinbarkeit gegeben
13301	Neilschütz, Lossauer Weg	4	Ackerland	Ackerland	ehemalige "Müllkippe". Bei Beibehaltung der Nutzung kein Handlungsbedarf	5674239	5676822	4503355	712815	Vereinbarkeit gegeben
13302	Neilschütz, Posernaer Weg	4	Grünfläche	Grünfläche	ehemalige Kiesgrube, dann Hausmülldeponie, planiert, überdeckt, einzelne weitere wilde Abkipplungen. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5674763	5677367	4503878	713317	Vereinbarkeit gegeben
13303	LPG Tankstelle	5	Wohnbaufläche	Gemischte Baufläche	Altan Stelle der LPG, wahrscheinlich zwei Tanks Öl und DK. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5672982	5675531	4502515	712027	Vereinbarkeit gegeben
13304	OT Gerstewitz-Tankstelle	5	Wohnbaufläche/Straße	Gemischte Baufläche/Straße	Tankstelle demontiert, Folgenutzung: Straße. Bei Eingriffen in den Boden ist der Altlastenverdacht abzuklären.	5673000	5675545	4502420	711932	Vereinbarkeit gegeben

## 2. Abgrenzung der Sanierungsgebiete der Stadt Lützen

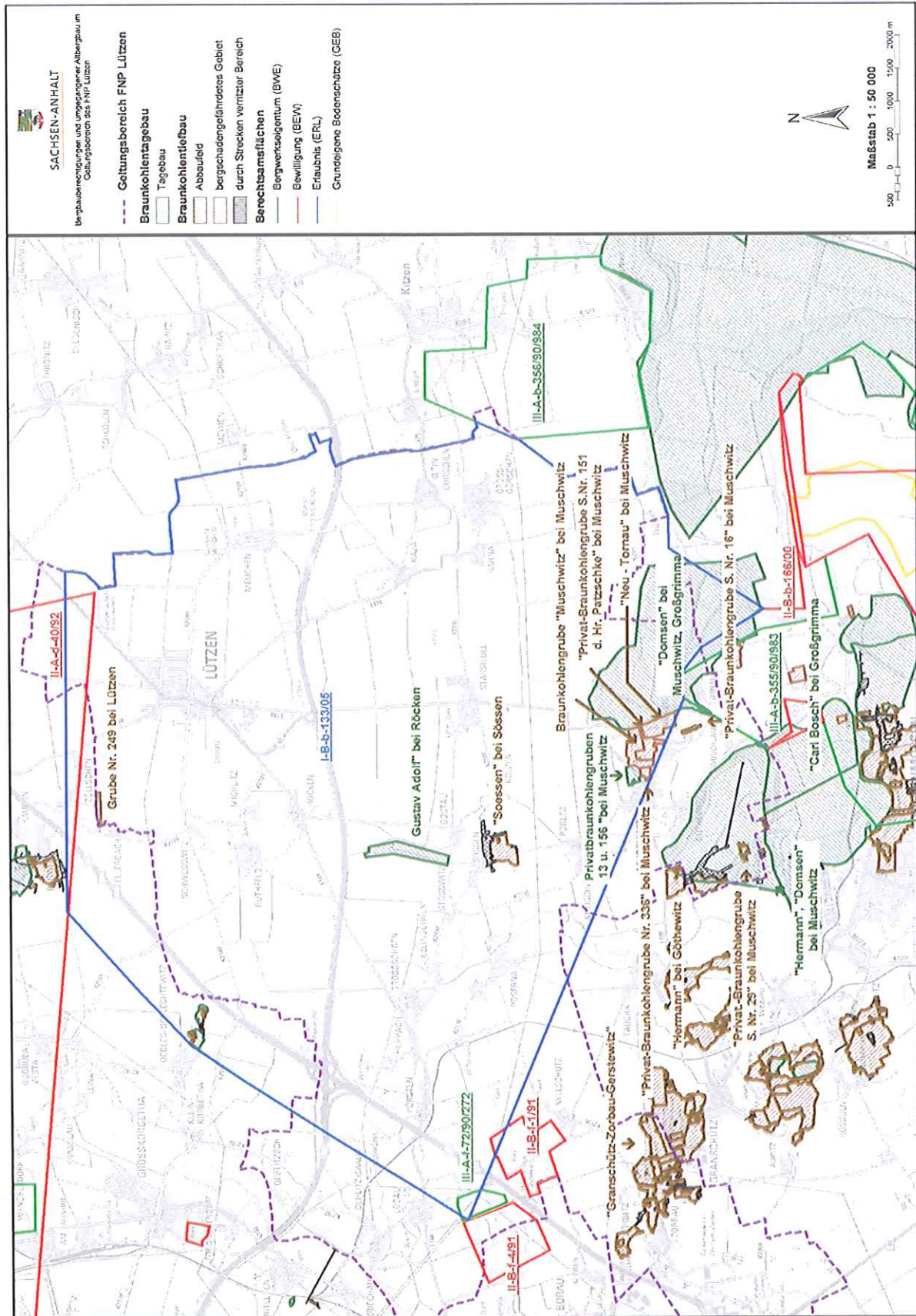
Geltungsbereich Sanierungsgebiet „Lützen Innenstadt“



Geltungsbereich Sanierungsgebiet „Ortsteile Sössen“



3. Übersichtskarte stillgelegter Bergbau/Altbergbau





4. Auszüge aus der Denkmalliste

Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 15484 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Sachbegriff: Kuppel Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 08132 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Sachbegriff: Schloß Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 15443 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Straße/Platz/Hausnummer: Adam-Kuckhoff-Straße 21, 23, 25, 27 Sachbegriff: Hausgruppe Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 004 15429 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Straße/Platz/Hausnummer: Am Flotgraben 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 17 Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 004 87054 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Straße/Platz/Hausnummer: B 87 L184 Lage: nördlich, östlich und südlich der Ortslage Sachbegriff: Schuttkleid Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 15472 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Straße/Platz/Hausnummer: Dr. Voigt-Straße 2, 11, 13, 15, 17, 19 Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 004 15480 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Straße/Platz/Hausnummer: Ernst-Thälmann-Straße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61 Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 004 10286 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Straße/Platz/Hausnummer: Ernst-Thälmann-Straße 9 Sachbegriff: Gasbohr Bauwerkname: Roter Löwe	Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 15484 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Straße/Platz/Hausnummer: Friedrich-Engels-Straße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39 Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 004 16281 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Straße/Platz/Hausnummer: Friedrich-Engels-Straße 6 Sachbegriff: Wohnhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 16282 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Straße/Platz/Hausnummer: Friedrich-Engels-Straße 13 Sachbegriff: Wohnhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 15473 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Straße/Platz/Hausnummer: Güntherstraße 1 Sachbegriff: Arbeiterwohnhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 15474 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Straße/Platz/Hausnummer: Güntherstraße 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 13 Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 004 15477 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Straße/Platz/Hausnummer: Güntherstraße 11 Sachbegriff: Kirche Bauwerkname: Siedlerkirche St. Wili Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 15486 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Straße/Platz/Hausnummer: Gustav-Adolf-Straße Sachbegriff: Gedenkstätte Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 15443 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Straße/Platz/Hausnummer: Gustav-Adolf-Straße 2, 2a
---	--

Sachbegriff: Wohnhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15476 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	
Straße/Platz/Hausnummer: Lessingstraße 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 13 Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 15479 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	
Straße/Platz/Hausnummer: Markt 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 Uhlendstraße 1, 3, 5, 7 Sachbegriff: Platz Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 15475 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	
Straße/Platz/Hausnummer: Markt 1 Sachbegriff: Rathaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15435 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	
Straße/Platz/Hausnummer: Mühlenstraße 2, 4 Sachbegriff: Mühle Bauwerkname: Untermühle Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15431 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	
Straße/Platz/Hausnummer: Pestalozzistraße 1 Schollstraße 13, 15 Sachbegriff: Hörselgrube Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 15432 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	
Straße/Platz/Hausnummer: Pestalozzistraße 2 Sachbegriff: Schule Bauwerkname: Gustav-Adolf-Gymnasium Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15433 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	
Straße/Platz/Hausnummer: Pestalozzistraße 4 Sachbegriff: Schul Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15434 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	

04.02.2013 Die Benutzungsdienst des Landesamtes für Denkmalpflege und  
Mona Marjole-Fischer Archäologie Sachsen-Anhalt, 01129 Babelsberg Seite 4 von 12

Sachbegriff: Wohnhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15449 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	
Straße/Platz/Hausnummer: Gustav-Adolf-Straße 9a Lager-Ecke: Oetzcher Weg Sachbegriff: Geringfügiges Bauwerkname: Gustav-Adolf-Haus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15447 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	
Straße/Platz/Hausnummer: Gustav-Adolf-Straße 13, 15 Sachbegriff: Hausgruppe Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 15443 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	
Straße/Platz/Hausnummer: Gustav-Adolf-Straße 24 Sachbegriff: Wohn- und Geschäftshaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15451 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	
Straße/Platz/Hausnummer: Gustav-Adolf-Straße 30a Sachbegriff: Villa Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15453 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	
Straße/Platz/Hausnummer: Karl-Marx-Straße Sachbegriff: Wasserturm Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15452 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	
Straße/Platz/Hausnummer: Karl-Marx-Straße 9 Sachbegriff: Villa Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15375 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	
Straße/Platz/Hausnummer: Karl-Marx-Straße 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56 Sachbegriff: Siedlung Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15470 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	
Straße/Platz/Hausnummer: Langhammerstraße 1 Sachbegriff: Siedlung Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15470 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	

04.02.2013 Die Benutzungsdienst des Landesamtes für Denkmalpflege und  
Mona Marjole-Fischer Archäologie Sachsen-Anhalt, 01129 Babelsberg Seite 3 von 12

Straße/Platz/Hausnummer: <b>Pestalozzistraße 11, 13, 15, 17, 19, 21</b>	Ausweisungsort: <b>Baudenkmal</b>
Sachbegriff: <b>Straßenzug</b>	Erfassungsnummer: <b>094 14195 000 000 000 000</b>
Ausweisungsart: <b>Baudenkmal</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Straße/Platz/Hausnummer: <b>Hauptstraße</b>	Sachbegriff: <b>Kriegsdenkmal</b>
Ausweisungsart: <b>Baudenkmal</b>	Erfassungsnummer: <b>094 14194 000 000 000 000</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Straße/Platz/Hausnummer: <b>Hauptstraße 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 30</b>	Sachbegriff: <b>Straßenzug</b>
Ausweisungsart: <b>Denkmalbereich</b>	Erfassungsnummer: <b>094 86608 000 000 000 000</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Straße/Platz/Hausnummer: <b>Hauptstraße 20</b>	Sachbegriff: <b>Baudenkmal</b>
Ausweisungsart: <b>Baudenkmal</b>	Erfassungsnummer: <b>094 14196 000 000 000 000</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Straße/Platz/Hausnummer: <b>Mittelgasse 1, 2</b>	Sachbegriff: <b>Hausgruppe</b>
Ausweisungsart: <b>Baudenkmal</b>	Erfassungsnummer: <b>094 14197 000 000 000 000</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Straße/Platz/Hausnummer: <b>Mittelgasse 11</b>	Sachbegriff: <b>Bauwerk</b>
Ausweisungsart: <b>Baudenkmal</b>	Erfassungsnummer: <b>094 14199 000 000 000 000</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Straße/Platz/Hausnummer: <b>Mittelgasse 22</b>	Sachbegriff: <b>Bezeichnung</b>
Ausweisungsart: <b>Baudenkmal</b>	Erfassungsnummer: <b>094 15392 000 000 000 000</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Straße/Platz/Hausnummer: <b>Adolf-von-Richter-Straße</b>	Sachbegriff: <b>Distanzstein</b>

04.02.2018 Die Benutzungsart ist ein Landesgesetz für Denkmalpflege und  
 Maria-Markov-Feldweg Archiologie Sachverständigenrat zu beauftragen Seite 6 von 32

Straße/Platz/Hausnummer: <b>Rudolf-Breitscheid-Straße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55</b>	Ausweisungsort: <b>Baudenkmal</b>
Sachbegriff: <b>Straßenzug</b>	Erfassungsnummer: <b>094 15488 000 000 000 000</b>
Ausweisungsart: <b>Baudenkmal</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Straße/Platz/Hausnummer: <b>Schloßstraße 14</b>	Sachbegriff: <b>Kapelle</b>
Ausweisungsart: <b>Baudenkmal</b>	Erfassungsnummer: <b>094 15430 000 000 000 000</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Straße/Platz/Hausnummer: <b>Schmale Gasse 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8</b>	Sachbegriff: <b>Straßenzug</b>
Ausweisungsart: <b>Denkmalbereich</b>	Erfassungsnummer: <b>094 80018 000 000 000 000</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Straße/Platz/Hausnummer: <b>Starnsdorfer Straße 74</b>	Sachbegriff: <b>Kirche</b>
Ausweisungsart: <b>Baudenkmal</b>	Erfassungsnummer: <b>094 14200 000 000 000 000</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Straße/Platz/Hausnummer: <b>Mittelgasse 11</b>	Sachbegriff: <b>Grabmal</b>
Ausweisungsart: <b>Baudenkmal</b>	Erfassungsnummer: <b>094 14193 000 000 000 000</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Straße/Platz/Hausnummer: <b>Mittelgasse 22</b>	Sachbegriff: <b>Kirche</b>
Ausweisungsart: <b>Baudenkmal</b>	Erfassungsnummer: <b>094 14198 000 000 000 000</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Straße/Platz/Hausnummer: <b>Adolf-von-Richter-Straße</b>	Sachbegriff: <b>Mahnw</b>
Ausweisungsart: <b>Baudenkmal</b>	Erfassungsnummer: <b>094 14199 000 000 000 000</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>

04.02.2018 Die Benutzungsart ist ein Landesgesetz für Denkmalpflege und  
 Maria-Markov-Feldweg Archiologie Sachverständigenrat zu beauftragen Seite 6 von 32

Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15391 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Denitz (Saale)</b> Straßen/Platzhausnummer: <b>Hintergasse 5a</b> Sachbegriff: <b>Tafelbergmühle</b>	Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15398 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Denitz (Saale)</b> Straßen/Platzhausnummer: <b>Adolf-von-Richter-Straße 1</b> Sachbegriff: <b>Wirtschaftsgebäude</b>
Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15399 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Denitz (Saale)</b> Straßen/Platzhausnummer: <b>Adolf-von-Richter-Straße 3</b> Sachbegriff: <b>Ritzgeruf</b> Bauwerkname: <b>Altes Herrenhaus</b>	Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15395 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Denitz (Saale)</b> Straßen/Platzhausnummer: <b>Adolf-von-Richter-Straße 4, 5</b> Sachbegriff: <b>Gutshof</b>
Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15396 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Denitz (Saale)</b> Straßen/Platzhausnummer: <b>Adolf-von-Richter-Straße 10</b> Sachbegriff: <b>Mühle</b> Bauwerkname: <b>Untermühle</b>	Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15394 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Denitz (Saale)</b> Straßen/Platzhausnummer: <b>Bad Dürrenberger Straße 20</b> Lage: <b>an der Rippach</b>
Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15397 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Denitz (Saale)</b> Straßen/Platzhausnummer: <b>Alte Straße 5</b> Lage: <b>westlich vom Pfarrhaus</b>	Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15390 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Denitz (Saale)</b> Straßen/Platzhausnummer: <b>Bad Dürrenberger Straße 20(7), 24, 25, 26, 28</b> Sachbegriff: <b>Straßenzüge</b>
Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15392 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Denitz (Saale)</b> Straßen/Platzhausnummer: <b>Alte Straße 7</b> Sachbegriff: <b>Pfarrhaus</b>	Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15393 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Denitz (Saale)</b> Straßen/Platzhausnummer: <b>An der alten Mittelstraße 4</b> Sachbegriff: <b>Schule</b>
Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15393 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Denitz (Saale)</b> Straßen/Platzhausnummer: <b>Hintergasse 5a</b> Sachbegriff: <b>Tafelbergmühle</b>	Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15398 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Denitz (Saale)</b> Straßen/Platzhausnummer: <b>Kirchgasse 3, 3a</b> Sachbegriff: <b>Bauernhof</b>
Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15394 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Denitz (Saale)</b> Straßen/Platzhausnummer: <b>Kirchgasse 4</b> Sachbegriff: <b>Pfarrhaus</b>	Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15395 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Denitz (Saale)</b> Straßen/Platzhausnummer: <b>Kirchgasse 5</b> Sachbegriff: <b>Kirche</b>
Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15396 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Denitz (Saale)</b> Straßen/Platzhausnummer: <b>Alte Straße 5</b> Lage: <b>westlich vom Pfarrhaus</b>	Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15397 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Denitz (Saale)</b> Straßen/Platzhausnummer: <b>Alte Straße 7</b> Sachbegriff: <b>Pfarrhaus</b>
Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15398 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Denitz (Saale)</b> Straßen/Platzhausnummer: <b>Hintergasse 5a</b> Sachbegriff: <b>Tafelbergmühle</b>	Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15399 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Denitz (Saale)</b> Straßen/Platzhausnummer: <b>Adolf-von-Richter-Straße 1</b> Sachbegriff: <b>Wirtschaftsgebäude</b>

04.02.2018 Die Begründung des Landesamtes für Denkmalpflege und  
Münze-Werkstätten  
Archiv: Sachverhalt: 11.21.2018 Seite 7 von 12

Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Gohnewitz Straße/Platz/Hausnummer: Parkstraße 5 Sachbegriff: Bauernhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 86978 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Gohnewitz Straße/Platz/Hausnummer: Parkstraße 8a Sachbegriff: Bauernhof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 86979 000 000 000 000 000
Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Gohnewitz Straße/Platz/Hausnummer: Platz des Aufbaus 57 Sachbegriff: Gutslof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 14226 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Großgöhrten Sachbegriff: Kriegerdenkmal Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 14225 000 000 000 000 000
Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Großgöhrten Straße/Platz/Hausnummer: Bergstraße Sachbegriff: Kirche Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 14227 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Großgöhrten Straße/Platz/Hausnummer: Bergstraße 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 15 Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 14228 000 000 000 000 000
Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Großgöhrten Straße/Platz/Hausnummer: Unterdorf 3 Sachbegriff: Bauernhof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 13109 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Großgöhrten Straße/Platz/Hausnummer: Unterdorf 3 Sachbegriff: Bauernhof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 13109 000 000 000 000 000

04.03.2013 Die Benutzungsdung des Landesamtes für Denkmalpflege und  
Monumentalforschung  
Archivologe Sachverständiger ist zu beachten! Seite 13 von 22

Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Gohnewitz Straße/Platz/Hausnummer: Sorbenaue 42 Lage: am östlichen Ortsrand Sachbegriff: Mühle Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 86149 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Gohnewitz Straße/Platz/Hausnummer: Schramhorstweg 3, 4, 6-11, 16, 17, 19 Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 86972 000 000 000 000 000
Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Gohnewitz Straße/Platz/Hausnummer: Am Brühl 1 Sachbegriff: Bauernhof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 86974 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Gohnewitz Straße/Platz/Hausnummer: Hohermölsener Straße 32, 33, 34, 35 Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 86975 000 000 000 000 000
Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Gohnewitz Straße/Platz/Hausnummer: Kirchweg Lage: Ortsmitte Sachbegriff: Kirche Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 86973 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Gohnewitz Straße/Platz/Hausnummer: Kirchweg 13 Sachbegriff: Wohnhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 86976 000 000 000 000 000
Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Gohnewitz Straße/Platz/Hausnummer: Parkstraße 3 Sachbegriff: Bauernhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 86977 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Gohnewitz Straße/Platz/Hausnummer: Parkstraße 3 Sachbegriff: Bauernhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 86977 000 000 000 000 000

04.03.2013 Die Benutzungsdung des Landesamtes für Denkmalpflege und  
Monumentalforschung  
Archivologe Sachverständiger ist zu beachten! Seite 1 von 22

Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Platz der Deutschen Einheit 1</b> Sachbegriff: Schwüle Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15340 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Platz der Deutschen Einheit 1</b> Sachbegriff: Schwüle Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15340 000 000 000 000 000
Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Scharnhorststraße</b> Lage: 2,0 km südlich des Ortes Sachbegriff: Denkmal Bauwerksname: Monarchenhügel Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 65142 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Scharnhorststraße</b> Lage: 2,0 km südlich des Ortes Sachbegriff: Denkmal Bauwerksname: Monarchenhügel Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 65142 000 000 000 000 000
Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Scharnhorststraße</b> Sachbegriff: Denkmal/ Bauwerksname: Schrikegymnastie Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 80051 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Scharnhorststraße</b> Sachbegriff: Denkmal/ Bauwerksname: Schrikegymnastie Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 80051 000 000 000 000 000
Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Scharnhorststraße 3</b> Sachbegriff: Schwüle Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 13097 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Scharnhorststraße 3</b> Sachbegriff: Schwüle Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 13097 000 000 000 000 000
Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Scharnhorststraße 13</b> Sachbegriff: Schwüle Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 13097 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Scharnhorststraße 13</b> Sachbegriff: Schwüle Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 13097 000 000 000 000 000
Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Thomas-Müntzer-Straße 2, 4</b> Sachbegriff: Hausgruppe Ausweisungsort: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 13002 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Thomas-Müntzer-Straße 2, 4</b> Sachbegriff: Hausgruppe Ausweisungsort: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 13002 000 000 000 000 000
Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Scharnhorststraße 16, 18, 19, 21</b> Sachbegriff: Hausgruppe Ausweisungsort: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 10341 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Scharnhorststraße 16, 18, 19, 21</b> Sachbegriff: Hausgruppe Ausweisungsort: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 10341 000 000 000 000 000
Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Scharnhorststraße 21a</b> Sachbegriff: Hausgruppe Ausweisungsort: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 10341 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Scharnhorststraße 21a</b> Sachbegriff: Hausgruppe Ausweisungsort: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 10341 000 000 000 000 000

04.05.2013 Die Benutzung der Luftansichten für Denkmalpflege und  
 Werner Menckes-Fußwege Archiologie Sachverständigenbüro Lützen Seite 1 von 32

Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Blücherstraße 2, 3a, 4, 5</b> Sachbegriff: Straßenzüge Ausweisungsort: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 80052 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Blücherstraße 2, 3a, 4, 5</b> Sachbegriff: Straßenzüge Ausweisungsort: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 80052 000 000 000 000 000
Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Blücherstraße 12, 13, 14, 15, 16, 17</b> Sachbegriff: Straßenzüge Ausweisungsort: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 13115 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Blücherstraße 12, 13, 14, 15, 16, 17</b> Sachbegriff: Straßenzüge Ausweisungsort: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 13115 000 000 000 000 000
Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Dangerring (Hinteres Ende) 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 22</b> Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsort: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 13117 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Dangerring (Hinteres Ende) 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 22</b> Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsort: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 13117 000 000 000 000 000
Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Großgörschener Straße</b> Sachbegriff: Denkmal Bauwerksname: Scharnhorstdenkmal Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 13077 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Großgörschener Straße</b> Sachbegriff: Denkmal Bauwerksname: Scharnhorstdenkmal Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 13077 000 000 000 000 000
Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Kitzner Weg 6</b> Sachbegriff: Münze Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 66147 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Kitzner Weg 6</b> Sachbegriff: Münze Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 66147 000 000 000 000 000
Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Platz der Deutschen Einheit</b> Sachbegriff: Denkmal Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 13113 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Platz der Deutschen Einheit</b> Sachbegriff: Denkmal Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 13113 000 000 000 000 000
Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Platz der Deutschen Einheit</b> Sachbegriff: Kriegerdenkmal Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 13114 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeld / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: <b>Platz der Deutschen Einheit</b> Sachbegriff: Kriegerdenkmal Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 13114 000 000 000 000 000

04.05.2013 Die Benutzung der Luftansichten für Denkmalpflege und  
 Werner Menckes-Fußwege Archiologie Sachverständigenbüro Lützen Seite 11 von 32

Sachbegriff: Bauernhof Bauwerksname: Hofanlage Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 16281 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeile / Ortsteil: Kaja Straße/Platz/Hausnummer: Lindenstraße 1	Sachbegriff: Bauernhof Bauwerksname: Hofanlage Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 16279 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeile / Ortsteil: Kaja Straße/Platz/Hausnummer: Lindenstraße 3
Sachbegriff: Bauernhof Bauwerksname: Hofanlage Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 16280 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeile / Ortsteil: Kaja Straße/Platz/Hausnummer: Lindenstraße 8	Sachbegriff: Bauernhof Bauwerksname: Hofanlage Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 16276 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeile / Ortsteil: Kaja Straße/Platz/Hausnummer: Lindenstraße 17
Sachbegriff: Bauernhof Bauwerksname: Hofanlage Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 14229 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingärtner Straße/Platz/Hausnummer: Großgörscher Straße 22, 24, 26, 28, 29, 31, 33, 37	Sachbegriff: Bauernhof Bauwerksname: Marschall-Ney-Haus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 09695 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeile / Ortsteil: Kibingerschen Bauwerksname: Eisenhofgraben Ausweisungsart: Baudenkmal

04.05.2013 Die Begründung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archologie Sachsen-Anhalt ist zu beachten! Seite 14 von 22

Sachbegriff: Kirche Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 60050 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeile / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: Theodor-Körner-Straße 2 Sachbegriff: Wohnhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 13112 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeile / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: Theodor-Körner-Straße 9, 10, 12, 14, 16, 17	Sachbegriff: Straße Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 13108 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeile / Ortsteil: Großgörschen Straße/Platz/Hausnummer: Thomas-Müntzer-Straße 13 Sachbegriff: Wohnhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 16275 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeile / Ortsteil: Kaja Sachbegriff: Kanal Bauwerksname: Elsterflößgraben Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 16282 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Sachbegriff: Ziegeln Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 01424 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeile / Ortsteil: Kaja Straße/Platz/Hausnummer: Alfred-Görner-Straße 4, 13 Lindenstraße 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20
Sachbegriff: Straße Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 16277 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeile / Ortsteil: Kaja Straße/Platz/Hausnummer: Alfred-Görner-Straße 13	

04.05.2013 Die Begründung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archologie Sachsen-Anhalt ist zu beachten! Seite 15 von 22

Straße/Platz/Hausnummer: Fritz-Wilhelm-Liebknecht-Straße 21 Sachbegriff: Bauernhof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 800235 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	Erfassungsnummer: 094 00646 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingörschen Straße/Platz/Hausnummer: An der Kirche 1, 2, 3 Fritz-Wilhelm-Liebknecht-Straße Sachbegriff: Ortskern Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 01050 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen
Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingörschen Straße/Platz/Hausnummer: Fritz-Wilhelm-Liebknecht-Straße 26 Sachbegriff: Bauernhof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 00618 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingörschen Straße/Platz/Hausnummer: An der Kirche 1, 2, 3 Sachbegriff: Rinegurt Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 00831 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen
Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingörschen Straße/Platz/Hausnummer: Lützower Straße 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10 Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 80017 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingörschen Straße/Platz/Hausnummer: An der Mühle 1 Sachbegriff: Mühle Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 69145 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen
Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingörschen Straße/Platz/Hausnummer: Lützower Straße 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 80887 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingörschen Straße/Platz/Hausnummer: Fritz-Wilhelm-Liebknecht-Straße Leje-Kirchhof Sachbegriff: Grabstein Bauwerkname: Franz-Wilhelm-Liebknecht-Grab Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 00915 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen
Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingörschen Straße/Platz/Hausnummer: Lange Straße 5 Sachbegriff: Wohnhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 89992 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingörschen Straße/Platz/Hausnummer: Fritz-Wilhelm-Liebknecht-Straße Sachbegriff: Kirche Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 00021 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen
Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingörschen Straße/Platz/Hausnummer: Lange Straße 29 Sachbegriff: Bauernhof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 86983 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingörschen Straße/Platz/Hausnummer: Fritz-Wilhelm-Liebknecht-Straße 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 16, 18, 19, 20, 21 Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 80026 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen
Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingörschen Straße/Platz/Hausnummer: Platz des 21. September 3 Sachbegriff: Bauernhof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 86984 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingörschen

Erfassungsnummer: 094 00646 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingörschen Straße/Platz/Hausnummer: An der Kirche 1, 2, 3 Fritz-Wilhelm-Liebknecht-Straße Sachbegriff: Ortskern Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 01050 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingörschen Straße/Platz/Hausnummer: An der Kirche 1, 2, 3 Sachbegriff: Rinegurt Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 00831 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen
Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingörschen Straße/Platz/Hausnummer: Lützower Straße 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10 Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 80017 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingörschen Straße/Platz/Hausnummer: An der Mühle 1 Sachbegriff: Mühle Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 69145 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen
Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingörschen Straße/Platz/Hausnummer: Lützower Straße 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 80887 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingörschen Straße/Platz/Hausnummer: Fritz-Wilhelm-Liebknecht-Straße Leje-Kirchhof Sachbegriff: Grabstein Bauwerkname: Franz-Wilhelm-Liebknecht-Grab Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 00915 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen
Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingörschen Straße/Platz/Hausnummer: Lange Straße 5 Sachbegriff: Wohnhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 89992 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingörschen Straße/Platz/Hausnummer: Fritz-Wilhelm-Liebknecht-Straße Sachbegriff: Kirche Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 00021 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen
Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingörschen Straße/Platz/Hausnummer: Lange Straße 29 Sachbegriff: Bauernhof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 86983 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingörschen Straße/Platz/Hausnummer: Fritz-Wilhelm-Liebknecht-Straße 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 16, 18, 19, 20, 21 Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 80026 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen
Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingörschen Straße/Platz/Hausnummer: Platz des 21. September 3 Sachbegriff: Bauernhof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 86984 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen	Gemeindefeile / Ortsteil: Kleingörschen



Straße/Platz/Hausnummer: <b>Straße des 21. September 31, 32</b> Sachbegriff: Gutshof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 5383 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Lössau</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Bad Dürrenberger Straße 4</b> Sachbegriff: Bauwerk Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 5384 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Lössau</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Bad Dürrenberger Straße 14</b> Sachbegriff: Bauwerk Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 5382 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Lössau</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Mitteldorf 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23</b> Sachbegriff: Stroßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 09425 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Möschitz</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Am Rittergut 3</b> Sachbegriff: Rittergut Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 09431 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Möschitz</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>An der Wehkirche</b> Sachbegriff: Kirche Bauwerkname: <b>Gustav-Adolf-Kirche</b> Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 09424 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Möschitz</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Clara-Zetkin-Straße</b> Lage: <b>Dorfanger</b> Sachbegriff: <b>Kriegsdenkmal</b> Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 86670 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Möschitz</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Clara-Zetkin-Straße 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 14a, 15</b> Sachbegriff: <b>Ortskern</b> Bauwerkname: <b>Rundling</b> Ausweisungsart: <b>Denkmalbereich</b> Erfassungsnummer: 094 09430 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Möschitz</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Clara-Zetkin-Straße 42, 43, 44, 45, 46a</b> Sachbegriff: <b>Anger</b> Ausweisungsart: <b>Denkmalbereich</b> Erfassungsnummer: 094 14202 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Möschitz</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Korbefläher Straße 1, 2, 4, 5</b> Sachbegriff: <b>Häusergruppe</b> Ausweisungsart: <b>Denkmalbereich</b> Erfassungsnummer: 094 14203 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Möschitz</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Ring</b> Sachbegriff: <b>Kriegsdenkmal</b> Ausweisungsart: <b>Baudenkmal</b> Erfassungsnummer: 094 14204 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Möschitz</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Ring 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26</b> Sachbegriff: <b>Stroßenzug</b> Ausweisungsart: <b>Denkmalbereich</b> Erfassungsnummer: 094 86666 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Möschitz</b> Lage: <b>Ortsmitte auf einem Hügel</b> Sachbegriff: <b>Kirche</b> Ausweisungsart: <b>Baudenkmal</b> Erfassungsnummer: 094 86665 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Möschitz</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Am Anger 5</b> Sachbegriff: <b>Bauwerk</b> Ausweisungsart: <b>Baudenkmal</b>
--	--

04.02.2015 Die Benutzung des Landesamts für Denkmalpflege und  
 Maria Wendt-Pöhlner Archologie/Schönwälder 11.22.bauchar Seite 14 von 22

Straße/Platz/Hausnummer: <b>Straße des 21. September 31, 32</b> Sachbegriff: Gutshof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 5383 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Lössau</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Bad Dürrenberger Straße 4</b> Sachbegriff: Bauwerk Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 5384 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Lössau</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Bad Dürrenberger Straße 14</b> Sachbegriff: Bauwerk Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 5382 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Lössau</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Mitteldorf 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23</b> Sachbegriff: Stroßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 09425 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Möschitz</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Am Rittergut 3</b> Sachbegriff: Rittergut Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 09431 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Möschitz</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>An der Wehkirche</b> Sachbegriff: Kirche Bauwerkname: <b>Gustav-Adolf-Kirche</b> Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 09424 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Möschitz</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Clara-Zetkin-Straße</b> Lage: <b>Dorfanger</b> Sachbegriff: <b>Kriegsdenkmal</b> Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 86670 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Möschitz</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Clara-Zetkin-Straße 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 14a, 15</b> Sachbegriff: <b>Ortskern</b> Bauwerkname: <b>Rundling</b> Ausweisungsart: <b>Denkmalbereich</b> Erfassungsnummer: 094 09430 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Möschitz</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Clara-Zetkin-Straße 42, 43, 44, 45, 46a</b> Sachbegriff: <b>Anger</b> Ausweisungsart: <b>Denkmalbereich</b> Erfassungsnummer: 094 14202 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Möschitz</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Korbefläher Straße 1, 2, 4, 5</b> Sachbegriff: <b>Häusergruppe</b> Ausweisungsart: <b>Denkmalbereich</b> Erfassungsnummer: 094 14203 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Möschitz</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Ring</b> Sachbegriff: <b>Kriegsdenkmal</b> Ausweisungsart: <b>Baudenkmal</b> Erfassungsnummer: 094 14204 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Möschitz</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Ring 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26</b> Sachbegriff: <b>Stroßenzug</b> Ausweisungsart: <b>Denkmalbereich</b> Erfassungsnummer: 094 86666 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Möschitz</b> Lage: <b>Ortsmitte auf einem Hügel</b> Sachbegriff: <b>Kirche</b> Ausweisungsart: <b>Baudenkmal</b> Erfassungsnummer: 094 86665 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Möschitz</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Am Anger 5</b> Sachbegriff: <b>Bauwerk</b> Ausweisungsart: <b>Baudenkmal</b>
--	--

04.02.2015 Die Benutzung des Landesamts für Denkmalpflege und  
 Maria Wendt-Pöhlner Archologie/Schönwälder 11.22.bauchar Seite 17 von 22

Sachbegriff: Bauernhof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 86986 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Straßen-/Platzhausnummer: Am Anger 7 Sachbegriff: Wohnhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 86989 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Müschwitz Straßen-/Platzhausnummer: Gothaer Weg 35 Lage: nordwestlich der Kirche Sachbegriff: Pfarrhof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 86987 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Müschwitz Straßen-/Platzhausnummer: Lindenberg Lage: in einer Grünanlage Sachbegriff: Kriegerdenkmal Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 86988 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Müschwitz Straßen-/Platzhausnummer: Lindenberg 22 Sachbegriff: Torwächze Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 86942 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Nollschütz Straßen-/Platzhausnummer: Nollschütz 17 Lage: Ortsmitte Sachbegriff: Kirche Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 004 85043 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Nollschütz Straßen-/Platzhausnummer: Nollschütz Winkel 2 Sachbegriff: Wohnhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 85044 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Nollschütz Straßen-/Platzhausnummer: Nollschütz Winkel 4	Sachbegriff: Bauernhof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 15397 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Oglitzsch Sachbegriff: Kriegerdenkmal Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 15395 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Oglitzsch Straßen-/Platzhausnummer: Bad Dürrenberger Straße 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 49, 51 Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 004 86963 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Pöbels Sachbegriff: Kirche Lage: auf einem Hügel in der Ortsmitte Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 86994 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Pöbels Straßen-/Platzhausnummer: Kleebergstraße Lage: auf der Nordseite des Kirchhügel unmittelbar an der Einfriedung des Kirchhofs Sachbegriff: Gruf Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 80991 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Pöbels Straßen-/Platzhausnummer: Kleebergstraße 2 Sachbegriff: Wirtschaftsgebäude Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 86952 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Pöbels Straßen-/Platzhausnummer: Straße des Aufbaus 25 Lage: gegenüber Nr. 29 Sachbegriff: Scheune Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 15380 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Pöbels
--	--

04.02.2013 Die Bezirksregierung des Landes NRW für Denkmalpflege  
Marina Marschall-Biederer Architekturausweisungsart: Baudenkmal Seite 20 von 32

Erfassungsnummer: 004 86986 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Müschwitz Straßen-/Platzhausnummer: Am Anger 7 Sachbegriff: Wohnhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 86989 000 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Müschwitz Straßen-/Platzhausnummer: Gothaer Weg 35 Lage: nordwestlich der Kirche Sachbegriff: Pfarrhof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 86987 000 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Müschwitz Straßen-/Platzhausnummer: Lindenberg Lage: in einer Grünanlage Sachbegriff: Kriegerdenkmal Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 86988 000 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Müschwitz Straßen-/Platzhausnummer: Lindenberg 22 Sachbegriff: Torwächze Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 86942 000 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Nollschütz Straßen-/Platzhausnummer: Nollschütz 17 Lage: Ortsmitte Sachbegriff: Kirche Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 004 85043 000 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Nollschütz Straßen-/Platzhausnummer: Nollschütz Winkel 2 Sachbegriff: Wohnhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 85044 000 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Nollschütz Straßen-/Platzhausnummer: Nollschütz Winkel 4	Sachbegriff: Bauernhof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 15397 000 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Oglitzsch Sachbegriff: Kriegerdenkmal Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 15395 000 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Oglitzsch Straßen-/Platzhausnummer: Bad Dürrenberger Straße 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 49, 51 Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 004 86963 000 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Pöbels Sachbegriff: Kirche Lage: auf einem Hügel in der Ortsmitte Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 86994 000 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Pöbels Straßen-/Platzhausnummer: Kleebergstraße Lage: auf der Nordseite des Kirchhügel unmittelbar an der Einfriedung des Kirchhofs Sachbegriff: Gruf Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 80991 000 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Pöbels Straßen-/Platzhausnummer: Kleebergstraße 2 Sachbegriff: Wirtschaftsgebäude Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 86952 000 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Pöbels Straßen-/Platzhausnummer: Straße des Aufbaus 25 Lage: gegenüber Nr. 29 Sachbegriff: Scheune Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 15380 000 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeinde-/Orts-/Ortsz.: Pöbels
---	--

04.02.2013 Die Bezirksregierung des Landes NRW für Denkmalpflege und  
Marina Marschall-Biederer Architekturausweisungsart: Baudenkmal Seite 19 von 32

Straße/Platz/Hausnummer: <b>Brunnengasse 4, 5, 6, 7, 12</b> Sachbegriff: Hausgruppe Ausweisungsart: Denkmalsbereich Erfassungsnummer: 004 15379 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Pörschen</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Feldmühle 1a</b> Lage: am nordwestlichen Ortsrand mitten im Feld Sachbegriff: Mühle Bauwerksname: Feldmühle Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 15379 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Pörschen</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Friedrich-Nietzsche-Straße 2</b> Sachbegriff: Pfarrhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 15379 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Pörschen</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Friedrich-Nietzsche-Straße 4a</b> Sachbegriff: Bauernhof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 15379 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Pörschen</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Friedrich-Nietzsche-Straße 8</b> Sachbegriff: Wohnhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 10023 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Pörschen</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Lindenplatz 1, 5</b> Sachbegriff: Mühle Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 15370 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Pörschen</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Wiesengasse</b> Sachbegriff: Kirche Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 15072 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
---

04.02.2013 Die Benutzungsplanung des Landesamtes für Denkmalpflege und  
 Maria-Mercator-Soleberg Archiologie Sachverständigenrat  
 Seite 21 von 22

Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Pörschen</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Wiesengasse 1</b> Sachbegriff: Schule Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 15377 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Pörschen</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Wiesengasse 2</b> Sachbegriff: Bauernhof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 14221 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Pörschen</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Dorfplatz</b> Sachbegriff: Gedächtnisstein Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 14222 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Pörschen</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Dorfstraße 7</b> Sachbegriff: Mühle Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 14220 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Pörschen</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Dorfstraße 8</b> Sachbegriff: Tegelöhrnhäus Bauwerksname: Frennehaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 13079 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Pörschen</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Dorfstraße 12</b> Sachbegriff: Pfarrhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 14205 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefeld / Ortsteil: <b>Pörschen</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Dorfstraße 12a</b> Sachbegriff: Kirche Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 004 14211 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
--

04.02.2013 Die Benutzungsplanung des Landesamtes für Denkmalpflege und  
 Maria-Mercator-Soleberg Archiologie Sachverständigenrat  
 Seite 22 von 22

Gemeindefteil: Ortsteil: <b>Poserna</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Dorfstraße 13</b> Sachbegriff: <b>Schule</b> Ausweisungstyp: <b>Baudenkmal</b> Erfassungsnummer: 054 800224 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefteil / Ortsteil: <b>Rahna</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Berger-Straße 3</b> Sachbegriff: <b>Bauernhof</b> Ausweisungstyp: <b>Baudenkmal</b> Erfassungsnummer: 054 152385 000 000 000 000 000
Gemeindefteil: Ortsteil: <b>Poserna</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Dorfstraße 20</b> Sachbegriff: <b>Bauernhof</b> Ausweisungstyp: <b>Baudenkmal</b> Erfassungsnummer: 054 14213 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefteil / Ortsteil: <b>Rahna</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Berger-Straße 10</b> Sachbegriff: <b>Bauernhof</b> Ausweisungstyp: <b>Baudenkmal</b> Erfassungsnummer: 054 152393 000 000 000 000 000
Gemeindefteil: Ortsteil: <b>Poserna</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Seumestraße 5, 7, 9, 11, 13, 15, 16, 18, 20</b> Sachbegriff: <b>Straßenzug</b> Ausweisungstyp: <b>Denkmalbereich</b> Erfassungsnummer: 054 14218 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefteil / Ortsteil: <b>Rahna</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Berger-Straße 16</b> Sachbegriff: <b>Bauernhof</b> Ausweisungstyp: <b>Baudenkmal</b> Erfassungsnummer: 054 66146 000 000 000 000 000
Gemeindefteil: Ortsteil: <b>Poserna</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Seumestraße 9</b> Sachbegriff: <b>Bauernhof</b> Ausweisungstyp: <b>Baudenkmal</b> Erfassungsnummer: 054 88758 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefteil / Ortsteil: <b>Rahna</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Clara-Zetkin-Straße</b> Lage: <b>Weg südlich von Nr. 3</b> Sachbegriff: <b>Grabstein</b> Bauwerksname: <b>Bürger-Grab</b> Ausweisungstyp: <b>Baudenkmal</b> Erfassungsnummer: 054 14224 000 000 000 000 000
Gemeindefteil: Ortsteil: <b>Poserna</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Tauchhaer Straße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20</b> Sachbegriff: <b>Straßenzug</b> Ausweisungstyp: <b>Baudenkmal</b> Erfassungsnummer: 054 88780 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefteil / Ortsteil: <b>Rippach</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Am Kindergärten 6</b> Sachbegriff: <b>Bauernhof</b> Ausweisungstyp: <b>Baudenkmal</b> Erfassungsnummer: 054 88872 000 000 000 000 000
Gemeindefteil: Ortsteil: <b>Poserna</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Tauchhaer Straße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22</b> Sachbegriff: <b>Straßenzug</b> Ausweisungstyp: <b>Denkmalbereich</b> Erfassungsnummer: 054 10264 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefteil / Ortsteil: <b>Rippach</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>DRDg-Kursbuchstrecke 512</b> Lage: <b>östlich der Ortslage</b> Sachbegriff: <b>Brücke</b> Bauwerksname: <b>Eisenbahnviadukt über die Rippach</b> Ausweisungstyp: <b>Baudenkmal</b> Erfassungsnummer: 054 13081 000 000 000 000 000
Gemeindefteil: Ortsteil: <b>Poserna</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Starniederer Weg 1</b> Sachbegriff: <b>Straßenzug</b> Ausweisungstyp: <b>Denkmalbereich</b> Erfassungsnummer: 054 10264 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefteil / Ortsteil: <b>Rippach</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Leipziger Straße 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19</b>

Gemeindefteil: Ortsteil: <b>Poserna</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Dorfstraße 13</b> Sachbegriff: <b>Schule</b> Ausweisungstyp: <b>Baudenkmal</b> Erfassungsnummer: 054 800224 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefteil / Ortsteil: <b>Rahna</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Berger-Straße 3</b> Sachbegriff: <b>Bauernhof</b> Ausweisungstyp: <b>Baudenkmal</b> Erfassungsnummer: 054 152385 000 000 000 000 000
Gemeindefteil: Ortsteil: <b>Poserna</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Dorfstraße 20</b> Sachbegriff: <b>Bauernhof</b> Ausweisungstyp: <b>Baudenkmal</b> Erfassungsnummer: 054 14213 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefteil / Ortsteil: <b>Rahna</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Berger-Straße 10</b> Sachbegriff: <b>Bauernhof</b> Ausweisungstyp: <b>Baudenkmal</b> Erfassungsnummer: 054 152393 000 000 000 000 000
Gemeindefteil: Ortsteil: <b>Poserna</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Seumestraße 5, 7, 9, 11, 13, 15, 16, 18, 20</b> Sachbegriff: <b>Straßenzug</b> Ausweisungstyp: <b>Denkmalbereich</b> Erfassungsnummer: 054 14218 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefteil / Ortsteil: <b>Rahna</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Berger-Straße 16</b> Sachbegriff: <b>Bauernhof</b> Ausweisungstyp: <b>Baudenkmal</b> Erfassungsnummer: 054 66146 000 000 000 000 000
Gemeindefteil: Ortsteil: <b>Poserna</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Seumestraße 9</b> Sachbegriff: <b>Bauernhof</b> Ausweisungstyp: <b>Baudenkmal</b> Erfassungsnummer: 054 88758 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefteil / Ortsteil: <b>Rahna</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Clara-Zetkin-Straße</b> Lage: <b>Weg südlich von Nr. 3</b> Sachbegriff: <b>Grabstein</b> Bauwerksname: <b>Bürger-Grab</b> Ausweisungstyp: <b>Baudenkmal</b> Erfassungsnummer: 054 14224 000 000 000 000 000
Gemeindefteil: Ortsteil: <b>Poserna</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Tauchhaer Straße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20</b> Sachbegriff: <b>Straßenzug</b> Ausweisungstyp: <b>Baudenkmal</b> Erfassungsnummer: 054 88780 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefteil / Ortsteil: <b>Rippach</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Am Kindergärten 6</b> Sachbegriff: <b>Bauernhof</b> Ausweisungstyp: <b>Baudenkmal</b> Erfassungsnummer: 054 88872 000 000 000 000 000
Gemeindefteil: Ortsteil: <b>Poserna</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Tauchhaer Straße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22</b> Sachbegriff: <b>Straßenzug</b> Ausweisungstyp: <b>Denkmalbereich</b> Erfassungsnummer: 054 10264 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefteil / Ortsteil: <b>Rippach</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>DRDg-Kursbuchstrecke 512</b> Lage: <b>östlich der Ortslage</b> Sachbegriff: <b>Brücke</b> Bauwerksname: <b>Eisenbahnviadukt über die Rippach</b> Ausweisungstyp: <b>Baudenkmal</b> Erfassungsnummer: 054 13081 000 000 000 000 000
Gemeindefteil: Ortsteil: <b>Poserna</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Starniederer Weg 1</b> Sachbegriff: <b>Straßenzug</b> Ausweisungstyp: <b>Denkmalbereich</b> Erfassungsnummer: 054 10264 000 000 000 000 000	Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemeindefteil / Ortsteil: <b>Rippach</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Leipziger Straße 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19</b>

04.05.2018 Die Begründung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archologie Sachsen-Anhalt ist zu beachten! Seite 24 von 32

04.05.2018 Die Begründung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archologie Sachsen-Anhalt ist zu beachten! Seite 25 von 32

Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094_14223_000_000_000_000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Rökken Straßen-/Platz-/Hausnummer: Leipziger Straße 5 Sachbegriff: Gasthof Ausweisungsart: BauDenkmal Bauwerksname: Zum Weißen Schwan Erfassungsnummer: 094_14163_000_000_000_000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Rökken Sachbegriff: Kirche Ausweisungsart: BauDenkmal Bauwerksname: Pfarrkirche ev Erfassungsnummer: 094_14185_000_000_000_000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Rökken Straßen-/Platz-/Hausnummer: Friedrich-Nietzsche-Straße 1 Sachbegriff: Gasthof Ausweisungsart: BauDenkmal Bauwerksname: Zur Linde Erfassungsnummer: 094_14180_000_000_000_000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Rökken Straßen-/Platz-/Hausnummer: Friedrich-Nietzsche-Straße 3 Sachbegriff: Villa Ausweisungsart: BauDenkmal Erfassungsnummer: 094_14191_000_000_000_000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Rökken Straßen-/Platz-/Hausnummer: Friedrich-Nietzsche-Straße 5 Sachbegriff: Wohnhaus Ausweisungsart: BauDenkmal Bauwerksname: Schachthaus Erfassungsnummer: 094_14182_000_000_000_000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Rökken Straßen-/Platz-/Hausnummer: Costaeus Weg 1 Lage: Nähe Bahnhof Sachbegriff: Mühle Bauwerksname: Bockwindmühle Ausweisungsart: BauDenkmal	Erfassungsnummer: 094_14188_000_000_000_000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Rökken Straßen-/Platz-/Hausnummer: Sudstraße 1, 2, 3, 5, 6, 9, 10, 11 Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094_14187_000_000_000_000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Rökken Straßen-/Platz-/Hausnummer: Teichstraße Sachbegriff: Kriegerdenkmal Ausweisungsart: BauDenkmal Erfassungsnummer: 094_14186_000_000_000_000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Rökken Straßen-/Platz-/Hausnummer: Teichstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094_14184_000_000_000_000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Rökken Straßen-/Platz-/Hausnummer: Teichstraße 8 Sachbegriff: Pfarrhof Ausweisungsart: BauDenkmal Erfassungsnummer: 094_14185_000_000_000_000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Rökken Straßen-/Platz-/Hausnummer: Teichstraße 14 Sachbegriff: Rittergut Ausweisungsart: BauDenkmal Erfassungsnummer: 094_14201_000_000_000_000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Schweißitz Straßen-/Platz-/Hausnummer: Grüne Aue 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 14, 15, 16, 18 Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094_87002_000_000_000_000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindeteil / Ortsteil: Schützen Straßen-/Platz-/Hausnummer: Mühlbergstraße 43 Sachbegriff: Mühlenhof Ausweisungsart: BauDenkmal
---	---

04.02.2013 Die Benutzungsplanung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archologie (Sachsen-Anhalt) ist zu beachten! Seite 25 von 32

Erfassungsnummer: 094 871003 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemarkenteil / Ortsteil: <b>Schwanen</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Zur Blockhölle 25</b> Sachbegriff: Wohnhaus Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 182714 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemarkenteil / Ortsteil: <b>Sachsen</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>im Grunsaual 1b</b> Sachbegriff: Mühlentor Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 88599 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemarkenteil / Ortsteil: <b>Sachsen</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>im Grunsaual 3, 4, 7, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 15a, 17, 20, 22</b> Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsort: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 182713 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemarkenteil / Ortsteil: <b>Sachsen</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>im Grunsaual 14</b> Sachbegriff: Bauernhof Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 887150 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemarkenteil / Ortsteil: <b>Stadefeld</b> Sachbegriff: Kirche Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 80011 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemarkenteil / Ortsteil: <b>Sachsen</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Am Dorfplatz 3</b> Sachbegriff: Bauernhof Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 661172 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemarkenteil / Ortsteil: <b>Stadefeld</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Dr.-Stöwiesand-Straße 3</b> Sachbegriff: Wohnhaus Ausweisungsort: Baudenkmal Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
--

04.02.2010 Die Benutzungsplanung des Landesamtes für Denkmalpflege und  
 Maria Brenner-Fischer Archiologie (Städtebauamt) zu beachten! Seite 20 von 32

Erfassungsnummer: 094 873011 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemarkenteil / Ortsteil: <b>Schwanen</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Richard-Körsten-Straße</b> Lage: nordlich Nr. 1 Sachbegriff: Gedächtnisort Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 885995 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemarkenteil / Ortsteil: <b>Sachsen</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Richard-Körsten-Straße 2</b> Sachbegriff: Bauernhof Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 885998 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemarkenteil / Ortsteil: <b>Sachsen</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Richard-Körsten-Straße 3</b> Sachbegriff: Wohnhaus Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 885999 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemarkenteil / Ortsteil: <b>Sachsen</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Richard-Körsten-Straße 8, 9, 10, 11</b> Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsort: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 885987 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemarkenteil / Ortsteil: <b>Sachsen</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Richard-Körsten-Straße 10</b> Sachbegriff: Bauernhof Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 885988 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemarkenteil / Ortsteil: <b>Sachsen</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Richard-Körsten-Straße 11</b> Sachbegriff: Bauernhof Ausweisungsort: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 87000 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b> Gemarkenteil / Ortsteil: <b>Sachsen</b> Straße/Platz/Hausnummer: <b>Richard-Körsten-Straße 12</b> Sachbegriff: Bauernhof Ausweisungsort: Baudenkmal
--

04.02.2010 Die Benutzungsplanung des Landesamtes für Denkmalpflege und  
 Maria Brenner-Fischer Archiologie (Städtebauamt) zu beachten! Seite 21 von 32

Gemeindeteil / Ortsteil: Starvedel Straße/Platz/Hausnummer: <b>Dr.-Stowersand-Straße 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18</b> Zum Heerweg 1 Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 15250 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Erfassungsnummer: 094 87004 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeindeteil / Ortsteil: Starvedel Straße/Platz/Hausnummer: <b>Friedensstraße 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 31</b> Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 15249 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Erfassungsnummer: 094 87005 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeindeteil / Ortsteil: Starvedel Straße/Platz/Hausnummer: <b>Muschwitzer Straße 2</b> Sachbegriff: Böumhof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15249 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Erfassungsnummer: 094 87006 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeindeteil / Ortsteil: Starvedel Straße/Platz/Hausnummer: <b>Unterer Sattelhof 5</b> Sachbegriff: Böumhof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15247 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Erfassungsnummer: 094 11343 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeindeteil / Ortsteil: Starvedel Straße/Platz/Hausnummer: <b>Zum Silberberg</b> Lage: östlicher Ortseingang Sachbegriff: Gedenkstein Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 65148 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Erfassungsnummer: 094 87008 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeindeteil / Ortsteil: Starvedel Straße/Platz/Hausnummer: <b>Kaltenreiser Straße 2, 5, 8-10, 12, 14, 15</b> Sachbegriff: Straßenzug Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 87007 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Erfassungsnummer: 094 87009 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeindeteil / Ortsteil: Tornau Sachbegriff: Gedenkstätte Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 15240 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Erfassungsnummer: 094 87010 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>

Gemeindeteil / Ortsteil: Tornau Straße/Platz/Hausnummer: <b>Spielstraße 6</b> Sachbegriff: Wohnhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 87005 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Erfassungsnummer: 094 87004 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeindeteil / Ortsteil: Tornau Straße/Platz/Hausnummer: <b>Spielstraße 6</b> Sachbegriff: Wirtschaftsbauwerk Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 87006 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Erfassungsnummer: 094 87005 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeindeteil / Ortsteil: Tornau Straße/Platz/Hausnummer: <b>Spielstraße 12</b> Sachbegriff: Bauwerk Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 11343 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Erfassungsnummer: 094 11344 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeindeteil / Ortsteil: Treben Sachbegriff: Kirche Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 11344 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Erfassungsnummer: 094 87008 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeindeteil / Ortsteil: Treben Sachbegriff: Kirche Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 87008 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Erfassungsnummer: 094 87009 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeindeteil / Ortsteil: Wuschlaub Straße/Platz/Hausnummer: <b>Ahornplatz 2</b> Sachbegriff: Wohnhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 87009 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Erfassungsnummer: 094 87010 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>
Gemeindeteil / Ortsteil: Wuschlaub Straße/Platz/Hausnummer: <b>Ahornplatz 6</b> Sachbegriff: Wohnhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 87010 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>	Erfassungsnummer: 094 87011 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: <b>Lützen</b>

04.02.2013 Die Benutzungsvorgänge des Landesamtes für Denkmalpflege und  
Marino Möncke-Fußler Archivstelle Sachsen-Anhalt zu beauftragt. Seite 25 von 32

04.02.2013 Die Benutzungsvorgänge des Landesamtes für Denkmalpflege und  
Marino Möncke-Fußler Archivstelle Sachsen-Anhalt zu beauftragt. Seite 25 von 32

Straße/Platz/Hausnummer: <b>Straße der Freundschaft 16</b> Sachbegriff: Wohnhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 85038 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeil / Ortsteil: Zorbau Straße/Platz/Hausnummer: <b>Zorbauer Hauptstraße 1</b> Sachbegriff: Bauernhof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 85038 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeil / Ortsteil: Zorbau Straße/Platz/Hausnummer: <b>Zorbauer Hauptstraße 7</b> Sachbegriff: Toranlage Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 95007 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeil / Ortsteil: Zorbau Straße/Platz/Hausnummer: <b>Zorbauer Hauptstraße 17</b> Sachbegriff: Wohnhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 85038 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeil / Ortsteil: Zorbau Straße/Platz/Hausnummer: <b>Zorbauer Hauptstraße 18</b> Sachbegriff: Bauernhof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 85050 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeil / Ortsteil: Zorbau Straße/Platz/Hausnummer: <b>Zorbitzer Brunnenstraße 7</b> Lage: am nordöstlichen Ortsrand Sachbegriff: Gutshof Ausweisungsart: Baudenkmal	04.02.2013 Normaldarstellung	Die Benutzungsplanung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archologie Sachsen-Anhalt ist zu bejahen!	Seite 31 von 32 04.02.2013 Normaldarstellung
--	---------------------------------	---	--

Straße/Platz/Hausnummer: <b>Göthewitzer Straße 3</b> Sachbegriff: Wohnhaus Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 85011 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeil / Ortsteil: Muschelb. Straße/Platz/Hausnummer: <b>Platz an der Eiche 18, 18a</b> Sachbegriff: Gutshof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 85041 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeil / Ortsteil: Zorbau Straße/Platz/Hausnummer: <b>Am Anger 3, 4, 5, 8</b> Bergstraße 16, 18 Sachbegriff: Straßenzelle Ausweisungsart: Denkmalbereich Erfassungsnummer: 094 88888 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeil / Ortsteil: Zorbau Straße/Platz/Hausnummer: <b>Am Anger 3</b> Sachbegriff: Bauernhof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 85040 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeil / Ortsteil: Zorbau Straße/Platz/Hausnummer: <b>Am Anger 9</b> Sachbegriff: Formhof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 85035 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeil / Ortsteil: Zorbau Straße/Platz/Hausnummer: <b>Straße der Freundschaft 2</b> Sachbegriff: Kirche Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 85032 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeil / Ortsteil: Zorbau Straße/Platz/Hausnummer: <b>Straße der Freundschaft 11</b> Sachbegriff: Bauernhof Ausweisungsart: Baudenkmal Erfassungsnummer: 094 85033 000 000 000 000 000 Gemeinde / Ort: Lützen Gemeindefeil / Ortsteil: Zorbau	04.02.2013 Normaldarstellung	Die Benutzungsplanung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archologie Sachsen-Anhalt ist zu bejahen!	Seite 31 von 32 04.02.2013 Normaldarstellung
---	---------------------------------	---	--



Erfassungsnummer: 094 6621\* 000 000 000 000

Gemeinde / Ort: **Bad Dürrenberg, Elsteraue, Kretzschau, Leuna, Lützen, Schkopau, Welterzeube, Zeitz**

Gemeindeteil / Ortsteil: *Bornitz etc.*

Sachbegriff: *Kanal*

Bauwerksname: Elsterfloßgraben

Ausweisungsart: Baudenkmal

Ausweisungsmerkmal: geschichtlich, kulturell-künstlerisch, technisch-wirtschaftlich, städtebaulich

Denkmalbegründung: 1579-1587 unter Kurfürst August I. von Sachsen (1553-1586) erbautes, sich über das heutige Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen erstreckendes Kunstgrabensystem für den Transport von Holz aus dem Vogtland als Brennstoff für die kursächsischen Salinen sowie die Saline in Halle und später auch für den Holztransport nach Leipzig. Das Kunstgrabensystem ist ein wesentlicher Teil der aktiven Wirtschaftspolitik August I. Er förderte insbesondere den Bergbau, das Hüttenwesen und das Salinenwesen aber auch Hammerwerke und Wasserkünste sowie das Transportwesen. Seit 1578 war das gesamte Vogtland wieder kursächsisch, so dass August I. ausreichend Holz zur Verfügung stand zur Errichtung eigener Salinen, um sich von der Saline Halle unabhängig zu machen. So erwarb er 1573 Anteile an der Saline Poserna und beschloss 1577 den Ausbau der Produktion. Im Folgejahr beauftragte er den erzgebirgischen Bergwerksverwalter und Oberbergmeister Martin Parer (um 1510-1582) mit dem Bau eines Kunstgrabens, dem sog. Planerfloßgraben, der als Abzweig von der Weißen Elster beginnend, die Rippach nutzend, die Saline in Poserna versorgen sollte. Schon wenige Jahre nach der Errichtung der Saline zeichnete sich ihre mangelnde Rentabilität ab, die Arbeiten an der Saline wurden 1585 eingestellt und August I. musste einen neuen Abnehmer für das Holz finden. Die konkurrierende hallesche Pfännerschaft benötigte dringend Brennholz und so schloss sie 1582 einen Floßholzkontrakt mit Kursachsen ab. Es entstand die Verbindung nach Halle (über die erst 1616 angebundene Saline Kötzschau) in die Luppe bei Wallendorf. Der Große Elsterfloßgraben hatte damit eine Länge von 77,5 km erreicht. Die Abzweigung nach Poserna wurde 1588 zugeschüttet und ist heute nur noch im Luftbild erkennbar. Unter Kurfürst Christian II (1583-1611) wurde 1596 der Abzweig des Elsterfloßgrabens von der Weißen Elster aus wasserbautechnischen Gründen von Pötewitz nach Crossen verlegt und 1608-1610 der Floßgraben über Pegau nach Leipzig verlängert (sog. Kleiner oder Leipziger Floßgraben, Abzweig bei Stöntzsch, heute devastiert). Der Große Floßgraben hatte damit eine Länge von 93 km erreicht. Abzweigend vor Lützen wurde vor 1728 eine Verbindung vom Floßgraben über den Persebach oder Ellerbach zur kursächsischen Saline Teuditz und weiter in die Saale geschaffen (s. 09420919). - Die Ausführung des Elsterfloßgrabens erfolgte durch etwa 400 Spezialisten aus dem Amt Zwickau und 1200 Fronarbeiter aus der Bevölkerung des Stifts Zeitz unter der Leitung von Christian Kohlreiber (oder Kohlreuter) aus Anröberg (1578-1587). Der Graben wurde im oberen Teil parallel zum Hauptgewässer der Weißen Elster mit sehr kleinem Gefälle errichtet (ca. 2 cm auf 100 m im Oberlauf, 25 m auf die gesamte Länge), um die Wasserscheide zwischen Weißer Elster und Saale zu überwinden. In seinem gesamten Verlauf mäandrierend folgt er den natürlichen Geländehypsen, wo möglich, bestehende Gewässer nutzend, nur in seltenen Fällen waren Dämme notwendig. Kreuzende Gewässer wurden entweder über den Floßgraben hinweg über Fluter oder durch Gewölbe (Düker) unter dem Graben hindurch geleitet. Eine Vielzahl von Brückenbauwerken sorgte für die Aufrechterhaltung der bestehenden Wegebeziehungen. Durch Abschläge wurde in der Zeit des Flößens im Frühjahr und Herbst der notwendige

Wasserstand aufrecht erhalten und bei Starkregen oder Schneeschmelze das Hochwasser reguliert. Waren die Abschläge, Fluter und Brücken in der Anfangszeit noch aus Holz, so wurden sie später durch Bauwerke aus Sandstein ersetzt (1780 wurden 81 Brücken gezählt). Jede der Brücken wurde, meist in Crossen beginnend, im Schlussstein mit einer römischen Zahl nummeriert und viele der Bauwerke mit Inschriften oder Wappen versehen. Der Kanal hatte eine Sohlbreite von 1 m, maß zwischen den Dammkronen etwa 3 m und wurde flankiert von einem 2-3 m breiten Floßweg, von dem aus die Flößer verhinderten, dass sich das auf eine Länge von 1 Klafter (etwa 1,7 m) beschnittene ungebundene Floßholz (Scheitholz) verkeilte. - m ersten Jahrzehnt des 19. Jh. erreichte die gefloßte Holzmenge ihr Maximum, ging aber bereits seit etwa 1820 mit dem Ausbau des Straßensystems auch in Waldgebieten zurück, besonders aber seit 1850 mit dem Aufkommen des billigeren Transportmittels Eisenbahn sowie durch den zunehmenden Ersatz von Brennholz durch Braunkohle. 1864 kam es zur völligen Einstellung der Flößerei, das Grabensystem wurde zunehmend weniger gepflegt und so ist der Elsterfloßgraben heute nur noch in Teilen bespannt. Ab 1958 wurde der Elsterfloßgraben durch Braunkohlentagebau bei Zwenkau, Cospuden, Profen und Schwerzau unterbrochen und ist aktuell von Draschwitz bis Elstertrebnitz zerstört. 1992 rekonstruierte die MIBRAG zwischen Elstertrebnitz und Werben ein Teilstück des alten Floßgrabens auf etwas veränderten Trassen. Seit 1996 führt dieses Teilstück des Kleinen Floßgrabens wieder Wasser. Im aktuellen Feld Schwerzau wird allerdings ein weiterer Rückbau des Floßgrabens erfolgen, der nicht vor 2030 wieder neu gestaltet werden kann. Im Zuge des Kiesabbaus bei Schladebach seit 1975 wurde ein Teilstück des Floßgrabens zwischen Kötzschau und Schladebach zerstört, 1996 aber wiederhergestellt. Dabei rekonstruierte man auch das alte Wasserkreuz. Von Schladebach bis Wüsteneutzsch blieb der Floßgraben aber bis heute trocken. Das Teilstück von Wüsteneutzsch bis zur Mündung des Elsterfloßgrabens in die Luppe (2 km) wurde wohl schon seit den 1950er Jahren nicht mehr gepflegt und nach und nach umgepflügt, vollständig verfüllt und ist heute nur noch im Luftbild erkennbar. Der heutige Bestand erstreckt sich auf 83 km von ursprünglich 93 km, von den 81 Brücken sind 65 erhalten, einige wenige wurden durch Neubauten ersetzt. - Der Elsterfloßgraben dokumentiert in exemplarischer Weise die Wirtschaftspolitik Kurfürst August I. und die frühe Wirtschaftsgeschichte Mitteldeutschlands. Er dokumentiert auch die hoch entwickelte Ingenieurbaukunst des 16. h. in Wasserbau und Vermessung und ist daher ein hochrangiges Denkmal der Technikgeschichte. Auf Grund seiner Länge und insbesondere seiner Brückenbauten besitzt der Elsterfloßgraben städtebauliche Bedeutung. Die Bauten des Elsterfloßgrabens und insbesondere seine Brücken sind kulturell-künstlerisch von Bedeutung. Der Elsterfloßgraben zählt mit seiner Errichtung ab 1579 zu den ältesten und mit 93 km, sieben Fließgewässer miteinander verbindend, zu den längsten und umfangreichsten Kunstgrabensystemen in Europa. Er besitzt daher überregionale Bedeutung.

## Teilobjekt

Erfassungsnummer: 094 66211 002 000 000 000

Gemeinde / Ort: **Lützen**Gemeindeteil / Ortsteil: *Kaja*Sachbegriff: *Kanal*

Bauwerksname: Elsterfloßgraben

Ausweisungsart: Bauderkmal

Ausweisungsmerkmal: geschichtlich, kulturell-künstlerisch, technisch-wirtschaftlich, städtebaulich

Denkmalbegründung: herausragendes Denkmal der historischen Wasserwirtschaft, des Wasserbaus, des Vermessungswesens und der Salinengeschichte, angelegt ab 1579 zum Holztransport zu den Salzwerken in Poserna und Dürrenberg; im Bereich von Lützen verläuft der Floßgraben von Kleingörschen über Rahna und Kaja bis zur Einmündung in den Ellerbach südöstlich der Stadt Lützen, ab dort den Ellerbach nutzend und die Stadt von Ost nach West durchziehend, wichtig auch die zahlreichen historischen Sandsteinbrücken

## Teilobjekt

Erfassungsnummer: 094 66211 004 000 000 000

Gemeinde / Ort: **Lützen**Gemeindeteil / Ortsteil: *Rahna*Sachbegriff: *Kanal*

Bauwerksname: Elsterfloßgraben

Ausweisungsart: Baudenkmal

Ausweisungsmerkmal: geschichtlich, kulturell-künstlerisch, technisch-wirtschaftlich, städtebaulich

Denkmalbegründung: herausragendes Denkmal der historischen Wasserwirtschaft, des Wasserbaus, des Vermessungswesens und der Salinengeschichte, angelegt ab 1579 zum Holztransport zu den Salzwerken in Poserna und Dürrenberg; im Bereich von Lützen verläuft der Floßgraben von Kleingörschen über Rahna und Kaja bis zur Einmündung in den Ellerbach südöstlich der Stadt Lützen, ab dort den Ellerbach nutzend und die Stadt von Ost nach West durchziehend, wichtig auch die zahlreichen historischen Sandsteinbrücken, oft mit Inschriften

## Teilobjekt

Erfassungsnummer: 094 66211 021 000 000 000

Gemeinde / Ort: **Lützen**Gemeindeteil / Ortsteil: *Lützen*Sachbegriff: *Kanal*

Bauwerksname: Elsterfloßgraben

Ausweisungsart: Baudenkmal

Ausweisungsmerkmal: geschichtlich, kulturell-künstlerisch, technisch-wirtschaftlich, städtebaulich

Denkmalbegründung: herausragendes Denkmal der historischen Wasserwirtschaft des Wasserbaus des Vermessungswesens und der Salinengeschichte, angelegt ab 1579 zum Holztransport zu den Salzwerken in Poserna und Dürrenberg; im Bereich von Lützen verläuft der Floßgraben von Kleingörschen über Rahna und Kaja bis zur Einmündung in den Ellerbach südöstlich der Stadt Lützen, ab dort den Ellerbach nutzend und die Stadt von Ost nach West durchziehend, wichtig auch die zahlreichen historischen Sandsteinbrücken, oft mit Inschriften

*Auszug aus dem Denkmalverzeichnis der Bau- und Kunstdenkmale  
Sachsen-Anhalt*

Erfassungsnummer: 094 87034 000 000 000 000

Erfassungsdatum: 09.01.2008

Erfasser: Seyfried, Wendland

Neuer Kreis: Burgenlandkreis

Alter Kreis: Weißenfels

Gemeinde / Ort: **Lützen**

Straße/Platz/Hausnummer: **B 87**

**L184**

Lage: nördlich, östlich und südlich der Ortslage

Sachbegriff: *Schlachtfeld*

Ausweisungsart: Baudenkmal

Ausweisungsmerkmal: geschichtlich, kulturell-künstlerisch, städtebaulich,  
wissenschaftlich

Denkmalbegründung: Konstituierend für das Kulturdenkmal „Schlachtfeld von  
Lützen“ sind:

- Die historische Kulturlandschaft der schwach welligen Ebene der Lützenser Grundmoränenplatte, seit vorgeschichtlicher Zeit bis heute überwiegend agrarisch genutzt, mit äußerst wenigen vertikalen Kulturlandschaftselementen, und damit entsprechend geeignet als „freies Feld“ für eine Schlacht,
  - die schon zum Zeitpunkt der Schlacht vorhandenen Kulturlandschaftselemente Floßgraben, Straße nach Bad Dürrenberg (heute L 184), Straße nach Leipzig (heute B 87, im Bereich des Schlachtfeldes in ihrem historischen Verlauf), Straße nach Meuchen, nördlich davon gelegener, parallel verlaufender Feldweg,
  - die baulichen Anlagen der Gustav-Adolf-Gedenkstätte: die Kapelle des Architekten Lars Wahlmann aus Stockholm von 1906/07 mit ihrer Ausstattung und dem Reiterstandbild Gustav Adolfs von Otto Strandmann ebenfalls aus Stockholm, zwei schwedische Blockhäuser, die als Museum dienen, mit ihrem Sammlungsbestand zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges im allgemeinen und zur Schlacht bei Lützen im besonderen
  - das Gustav-Adolf-Denkmal am Ort der Auffindung des Königs mit dem sog. der Schwedenstein und dem gusseisernen Baldachin nach einem Entwurf von Karl Friedrich Schinkel von 1837 als Zeugnis einer kontinuierlichen, fast vierhundertjährigen Erinnerungs- und Gedenkkultur
  - der Martschpark als maßgeblich 1889 unter seinem Besitzer Karl Louis Martsch angelegter und 1898 der Stadt Lützen gestifteter gründerzeitlicher Landschaftspark in Fortsetzung der ab 1837 erfolgten Bepflanzung durch Baumschenkungen evangelischer Kirchengemeinden des In- und Auslandes um die Gustav-Adolf-Gedenkstätte und
- dadurch zu dieser im formalen und inhaltlichen Kontext stehend
- die Mehrheit archäologischer Kulturdenkmale im archäologischen Flächendenkmal.

## Begründung:

Die Schlacht bei Lützen war mit ca. 30.000 Teilnehmern eine der größten und mit 11.000 Toten und Verwundeten eine der verlustreichsten des dreißigjährigen Krieges. Der Tod zweier bedeutender Persönlichkeiten – des Generals Pappenheim auf der kaiserlichen Seite, aber insbesondere des schwedischen Königs Gustav-Adolf auf der protestantischen Seite, steigerte ihre Berühmtheit. Die historische Folge der Schlacht war, dass dem Vorstoß der Katholischen Liga nach Norden in das protestantische Gebiet Einhalt geboten wurde. Diese Tatsachen machen das Schlachtfeld zu einem historischen Ort von internationaler geschichtlicher Bedeutung. Schon unmittelbar nach dem Tod des Königs wurde offenbar die Stelle, an der er getötet wurde, mit einem Findling markiert. Im frühen 19. Jahrhundert wurde dieser durch einen Baldachin monumentalisiert, zur 275-Jahr-Feier endgültig zu einer Gedenkstätte ausgebaut. Bis heute sind Schlachtfeld und Gedenkstätte aktive Gedenkort, deren Rezeption, insbesondere durch skandinavische Besucher, weit über ein touristisches und historisches Interesse hinausgeht.

Die Fläche des Schlachtfeldes ist seit prähistorischer Zeit agrarisch genutzt. Die Eigenschaften der Leere, Weitläufigkeit und gute Übersehbarkeit boten günstige Voraussetzungen für das Abhalten einer großen Schlacht. Das Schlachtfeld liegt verkehrsgünstig zwischen den Städten Halle, Leipzig und Weißenfels, die ihrerseits im Kriegsgeschehen Funktionen als Basislager für die verschiedenen Kontrahenten hatten. Eine Agrarlandschaft bot überdies am ehesten die Nahrungsgrundlage für die großen Mengen an Soldaten. Seit dem 17. Jahrhundert hat sich die Landschaft in ihrem Charakter nicht grundlegend geändert. Die agrarische Nutzung besteht bis heutesetzt sich fort, markante Kulturlandschaftselemente wie der Floßgraben und die Straßenverläufe sind ebenfalls noch vorhanden. Das Erscheinungsbild stimmt – trotz der Veränderungen (Abbruch der beiden topographisch markanten und historisch überlieferten Mühlen zu Anfang des 20. Jahrhunderts) – mit demjenigen von 1632 nahezu überein, womit dem Betrachter die Vergegenwärtigung des Schlachtgeschehens ermöglicht wird. Diese Ablesbarkeit ist ein wertvolles Schutzgut.

Das Schlachtfeld ist außerdem ein archäologisches Flächendenkmal von hohem Rang. Die bei ersten Prospektionen erhaltenen Funde und Erkenntnisse sind deutliche Hinweise auf die Bedeutung des Schlachtfeldes und seiner Umgebung als archäologische Quelle. Durch Dokumentation der in allen Bodenschichten enthaltenen Schlachtrelikte kann die historische Überlieferung des Schlachtgeschehens jetzt und in Zukunft mit archäologischen Methoden überprüft, ggf. korrigiert und ergänzt werden.

Der Kulturlandschaftsausschnitt mit seinen Kulturlandschaftselementen, die Mehrheit archäologischer Denkmale im Boden und die Bauten der Gedenkstätte bilden eine untrennbare Einheit von hoher geschichtlicher – und für die Gedenkstättenbauten und das Denkmal auch von hoher kulturell-künstlerischer Bedeutung.

Erhaltung: gut

Bearbeitungsstand: 20.02.2017

in Denkmalliste: JA

*Auszug aus dem Denkmalverzeichnis der Bau- und Kunstdenkmale  
Sachsen-Anhalt*

Erfassungsnummer: 094 66132 000 000 000 000

Erfassungsdatum: 10.09.1992

Erfasser: Oszmer, Seyfried

Neuer Kreis: Burgenlandkreis

Alter Kreis: Weißenfels

Gemeinde / Ort: **Lützen**

Straße/Platz/Hausnummer: **Schlossstraße 4**

Sachbegriff: *Schloss*

Bauwerksname: Schloss Lützen

ursprüngliche Nutzung: Burg, später Schloss der Merseburger Bischöfe

aktuelle Nutzung: Museum

Ausweisungsart: Baudenkmal

Ausweisungsmerkmal: geschichtlich, kulturell-künstlerisch, städtebaulich

Denkmalbegründung: Schloss Lützen, ehem. Burg, später Schloss der Merseburger Bischöfe; markante Vierflügelanlage mit stadtbildbeherrschendem Turm über dem Hauptportal, zweigeschossiger Bruchsteinbau mit hohen Walmdächern, bis 1825 um ein Geschoss höher mit Zwerchgiebeln des 16. Jh., im Hof Treppenturm und spätromanische Säule (auf der Südseite eingelassen); die Anlage im Ursprung 1252, überwiegend jedoch 1538 errichtet; in der umgebenden Parkanlage (mit ehem. Schlossgraben) Denkmal für die Verfolgten des Naziregimes; im Schloss geschichtlich bemerkenswertes Museum, vornehmlich zur Schlacht von Lützen und dem Dreißigjährigen Krieg

Datierung: 1252, 1538, 1825

Erhaltung: gut

Fotonummer: 72/39/15A-22A

Bearbeitungsstand: 20.02.2007

in Denkmalliste: JA

*Auszug aus dem Denkmalverzeichnis der Bau- und Kunstdenkmale  
Sachsen-Anhalt*

Erfassungsnummer: 094 15385 000 000 000 000

Erfassungsdatum: 27.08.1993

Erfasser: Köhler, Seyfried, Meincke-Floßfeder

Neuer Kreis: Burgenlandkreis

Alter Kreis: Weißenfels

Gemeinde / Ort: **Lützen**

Gemeindeteil / Ortsteil: *Dehlitz (Saale)*

Straße/Platz/Hausnummer: **Adolf-von-Richter-Straße 4, 5**

Sachbegriff: *Rittergut*

Bauwerksname: Rittergut Dehlitz

ursprüngliche Nutzung: Gutshof

aktuelle Nutzung: Gemeindeverwaltung, Wohnungen, Gaststätte

Ausweisungsart: Baudenkmal

Ausweisungsmerkmal: geschichtlich, kulturell-künstlerisch, städtebaulich

Denkmalbegründung: HERREN-HAUS: Neuerer Teil des ehemaligen Rittergutes Dehlitz (vgl. 094 15386), im Mittelalter aus einem Sattelhof entstanden und 1437 erstmals belehnt, nach mehrmaligem Besitzerwechsel seit 1720 im Besitz des sächsischen Generalleutnants Freiherr Bodo von der Schulenburg (1662-1732), der, wohl in Erwartung größerer Geldsummen, zwischen 1720 und 1725 das neue Herrenhaus errichtete. Um den 1725 drohenden Konkurs abzuwenden, verkaufte er das Gut an seine Geschwister, von denen es anteilig auf seine Neffen überging. Durch Heirat gelangte das Rittergut 1824 an den Kammerherrn Julius von Funcke, durch Kauf 1845 an Stadtrat August Carl Pieschel aus Naumburg und wiederum durch Heirat 1889-1945 an die Familie von Richter (deren Wappen in der Stützmauer zum Garten). Das neue Herrenhaus ist ein repräsentativer neunachsiger zweigeschossiger Bau mit Freitreppe, hohem Mansarddach und klarer Gliederung durch rustizierte Ecklisenen und Gesimse. Während die Rückseiten geputzt sind, zeigt die Hauptfassade ein regelmäßiges streinsichtiges, sehr kostbares und daher seltenes Mauerwerk. Das reich profilierte Portal ist entsprechend der Bauzeit betont durch eine geschwungene Bedachung. Das Vestibül im Innern des Hauses mit seiner bauzeitlichen dreibogigen Treppenwand ist noch weitgehend erhalten, in einem der Erdgeschossräume findet sich eine einfach profilierte Stuckleiste; im frühen 20. Jh. wurden Vestibül und Treppenhaus in einfacheren Formen des Jugendstils umgebaut. Das Gebäude wird seitlich flankiert von Nebengebäuden und durch Mauern eingefasste Höfe des 18. Jh. Auf der Rückseite der Gebäudegruppe hohe Stützmauer zum Park mit dem Wappen derer von Richter.

PARK (Teilobjekt 094 15385 001): Der große Gutspark, eine

der bedeutendsten Gartenanlagen der Region, vermutlich vor 1756-1760 angelegt, möglicherweise noch im Zusammenhang mit dem Herrenhaus und im Zusammenhang mit dem finanziellen Ruin Bodo von der Schulenburgs stehend. Die besondere Bedeutung des Parks liegt einerseits in der geschickten Nutzung des natürlich ansteigenden Geländes und andererseits in der über Jahrhunderte gewachsenen Sammlung in- und ausländischer botanischer Raritäten. Bereits das Inventar von 1770 enthält botanische Raritäten, mehrere Mitglieder der Familie von Richter waren in der dendrologischen Gesellschaft aktiv. Zu den bekanntesten der noch vorhandenen Raritäten zählt die 250 bis 300 Jahre alte Süntelbuche.

Gutshaus, Wirtschaftsgebäude, Stützmauer und Park sind gleichermaßen von geschichtlicher, kulturell-künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung.

Baubeschreibung: das Vestibül mit dreibogiger barocker Treppenwand, im frühen 20. Jh. Vestibül und Treppenhaus anscheinend in einfachen Formen des Jugendstils umgebaut, die Qualität des Vestibüls und des Treppenhauses heute weitgehend entstellt durch Restaurierung in jüngster Zeit; im linken EG-Raum umlaufende einfach profilierte barocke Stuckleiste

Ergänzung: Instandsetzung und Neunutzung 2009 (Wohnungen, Gastwirtschaft, Mehrzweckraum).  
 älterer Teil des ehemaligen Rittergutes Dehlitz, sog. "Altes Herrerhaus" unter der Erfassungsnummer 094 15386 in das Denkmalverzeichnis eingetragen

Datierung: 1730 (Herrenhaus)

Erhaltung: gut

Was gesehen?: außen, innen, Hof

Fotonummer: K 63/F73/7,8,9

Notizen: ehemals Dorfstraße.

Änderung Sachbegriff von Gutshof in Rittergut. Wendland  
 28.08.'4

Überarbeitung der Denkmalbegründung im Zuge des Inventarisationsprojektes zur Nachqualifizierung von Objekten mit gartendenkmalpflegerischem Belang im Hochwassergebiet, Teilobjekt angelegt/ Onnertz 2017

Bearbeitungsstand: 04.12.2017

in Denkmalliste: JA

Teilobjekt

Erfassungsnummer: 094 15385 001 000 000 000

Erfassungsdatum: 22.11.2017

Erfasser: Köhler, Seyfried, Meincke-Flößfeder

Neuer Kreis: Burgenlandkreis

Alter Kreis: Weißerfels

Gemeinde / Ort: **Lützen**

Gemeindeteil / Ortsteil: *Dehlitz (Saale)*

Straße/Platz/Hausnummer: **Adolf-von-Richter-Straße 4, 5**

Sachbegriff: *Park*

Ausweisungsart: Baudenkmal

Ausweisungsmerkmal: geschichtlich, kulturell-künstlerisch, städtebaulich

Denkmalbegründung: PARK: Der große Gutspark, eine der bedeutendsten Gartenanlagen der Region, vermutlich vor 1756-1760 angelegt, möglicherweise noch im Zusammenhang mit dem Herrenhaus und im Zusammenhang mit dem finanziellen Ruin Bodo von der Schulenburgs stehend. Die besondere Bedeutung des Parks liegt einerseits in der geschickten Nutzung des natürlich ansteigenden Geländes und andererseits in der über Jahrhunderte gewachsenen Sammlung in- und ausländischer botanischer Raritäten. Bereits das Inventar von 1770 enthält botanische Raritäten, mehrere Mitglieder der Familie von Richter waren in der dendrologischen Gesellschaft aktiv. Zu den bekanntesten der noch vorhandenen Raritäten zählt die 250 bis 300 Jahre alte Süntelbuche.

Notizen: Überarbeitung der Denkmalbegründung im Zuge des Inventarisationsprojektes zur Nachqualifizierung von Objekten mit gartendenkmalpflegerischem Belang im Hochwassergebiet, Teilobjekt angelegt/ Onnertz 2017

Bearbeitungsstand: 04.12.2017

in Denkmalliste: JA



*Auszug aus dem Denkmalverzeichnis der Bau- und Kunstdenkmale  
Sachsen-Anhalt*

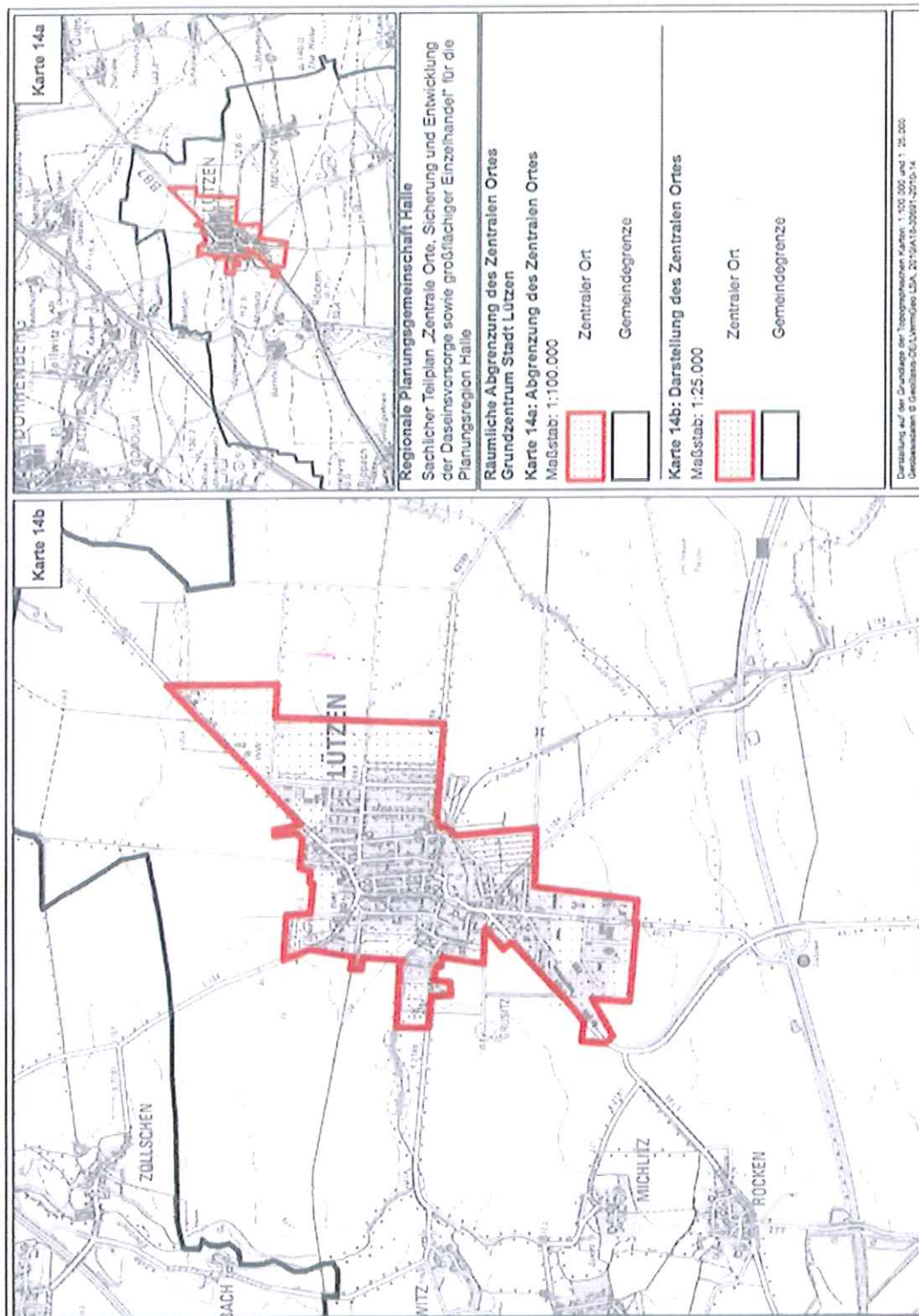
Erfassungsnummer: 094 14185 000 000 000 000  
 Erfassungsdatum: 21.08.1992  
 Erfasser: Seyfried, Köhler  
 Neuer Kreis: Burgenlandkreis  
 Alter Kreis: Weißenfels  
 Gemeinde / Ort: **Lützen**  
 Gemeindeteil / Ortsteil: *Röcken*  
 Straße/Platz/Hausnummer: **Teichstraße 14**  
 Sachbegriff: *Rittergut*  
 aktuelle Nutzung: Leerstand  
 Ausweisungsart: Baudenkmal  
 Ausweisungsmerkmal: geschichtlich, kulturell-künstlerisch, städtebaulich  
 Denkmalbegründung: großräumige Gutsanlage mit stattlicher, architektonisch reich gegliederter zweigeschossiger Villa aus Ziegel mit Eckquaderung, Treppenhaus in turmartigem Anbau, in einigen Räumen noch Stuckdecken; um 1890; dazugehöriger Hof mit Wirtschaftsgebäuden, dazu Reste des Parks mit Spuren einer früheren Wasserburg  
 Material: Ziegel  
 Datierung: um 1890  
 Erhaltung: gut  
 Schaden: Bauschäden durch Leerstand  
 Was gesehen?: außen, innen, Hof  
 Fotonummer: K 63/62  
 Bearbeitungsstand: 01.07.2015  
 in Denkmalliste: JA

*Auszug aus dem Denkmalverzeichnis der Bau- und Kunstdenkmale  
Sachsen-Anhalt*

Erfassungsnummer: 094 85050 000 000 000 000  
 Erfassungsdatum: 02.08.1996  
 Erfasser: Seyfried/Meincke-Floßfeder  
 Neuer Kreis: Burgenlandkreis  
 Alter Kreis: Hohenmölsen  
 Gemeinde / Ort: **Lützen**  
 Gemeindeteil / Ortsteil: *Zörbitz*  
 Straße/Platz/Hausnummer: **Zörbitzer Brunnengasse 8**  
 Lage: am nordöstlichen Ortsrand  
 Sachbegriff: *Gutshof*  
 Ausweisungsart: Baudenkmal  
 Ausweisungsmerkmal: geschichtlich, kulturell-künstlerisch, städtebaulich  
 Denkmalbegründung: den Ort prägende Gutshofanlage, bestehend aus dem um 1908 in Jugendstilformen qualitativ dekorierten Gutshaus von 1801(i) auf möglicherweise älteren Resten, dem Park mit Teich, Wegesystem, Auffahrt und älterem Baumbestand sowie der Einfriedung; im Innern des Gutshauses die einheitliche Ausstattung nahezu vollständig erhalten mit Treppe, Türen, Wandpaneelen, gefälter Decke und eingebauten Bänken in Jugendstilformen  
 Datierung: 1801 (Datierung am Giebel); um 1908 (Verputz)  
 Erhaltung: schadhaft  
 Schaden: Putz mit Jugendstilelementen abgängig  
 Was gesehen?: außen  
 Notizen: ehemals Brunnengasse 7, dann Zörbitzer Brunnengasse 8, dann Friedensstraße 11, jetzt Zörbitzer Brunnengasse 8; die beiden erhaltenen Wirtschaftsgebäude sind weitgehend umgebaut und gehören nicht zum Baudenkmal, sind jedoch als Umgebung des Baudenkmals hinsichtlich ihrer neuen Gestaltung zu berücksichtigen  
 Bearbeitungsstand: 24.10.2016  
 in Denkmalliste: JA



5. Räumliche Abgrenzung des Zentralen Ortes Grundzentrum Stadt Lützen



## 6. Maßnahmenflächen

Lützen: kein räumlicher Teil-FNP			
Nr.	Beschreibung	Neuaufstellung FNP Lützen	
		Neudarstellung / Änderung	neue Bezeichnung
	Anlegen einer Baumreihe entlang der L 184 zwischen der Ortslage Lützen und der A 38		M 1
	Anlagen von Baumreihen beiderseitig der L 184 südlich des Gewerbegebietes an der Starsiedeler Straße		M 2
	Anlagen einer Baumreihe südlich der K 2189 zwischen den Ortslagen Lützen und Schweßwitz		M 3
	Anlegen einer Baumreihe entlang des Landwirtschaftsweges westlich der Ortslage Lützen, anschließend an den Ellerbacher Weg		M 4
	Erhalt und Pflege des Teiches südlich des Platzes des Friedens		M 5
	Anlegen einer Baumreihe entlang der L 184 nordwestlich der Ortslage Lützen		M 6

Röcken: FNP 03.06.2010			
Nr.	Beschreibung	Neuaufstellung FNP Lützen	
		Neudarstellung / Änderung	neue Bezeichnung
M 1	Begrünung zwischen der Steinrechanlage (ehemaliges Silo) und der Kreisstraße K 2188		M 7
M 2	Begrünung Südseite Kreisstraße 2188 (unterbrochen mit einem beidseitigen Schutzabstand von etwa zehn Metern zu den beiden Ferngasleitungen der VNG)		M 8
M 3	Vervollständigung der vorhandenen Baumreihe (Baumhasel) an der Ortsverbindungsstraße Bothfeld - Schweßwitz (Ostseite)		M 9

M 4	Vervollständigung der Baumreihe an der Ortsverbindungsstraße Röcken - Bothfeld (Westseite)		M	10
M 5	Begrünung am Fußweg Röcken - Michlitz		M	11
M 6	Begrünung an der Verbindungsstraße Michlitz zur ehemaligen B 87		M	12
M 7	Aufforstungsfläche nördlich A 38		M	13
M 8	Aufforstungsfläche südlich A 38		M	14
M 9	Begrünung Gostauer Straße nach Osten		M	15
M 10	Begrünung, Flurbereinigungsverfahren Rippachtal / A 38 (Landwirtschaftsweg zum Steinberg)		M	16
M 11	Grabeneingrünung zwischen A 9 und Kreisstraße 2188		M	17
M 12	Pflanzstreifen parallel zur A 9, 20 Meter breit zur Abminderung der Emissionen durch die A 9 (unterbrochen mit einem beidseitigen Schutzabstand von etwa zehn Metern zu den beiden Ferngasleitungen der VNG)		M	18
M 13	Grabeneingrünung zwischen Röcken und Bothfeld		M	19
M 14	Erhalt und Pflege der Dorfteiche		M	20

Meuchen: kein räumlicher Teil-FNP		Neuaufstellung FNP Lützen	neue Bezeichnung
Nr.	Beschreibung	Neudarstellung / Änderung	
	Vervollständigen der Baumreihe entlang des Landwirtschaftsweges westlich der Ortslage Meuchen über "im freien Felde" bis zum L 184		M 21
	Anlegen und Vervollständigen der Baumreihen entlang des Landwirtschaftsweges östlich der Ortslage Meuchen		M 22
	Erhalt und Pflege der Dorfteiche		M 23

Großgörschen: kein räumlicher Teil-FNP		Neuaufstellung FNP Lützen	
Nr.	Beschreibung	Neudarstellung / Änderung	neue Bezeichnung
	Entwicklung einer Baumreihe entlang der Straße zwischen Rahna und Kaja		M 24
	Ortsrandbegrünung der westlichen Ortslage von Keingörschen		M 25
	Entwicklung einer Baumreihe südlich der Straßen zwischen Kaja und Kleingörschen		M 26
	Entwicklung einer Baumreihe entlang des südlichen Ortsrandes von Rahna		M 27
	Entwicklung einer Baumreihe entlang des Landwirtschaftsweges südwestlich der Ortslage Großgörschen zur Vernetzung bzw. zum Anschluss an bestehende Baumreihen		M 28
	Erhalt und Pflege der Dorfteiche		M 29

Muschwitz FNP 19.05.2004 (1. Änderung 04.03.2016)		Neuaufstellung FNP Lützen	
Nr.	Beschreibung	Neudarstellung / Änderung	neue Bezeichnung
[BR]	Erhalt und Entwicklung von Baumreihen		M 30
[LF]	Anlage strukturierter, linienhafter Feldgehölze		M 31
[WH]	Errichtung von Windschutzhecken		M 32
[I]	Immissionsschutzpflanzung		M 33
[GL]	Erhaltung / Extensivierung der Grünlandnutzung		M 34
[WF]	Flächen zur Aufwaldung		M 35
[MK]	Umbau naturferner Weichholz - Monokulturen in standortgerechten Laubmischwald hoher Naturnähe		M 36

FNP Rippach / Poserna 10.07.2006		Neuaufstellung FNP Lützen	
Nr.	Beschreibung	Neudarstellung / Änderung	neue Bezeichnung
<b>Ortschaft Rippach</b>			
M 1	Erhaltung und Entwicklung der Waldflächen zu arten- und strukturreichen standortgerechten Gehölzbeständen		M 37
M 2	Erhaltung des Streuobstbestandes, Nachpflanzungen, Einschränkung der Beweidung durch Abzäunung		M 38
M 3	Erhaltung und Pflege des Streuobstbestandes		M 39
M 4	Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Frisch- und Feuchtgrünlandes, Erhaltung von Röhrichtbeständen, Gräben, Gehölzen und Kopfbäumen, Erhaltung der Weidenutzung, Pflege der Kopfbäume		M 40
M 5	Erhaltung der Schilfröhrichte und des Seggenriedes, Mahd der Brachflächen		M 41
M 6	Erhaltung und Pflege des Halbtrockenrasens		M 42
M 7	Anlage von weiteren Hecken (Windschutzhecken), Baumreihen und Gehölzgruppen entlang der Straßen, Feldwege und Gräben		M 43
M 8	Umnutzung der Ackerflächen in Grünland bzw. Aufforstung (Unterhang - Erhaltung der Ackerflächen), (Mittelhang - Umnutzung in Grünland), (Oberhang - Aufforstung mit randlichen Sukzessionsbereichen)		M 44
M 9	Erhaltung und Pflege des Schilfeiches Großgöhren, Sanierung / Renaturierung des Vorteiches		M 45
M 10	Ortsrandeingrünung und Anlage wegebegleitender und windschützender Gehölze		M 46
M 11	Immissionsschutzpflanzung		M 47

M 12	Ortsrandeingrünung		M	48
M 13	Anlage einer Windschutzhecke		M	49
M 14	Gehölzpflanzung entlang von Wegen		M	50
<b>im Rahmen Flurbereinigungsverfahren Rippachthal, Ausbau A 38</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Neudarstellung / Änderung</b>	<b>neue Bezeichnung</b>	
M 122, M128, M131	Anlage von Hauptwirtschaftswegen			
M 125, M 126, M 152, M 153, M 154	Anlage von Zuteilungs-/ Graswegen			
M 409	Grabenbepflanzung		Integration und Ergänzung in M 43	
M 413	Wegebegleitpflanzung			
M 414	Wegebegleitpflanzung mit Windschutzfunktion			
M 415	Wegebegleitpflanzung mit Windschutzfunktion			
M 416	Wegebegleitpflanzung mit Windschutzfunktion			
<b>Ortschaft Poserna</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Neudarstellung / Änderung</b>	<b>neue Bezeichnung</b>	
M 15	Erhaltung des naturnahen standortgerechten Waldes		M	51



M 16	Erhaltung des naturnahen standortgerechten Waldes, Entwicklung als „Naturlehrwald“		M	52
M 17	Erhaltung und Pflege des Streuobstbestandes		M	53
M 18	Erhaltung, Pflege und Entwicklung des mesophilen Grünlandes, Anlegen eines Gehölzsaumes entlang der Rippach, Integration von Erholungsnutzung		M	54
M 19	Erhaltung, Entwicklung und Pflege des Frisch- und Feuchtgrünlandes, Erhaltung des Seggenriedes, extensive Bewirtschaftung, Fließgewässerrenaturierung		M	55
M 20	Entwicklung einer weiträumigen mit Einzelgehölzen leicht strukturierten Bachauenlandschaft (Erhaltung bestehenden Röhrichts, Wiederaufnahme der Grünlandnutzung, randliche Gehölzpflanzungen)		M	56
M 21	Entwicklung und naturparkartige Gestaltung der feuchten Hochstaudenfluren (Baum – und Strauchpflanzungen, teilweise Erhaltung der alten Obstbäume, Wegebau, Integration von Erholungsnutzung)		M	57
M 22	Erhaltung und Pflege des Halbtrockenrasens (Müllberäumung, Mahd)		M	58
M 23	Erhaltung und Pflege des Halbtrockenrasens am Hohlweg (Mahd)		M	59
M 24	Sanierung der ehemaligen Müllkippe und Bepflanzung mit Gehölzen		M	60
M 25	Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Ruderalvegetation (Mahd, Gehölzpflanzung)		M	61
M 26	Erhaltung und Pflege der Obstbaumallee		M	62
M 27	Herrichtung des Feldweges als Wanderweg (Wegeausbau, Gehölzbepflanzung)		M	63
M 28	Wegrandbepflanzung		M	64
M 29	extensive Bewirtschaftung von Ackerrandstreifen		M	65
M 30	Erhaltung und Pflege der Obstbaumreihen		M	66

M 31	Anlage von Windschutzhecken entlang von Bahnlinie und Wegen	M	67
M 32	Umwidmung von Acker in extensiv genutztes Grünland	M	68
M 33	Erhaltung und Pflege der Teichgruppe Poserna (keine Einleitung kommunaler Abwässer, Rückschnitt des Schilfes, Entschlammung, Uferabflachung)	M	69
M 34	Ortsrandeingrünung	M	70
M 35	im FNP Rippach / Poserna nicht übernommen	M	71

**Ortschaften Rippach und Poserna**

Nr.	Beschreibung	Neudarstellung / Änderung	neue Bezeichnung
M 36	Anlegen eines mindestens 20 m breiten Gehölzbandes entlang der Zörbicke		M 72
M 37	Anlage einer Windschutzhecke		M 73

<b>Starsiedel FNP 18.07.2006</b>			
Nr.	Beschreibung	Neudarstellung / Änderung	neue Bezeichnung
-	Begrünung durch eine Baumreihe südlich der K 2190 zwischen Starsiedel und Rahna sowie Eingrünung des südöstlichen Ortsrandes von Starsiedel bis zur L 189		M 74
-	Eingrünung des Südwestlichen Ortsrandes von Starsiedel sowie Begrünung der K 2586 zwischen Starsiedel und Kölzen		M 75
-	Eingrünung des nordöstlichen Ortsrandes von Kölzen		M 76
<b>Sössen FNP 17.09.2010</b>			
Nr.	Beschreibung	Neudarstellung / Änderung	neue Bezeichnung

M 1	<p>Bei der Fläche M 1 handelt es sich um eine Fläche am westlichen Ortsrand von Gostau zwischen der Zufahrtsstraße zur Wassergewinnungsanlage und der ehemaligen Grube Gustav Adolf. Sie wurde bislang als Grünlandfläche genutzt.</p> <p>Auf der Fläche M 1 wird die Gemeinde Sössen ab Herbst 2007 Pflanzungen vornehmen. Die Maßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Burgenlandkreises abgestimmt. Sie wird als aktive Aufwertungsmaßnahme in ein anzulegendes Ökokonto bei der UNB eingetragen.</p>		M	77
M 2	<p>Der Pantoffel</p> <p>Die zweite, von der Gemeinde Sössen für das Ökokonto bepflanzte Fläche liegt am südlichen Ortsrand von Sössen. Zwischen der Straße nach Pobles und den Sössener Wiesen liegt eine markante dreiecksförmige Fläche mit der Flurbezeichnung Der Pantoffel. Der FNP übernimmt die bereits realisierte Maßnahme hier nachrichtlich.</p>		M	78
M 3	<p>Entlang der Südseite der Ortsverbindungsstraße Stoßwitz - Gostau erstreckt sich ein etwa 30 Meter breiter Streifen. An seiner Südseite wird er von dem Gostauer Graben und dessen Begleitgrün begrenzt.</p> <p>Der Grünlandstreifen wird etwa einmal jährlich gemäht, die Nutzungsintensität lässt jedoch nach.</p> <p>Er bietet durch seine Lage und Form die Möglichkeit, eine Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft darzustellen. Angestrebt wird eine Auflussung der Mahd. In der Folge wird sich eine standorttypische Pflanzengesellschaft entlang des Gostauer Grabens entwickeln.</p>		M	79

M 4	<p>Die Fläche für die Maßnahme M 4 wird zwischen der ehemaligen Kiesgrube und der Grube Gustav Adolf dargestellt. Sie betrifft im Entwurf nur noch den Bereich nördlich des Gostauer Grabens. Die Fläche südlich des Gostauer Grabens bis zu der ehemaligen Kiesgrube wird im Entwurf des FNP gemäß der vorhandenen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>2007 wurde auf der Fläche M 4 Grünlandnutzung mit Futtermittelanbau [Klee] betrieben. Der Standort ist wegen der Nähe des Gostauer Grabens feucht beeinflusst, stellt jedoch keine Feuchtwiese dar, auch nicht im Sinn des § 37 (1) Nr. 2 NatSchG LSA. Eine für Feuchtwiesen typische Artenvielfalt von 40 bis 50 Arten auf kleiner Fläche ist nicht gegeben. So überwiegt flächendeckend artenarmer Kulturpflanzenanbau in Einsaat [Klee]. Kleinere Bereiche entlang der Kreisstraße sind durch eine mehrschürige landwirtschaftliche Mahwiesennutzung geprägt.</p> <p>Die Darstellung der Fläche M 4 für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft setzt eine Planungsvorgabe des Landschaftsrahmenplanes zur Schaffung eines Biotopverbundes zwischen dem System der Rippach und dem Ellerbachtal um.</p> <p>Die Gemeinde Sössen beabsichtigt demgemäß eine Nutzungsänderung der Flächen. Der Landschaftsplan empfiehlt für die im FNP mit M 4 bezeichnete Fläche landschaftspflegerische Maßnahmen zur Extensivierung und Entwicklung artenreicher Feuchtwiesen. Maßnahmen zur Umsetzung können dafür eine einschürige Mahd oder eine extensive Beweidung sein.</p> <p>Weiterhin empfiehlt der Landschaftsplan für den Bereich der Fläche M 4 zur Aufwertung des Landschaftsbildes, als Beitrag zu einer strukturreichen Kulturlandschaft und zur Unterstützung des angestrebten sowie Habitatvernetzung punktuelle Anpflanzungen von Gehölzgruppen bzw. Landschaftshecken als Trittsteinbiotope. Die empfohlenen Gehölzgruppen leisten einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der faunistischen Artenvielfalt. Die Gehölzauswahl soll dabei auf Auwald- typische, standortgerechte und heimische Arten zurückgreifen</p>		M 80
M 5	<p>Mit der Maßnahme M 5 wird beidseitig der Straße nach Röcken ein Pflanzstreifen gesichert.</p>		M 81
M 6	<p>Die Maßnahme M 6 besteht in der Eingrünung der Südseite des Weges zwischen Stößwitz und Kölzen.</p>		M 82

M 7	Die Maßnahme M 7 stellt die Eingrünung der Westseite der Straße nach Pobles dar.	M	83
M 8	Die Maßnahme M 8 betrifft die Eingrünung des Weges zwischen Kölzen und Pobles.	M	84
M 9, M 10	Die Maßnahme M 9 wird an der Nordseite des Gostauer Grabens zwischen dem Graben und dem begleitenden Feldweg Gostau - Starsiedel dargestellt. Die Maßnahme M 10 entspricht M 9 und liegt etwa 80 Meter weiter östlich. Die im FNP als M 9 und M 10 dargestellten Flächen liegen zwischen den Gehölzflächen zweier geschützter Biotope. Die Flächennutzung wird zum Zeitpunkt der Aufstellung des FNP durch intensive Ackerlandnutzung geprägt. Die Fruchtfolge ist überwiegend durch den Anbau von Weizen und Getreide bestimmt. Durch die zurückliegende langjährige Flächennutzung ist auf diesen Standorten keine feuchtwiesenähnliche Ausprägung mehr erkennbar. Eine weitere Ursache für die fehlende feuchte Beeinflussung der Flächen M 9 und M 10 ist die Leistungsschwäche des Gostauer Grabens. Dessen Vorflut verläuft nur in begrenztem Maß die Randbereiche des Grabens. Für die Entwicklung standortgerechter Lebensräume und zur Unterstützung eines anzustrebenden Biotopverbundes werden im Landschaftsplan die Nutzungsaufgabe und die Umwandlung in Wiesenstandorte empfohlen. Darauf aufbauend empfiehlt der Landschaftsplan weitergehende Maßnahmen zur Extensivierung der Flächen und Entwicklung artenreicher Wiesen. Dabei dient die Entwicklung von Feldgehölzen in Gruppen der Ausbildung von Trittsteinbiotopen und der faunistischen Artenvielfalt.	M	85

Dehltz FNP 14.07.2006		Neuaufstellung FNP Lützen	
Nr.	Beschreibung	Neudarstellung / Änderung	neue Bezeichnung
8.11 8.15	Sukzessionsflächen		M 86
43 A/E	Umwandlung von intensiv genutztem Acker in extensiv genutztes Feuchtgrünland		M 87
44 A	wie 43 A/E und Pflanzung von Obstbäumen		M 88
45 A	flächige Pflanzung von Sträuchern und Heistern		M 89
47 A	Pflanzung von Obstbäumen beiderseits der Straße		M 90
48 A	Sukzessionsflächen		M 91
50 E	Pflanzung von Apfelbäumen und Ansaat von Grünland, Anlage einer Hecke (Sträucher, Heister) entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges		M 92
51 E	Pflanzung von Obstbäumen		M 93
-	Erhaltung und Pflege Dorfteich Lösau		M 94
54 A 54 A a	Anlage einer Hecke durch Pflanzung von Sträuchern und Heistern		M 95
<b>Folgende landschaftspflegerischen Maßnahmen zum Ausgleich oder zum Ersatz sind Bestandteil:</b>			
Nr.	Beschreibung	Neudarstellung / Änderung	neue Bezeichnung
-	Erweiterung der Obstbaumwiese zwischen Dehltz und Oegltzsch		

-	Sukzessionsfläche am östlichen Saalehang zwischen Dehlitz und Oeglitzsch oberhalb der Obstwiese	
-	mehrreihige Obstbaumpflanzungen / Gehölzpflanzung am Feldweg nördlich der A 38, östlich von Oeglitzsch	
-	mehrreihige Obstbaumpflanzungen / Gehölzpflanzung entlang des Grabens an der Grenze Dehlitz / Großkorbetha	
-	mehrreihige Obstbaumpflanzungen entlang der Feldwege im Nordosten der Gemarkungsfläche Dehlitz.	

Zorbau FNP 17.03.1999		Neuaufstellung FNP Lützen	
Nr.	Beschreibung	Neudarstellung / Änderung	neue Bezeichnung
-	Entwicklung eines gehölzbestandenen Feuchtbiotops als Maßnahme zur Strukturierung und zum Biotopverbund in der Agrarlandschaft nördlich der Ortslage von Zorbau		M 96
-	Entwicklung eines gehölzbestandenen Feuchtbiotops als Maßnahme zur Strukturierung / zum Biotopverbund in der Agrarlandschaft Naturnahe Gestaltung zur siedlungsnahen Erholung als Maßnahme für die Erholung Handlungsbedarf zur Abrückung der Nutzungen von der Zörbicke (Anlegen eines Gewässerschonstreifens) als Maßnahme an den Gewässern.		M 97

-	Platzierung einer Feldholzinsel nördlich des Auensees als Maßnahme zur Wiederbelebung der Agrarlandschaft und positiver Wirkung auf das Landschaftsbild (raumwirksame Gehölze auf Aufhaldungen)	M	98
---	---	---	----

nachrichtliche Übernahme gem. Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG)			
Lützen: kein räumlicher Teil-FNP			
Nr.	Beschreibung	Neudarstellung / Änderung	neue Bezeichnung
	Erstaufforstung von 8930 m² Wald und 1880 m² Waldsaum als nachrichtliche Übernahme aus der Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 8 Abs. 1 LWaldG vom 18.12.2017		M 99